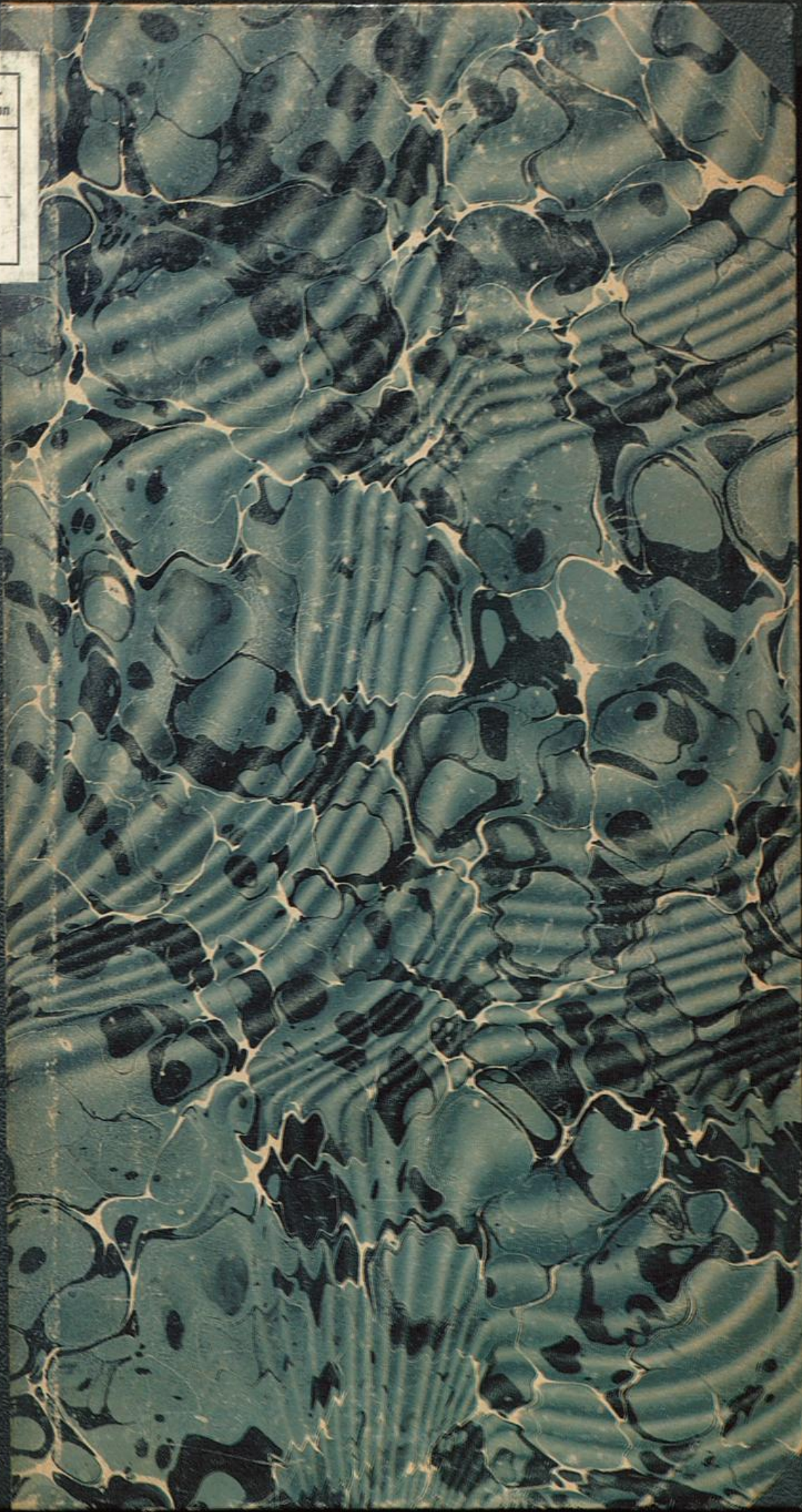
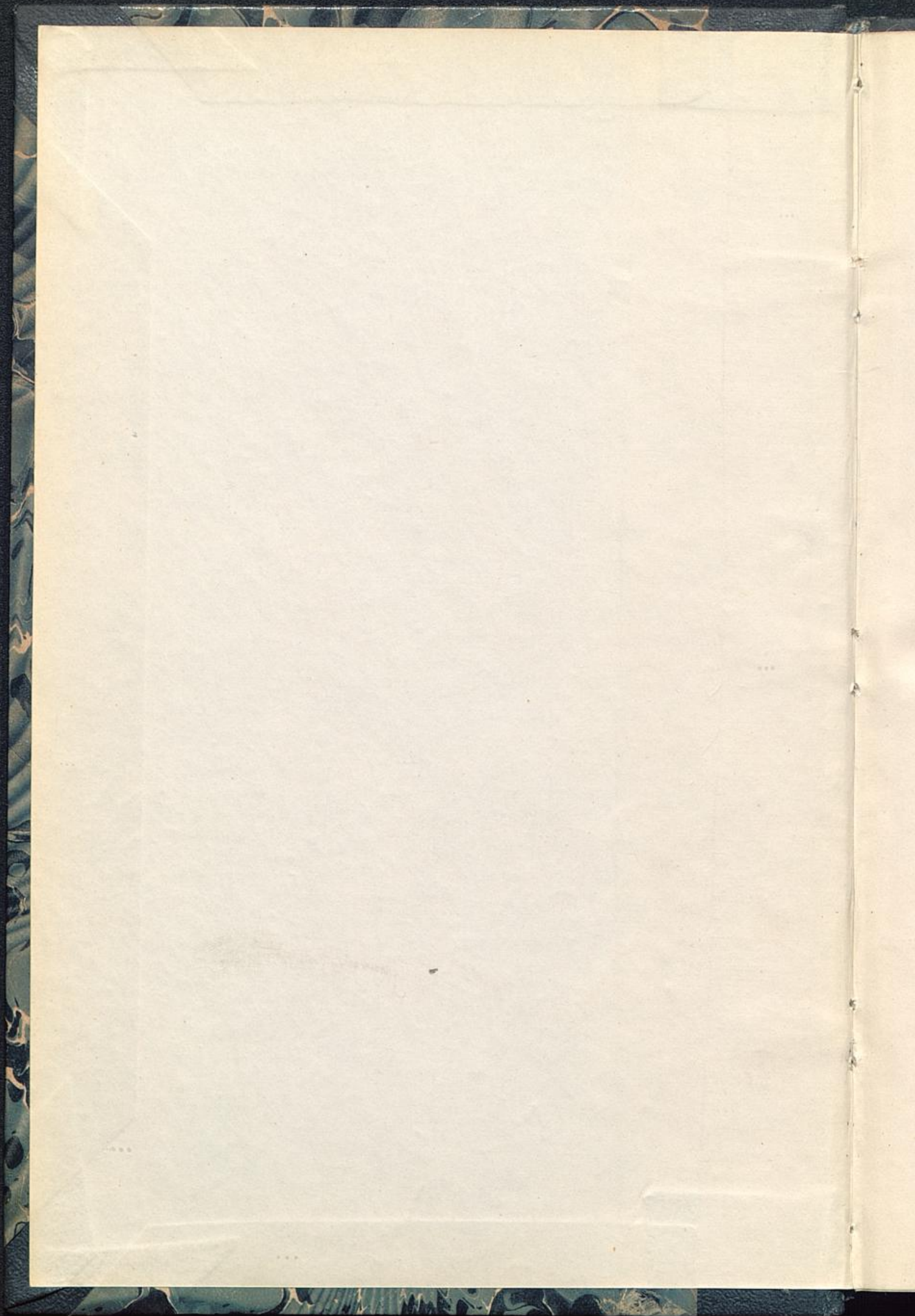


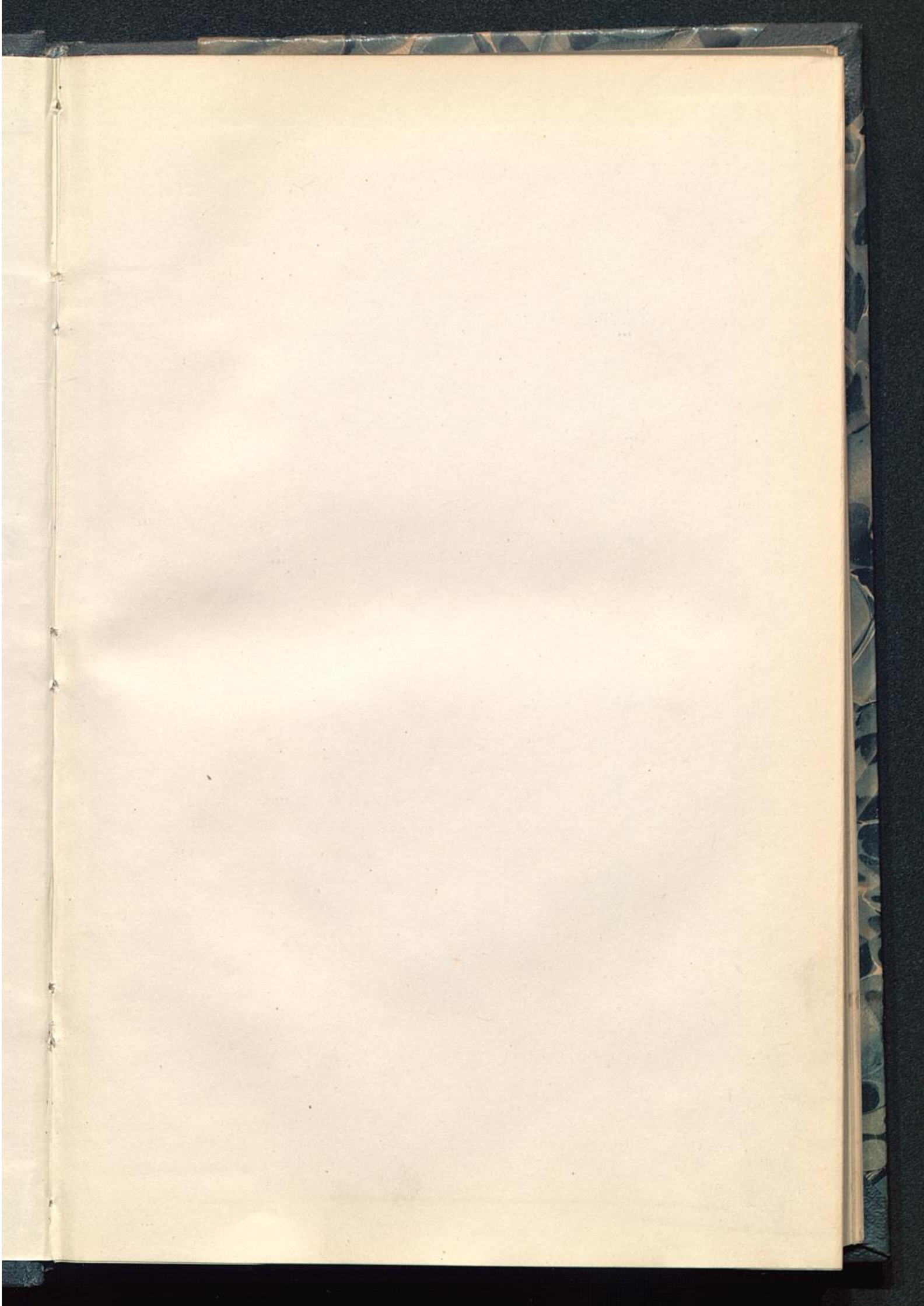
Institut f. landw.
Betriebslehre Bonn

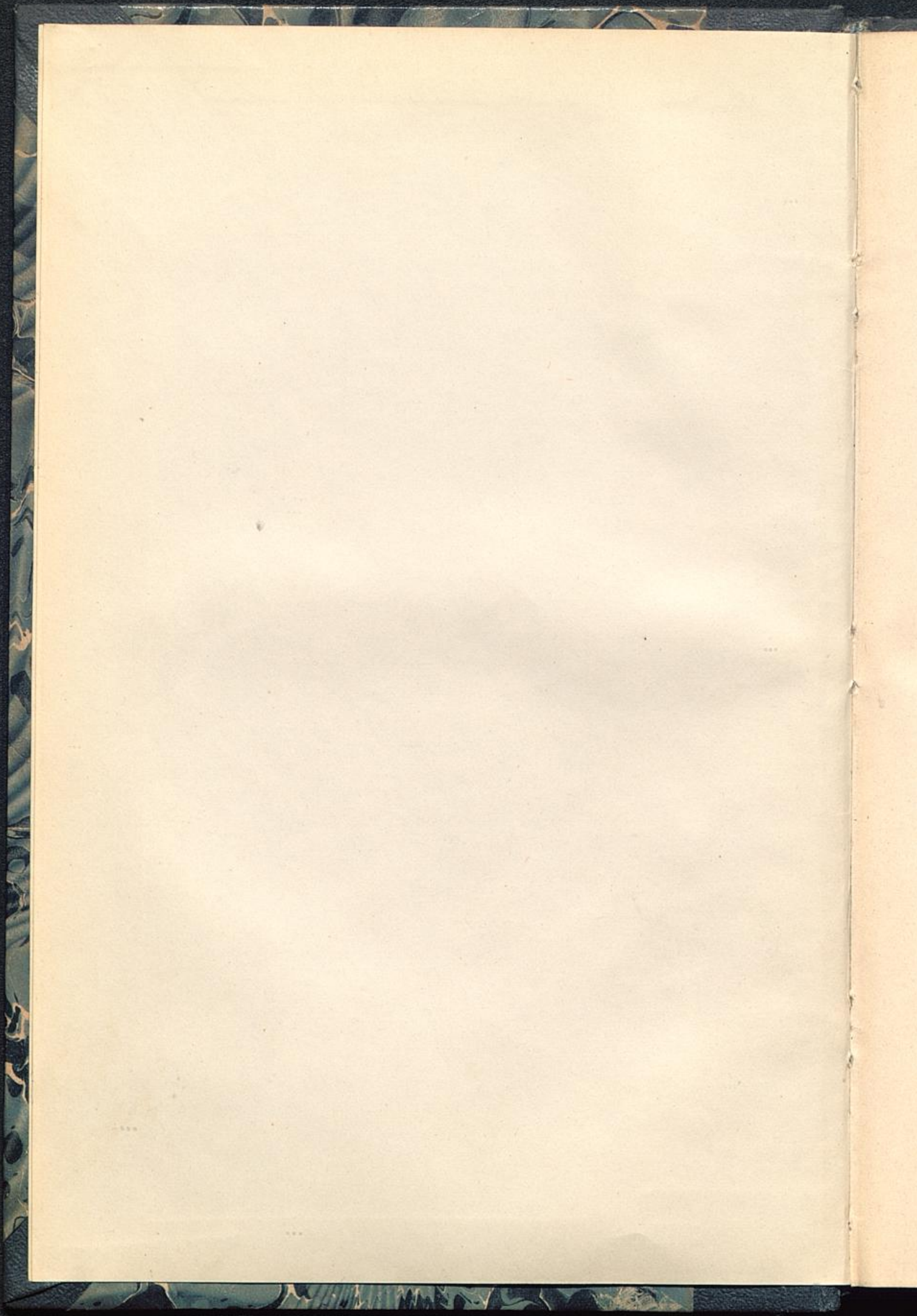
IV

4









ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG I. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP.

HEFT XVIII.

ALEXANDER A. TSCHUPROW:
DIE FELDGEMEINSCHAFT.

STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1902.

IV

4

DIE
FELDGEMEINSCHAFT

EINE MORPHOLOGISCHE UNTERSUCHUNG

VON

ALEXANDER A. TSCHUPROW.



STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1902.



M. DuMont-Schauberg, Strassburg.

VORWORT.

Es gibt wenig wissenschaftliche Probleme, wo die analytische Thätigkeit des Systematikers mit dem Sammelfleisse des Beobachters so schlecht Schritt gehalten hat, wie beim Studium der Feldgemeinschaft. Die Fülle der Einzelbeobachtungen ist überwältigend. Im Europäischen Russland allein haben die statistischen Erhebungen der Zemstwo (Selbstverwaltungskörper) mehr als 200 Kreise mit über 60000 Gemeinschaften umfasst; im Laufe der 80er und 90er Jahre sind von der russischen Regierung statistische Beschreibungen West- und Ost-Sibiriens und Transbaikaliens veranstaltet worden; aus Gegenden, auf welche sich die Untersuchungen der Zemstwo und der Regierung nicht erstreckt haben, liegen zahlreiche Schilderungen von Einzelforschern vor. Das Beobachtungsfeld dehnt sich aber weit über die Grenzen des europäischen und asiatischen Russlands hinaus. Im letzten Viertel des XIX. Jahrhunderts hat man, angeregt hauptsächlich durch die Arbeit von Laveleye, alle Länder Europas nach den noch vorhandenen Resten der feldgemeinschaftlichen Organisationen durchsucht und viele interessante Thatsachen ans Licht gebracht. Ferner sind von den Engländern in Indien und von den Holländern auf Java umfassende Beobachtungen angestellt worden. Diese reichhaltigen Materialien sind aber theoretisch nur sehr mangelhaft verworthen. Es herrscht, namentlich in Fragen der Dogmatik, eine ausserordentliche Verwirrung: wesensverschiedene Functionen werden verwechselt, stark von einander abweichende Formen werden nicht unterschieden. Das hat natürlich auch auf die Qualität der Beobachtungen selbst Rückwirkung: insbesondere leiden darunter die Schilderungen der indischen Verhältnisse; oft ist man gar nicht im Stande, denselben ein sicheres Bild zu entnehmen, so verworren sind die Begriffe, mit denen operirt wird. Eine weitere Vervollkomm-

nung der Beschreibung ist nur möglich, wenn man durch Analyse des bereits vorhandenen Materials der Beobachtung eine sichere theoretische Grundlage schafft. Diese Aufgabe stellt sich die vorliegende Schrift. Es werden hier Probleme behandelt, welche man als morphologische bezeichnen kann. Im ersten Abschnitte werden die feldgemeinschaftlichen Organisationen in ihrer Structur dargestellt, die einzelnen feldgemeinschaftlichen Functionen entwickelt und eine Klassification der Formen der Feldgemeinschaft versucht. Im zweiten Abschnitte werden die entwicklungsgeschichtlichen Beobachtungen aus denselben Gesichtspunkten betrachtet; es werden hier, da es sich zeigt, dass der Entwicklungsgang der Feldgemeinschaft nicht auf eine einheitliche Formel zurückgeführt werden kann, die verschiedenen typischen Verläufe der Entwicklung in ihren wesentlichen Zügen geschildert. Schliesslich werden im dritten Abschnitte die feldgemeinschaftlichen Formen, welche im ersten Abschnitte, aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit den bestehenden Lebensverhältnissen gerissen, in ihren begrifflichen Beziehungen zu einander betrachtet werden, in ihrer Anpassung an das „Milieu“ untersucht.

In einer solchen morphologischen Studie sollte eigentlich das geographisch-statistische Element den Hintergrund bilden. Leider sind die gegenwärtig vorhandenen Beobachtungen so beschaffen, dass sie höheren Ansprüchen nach dieser Seite hin nicht genügen. Begriffe und Nomenclatur sind gar nicht ausgebildet; es gibt kein einheitliches Beobachtungsprogramm, der eine Beobachter betont mehr diese, der andere jene Seite, wobei alles Uebrige im Schatten bleibt; aus vielen Gegenden fehlt es überhaupt an zuverlässigen Beobachtungen. Von einem zusammenfassenden Vergleich, von einer irgend wie sicheren Angabe der Verbreitungsgrenzen, worauf es ja bei der geographisch-statistischen Betrachtung hauptsächlich ankommt, kann vorläufig keine Rede sein. Unter diesen Umständen wird eine umfassende Zusammenstellung der Quellenbelege sachlich ziemlich werthlos, sie behält ihre Bedeutung nur, soweit sie späteren Forschern ihre Aufgabe erleichtert. Da nun meine Quellen-

schriften in der Hauptsache in russischer Sprache verfasst sind, so würden ausgedehnte Quellenangaben für die meisten Leser ohne Nutzen sein. Deshalb habe ich sie hier wegfallen lassen, was ich um so leichter thun konnte, als diejenigen, welche russisch lesen können, ausführliche Quellencitate in einer russischen Ausgabe meiner Arbeit finden werden, die ich zu veröffentlichen gedenke.

Ogleich die vorliegende Studie einen allgemeineren morphologischen Charakter hat und nicht die Schilderung des russischen Mir speciell anstrebt, beruht sie doch, wie eben erwähnt, hauptsächlich auf Beobachtungen über die feldgemeinschaftlichen Verhältnisse in Russland. Dies hat einen objectiven und einen subjectiven Grund. Russland ist nämlich nicht nur das einzige europäische Land, wo mannigfaltige feldgemeinschaftliche Organisationen sich bis zur Gegenwart in voller Blüte erhalten haben, sondern auch das Land, wo dieselben von wissenschaftlich vorgebildeten Localforschern am eingehendsten beobachtet und geschildert worden sind. Die Fülle der in diesen Publicationen enthaltenen genauen und bis ins Feinste eindringenden Beobachtungen bildet für die wissenschaftliche Analyse eine Unterlage, mit der sich nichts, was in anderen Ländern gethan ist, auch nur entfernt vergleichen lässt. Insbesondere wird der Werth, welchen diese eingehenden Beobachtungen für unsere Zwecke haben, durch die Schmiegsamkeit erhöht, mit welcher die feldgemeinschaftliche Verfassung sich an die Umgebung anpasst: bloss wenn man die Lebensverhältnisse der in Feldgemeinschaft lebenden Bevölkerung genau kennt, kann man eine klare und sichere Vorstellung von den Formen dieser Organisation gewinnen. In Bezug auf nicht-russische, namentlich ausser-europäische Gegenden wage ich nicht, mir ausreichende Kenntniss der Verhältnisse zuzuschreiben (zum Theil ist übrigens für diese Gebiete das, worauf es ankommt, überhaupt nicht herauszubringen). Das ist der andere Grund, weshalb ich die nicht-russischen Beobachtungen vorzugsweise zu Parallelen und höchstens gelegentlich zur Ergänzung herangezogen habe.

Die Vorarbeiten für meine Studie habe ich in Russland gemacht. Die Bearbeitung des Materials ist in Strassburg in dem von Professor G. Fr. Knapp geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar geschehen. Es ist für mich eine angenehme Pflicht, meinem lieben Lehrer für die freundliche Unterstützung und insbesondere für die Geduld, mit welcher er dem Ausländer zu einer das deutsche Ohr weniger verletzenden Darstellung zu verhelfen suchte, an dieser Stelle meinen tiefen Dank auszusprechen.

A. A. Tschuprow.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
VORWORT	V—VIII
I. BEGRIFF UND FORMEN DER FELD- GEMEINSCHAFT.	
1. DEFINITION	1—106
2. ÄUSSERUNGEN DES FELDGEMEINSCHAFTLICHEN PRIN- CIPS	1—9
§ 1. Begriff und Arten. §§ 2—12. Beschränkungen der Be- sitzrechte (§§ 2—6. Allgemeine Umtheilung. § 7. Partielle Umtheilungen. §§ 8—9. Ausgleichungen. § 10. Neuver- loosung. § 11. Aufhebung der Sondernutzung. § 12. Be- ziehungen der verschiedenen Beschränkungen der Be- sitzrechte zu einander). §§ 13—17. Beschränkungen der Verfügungsrechte. (§ 13. Eingriffe in den Erbgang. § 14. Eingriffe in den Verkauf. § 15. Eingriffe in die Ver- schuldung. § 16. Eingriffe in die Verpachtung. § 17. Be- ziehungen der Beschränkungen der Verfügungsrechte zu den Beschränkungen der Besitzrechte). §§ 18—23. Be- schränkungen der Nutzungsrechte (§ 18. Arten derselben. § 19. Bestimmung der Nutzungsweise der Grundstücke. § 20. Flurzwang. §§ 21—22. Andere Eingriffe in die Nutzungsfreiheit. § 23. Beziehungen der Beschränkungen der Nutzungsrechte zu den Beschränkungen der Besitz- und der Verfügungsrechte).	9—80
3. FORMEN DER FELDGEMEINSCHAFT	80—106
§ 1. Allgemeines Schema. § 2. Feldgemeinschaften der Obereigenthümer. § 3. Feldgemeinschaften der Nutz- niesser. § 4. Mögliche Complicationen bei der Anwendung des Schemas. § 5. Andere Eintheilungen.	
II. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER FELDGEMEINSCHAFT.	
1. EINFACHE FELDGEMEINSCHAFTEN	107—169
§ 1. Einleitung. §§ 2—3. Entstehung der Mir-Gemein- schaft in Sibirien. § 4. Andere Beispiele desselben Ent-	109—150

wicklungsganges. § 5. Entstehung der Antheilsgemeinschaft. § 6. Uebergang von der Antheilsgemeinschaft zum individuellen Eigenthum. § 7. Uebergang von der Antheils- zur Mir-Gemeinschaft. § 8. Ergebnisse.	
2. ZUSAMMENGESetzte FELDGEMEINSCHAFTEN	150—169
§ 1. Entstehung der zusammengesetzten Feldgemeins- schaften. § 2. Verfassung der zusammengesetzten Feld- gemeinschaften. § 3. Auflösung der zusammengesetzten Feldgemeinschaften.	
III. DIE FELDGEMEINSCHAFT IN IHRER ANPASSUNG AN BESTEHENDE VERHÄLTNISSe.	
1. FELDGEMEINSCHAFT UND DIE NUTZUNGSWEISE DER GRUNDSTÜCKE	171—194
§ 1. Aecker. § 2. Gehöft- und Hausgartenland. § 3. Wiesen. § 4. Weiden. § 5. Wald.	
2. FELDGEMEINSCHAFT UND WIRTSCHAFTSSYSTEM	194—242
§ 1. Einleitung. § 2. Feldgemeinschaft der Viehzüchter in Transbaikalien. § 3. Feldgraswirthschaft. § 4. Uebergang von der wilden zur geregelten Feldgraswirthschaft. § 5. Brandwirthschaft. § 6. Uebergang zur Felderwirthschaft. § 7. Fortschritte der Bestellungstechnik unter Felder- wirthschaft — das öftere Pflügen und die Düngung der Brache. § 8. Aenderung der Felderzahl. § 9. Aenderung der Fruchtwahl. § 10. Uebergang zur Achtfelderwirth- schaft mit Anbau von Klee in Mittel-Russland. § 11. Höhere Wirthschaftssysteme — Fruchtwechsel und freie Wirth- schaft. § 12. Specielle Culturen.	
Schluss	243—248
Anhang I. ÜBER DIE METHODEN DER LANDVERTHEILUNG.	249—266
Anhang II. ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN UM- THEILUNGEN UND DEN NEUVERLOOSUNGEN	266—273
Anhang III. ÜBER DIE HÄUFIGKEIT DER UMTHEILUNGEN UND DER NEUVERLOOSUNGEN	273—281
Anhang IV. ÜBER DEN EINFLUSS DER UMTHEILUNG NACH DEN MÄNNLICHEN SEELEN AUF DIE VERTHEILUNG DES GRUNDBESITZES	281—301
Anhang V. ÜBER DEN EINFLUSS ÄUSSERER UMSTÄNDE AUF DIE VORNAHME DER UMTHEILUNG	301—304

VORBEMERKUNG.

Folgende Werke werden in abgekürzter Weise, nur durch Angabe des Verfassers, citirt:

E. de Laveleye: *De la propriété et de ses formes primitives*, 4^e éd., Paris, 1891; die deutsche Ausgabe: *Das Ureigenthum*, Leipzig, 1879 wird unter Bücher-Laveleye citirt. A. v. Miaskowski: *Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Leipzig, 1879. G. Hanssen: *Agrarhistorische Abhandlungen*, 2 Bde, Leipzig, 1880—1884. B. H. Baden-Powell: *The Land systems of British India*, 3 Bde, 1892. Tupper: *Punjab customary law*, 4 Bde. R. Hildebrand: *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen*, Jena, 1896. J. v. Keussler: *Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland*, 3 Bde, 1876—1887. W. Orlow: *Die Formen des bäuerlichen Grundbesitzes im Gouv. Moskau*, Moskau, 1879. A. Efimenko: *Untersuchungen des Volkslebens*, Moskau, 1884. W. W.: *Die bäuerliche Feldgemeinschaft*, Moskau 1892. A. Kaufmann: *Die bäuerliche Feldgemeinschaft in Sibirien*, St. Petersburg, 1897. K. Blagowestschenski: *Das Viertelrecht*, Moskau, 1899. K. Katschorowski: *Die Feldgemeinschaft in Russland*, St. Petersburg, 1900. (Auf die gründliche und feine Untersuchung des Herrn Katschorowski möchte ich an dieser Stelle besonders verweisen; in meiner Arbeit habe ich sie nur wenig benützen können, da ich sie leider erst dann in meine Hände bekommen habe, als mein Manuscript im Wesentlichen bereits abgeschlossen war). In allen Fällen, wo ein russischer Kreis oder ein Gouvernement ohne weitere Angaben erwähnt werden, dient als Quelle die statistische Beschreibung der betreffenden Gegend, die der Landschaft bei den Gegenden des europäischen Russlands, die der Regierung bei den Gegenden des asiatischen Russlands.

VERBODEN TOEGANG

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.

I.

BEGRIFF UND FORMEN DER FELDGEMEINSCHAFT.

1.

DEFINITION.

Ueber die Feldgemeinschaft hat man so viel geschrieben, dass die Litteratur kaum zu übersehen ist, und doch steht der Begriff der Feldgemeinschaft in der Wissenschaft nicht fest. Der eine Forscher gibt ihm einen weiteren, der andere einen engeren Umfang und Niemand bezeichnet genau seinen Inhalt.

Als typischer Repräsentant der feldgemeinschaftlichen Verfassung gilt allen Forschern der gross-russische Mir: das Land gehört der Gemeinschaft; den einzelnen Genossen stehen nur Nutzniessungsrechte an den ihnen zugewiesenen Grundstücken zu; sie haben kein Stück Land, das sie ihr eigen nennen könnten; das Grundstück, das sie heute bebauen, kann ihnen morgen genommen und mit dem eines Nachbarn ungetauscht werden; nicht einmal das Maass des Besitzes ist gesichert, die Gemeinschaft darf vielmehr nach freiem Ermessen die Vertheilung des Grundbesitzes unter ihre Mitglieder anordnen, den Einen Land abnehmen und es den Anderen überweisen. Der einzelne Genosse hat keine Verfügungsrechte über die ihm zugetheilten Parzellen; er darf sie nicht verkaufen, noch vererben. Auch der Nutzungsfreiheit sind durch das Bestehen des Flur-

zwanges feste Grenzen gezogen. Das sind die wesentlichen Züge der Mirverfassung. Sind sie aber alle zugleich auch für den Begriff der Feldgemeinschaft wesentlich? Kann es nicht feldgemeinschaftliche Verfassungen geben, welche von der Mirverfassung mehr oder weniger abweichen? Sehen wir uns nach besonderen Fällen um.

In Sibirien hat die Gemeinschaft das Recht, die Grösse der Besitzanteile der Genossen zu ändern; die Grundstücke werden da von gemeinschaftswegen periodisch unter den jeweiligen Besitzern umgetauscht; die Verfügungsfreiheit des Einzelnen ist ebenfalls genau so wie in Gross-Russland eingeschränkt. Man hat es aber verstanden, mit Hilfe eines eigenthümlichen Theilungsverfahrens die Gemengelage abzuschaffen und den mit derselben zusammenhängenden Flurzwang aufzuheben. Hat die Verfassung dadurch ihren feldgemeinschaftlichen Charakter eingebüsst?

Bei der Allmend in Süd-Deutschland und in der Schweiz fällt der periodische Wechsel der Grundstücke häufig aus und die Parzellen werden auf Lebenszeit zugewiesen. Die Grösse des Besitzes der Genossen wird jedoch durch das von der Gemeinschaft aufgestellte Statut bestimmt, Verfügungsrechte des Einzelnen gibt es nicht, auch die Nutzungsfreiheit unterliegt hie und da gewissen Beschränkungen. Ist das nun keine Feldgemeinschaft mehr?

In den deutschen Kolonien Süd-Russlands fehlt das Recht der Gemeinschaft, die Grösse des Besitzes der Genossen zu ändern. Die Antheilsrechte werden durch Erbgang und Kauf, nicht mehr durch den Beschluss der Gemeinschaft, bestimmt. Es hat aber der Einzelne kein Recht auf ein bestimmtes Stück Land, sondern nur das Recht auf eine feste Quote des Gesamtbesitzes; die Gesamtheit darf jederzeit einen Umtausch der Grundstücke anordnen. Ferner ist der Einzelne in seiner Wirthschaftsweise an den gemeinsamen Wirthschaftsplan gebunden. Seiner Verfügungsfreiheit sind von der Gemeinschaft enge Schranken gezogen. Das Grundstück kann vererbt werden, aber nur innerhalb eines bestimmten Kreises von Personen, z. B.

innerhalb der Gemeinschaft; die Grundstücke dürfen dabei weder getheilt, noch über ein gewisses Maass hinaus zusammengelegt werden: wer bereits so viel Grundbesitz hat, darf das Erbe nicht annehmen. Die Grundstücke dürfen verkauft werden, aber wiederum unter den von der Gemeinschaft festgesetzten Bedingungen: nur an gewisse Personen, häufig nur an die Gemeinschaft selbst, ohne getheilt oder zusammengelegt zu werden. Ist nun etwa in dieser Verfassung jeder feldgemeinschaftliche Zug erloschen?

In den bulgarischen Kolonien Süd-Russlands, bei den Odnodworzy in Mittelrussland, bei den Trier'schen Gehöferschaften, bei den Haubergsgenossenschaften im Siegerlande fallen die meisten Beschränkungen der Verfügungsfreiheit aus; im Uebrigen besteht dieselbe Verfassung wie in den deutschen Kolonien Süd-Russlands. Ist gerade hier jeder feldgemeinschaftliche Zug verloren gegangen?

Andererseits treffen wir vielfach, namentlich in süd-slavischen Ländern, grosse Gemeinschaften, die aus mehreren durch Verwandtschaft verbundenen Familien bestehen, welche zusammen wohnen, gemeinschaftlich die Wirthschaft führen und nur einen Haushalt bilden. Kein Mitglied der Gemeinschaft hat Rechtsanspruch auf irgend ein Grundstück; es stehen den Einzelnen weder Verfügungs- noch Nutzungsrechte zu. Alle Rechte sind der Gemeinschaft und deren Vertreter, dem Aeltesten, vorbehalten. Ist das eine Feldgemeinschaft? Nein, es ist eine Hausgemeinschaft.

In älteren Zeiten hat man vielfach Fälle treffen können, wo mehrere wirthschaftliche Subjecte an einem Grundstück gleichzeitig Rechte hatten: der Eine war etwa Eigenthümer des Waldes, der Andere hatte vielleicht das Recht, seine Schweine im Walde zu mästen, sein Vieh da zu weiden, Reisig zu holen u. s. w. Sind das feldgemeinschaftliche Verhältnisse? Nein, dies sind Servitut- und Condominatsverhältnisse.

Wie ist nun angesichts dieser Mannigfaltigkeit der Verfassungen, denen die Bezeichnung „Feldgemeinschaft“ logischerweise nicht entzogen werden darf, sowie der kaum geringeren

Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, welche an die Feldgemeinschaft zwar erinnern, aber doch nicht als solche anerkannt werden dürfen, der Begriff der Feldgemeinschaft zu fassen?

Unter Feldgemeinschaft verstehe ich eine Gesamtheit von grundbesitzenden Wirthschaften, welche in dem Rechtsverhältnisse zu einander stehen, dass der Gesamtheit die Befugniss zusteht, in die Rechte einer jeden von ihnen am Grund und Boden innerhalb gewisser, durch die Verfassung genauer bestimmten Grenzen einzugreifen.

Von der Hausgemeinschaft unterscheidet sich also die Feldgemeinschaft dadurch, dass die Hausgemeinschaft keine Gesamtheit von Wirthschaften, sondern die Wirthschaft eines einzigen Haushaltes ist. Ich glaube, dass gerade dieser Umstand den wesentlichen Unterschied bildet und nicht das Vorhandensein verwandtschaftlicher Bande unter den Genossen im Falle der Hausgemeinschaft, wie Fustel de Coulanges, welcher die Forderung der Unterscheidung der Feld- von der Hausgemeinschaft aufstellt, anzunehmen geneigt ist. Spaltet sich die grosse Familie der Hauskommunion in selbständige Wirthschaften, so geht dabei der hausgemeinschaftliche Verband zu Grunde, um dem feldgemeinschaftlichen Platz zu machen (natürlich, wenn dabei kein Sondereigenthum entsteht), die Verwandtschaft bleibt aber bestehen.

Von dem Falle andererseits, wo mehrere Grundeigenthümer durch das Bestehen gegenseitiger Servitutverpflichtungen zu einer gewissen Einheit verbunden sind, unterscheidet sich die Feldgemeinschaft dadurch, dass dem einzelnen Genossen keine unmittelbaren Rechte am Gute anderer Mitglieder der Gemeinschaft zustehen: seine Rechtsansprüche können bloss durch die Vermittelung seiner Antheilsrechte an der Gemeinschaft zur Geltung kommen; andererseits steht er jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinschaft gerade so wie einem Fremden ganz unabhängig gegenüber. Nur gegen die Gemeinschaft als Ganzes hat er Pflichten und Rechte.

Es lässt sich ferner die Feldgemeinschaft auch vom Condominat deutlich unterscheiden. Das Miteigenthum, die römisch-

rechtliche Societas, beruht darauf, dass nur einstimmig gefasste Beschlüsse für die Einzelnen verbindlich sind. Die feldgemeinschaftliche Verfassung dagegen lässt Mehrheitsbeschlüsse zu; innerhalb der durch die Verfassung der betreffenden Feldgemeinschaft gezogenen Grenzen ist der Mehrheitsbeschluss auch für diejenigen, die dagegen gestimmt haben, verbindlich. Innerhalb dieser Sphäre tritt die Feldgemeinschaft als ein selbstständiges Willenssubject auf, den einzelnen Mitgliedern gegenüber. Dann ist auch die freie Theilbarkeit auf Forderung jedes einzelnen Mitgliedes, die sich aus der Verfassung der Societas als Consequenz ergibt, im Falle der Feldgemeinschaft nichts wesentliches, ja eher ausgeschlossen, als vorausgesetzt.

Die Auffassung der Feldgemeinschaft als einer juristischen Person, einer Universitas, welche die Eigenthümerin des gesammten Bodens in der Gemarkung sei, trifft auch nicht zu, denn die Eigenthumsrechte der einzelnen Genossen gehen in den Rechten der Gesammtheit nicht auf; der Befugniss der Gesammtheit, in die Rechte der Mitglieder einzugreifen, sind durch die Verfassung feste Grenzen gezogen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Mehrheitsbeschluss als der Ausdruck des Willens der Gesammtheit maassgebend, ausserhalb derselben ist der Wille des Einzelnen entscheidend, und es gibt keine in der Verfassung der Feldgemeinschaft begründete Mittel, den Einzelnen zum Nachgeben zu zwingen.

Eher lässt sich schon die Feldgemeinschaft als eine Art Servitutverhältniss zwischen der Universitas und den einzelnen Genossen construiren: die Feldgemeinschaft sei die Eigenthümerin der gesammten Gemarkung und den einzelnen Mitgliedern stehen gewisse Ansprüche darauf als *jura in re aliena* zu. Oder umgekehrt: die einzelnen Genossen seien Eigenthümer der einzelnen Grundstücke, diese Grundstücke seien aber mit Servituten zu Gunsten der Gesammtheit belastet. Es wäre aber keine leichte Aufgabe, die einzelnen feldgemeinschaftlichen Verfassungen auf der Grundlage dieser Auffassung zu construiren. Da würde man kaum mit dem üblichen Begriffe des *jus in re* auskommen können. Zum Wesen desselben gehört ja, dass es

sich um genau bestimmte Rechte an konkreten Grundstücken handelt. Zum Wesen der Feldgemeinschaft dagegen gehört, dass an einer Seite der Demarcationslinie, welche die Machtsphäre der Gesamtheit und die der Einzelnen trennt, die Gesamtheit, und an der anderen Seite die einzelnen Genossen ganz frei schalten und walten. Es lässt sich wohl die Verpflichtung, den Weidegang der gemeinschaftlichen Heerde auf dem Grundstücke zuzulassen, als Servitut auffassen, wenn die Dauer der Weideperiode feststeht. Wie aber, wenn die Gesamtheit das Recht hat, die Dauer derselben eigenmächtig durch den Majoritätsbeschluss beliebig zu verlängern? Und weiter: manche Beschränkungen der Nutzungsfreiheit, meinetwegen die Wiesen nicht aufzuforsten oder von einem bestimmten Wirthschaftsplan, z. B. von dem der herrschenden Dreifelderwirthschaft, nicht abzuweichen, lassen sich noch zur Noth als Reallasten construiren; der Feldgemeinschaft kann aber auch das Recht zustehen, die Aenderung der Nutzungsweise und den Uebergang zu einem anderen Wirthschaftssystem vorzuschreiben. Wie ist diese Befugniss in die Reallastenform zu kleiden? Und wie steht es mit den Befugnissen der Gesamtheit, die Grundstücke der Genossen umzutauschen oder Aenderungen in der relativen Grösse der Antheile vorzunehmen, endlich mit dem Recht, in die Verfügungsfreiheit der Mitglieder einzugreifen? Man versuche einmal diese Rechtsbeziehungen in servitutähnliche Verhältnisse aufzulösen!

Ich will diese Frage nicht weiter verfolgen. Wenn es auch gelingen sollte, die Servitutenconstruction ohne Widersprüche und allzu grosse Complicationen durchzuführen, so hätte das doch keine grosse Bedeutung. Ob man nämlich an dem Servitutencharakter der Beziehungen der Gesamtheit und der einzelnen Genossen festhält oder unumwunden das Bestehen eines Rechtsverhältnisses sui generis, das ebenso wenig wie etwa das der Societas oder der Universitas in andere juristische Kategorien auflösbar ist, zugibt: das, worauf es im Grunde ankommt, wird dadurch nicht berührt; die Feldgemeinschaft wird bei jener Construction doch als ein Rechtsverhältniss anerkannt, das weder

unter den Societas-, noch unter den Universitasbegriff subsumirt werden kann, sondern gewissermaassen in der Mitte zwischen beiden liegt. Was mich anbelangt, so würde ich die Constituirung eines besonderen Begriffs für dieses Rechtsverhältniss auch dann noch für zweckmässig halten, wenn es sich erweisen sollte, dass es in letzter Linie auf andere juristische Begriffe zurückgeführt werden kann. Und das wesentliche dieses Rechtsverhältnisses erblicke ich gerade in dem Nebeneinander des Universitas- und des Societasprincips, welche beide gleichzeitig wirksam sind, um die einzelnen Wirthschaften zu einem Ganzen zu verbinden. Bis zu der durch die Verfassung näher angegebenen Demarcationslinie gilt nämlich der Mehrheitsbeschluss (universitas), hinter derselben ist die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes die Voraussetzung für die Verbindlichkeit des Beschlusses (societas). Je nach dem die Linie, welche die beiden Sphären scheidet, verläuft, kann die Feldgemeinschaft sich mehr der Societas- oder mehr der Universitasform nähern, sie fällt aber mit denselben nicht zusammen.

Das Rechtsverhältniss der Feldgemeinschaft setzt das Vorhandensein eines gewissen Complexes von Rechten am Boden voraus, der unter die Gesamtheit und die einzelnen Genossen vertheilt wird. Wie gross nun dieser Complex im Ganzen ist, ob er alle Rechte umfasst, oder ob ein Theil derselben dritten Personen zusteht, ist wohl für die Unterscheidung der Arten des Begriffs wesentlich, für die Definition des Genus' ist es aber Nebensache: nicht auf die Abgrenzung gegen Aussen, sondern lediglich auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Gesamtheit und den Genossen kommt es an. In Russland war die Feldgemeinschaft seit den Reformen der 60er Jahre bis zu den Gesetzen des Jahres 1893, welche die Autonomie des Mir' wesentlich beschränkt haben, freie Eigenthümerin des Bodens. Der Gemeinde der russischen Domänenbauern stand dagegen in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nur das *dominum utile* zu, das *dominum eminens* war dem Staate vorbehalten. Ebenso gut wie dem Staate kann das Obereigenthum auch einem Grundherrn zustehen, und zwar sowohl einer physischen

Person (mittelalterliche Dorfgemeinschaften) wie auch einer Corporation (z. B. beim kirchlichen Grundbesitz). Die Gemeinschaft kann das Land auch unter dem juristischen Titel der Pacht besitzen, wie es hie und da in Russland der Fall ist, wo Bauerngemeinden, welche nicht ausreichend Land im Eigenthum haben, von benachbarten Individual-Eigenthümern Land pachten und es genau in derselben Weise wie das eigene Land behandeln; das scheint auch in Schottland bei den Croftern (run-rig System) und in Irland (run-dale System) der Fall gewesen zu sein. Die feldgemeinschaftliche Gemarkung kann mit Servituten zu Gunsten Dritter belastet werden; andererseits kann der feldgemeinschaftliche Verband sich auf Grundlage einer Servitut aufbauen, was namentlich bei Weide- und Waldservituten vorkommt. Der Status der Mitglieder der Gemeinschaft kann auch ein verschiedener sein: es kann Gemeinschaften von persönlich Freien, aber auch Gemeinschaften von Hörigen, ja Gemeinschaften von Leibeigenen, wie in Russland vor der Bauernreform, geben. Wenn nur ein gewisser Umfang von Rechten am Grund und Boden bestehen bleibt, die theils der Gemeinschaft als solcher, theils ihren einzelnen Mitgliedern zustehen, so haben wir eine Feldgemeinschaft vor uns. Auch braucht man nicht den Begriff auf die Gesammtheiten von Bauern als Untereigenthümer allein zu beschränken. Denn auf der Grundlage der obereigenthümlichen Rechte, welche dem Grundherrn verbleiben, kann es ebenso gut Feldgemeinschaften von Grundherren geben. Beispiele der grundherrlichen Feldgemeinschaften zeigen uns das moderne Indien und wohl auch das germanische Mittelalter.

Die Zutheilung gewisser Befugnisse an die Gesammtheit setzt eine Organisation voraus, durch deren Vermittelung der Wille der Gesammtheit zum Ausdruck kommt. Meistens gilt als legaler Ausdruck des Willens der Gesammtheit der Majoritätsbeschluss in der Versammlung der Hausväter; die Mehrheit ist entweder eine absolute oder eine bedingte, in Russland z. B. in wichtigeren Angelegenheiten die von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten. Die Verfassung könnte aber auch eine mehr unmittelbar demokratische sein, es könnten nicht die Vorstände allein, sondern

auch die anderen Mitglieder der Wirthschaften stimmberechtigt sein. Andererseits kann die Verfassung auch weniger demokratisch sein als die russische: der Wille der Gesamtheit kann durch die Vermittelung eines gewählten Ausschusses, wie z. B. oft in Indien, oder eines gewählten Vorstehers, wie auf Java, zum Ausdruck kommen. Die Verfassung kann eine oligarchische sein, der verwaltende Ausschuss ergänzt sich dann etwa durch Cooptation.¹⁾ Sie kann schliesslich einen plutokratischen Charakter haben: die Stimme haftet nicht an der Person des Grundbesitzers, sondern am Besitze; wer Grund und Boden in bestimmter Quantität hat, ist stimmberechtigt; wer mehr hat, führt entsprechend mehr Stimmen. Oder es richtet sich das Stimmrecht, wie in vielen schweizerischen Alpgenossenschaften, nach der Zahl der Kuhrechte. Durch diese Verschiedenheiten in der Vertretung der Gesamtheit, so bedeutsam sie auch sind, wird an dem feldgemeinschaftlichen Charakter der Verfassung nicht gerührt.

2.

AEUSSERUNGEN DES FELDGEMEINSCHAFTLICHEN
PRINCIPS.

§ 1. Zwei Merkmale geben den Beziehungen der einzelnen Grundbesitzer zu einander den Charakter der feldgemeinschaftlichen: das Vorhandensein gewisser Beschränkungen der Eigenthumsrechte jedes einzelnen Genossen zu Gunsten der anderen Mitglieder des Verbandes; und die Art und Weise, wie diese Beschränkungen entstehen: sie müssen nämlich im Willen der Gesamtheit der Genossen wurzeln. Die Aeusserungen des feldgemeinschaftlichen Princips bestehen demnach in den Eingriffen der Gesamtheit in die Grundeigenthumsrechte der einzelnen Mitglieder.

¹⁾ Laveleye, S. 278.

Es ist also nicht jede Beschränkung der Eigenthumsrechte der einzelnen Wirthe, welche bei dieser Verfassung bestehen mag, ohne weiteres auf die Feldgemeinschaft zurückzuführen. Die gesetzlichen, zum Theil auch die gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen, z. B. die erbrechtlichen Bestimmungen, haben mit der Feldgemeinschaft an sich vielfach gar nichts zu thun: weder beruhen sie auf dem Beschlusse der Gesamtheit, noch können sie durch denselben geändert werden. Ebensowenig sind diejenigen Beschränkungen, welche den Charakter der Real-lasten haben, mögen sie einzelne Mitglieder der Gemeinschaft berühren oder die ganze Gemarkung treffen, auf die Rechnung der Feldgemeinschaft zu setzen. Ferner sind auch diejenigen Beschränkungen auszuschneiden, welche zwar von der Gemeinschaft ausgehen, aber nicht von der eigentlichen Feldgemeinschaft, sondern von der sich mit derselben zufällig deckenden politischen Gemeinde; so hängen z. B. viele polizeiliche und fiskalische Bestimmungen mit dem Wesen der Feldgemeinschaft gar nicht zusammen; ähnliche Befugnisse können auch einer Stadtgemeinde, einer Zunft, jedem öffentlich-rechtlichen Verbands-überhaupt zustehen. Alle derartigen Beschränkungen (z. B. die in Russland gegenwärtig noch bestehende solidarische Haft aller Mitglieder der Feldgemeinschaft für die rechtzeitige Steuerzahlung) können zweifellos für die Gestaltung der Verhältnisse von allergrösster Bedeutung sein und die Feldgemeinschaft in ihrer Organisation und Entwicklung stark beeinflussen. Deshalb müssen sie beim Studium jedes konkreten Einzelfalles wohl mit ins Auge gefasst und in ihren Wechselwirkungen mit den eigentlichen feldgemeinschaftlichen Zuständen untersucht werden (man kann z. B. vieles in der russischen Feldgemeinschaft ausser dem Zusammenhange mit der Institution der solidarischen Haft überhaupt nicht verstehen). Noch weniger aber wäre die feldgemeinschaftliche Verfassung ausserhalb des Zusammenhanges mit dem bestehenden Wirthschaftssystem, mit den klimatischen, mit den Bodenverhältnissen zu verstehen. Begrifflich stehen alle diese Factoren der Feldgemeinschaft fern, und bei einer allgemeinen Studie über die Formen der feldgemeinschaftlichen

Verfassungen dürfen sie alle nicht anders behandelt werden, denn als das veränderliche Milieu, in welchem die Feldgemeinschaft zu leben und zu wirthschaften hat und welchem sie sich in ihrer Gestaltung anpassen muss.

Fassen wir nun die eigentlichen feldgemeinschaftlichen Beschränkungen der Eigenthumsrechte der einzelnen Genossen ins Auge, so können wir dieselben in drei grosse Kategorien ordnen, je nachdem sie die Nutzungs-, die Verfügungs- oder die Besitzrechte betreffen. Diese drei Hauptrichtungen sind für sich zu untersuchen.

I. Beschränkungen der Besitzrechte.

§ 2. Das Eingreifen der Gesammtheit in die Besitzrechte der Genossen kann zwei Richtungen annehmen: entweder trifft es das Maass des Besitzes oder die Art des Verhältnisses des einzelnen Besitzers zum Objecte seiner Rechte. Die Feldgemeinschaft kann das Recht haben, die Grösse des Grundbesitzes ihrer Mitglieder zu bestimmen, das Maass des Besitzes auch gegen den Willen der Interessenten zu ändern; sie kann aber noch in einer anderen Weise in die Besitzrechte der Einzelnen eingreifen, dadurch nämlich, dass sie den dauernden Zusammenhang des Besitzers mit dem konkreten Grundstücke löst.

Der Eingriff, in welchem das Recht der Gemeinschaft, die Besitzgrösse ihrer Mitglieder zu bestimmen, sich äussert, wird technisch als Umtheilung bezeichnet. Werden bei derselben die Antheile aller Genossen neu festgestellt, so heisst sie eine allgemeine; bleiben die Antheile eines Theils der Genossen ungeändert, so ist die Umtheilung eine partielle. Selbstverständlich kommt es bei dieser Unterscheidung nicht auf das thatsächliche Gleichbleiben der Antheile einzelner Mitglieder an, was auch bei einer allgemeinen Umtheilung nicht ausgeschlossen ist, sondern lediglich auf die Veränderung der Grundlage der Besitzrechte der Genossen: im Falle einer allgemeinen Umtheilung werden die Antheilsrechte aller Mitglieder von diesem Beschlusse abgeleitet; im Falle einer partiellen Umtheilung

führt ein Theil der Mitglieder fort, seine Rechte auf einen früheren Beschluss der Gemeinschaft zurückzuführen.

§ 3. Die Untersuchung der Umtheilungen kann in zwei Richtungen geführt werden. Entweder fasst man den Vorgang selbst, die Gründe, welche die Vornahme einer Umtheilung hervorrufen, ins Auge, oder man richtet seine Aufmerksamkeit auf die Formen, welche der Vorgang annimmt, auf die Systeme, welche von der Gemeinschaft beim Austheilen des Landes unter die Genossen befolgt werden. Da nun die Motive, welche die Vornahme der Umtheilung bedingen, im engsten Zusammenhange mit den angewendeten Vertheilungsprincipien stehen, so müssen wir zunächst die verschiedenen Systeme der Vertheilung kennen lernen.

Es lassen sich unter denselben zwei Hauptgruppen unterscheiden: das Land wird unter die berechtigten Wirthschaften entweder nach Maassgabe ihrer Leistungsfähigkeit oder nach Maassgabe ihrer Bedürfnisse ausgetheilt. Von dem Systeme der Zuweisung genau gleicher Antheile an alle Wirthschaften darf man wohl absehen, da es in seiner reinen Gestalt, in welcher es auf der Forderung der Gleichberechtigung aller Genossen beruht, bloss als Uebergangsform auftritt, als erster roher Versuch der Gesammtheit, ihre Macht bei der Vertheilung des Grundbesitzes zu bethätigen (vgl. unten Zweiter Abschnitt, 1. Kapitel); da, wo dies System sich dauernd behauptet, beruht es entweder auf der Voraussetzung der Gleichheit der Bedürfnisse (z. B. bei der Zuweisung gleich grosser Hofstätten, bei der Austheilung gleich grosser Brennholzlose) resp. der Leistungsfähigkeit (Gleichheit aller Hufen in der Villication), oder es wird durch die praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Unterschiede bedingt (z. B. bei der Austheilung gleicher Bauholzlose). Bezeichnend ist es, dass dies System der Vertheilung fast ausschliesslich in Bezug auf die Waldnutzung zur Anwendung gelangt (vgl. unten Dritter Abschnitt, 1. Kapitel, § 5). Dass es dabei gerade auf die oben hervorgehobenen Momente ankommt, zeigt drastisch folgendes Beispiel: in einer Gemeinschaft des Kreises Belgorod (Gouv. Kursk) wird ein Theil der

Waldnutzung unter alle Wirthschaften gleichmässig und der Rest nach der Zahl der männlichen Mitglieder derselben vertheilt; in dieser Gemeinschaft ist nämlich das Gewerbe des Radmachens sehr verbreitet; da trifft also die Voraussetzung der Gleichheit des Bedürfnisses nur zum Theil zu, denn für die gewerblichen Zwecke brauchen natürlich diejenigen Wirthschaften, welche mehr Arbeitskräfte haben, mehr Holz.¹⁾

Die beiden Vertheilungssysteme lassen mannigfaltige Anwendungsformen zu. Die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit kann entweder auf der allgemeinen Schätzung der ökonomischen Kraft der Wirthschaft beruhen, wobei alle Momente, welche dieselbe beeinflussen können — also die Zahl der arbeitsfähigen Mitglieder, der Viehstand, die Gewerbeeinkünfte u. s. w. — berücksichtigt werden, oder es können einzelne von diesen Factoren, namentlich die Arbeitskraft und der Viehstand, als Grundlage der Bemessung der Antheile herausgegriffen werden. Wird die Arbeitskraft gewählt, so kann die Vertheilung wiederum verschiedene Formen annehmen. Sie kann sich nach der Zahl der arbeitsfähigen Mitglieder männlichen Geschlechtes richten — Vertheilung nach den Arbeitern; es kommt auch vor, dass nicht der Arbeiter männlichen Geschlechtes, sondern das Ehepaar als Einheit der Arbeitskraft gilt — in Russland heisst dies Vertheilung nach den Tjaglo. In diesen beiden Fällen wird das Land an alle, die es überhaupt bekommen, principiell in gleicher Quantität zugewiesen. Es gibt aber Fälle, wo die Antheile nicht alle gleich sind. Das wichtigste von diesen Systemen ist dasjenige, wo ausser der vollen Arbeitskraft noch die halben Arbeiter berücksichtigt werden; jedem Knaben von einem gewissen Alter an wird Land zugewiesen, sein Antheil wird aber verhältnissmässig gering bemessen; mit dem Alter wächst der Antheil, bis er an der unteren Altersgrenze der vollen Arbeitsfähigkeit sein Maximum erreicht; auf dieser Maximalhöhe bleibt die Grösse des Antheils stehen, bis die obere

¹⁾ Vgl. Blagowestschenski, Tschetwertnoje Prawo (das Viertelrecht), S. 440.

Altersgrenze der vollen Arbeitsfähigkeit erreicht ist, um dann wieder nach und nach abzunehmen. Als Beispiel mag folgender Fall dienen: der Knabe von 12—13 Jahren bekommt ein Viertel des normalen Antheils; wird er 15 Jahre alt, so erhöht sich sein Antheil auf die Hälfte; zwischen 18 und 20 Jahren, da, wo er sich verheirathet, wird ihm der ganze normale Antheil zugewiesen; den behält er bis er 55 Jahre alt wird, zu welcher Zeit der Antheil auf die Hälfte herabgesetzt wird; im Alter von 60 Jahren fällt auch diese Hälfte weg.

Hie und da, freilich selten, werden dabei nicht nur die halben Arbeiter männlichen Geschlechtes, sondern auch die Frauen berücksichtigt: für jede weibliche Arbeitskraft, welche der Wirthschaft zur Verfügung steht, wird ein Bruchtheil des Antheiles zugewiesen.

Aehnlich wie bei der Vertheilung nach den Arbeitern kann es auch bei der Tjaglo-Vertheilung Abweichungen von der strengen Durchführung des Systems geben: die Antheile derjenigen Familien, wo verhältnissmässig viele unverheirathete arbeitsfähige Mitglieder sind, werden zuweilen etwas vergrössert.

Ebenso mannigfaltig wie die Vertheilungsweisen, welche auf dem Principe der Leistungsfähigkeit beruhen, sind diejenigen, welche den Maassstab der Bedürfnisse zur Grundlage haben. Die Form, wo das Princip am radikalsten durchgeführt ist, ist die der Vertheilung nach der Zahl der Familienglieder ohne Rücksicht auf das Geschlecht und Alter — Vertheilung nach der Zahl der Esser, jedoki, wie es im Russischen heisst.

Weniger genau durchgeführt ist das Bedürfnissprincip da, wo die Weiber zwar Land bekommen, aber ihre Antheile geringer bemessen werden als die der Männer. In dem Falle, wo bloss die männlichen Mitglieder Antheile erhalten, ist das Bedürfnissprincip bereits stark durchbrochen; da aber das Land auch kleinen Kindern zugetheilt wird, so sieht man doch deutlich, dass dabei nicht die Leistungsfähigkeit zu Grunde liegt, sondern die Voraussetzung, dass das Verhältniss der Geschlechter nicht zu stark von einer Familie zu der andern wechselt. Es kommt auch vor, dass die Weiber insoweit berücksichtigt werden,

als den Familien, in welchen das weibliche Element reichlicher als durchschnittlich vertreten ist, etwas mehr Land gegeben wird.

Die Abweichungen vom Bedürfnissprincip können auch eine andere Richtung einschlagen: es wird nicht nur das Geschlecht, sondern auch der Altersunterschied berücksichtigt. Den ganzen kleinen Kindern, bis zu einem Jahr, vielleicht auch bis zu 2 oder 3 Jahren, werden häufig keine Antheile gegeben. Auch kommt es vor, dass bei der Festsetzung der Antheile die Altersunterschiede ähnlich wie bei der Vertheilung nach den Arbeitern beachtet werden; nur lehnt sich die Vergrößerung der Antheile nicht an das Wachsthum der Arbeitskraft an; statt von der unteren Altersgrenze der vollen Entwicklung der Arbeitskraft an auf gleicher Höhe stehen zu bleiben und bei den höchsten Altersklassen sogar abzunehmen, werden die Antheile bis zu den höchsten Altersgrenzen vergrößert. Dies System wird häufig bei der Austheilung des Allmendlandes in Süd-West-Deutschland angewandt, wo in manchen Gemeinden bis an 17 Altersklassen gebildet werden.¹⁾

Es kommt sogar vor, wenn auch ganz ausnahmsweise, dass umgekehrt die jüngeren Genossen bevorzugt werden. Bücher erwähnt eine Gemeinde, wo bei einer festen Anzahl der Wiesenlose der älteste Besitzer seinen Antheil aufgeben muss, sobald ein Genosse die unterste Altersgrenze überschreitet, bei welcher die Allmendberechtigung beginnt.²⁾

Neben diesen Fällen der Anwendung des Bedürfnissprincips, wo die Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt werden, müssen auch Fälle erwähnt werden, wo die Bedürfnisse der Wirthschaft selber, ohne Rücksicht auf die davon lebenden Leute, zum Maassstab bei der Vertheilung genommen werden. So wird z. B. bei den Nomaden Transbaikaliens das umzäunte Wiesenland unter die Wirthschaften nach dem Viehstande vertheilt, da das Bedürfniss der Wirthschaft an Heu selbstverständlich durch den Viehstand gemessen wird. (Vgl. unten Dritter Abschnitt, Kapitel II, § 2.)

¹⁾ Bücher-Laveleye, S. 204.

²⁾ Bücher-Laveleye, S. 222—223.

Ausser den charakterisirten Systemen der Vertheilung wird von vielen Forschern noch eins angeführt, das in keine von unseren beiden grossen Kategorien passt. Das ist die so genannte Vertheilung nach Uebereinkunft, „nach dem Gewissen“, wobei Jedermann so viel Land bekommt, wie er selbst für zweckmässig und gerecht hält. Nach meiner Ansicht darf hier von einer Vertheilung seitens der Gemeinschaft überhaupt nicht die Rede sein: denn sie theilt ja gar nicht, sondern bestätigt nur die von den einzelnen Genossen erhobenen Ansprüche; sie verzichtet auf die active Rolle und lässt ihr Recht, den Besitzstand der Genossen zu bestimmen, einstweilen ruhen. Wird aber die Vertheilung, wie hier, dem freien Spiel der Individualinteressen überlassen, so hat dabei der Process der Feststellung der tatsächlichen Besitzgrösse ebenso wenig den Charakter eines feldgemeinschaftlichen Aktes, wie etwa da, wo die Verschiebungen in der Vertheilung des Besitzes auf dem Wege des Pachtens und Verpachtens geschehen. Insoweit die Gemeinschaft in die Vertheilung aktiv eingreift, indem sie einzelnen Wirthen mehr Land, als sie haben möchten, zuweist oder umgekehrt von dem, was sie beanspruchen, Abzüge macht, vertritt sie stets entweder das Leistungsfähigkeits- oder das Bedürfnissprincip. Die Vertheilung nach der Uebereinkunft ist somit nicht als eigenartige feldgemeinschaftliche Vertheilung aufzufassen, sondern vielmehr als ein Analogon zu der in den frühesten Entwicklungsstufen der Wirthschaft vielfach zu treffenden freien Nutzung bezw. Occupation (vgl. unten Zweiter Abschnitt, Kapitel I, § 2), deren Wiederkehr auf der höheren Stufe der wirthschaftlichen Entwicklung dadurch bedingt wird, dass der Boden den Rentenwerth verliert. (Vgl. unten S. 21—22.)

Das sind die verschiedenen Systeme der Vertheilung des gemeinsamen Landes unter die Genossen, deren Vorkommen nachweisbar ist. In der Wirklichkeit sieht man sie natürlich nicht immer in ihren reinen Formen: häufig sind es Zwitterformen, die man trifft; die Grundzüge der einzelnen Typen scheinen mir jedoch klar und fest genug zu sein, um unsere systematische Klassificirung zu gestatten.

§ 4. Wodurch wird nun die Feldgemeinschaft bewogen, eins dieser Systeme anzunehmen? Welchen Zwecken entspricht ein jedes von ihnen? W. Orlow, dem Vater der Statistik der russischen Landschaften, gebührt die Ehre, die erste auf genauen Beobachtungen beruhende Antwort auf diese Frage gegeben zu haben. Er hat nachgewiesen, dass die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit in denjenigen Gemeinschaften geübt wird, wo die auf dem Grundbesitz lastenden Abgaben den Ertrag des Bodens übersteigen. Dagegen ist da, wo die Abgaben den Bodenertrag nicht erreichen, die Vertheilung nach den Bedürfnissen üblich. Die Gemeinschaften, endlich, wo die Abgaben dem Bodenertrage ungefähr gleich stehen, schwanken zwischen den beiden Systemen; häufig wird da auch die Vertheilung nach der Uebereinkunft angewandt oder ein ziemlich complicirtes System, dem die Vertheilung nach der Zahl der männlichen Mitglieder zu Grunde liegt, die aber nicht streng durchgeführt, sondern durch die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit modificirt wird: jede Wirthschaft darf so viele Antheile fordern, wie sie männliche Mitglieder zählt; wenn sie aber nicht im Stande ist, die Abgaben zu tragen, so darf sie auf ein entsprechendes Quantum Landes verzichten; das Land, das ihr abgenommen wird, wird den kräftigeren Wirthschaften zugelegt. Diesen Zusammenhang des Vertheilungssystems mit der Höhe der Abgaben hat Orlow an der Hand der Beobachtungen im Moskauer Gouvernement aufgedeckt. Der Zusammenhang hat sich dann, bei der Erweiterung des Beobachtungsfeldes auf das ganze europäische Russland und auf Sibirien, glänzend bewährt.

Der Grund dieses Zusammenhanges ist nicht schwer einzusehen. Der russische Mir pflegt seine Finanzen auf die Grundsteuer zu basiren; alle Staats- und Gemeindesteuern werden unter die einzelnen Wirthe nach Maassgabe ihrer Berechtigungen an der Gemarkung repartirt. Uebersteigen nun die Abgaben den Ertrag des Bodens, oder auch nur den üblichen Pachtzins, so hat jeder Genosse Interesse daran, möglichst wenig Land von der Gemeinschaft zu bekommen: er kann ja das, was er

braucht, unter günstigeren Bedingungen pachten, und selbst im schlimmsten Falle, wenn er kein Land zu pachten findet, ist es für ihn vortheilhafter, den landwirthschaftlichen Betrieb einzuschränken. Andererseits muss die Gemeinschaft die auf ihrem Grundbesitze lastenden Steuern aufbringen; durch Verpachtung könnte sie das nicht; es gibt kein anderes Mittel, als das Land den einzelnen Mitgliedern gegen Entrichtung entsprechend hoch bemessener Abgaben zuzuweisen. Dabei hat sie ein unmittelbares Interesse daran, dass gerade die kräftigeren Wirthschaften, welche im Stande sind, die erforderlichen Summen aus irgend einer Erwerbsquelle aufzubringen, mehr Land bekommen. Hätte ein ökonomisch schwacher Hof zu viel Land erhalten, so würde er die Last nicht aushalten können, das Ergebniss wäre der Ruin der Wirthschaft und die Verminderung der zahlungsfähigen Mitglieder der Gemeinschaft; selbst die Steuerrückstände müssten schliesslich doch, namentlich, weil die solidarische Haft besteht (was unter solchen Verhältnissen wohl die Regel sein wird), auf die kräftigeren Wirthschaften fallen. Deshalb geht die Gemeinschaft bei der Zuweisung von Land sehr vorsichtig vor und lässt solche Wirthschaften mehr Land übernehmen, welche entweder kapitalkräftig sind (was in den bäuerlichen Verhältnissen reichlich mit Vieh versehen heisst), oder über viele Arbeitskräfte verfügen, so dass sie die nöthigen Mittel aus den Nebenerwerben schöpfen können. Da aber Niemand mehr Land haben will, als ihm die Gemeinschaft zuweist, so entsteht eben die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit.

Dies System ist also das Erzeugniss der den Bodenertrag übersteigenden Abgaben vom Grundbesitz. Es drängt sich sofort die Frage auf, wie ein solches Missverhältniss der Abgaben zu dem Bodenertrage entstehen kann. Da gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder entspringen die überhohen Abgaben dem privatrechtlichen Verkehr und stellen sich etwa als Resultat einer auf zu kurze Zeit berechneten Amortisation der Hypothekarschuld dar, oder sie werden vom Staate als Steuern erhoben. Dies letztere ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung der rechtlichen, allerdings wohl auch der thatsächlichen Ge-

bundenheit der Bauernschaft an die Scholle möglich. Darf und kann der Bauer sein Grundstück verlassen, so wird er es natürlich auch thun, wenn man ihn mehr zu zahlen zwingt, als sein Grundstück einbringt. Die beiden Momente können auch zusammenwirken, wie das z. B. in Russland thatsächlich der Fall ist, wo zu den eigentlichen Steuern sehr hoch berechnete und in Steuerform erhobene Abzahlungen für das den Bauern bei der Befreiung zugewiesene Land hinzukommen.

Nicht nur die Wahl des Princip, auch die Wahl der Form, welche das Princip anzunehmen hat, wird durch die überhohen Abgaben bedingt. Je mehr die Abgaben den Bodenertrag übersteigen, desto verhängnissvoller wird die Lage, desto mehr muss sich die Gemeinschaft anstrengen, desto schärfer muss sie aufpassen, dass jede Zahlungsfähigkeit zum Tragen der Last herangezogen werde. Die Gemeinschaften, welche bei einer mässigen Differenz der Abgaben und des Bodenertrages bloss den vollen Arbeitern Land zuweisen, fangen an, sobald die Differenz grösser wird, auch den Halbarbeitern Land zuzuwälzen; namentlich kommt es da vor, wo auch halberwachsene Knaben erwerbsfähig sind (z. B. im Moskauer Gouvernement in den Fabrikdistricten, dagegen in den ländlichen Bezirken nicht). Dabei wird die Vertheilung nach den Arbeitern mit Berücksichtigung des Alters angewandt: die vollen Arbeiter bekommen einen ganzen Antheil, die halben — Kinder und Greise — einen Bruchtheil des Antheils, der desto grösser ist, je näher sie an den Grenzen des Arbeitsalters stehen. Charakteristisch ist es, dass die unterste Grenze des Arbeitsalters vielfach von dem Alter der Berufung zum Militärdienst abhängig ist; so wird sie in Russland, wo man mit 21 Jahren militärpflichtig wird, häufig zu 22 bis 23 Jahren festgesetzt: der Sohn, welcher im Heere dient, mag er auch im Genusse der vollsten Arbeitskraft stehen, ist ja kein Arbeiter, keine Stütze der Wirthschaft. In den Gemeinschaften, wo kleine Kinder guten Erwerb haben, wird das Alter, von dem an der Knabe Land zu bekommen hat, verhältnissmässig niedrig genommen; so wird es z. B. im Kreise Kaljasin allgemein mit 15 Jahren angesetzt; in zwei Wolosts

aber, wo die Schuhindustrie stark entwickelt ist, bei welcher auch die kleineren Knaben thätig sind, mit 13 Jahren; in einer Gemeinschaft daselbst kommt die Tendenz noch klarer zum Ausdruck, es werden hier nicht alle Knaben von diesem Alter an mit Land ausgestattet, sondern nur diejenigen, welche bei einem Schuhmachermeister gegen Lohn arbeiten. Geht es nicht mit der Besteuerung der Arbeitskraft allein, lässt sich nicht auf diesem Wege der ganze Betrag der zu leistenden Steuern füglichweise herauschlagen, so zieht man zum Tragen der Last auch das Kapital heran: es wird denjenigen Wirthschaften, welche bei einer gegebenen Arbeiterzahl mehr Vieh besitzen, mehr Land zugewiesen. Reicht auch das nicht zu, so schätzt man die ökonomische Kraft der Wirthschaften unter Berücksichtigung aller dieselbe beeinflussenden Momente ab und vertheilt dann das Land entsprechend dieser Schätzung. Was für feine, des schneidigsten Finanzministers würdige Einfälle dabei dem hungernden Bauern mitunter in den Kopf kommen, kann wohl der folgende Fall zeigen: in einer Gemeinschaft des Kreises Chwalinsk bekommt jeder Knabe mit dem zurückgelegten 18 Jahr einen vollen Antheil; sobald er sich verheirathet, wird er mit anderthalb Antheilen ausgestattet; falls er aber seine Hofstätte in der Nähe des Marktplatzes hat und von dieser Nachbarschaft Vortheile zieht, muss er sich die Zuweisung zweier voller Antheile gefallen lassen.

In derselben Weise, wie übermässig hohe Abgaben, können überhaupt alle die Momente wirken, welche den Grundbesitz zur Last für die bäuerliche Bevölkerung machen. Im Kreise Nischni-Nowgorod gibt es Gemeinschaften, welche zwischen verschiedenen Vertheilungssystemen wechseln im Zusammenhange damit, was momentan mehr Vortheil bringt, das Gewerbe oder die Landwirthschaft. Ist die Konjunktur so, dass das Gewerbe besseren Ertrag gibt, so wird der Grundbesitz, für welchen immer doch gewisse, wenn auch die Höhe des Bodenertrages nicht erreichende Abgaben zu entrichten sind, zur Last, da die Bevölkerung dieser Gemeinden Wandergewerbe treibt, die mit der Landwirthschaft nicht gut zu verbinden sind. Man

will so wenig wie möglich Land haben, und der Gemeinschaft bleibt nichts übrig, als das Land zwangsweise den Wirthschaften nach ihrer Leistungsfähigkeit aufzubürden. Es scheint allerdings, dass der Ausweg nahe läge, das Land zu verpachten: vielleicht geschieht es deshalb nicht, weil in solchen Jahren keine Pächter zu finden sind, da die ganze Gegend dieselben Verhältnisse hat.

Das sind die Motive, welche die Wahl des Vertheilungssystems da bestimmen, wo die Abgaben den Bodenertrag übersteigen, wo der Grundbesitz eine, wenn ich den Ausdruck wagen darf, negative Grundrente abwirft. Hört nun die Rente auf negativ zu sein, sind also die Abgaben dem Pachtzins ungefähr gleich, so verlieren diese Momente ihre Kraft. Der Grundbesitz ist unter diesen Umständen keine schwere Last mehr; hat man für die Nutzung des gemeinschaftlichen Landes nicht mehr zu zahlen, als der ortsübliche Pachtzins beträgt, so wird man das feldgemeinschaftliche Land wohl vorziehen, schon weil es meistens näher an den Wohnstätten liegt. Da drückt also die Nothwendigkeit, für die Unterbringung des Landes zu sorgen, nicht auf die Gemeinschaft; der Zwang zur Uebernahme der Grundstücke ist überflüssig; es finden sich immer Leute, welche das Land freiwillig übernehmen. Andererseits kann es unter diesen Umständen zu einem scharfen Interessenconflicte unter denjenigen Genossen, welche das gemeinschaftliche Land haben wollen, nicht wohl kommen, da die Uebernahme der gemeinschaftlichen Grundstücke keinen sehr grossen Vorzug vor dem Pachten auswärtigen Landes hat. Das führt zur Vertheilung der Gemarkung nach Uebereinkunft: die Gemeinschaft tritt zurück, und jeder Genosse nimmt nach selbstständiger Schätzung des eigenen Interesses so viel Land, als ihm passt. Bloss wenn die Nachfrage nach dem gemeinschaftlichen Lande sich mit dem Angebot nicht deckt, wenn also weniger oder mehr Land beansprucht wird, als überhaupt da ist, macht die Gesammtheit ihre Rechte geltend, indem sie den leistungsfähigeren Wirthen mehr Land aufbürdet, als sie haben wollten, oder umgekehrt die Ansprüche derer, die sehr viel fordern, herabsetzt. Es ist aber in der Regel kein grosser Spielraum für das Eingreifen der

Gemeinschaft da; so wird z. B. aus dem Kreise Ostrogoschsk folgender Fall der Vertheilung nach der Uebereinkunft in einer Feldgemeinschaft mitgetheilt: 102 Wirthschaften haben genau so viel Land beansprucht, wie der Zahl der männlichen Mitglieder der Familie entsprach, und haben ohne weiteres so viel bekommen; 67 Wirthe haben weniger Land, als ihrem Familienstande entsprach, und zwar insgesamt um $\frac{1}{3}$ weniger beansprucht und bekommen; 3 Wirthe haben zusammen um $\frac{1}{3}$ mehr Land haben wollen, als sie nach dem Familienstande bekommen hätten, und die Gemeinschaft hat es ihnen auch gegeben; nur 18 Wirthen hat die Gemeinschaft zwangsweise mehr Land zugewiesen, als sie haben wollten.

Fassen wir jetzt den Fall ins Auge, dass der Bodenertrag die Abgaben übersteigt. Hier wird natürlich der Grundbesitz nicht als Last empfunden; man strebt nicht danach, sich von ihm zu befreien; im Gegentheil sucht jedermann so viel wie möglich Land von der Gemeinschaft zu bekommen. Kann der Bauer kraft irgend eines Missstandes (z. B. weil er momentan kein Inventar oder kein Arbeitsvieh besitzt, oder weil keine Arbeitskräfte in der Familie sind, welche zum Ackerbau verwendet werden könnten) das Land nicht selbst bestellen, so kann er es verpachten oder durch Lohnarbeiter bestellen lassen. Was die Gemeinschaft anbelangt, so hat sie unter diesen Verhältnissen kein unmittelbares Interesse daran, dass die einen und nicht die anderen Wirthschaften das Land bekommen: die Steuern werden im schlimmsten Falle leicht auf dem Wege der Verpachtung aufgebracht. Höchstens kann die Pflicht der Armenunterstützung, wenn dieselbe auf der Feldgemeinschaft lastet, die Gemeinschaft dazu bewegen, den tiefer stehenden Wirthschaften Land zuzuweisen, theils als directe Erfüllung dieser Pflicht, theils aus prophylaktischen Rücksichten. Wie das Land unter die anderen Genossen vertheilt ist, ist der Gemeinschaft als solcher völlig gleichgültig. Wenn also in dem Falle, wo die Abgaben den Bodenertrag übersteigen, bestimmte Vertheilungssysteme der Feldgemeinschaft durch den Selbsterhaltungstrieb gleichsam aufgezwungen werden, so hat die Gemeinschaft

da, wo die Abgaben den Ertrag nicht erreichen, freie Hand; hier ist jedes System der Vertheilung durchführbar, keines bedroht die Existenz der Gemeinschaft. Was für ein System gewählt wird, hängt davon ab, welches den Interessen einer Bevölkerungsklasse entspricht, die gross genug für die Majoritätsbildung ist. Eine der Modalitäten der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit wird es in keinem Falle sein, da keine Interessen daran hängen. Fassen wir also die verschiedenen Modalitäten der Vertheilung nach den Bedürfnissen ins Auge; betrachten wir, welche Interessen von jeder derselben begünstigt werden.

Was die Vertheilung nach den Essern anbelangt, so ist es klar, welchen Interessen sie genehm ist. Selbstverständlich sind die grösseren Familien zu diesem System geneigt. Natürlich sind auch die Frauen dafür. Die Vertheilung nach den Essern kommt auch thatsächlich da zur Anwendung, wo die Frauen einen grösseren Einfluss auf die Gemeindeangelegenheiten gewinnen. Interessante Beobachtungen sind darüber im Gouv. Wladimir angestellt worden. In vier Gemeinschaften, wo das System angewendet wird, haben es offenkundig die Frauen erfochten; die Männer gestehen da, dass sie von den Weibern im Kampfe um das Land besiegt worden sind. Der Beobachter (S. Charisomenoff) giebt auch eine interessante Erklärung für diesen Sieg der Frauenpartei. Er setzt denselben mit der Verbreitung des Leinbaus in der Gegend in Zusammenhang. Vom Ertrage der mit Lein bestellten Aecker wird ein Theil verkauft, aus dem übrigen hat die Hausfrau den Mann und die Kinder zu bekleiden; der Rest steht ihr zur Verfügung, sie darf ihn verarbeiten und verkaufen, und der Erlös wird bereits nicht als Familien-, sondern als ihr besonderes Eigenthum angesehen. (Man vergesse dabei nicht, dass es sich um die grosse patriarchalische Familie handelt, innerhalb welcher der Mann mit Frau und Kindern eine gewisse Einheit für sich bildet.) Haben nun diese Reste einen grösseren Betrag gebildet, so verwendet sie die Frau häufig auf die Pacht eines besonderen Ackers, den sie ganz selbstständig bewirthschaftet. Diesen Acker bestellt sie wiederum mit Lein, und der Ertrag steht ihr dann

ohne jeden Abzug zur Verfügung. Auf diese Weise gewinnt die Frau eine unabhängige Stellung im Betriebe der Landwirthschaft. Das führt zur Anerkennung ihrer Rechte auch auf die antheilmässige Nutzung des gemeinsamen Landes.

Zu dieser Erklärung Charmisomenoffs muss hinzugefügt werden, dass in vielen Gegenden des Gouv. Wladimir die männliche Bevölkerung Wandergewerbe treibt, durch welche sie im Sommer von der Heimath fern gehalten wird: unter solchen Verhältnissen pflegen nun vielfach die landwirthschaftlichen Arbeiten, mit Ausnahme vielleicht der Mahd, von den Weibern besorgt zu werden. Es liegt also die Vermuthung nahe, dass der Einfluss der Frauen in agrarischen Angelegenheiten eben darauf zurückzuführen ist, dass der ganze landwirthschaftliche Betrieb auf der Frauenarbeit beruht.

Dass die Frauen allgemein der Vertheilung nach den männlichen Seelen nicht zugeneigt sind, lässt sich leicht begreifen. Bei dieser Vertheilung bekommen ja die Wirthschaften, wo relativ viele Weiber sind, verhältnissmässig weniger Land. Mit der Zeit gleicht sich das allmählich aus, da die physiologischen Factoren, welche die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte bestimmen, in allen Wirthschaften, in landreichen, wie in landarmen, ziemlich gleichmässig wirksam sind. Wird nun die Umtheilung nach den männlichen Seelen später wiederholt, so wird die Ungleichheit von neuem hergestellt. Deshalb sind die Frauen, wenn sie nicht im Stande sind, die Vertheilung nach den Seelen beiderlei Geschlechtes durchzusetzen, oft überhaupt gegen jede Umtheilung.

Was bezwecken nun die Abweichungen vom Seelenprincip? Was zunächst den Ausschluss der ganz kleinen Kinder anbelangt, so wird er vor allem durch die grosse Kindersterblichkeit bedingt: werden nämlich bei der Umtheilung auch die kleinsten Kinder berücksichtigt, so steht zu erwarten, dass die factische Vertheilung des Grundbesitzes bereits nach einer ganz kurzen Zeit dem Familienstande, d. h. dem als Grundlage der Vertheilung geltenden Princip, nicht mehr entsprechen wird, da manche Wirthschaften, welche im Augenblicke der Umtheilung

viele Kinder hatten, durch das Absterben der Kinder auf einen geringen Familienstand reducirt werden. Um das angenommene Princip aufrecht zu erhalten, hätte man also die Umtheilungen sehr oft zu wiederholen. Das sucht man aber zu vermeiden.

Ein anderer Grund für die Ausschliessung der ganz kleinen Kinder wird durch die Rücksicht auf deren geringe Bedürfnisse gegeben. Diesem Motiv sucht man manchmal auch dadurch gerecht zu werden, dass man die kleinen Kinder nicht ganz ausschliesst, sondern ihre Antheile mehr oder weniger herabsetzt.

Das Anwachsen der Antheile mit dem Alter wird von den älteren Wirthen befürwortet, namentlich von den Familienältesten aus dem Grunde, weil dadurch die jüngeren Familienmitglieder von der Errichtung selbstständiger Wirthschaften abgehalten werden.

Ein anderes Moment, das die ungleichmässige Behandlung verschiedener Altersklassen räthlich macht, ist die mit dem Anwachsen der Bevölkerung nothwendigerweise immer weiter gehende Verkleinerung der Antheile. Will man unbedingt allen Mitgliedern der Gemeinschaft gleiche Antheile zukommen lassen, so ist man gezwungen, die Antheile immer geringer zu bemessen, da die zu vertheilende Bodenfläche nicht wächst. Da kann es schliesslich dazu kommen, dass die Antheile unter die Grösse sinken, welche bei den gegebenen Verhältnissen als das wirthschaftlich zulässige Minimum gilt. Um dem vorzubeugen, statuirt man, dass die Zahl der Antheile und also auch die Grösse derselben unveränderlich bleibe. Als nothwendiges Correlat erscheint dann der Ausschluss eines Theils der Genossen von der Nutzung des gemeinschaftlichen Landes. Meistens (namentlich vielfach in Süd-Deutschland, auch in Russland hie und da) wird dies in der Weise gemacht, dass die jüngeren Genossen erst dann einen Antheil bekommen, wenn ein solcher durch den Tod oder die Auswanderung eines älteren Mitgliedes frei wird. Manchmal wird dabei der auf einen Antheil wartende Genosse von der Gemeinschaft entschädigt, häufiger lässt man ihn ohne jede Entschädigung für den Ausfall der Nutzung einfach warten. Andererseits kommt es allerdings vor, nämlich in manchen Ge-

meinschaften auf Java, speziell bei bewässerten Reisfeldern, dass die Genossen sich im Besitze der Parzellen jährlich ablösen, so dass, wenn einer in einem gegebenen Jahre kein Grundstück bekommen hat, ihm im nächsten Jahre eine Parzelle zufällt, und an seine Stelle ein anderer Genosse, wiederum auf die Dauer eines Jahres, von der Nutzung ausgeschlossen wird, wobei also den älteren Genossen keine Vorzüge zu Theil werden.¹⁾

Zum Schluss will ich noch erwähnen, dass für die Wahl des Vertheilungssystems natürlich die Grösse des Grundbesitzes der Gemeinschaft von maassgebender Bedeutung ist. Je mehr die Gemeinschaft Land hat, desto breiter wird der Kreis der berechtigten Personen bei der Umtheilung gezogen. Der Widerstand derjenigen Genossen, welche den engeren Kreis bilden, gegen die Erweiterung ist in diesem Falle nicht so hartnäckig. Wir sehen demnach auch, dass die Vertheilung nach den Seelen beiderlei Geschlechtes fast ausschliesslich in den landreicheren Gemeinschaften vorkommt. In den landarmen sucht man dagegen sogar bei der Vertheilung nach den männlichen Seelen den Divisor wo möglich noch weiter herabzusetzen. Im Kreise Berdjansk hat es z. B. Fälle gegeben, dass die Feldgemeinschaften, um der Verkleinerung der Antheile entgegenzuarbeiten, bei der neuen Umtheilung nur denjenigen Männern Land zugewiesen haben, welche bei der vorhergehenden Umtheilung bereits einen Antheil bekommen hatten; es werden also diejenigen Männer, welche seit der letzten Umtheilung gestorben sind, gestrichen, ohne dass an ihre Stelle diejenigen gesetzt würden, welche inzwischen geboren sind, was dem feldgemeinschaftlichen Verhältnisse einen eigenthümlichen tontinenartigen Anstrich verleiht.

§ 5. Nachdem wir nun die verschiedenen Systeme der Vertheilung kennen gelernt haben, können wir zur Untersuchung der Frage übergehen, wie die Gemeinschaft zum Entschlusse einer allgemeinen Umtheilung kommt. Zwei Fälle müssen dabei auseinander gehalten werden. Entweder wird die Umtheilung deshalb vorgenommen, weil man bereits bei der vorhergehenden

¹⁾ Vgl. Laveleye, S. 65.

Umtheilung die Geltungsdauer bestimmt hatte, oder deshalb, weil sie in dem Augenblicke der Gesammtheit oder der Mehrheit der Genossen erwünscht scheint. Fassen wir zunächst diesen zweiten Fall ins Auge.

Ueber die Gemeinschaften, wo die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit stattfindet, brauche ich nicht viel zu reden. Dieselbe traurige Nothwendigkeit, den Betrag der Steuern herauszuschlagen, welche ihnen das Vertheilungssystem auferlegt, bewirkt auch die Vornahme der Umtheilungen in nicht allzu weiten Zwischenräumen. Die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit verfolgt den Zweck, die Harmonie zwischen der Zahlungsfähigkeit der Wirthschaften und der Abgabenhöhe, d. h. zwischen der ökonomischen Kraft und dem Grundbesitz, da die Abgaben vom Grund und Boden entrichtet werden, herzustellen. Bleibt nun die Umtheilung lange aus, so wird diese Harmonie gestört. In einer Wirthschaft z. B. sterben arbeitsfähige Mitglieder, in einer anderen fällt das Vieh; da brennt der Hof ab, dort wird ein Pferd gestohlen; andererseits gibt es Wirthschaften, wo Kinder heranwachsen, Söhne vom Militär zurückkehren u. s. w. Es entsteht also ein Missverhältniss zwischen den Lasten und den Kräften der einzelnen Wirthschaften: es sind Wirthschaften da, welche mehr zu leisten im Stande sind, und andererseits solche, denen die Belastung unerträglich geworden ist. Diese fordern nun, dass man ihre Abgaben herabsetze und ihnen dementsprechend einen Theil des Grundbesitzes abnehme, d. h. dass man eine Umtheilung vornehme. Die Gemeinschaft muss nachgeben, da es ihren eigenen Interessen widerspricht, ihren Mitgliedern so hohe Zahlungen aufzulegen, dass sie dieselben nicht tragen können.

Complicirter ist der Vorgang da, wo die Vertheilung nach den Bedürfnissen üblich ist. Hier ist man in Bezug auf die Wahl des Momentes, wann eine Umtheilung vorzunehmen sei, ebenso wenig gebunden, wie in Bezug auf die Wahl des Vertheilungssystems. Hier kommt es lediglich darauf an, dass die Anhänger der Idee der neuen Umtheilung die zur Vornahme erforderliche Majorität — in Russland von $\frac{2}{3}$ der Stimm-

berechtigten — zusammenbringen. Die Frage nach der Vornahme der Umtheilung löst sich also in eine andere auf, nämlich in die nach den Motiven, welche die Parteinahme für oder gegen die Umtheilung bestimmen, und nach den Momenten, welche der zur Umtheilung sich neigenden Partei das Uebergewicht in der Gemeinschaft verschaffen.

Das wichtigste Interesse in diesem Spiel ist nun zweifellos das der Vergrößerung bzw. Nichtverminderung des Grundbesitzes. Um die Parteibildungen zu verstehen, müssen wir also vor allem feststellen, wer in der Gemeinschaft und in welchem Maasse er von der Umtheilung in der einen und wer in der anderen Weise getroffen wird. Damit nun die Aufmerksamkeit des Lesers durch die vielen Einzelheiten dieser factischen Vorfrage nicht vom Hauptthema abgelenkt werde, lasse ich die eingehende, auf statistischer Analyse beruhende Behandlung der Frage in einem besonderen Anhang (siehe unten Anhang IV) folgen und führe hier nur die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung an, insoweit sie unsere Hauptfrage direct berühren.

Die nächste Wirkung der Umtheilung ist stets die gleichmässige Ausstattung — vom Standpunkte der Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse aus — aller Wirthschaften mit Land: durch die Umtheilung wird eine annähernde Proportionalität des Besitzstandes und der Familiengrösse unter allen Wirthschaften hergestellt. Die Umtheilung besteht also in der Uebertragung von Grundbesitz von denjenigen Familien, welche sich seit der vorigen Umtheilung weniger schnell als durchschnittlich vermehrt haben, an diejenigen, welche in der Zeit mehr als durchschnittlich zugenommen haben. Da nun die Familien, welche schneller als die anderen anwachsen, in der Regel (nämlich, wenn es nicht zur Familientheilung kommt) auch die grösseren sind, so werden bei der Umtheilung in der Hauptsache die grösseren Familien auf Kosten der kleineren ausgestattet.

Nun kann aber der Besitzstand einer grossen Familie relativ niedrig und absolut hoch sein: auf je ein Mitglied hat die Familie wenig Land, die Zahl der Mitglieder ist aber gross. Es kann folglich eine kleinere Familie, auch wenn sie reichlicher

pro Mitglied ausgestattet ist, doch weniger Land im Besitze haben. Die Vorstellung also, dass die Umtheilung eine Benachtheiligung der grösseren Wirthschaften zu Gunsten der kleineren und somit eine Nivellirung der Betriebsgrösse bedeute, dass demnach die grösseren Wirthe sich gegen die Vornahme der Umtheilung sträuben, und die kleineren sich nach ihr sehnen, ist unbegründet. So einfach ist die Sache nicht. Der Vorgang lässt sich vielmehr (auf Grundlage der im Anhang IV analysirten Beobachtungen) in folgenden Zügen kurz zusammenfassen.

Die Umtheilung bewirkt, indem sie eine gleichmässige Befriedigung der Bedürfnisse aller Genossen zu sichern sucht, eine verschärfte Differenzirung der Wirthschaften nach der Betriebsgrösse. Sie lässt in der Hand der grössten Familien grössere Betriebe entstehen, als vor der Umtheilung da waren. Die Zahl der ganz grossen Betriebe wächst dabei absolut und relativ an. Andererseits nimmt auch die Zahl der ganz kleinen Betriebe bedeutend zu. Dieser Differenzirungsprocess geht aber nicht auf dem Wege vor sich, dass die kleineren Betriebe Land an die grossen abtreten, wie man wohl zunächst vermuthet. Die Umwälzung der Verhältnisse ist umfassender: es werden auch die mittleren Betriebe hineingezogen. Es findet nämlich ein Austausch von Bestandtheilen zwischen allen Gruppen der Wirthschaften statt, welche nach der Betriebsgrösse gebildet werden können. Dabei gehen von den mittleren Gruppen mehr Wirthschaften in die extremen über, als umgekehrt, was die differenzirende Wirkung zur Genüge erklärt.

Es werden also Wirthschaften von jeder Grösse von der Umtheilung ergriffen, aber nicht alle in gleichem Maasse als Gewinner. Betrachten wir etwa die Wirthschaften, welche vor der Umtheilung weniger als zwei Antheile besessen haben, so gibt es unter ihnen zwei mal so viele Land gewinnende, wie Land verlierende (vgl. Anhang IV). In der Gruppe der Wirthschaften, welche vor der Umtheilung 2—3 Antheile gehabt haben, sind die beiden Zahlen ungefähr gleich, und in der nächsten Gruppe der Wirthschaften mit 3—5 Antheilen überwiegen schon, mit 60% der gesammten Zahl, die Wirthschaften,

welche Land verlieren. Es sind also doch die kleineren Wirthschaften im ganzen an der Vornahme der Umtheilung mehr interessirt als die grossen.

Wie gross sind nun überhaupt die Interessen, um die es sich bei der Umtheilung handelt? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir den Umfang der Veränderungen der Besitzgrösse näher ins Auge fassen. Summarische Vergleiche der Grundbesitzvertheilung vor und nach der Umtheilung reichen hier nicht aus. Die Gruppe der an Land (nach der Umtheilung) sehr reichen Wirthschaften kann sich ja überwiegend aus solchen zusammensetzen, welche bereits vor der Umtheilung in der Gruppe waren; sie kann aber auch aus solchen Wirthschaften bestehen, welche früher zu den ärmsten zählten. Ebenso kann die Gruppe der kleinen Wirthschaften solche Wirthschaften umfassen, die auch vor der Umtheilung nur so wenig Land hatten, aber auch solche, die vorher zu den allerreichsten zählten. Das Bild der Vertheilung des Grundbesitzes in der Gemeinschaft, nach der Umtheilung, ist in beiden Fällen das gleiche; aber die drohende Umwälzung, der Umfang der Interessen, welche im Spiele sind, und folglich auch die Intensität des Parteikampfes sind natürlich sehr verschieden. Die Beobachtungen zeigen nun, dass die Verschiebungen auf der Grössenscala der Betriebe, welche die einzelnen Wirthschaften bei der Umtheilung erfahren, in der Hauptmasse keine sehr grossen sind. In der neuen Eigenthumsvertheilung sind die Spuren der alten noch deutlich erkennbar: bei beinahe der Hälfte der Wirthschaften sind die Aenderungen nicht gross genug, um sie aus ihrer alten Gruppe in eine andere überzuführen; von den übrigen gehen die meisten in die nächste höhere oder in die nächste niedere Gruppe über. Ganz grosse Sprünge sind nicht häufig. Immerhin kommen doch nach Flächenmaass vereinzelt Aenderungen um 30, selbst um 40 Dessjätinen vor; 30 bzw. 40 Dessjätinen: das ist auch bei der extensiven Wirthschaftsweise der Gegenden, auf welche sich diese Beobachtungen beziehen, keine Kleinigkeit; das ist schon der Besitz eines Grossbauern. Noch deutlicher wird die revolutionirende Wirkung der Umtheilung durch die relativen Aenderungen

in der Betriebsgrösse veranschaulicht: rund ein Viertel der Bauern, welche bei der Umtheilung gewinnen, sehen ihren Besitz auf einmal mehr als verdoppelt: bei einem Sechstel bis zu einem Viertel derjenigen, deren Besitz abnimmt, handelt es sich um die Herabsetzung der Betriebsgrösse um mehr als die Hälfte (vgl. Anhang IV). Da kann man sich schon denken, dass Interessen von solcher Bedeutung mit Nachdruck vertreten werden.

Die genaueren Beobachtungen zeigen aber, dass das Interesse an der Vergrößerung des Besitzes für die Parteinahme im Streite nicht ausschlaggebend, jedenfalls nicht allein maassgebend ist. Die Zahl der Wirthschaften, welche bei einer Umtheilung Land gewinnen, pflegt nämlich meistens der Zahl derjenigen, deren Besitz abnimmt, ungefähr gleich zu sein. So haben z. B. in 7 Gemeinschaften des Kreises Woronesch, über die wir genauere Nachrichten haben, 535 Wirthschaften bei der Umtheilung Land gewonnen und 527 Land verloren. In 55 Gemeinschaften des Kreises Ostrogoschsk, mit zusammen 9622 Wirthschaften, haben 55% der beteiligten Wirthschaften Land gewonnen und 41,6% Land verloren. Nur in einer Gemeinschaft haben in diesem Kreise die gewinnenden Wirthschaften die gesetzliche Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten gebildet. In anderen Fällen erreicht ihre Zahl diese Grenze nicht, meistens nicht einmal, wenn wir alle diejenigen Wirthschaften mitrechnen, welche weder Land gewonnen noch Land verloren haben. Aehnliche Beobachtungen haben wir aus den Kreisen Gdow (vgl. Anhang IV), Koslow, Saratow.¹⁾

Diese Beobachtungen führen uns tiefer in die Psychologie des Vorganges hinein; wir sehen, dass die Umtheilung nicht als ein einfacher Kampf ums Land aufzufassen ist. Die Motive sind viel mannigfaltiger.

Dieser Schluss wird durch die genauere Analyse der Beobachtungen in 32 Gemeinschaften (6590 Wirthschaften) des Kreises Ostrogoschsk erhärtet. Die Partei für die Umtheilung

¹⁾ Vgl. W. W., S. 133, 339 ff.

besteht kaum zu drei Viertel — 72% — aus Wirthschaften, welche Land gewinnen; fast ein Viertel — genau 23% — machen solche Wirthschaften aus, welche Land verlieren, und 5% solche, die weder Land verlieren noch gewinnen. In der Gegenpartei machen diejenigen Wirthschaften, welche Land verlieren, 93% aus. Von den Wirthschaften, welche bei der Umtheilung Land gewonnen haben, haben 97,4% für die Umtheilung und 2,6% dagegen gestimmt. Von den Wirthschaften, welche Land verloren haben, hat fast die Hälfte — 42,2% — für die Umtheilung gestimmt. Von denjenigen Wirthschaften endlich, deren Besitz durch die Umtheilung nicht berührt wurde, haben nur 6,9% ihre Stimmen gegen die Umtheilung abgegeben. Die Mehrzahl — 77,6% der Wirthschaften überhaupt — stimmen demnach so, wie es das unmittelbare Interesse an der Vergrößerung der Wirthschaft erheischt; eine ansehnliche Minorität von beinahe einem Viertel der Wirthschaften wird aber von anderen Motiven geleitet. Aehnliche Beobachtungen liegen uns auch aus den Kreisen Koslow, Mzensk und Saratow vor.

Wie ist nun diese Erscheinung zu erklären? Was sind das für Motive, die die Leute gegen ihr unmittelbares wirthschaftliches Interesse stimmen lassen? Zwei Erklärungen stehen einander gegenüber. Es seien doch wirthschaftliche Interessen, behaupten die Einen; das wirthschaftliche Wohlergehen des Bauern sei nicht durch die Grösse seines Antheiles an dem gemeinschaftlichen Lande allein bestimmt; es könne vorkommen, dass die Vergrößerung des Besitzes ihm entweder gar nicht oder doch nicht in dem Maasse nützlich ist, wie ihm die anderweitigen Aenderungen bei der Umtheilung schaden. Andere suchen ethische Motive hervor: „Die Ausgleichung des Besitzes — schreibt W. W. — findet bei unseren Bauern nicht deshalb statt, weil sie der Majorität materiellen Gewinn verheisst, und weil diese Majorität, die Interessen der Minorität mit Füßen tretend, die Vornahme der Umtheilung durchsetzt, sondern weil für die Umtheilung auch ein Theil der Bauernschaft stimmt, welcher momentan fast kein materielles Interesse daran hat und

die Forderung der Umtheilung nur aus altruistischen, sozialpolitischen Motiven unterstützt.“¹⁾)

Für die Erklärung, welche dem ethischen Momente eine so grosse Rolle bei der Vornahme der Umtheilung zuschreibt, lassen sich zahlreiche Belege anführen. Vor allem sprechen dafür die Aussagen der Bauern selbst, welche bei Anfragen sich häufig in dem Sinne äussern, dass sie die Vertheilung des Landes nach den Bedürfnissen für gerecht und deshalb die periodische Wiederholung der Umtheilungen für geboten halten. Ein Zeugniß dafür ist auch die Thatsache, dass von den Wirthen, welche in ihren unmittelbaren Interessen von der Umtheilung nicht berührt werden, nur eine ganz geringe Minorität gegen die Umtheilung ist; es wäre nicht leicht, den Grund anzugeben, weshalb die Umtheilung einer so grossen Majorität derselben vortheilhaft sein sollte. Ferner könnte diese Auffassung sich auch darauf stützen, dass Umtheilungen in denjenigen Gemeinschaften am leichtesten durchgesetzt werden, wo auch sonst die Macht der Gesamtheit stärker hervortritt, wo man gewöhnt ist, das eigene Interesse vor den Rücksichten des Gemeinwohls zurücktreten zu lassen. Sehr bezeichnend ist es weiter, dass die landreichen Feldgemeinschaften viel leichter die Umtheilung vollziehen (vgl. Anhang V). Das Mitspielen der ethischen Motive wird endlich durch die Thatsache bewiesen, dass die ersten Umtheilungen nach der Bauernbefreiung in Russland vielfach unter dem Einflusse der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht stattgefunden haben: vom Jahre 1878 an wurden junge Leute ausgehoben, welche nach der X. Volkszählung (Revision), deren Ergebnisse als Grundlage bei der Ausstattung der Bauern mit Land dienten, geboren waren und deshalb in den Gemeinschaften, wo keine Umtheilung seit der Zeit stattgefunden hatte, an der Nutzung des gemeinschaftlichen Landes nicht betheiligte waren; allgemein wurde es als ungerecht empfunden, dass diese Naturallast — die schwerste von allen — auf denjenigen Wirthschaften lastete, denen keine Nutzung am

¹⁾ W. W., S. 140.

gemeinsamen Grundbesitze zustand; durch eine Umtheilung des Landes unter die Wirthschaften nach der Zahl der männlichen Mitglieder hat man dann die Ungerechtigkeit gut zu machen gesucht. Ueberhaupt spricht für unsere These der Einfluss, welcher dem Steuerwesen auf die Gestaltung der feldgemeinschaftlichen Verhältnisse zugeschrieben zu werden pflegt: dass die Gemeinschaft es für nicht zulässig hält, diejenigen Personen, welche von ihr, oder auch vom Staate, etwa in der Form der Kopfsteuer, zum Tragen der Steuerlast herangezogen werden, von der Nutzung des gemeinschaftlichen Landes auszuschliessen, beruht ja schliesslich auch auf sittlichen Erwägungen.

Man muss aber auch die Berechtigung der anderen Erklärung zugeben. Vielfach kann die scheinbar auf ethischen Motiven beruhende Handlungsweise auf andere Triebfedern zurückgeführt werden. „Wir haben beobachtet — schreibt der Statistiker Litschkow, der im Gouv. Saratow thätig war — dass manche Bauern, deren Besitz bei der Umtheilung verringert werden sollte, doch darauf eingingen, verführt durch das Versprechen derjenigen Wirthe, die von der Umtheilung Vortheile zu erwarten hatten, ihnen so viel von dem Lande, das diese Wirthe zu bekommen hofften, zu überlassen, wie jene zu verlieren hatten. Es kommt auch vor, dass die Anhänger der Umtheilung einzelne von den Gegnern — natürlich solche, welche nicht viel zu verlieren haben — durch Geldschenkungen, durch Bewirthung, durch Versprechen aller Art zu gewinnen suchen. Dass Wirthe, denen die Umtheilung unvortheilhaft ist, für sie stimmen, ist ferner hie und da in der Weise zu erklären, dass sie nicht verstehen, genaue Berechnungen anzustellen: mancher Wirth, dem nach der Umtheilung ebenso viel oder gar etwas mehr Loose zu theil werden sollen, wie vorher, willigt ein in der Hoffnung, nicht weniger, vielleicht mehr Land zu bekommen, als er hatte; thatsächlich bekommt er aber weniger Land, da die Loose infolge der Vergrösserung ihrer Zahl kleiner geworden sind“. Als ein Motiv, welches für die Umtheilung auch dann, wenn man dabei Land verliert, wirksam wird, gilt das Interesse an dem Wohle der Verwandten: man hat Fälle

beobachtet, wo Leute deshalb gegen ihr eigenes Interesse für die Umtheilung gestimmt haben, weil ihre Brüder durch die Umtheilung viel Land gewinnen konnten. Kräftigere Wirthe, welche Land bei ihren Genossen zu pachten pflegen, können mitunter deshalb für die Umtheilung sein, weil dabei nach ihren Berechnungen solche Wirthschaften, welche ihr Land verpachten, viel Land bekommen; sie selbst hoffen dann das Land unter sehr günstigen Bedingungen pachtweise an sich zu ziehen. So wird z. B. aus dem sibirischen Kreise Kurgan von einer Gemeinschaft berichtet, wo vier reiche Wirthe auf die ganze Dauer bis zur nächsten Umtheilung 100 Antheile von der gesammten Zahl von 340,5 sofort gepachtet haben. Solchen Wirthen wird es unter Umständen auf eine unbedeutende Verringerung des eigenen Besitzes nicht so sehr ankommen.

In ähnlicher Weise lässt sich die Handlungsweise derjenigen Wirthe erklären, welche gegen die Umtheilung stimmen, obgleich sie eine Vergrößerung des Besitzes zu erwarten hätten. Manche fürchten die von ihnen gepachteten Antheile der anderen Mitglieder der Gemeinschaft zu verlieren, da durch die Umtheilung der Pachtvertrag gelöst werden kann: es kann ja sein, dass der Verpächter weniger Land bekommt, als er verpachtet hatte. Andere suchen den Familientheilungen vorzubeugen: bei der Umtheilung bekommt die Wirthschaft auch Land als Antheil der jüngeren Familienmitglieder; das könnte dieselben dazu bewegen, auf ihren Antheilen selbständige Wirthschaften zu gründen. Wieder andere haben überdurchschnittlich grosse Hofstätten und fürchten, dass man das auszugleichen suchen werde dadurch, dass man ihnen weniger Ackerland zuweist (vgl. unten Abschnitt III, Kapitel 1, § 2). Ein schwer wiegendes Motiv, gegen die Umtheilung zu stimmen, ist die Abneigung gegen den mit der Umtheilung in der Regel (vgl. Anhang II) verknüpften Umtausch der Grundstücke unter den jetzigen Besitzern (Neuverloosung, vgl. S. 50). Man will seine alten Parzellen nicht einmal gegen grössere neue umtauschen. Andererseits kann dieses Motiv auch zu Gunsten der Umtheilung wirken: es kann Wirthe geben, denen gerade dieser Umtausch

erwünscht ist und zwar so sehr, dass sie die Umtheilung gern mit in den Kauf nehmen. Das ist z. B. bei denjenigen Wirthen der Fall, welche viele Antheile in der Gemeinschaft gepachtet haben, denn bei der Neuverloosung bekommen sie in vielen Gemeinschaften das eigene und das gepachtete Land in jedem Gewanne in einem Stück zugewiesen, wodurch die Bewirthschaftung natürlich sehr erleichtert wird.

Gegen zu hohe Schätzung der ethischen Motive bei der Umtheilung spricht auch der Umstand, dass es häufig eines langen und hartnäckigen Kampfes der Parteien bedarf, ehe man die Umtheilung durchsetzt. Der Widerstand der Vertheidiger der alten Besitzvertheilung dauert oft jahrelang, es kommt manchmal zu blutigen Zusammenstößen, ja zu Todschatz. Häufig können die landarmen Wirthe ihre Forderungen nur mit Hilfe der rohen Gewalt durchsetzen. Ihre Gegner scheuen sich auch nicht vor unlauteren Mitteln. Sie bewirthen die Landarmen oder bestechen sie; sie drohen mit staatlichen Executionen, da es nicht erlaubt sei, ohne behördliche Anordnung Land umzuthemen — bei den russischen Verhältnissen kann man dem Bauern mit solchen Argumenten leicht imponiren; sie nutzen ihre ökonomische Kraft aus, um die Sache ins Stocken zu bringen, und zwingen diejenigen Genossen, welche von ihnen wirthschaftlich abhängig sind, gegen die Umtheilung zu stimmen. Hilft dies alles nichts, so werden die Gemeindebeamten bestochen, die gemeinschaftlichen Beschlüsse gefälscht — etwa in der Weise, dass die erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht herauskommt.

Sind die beiden Parteien des Sieges nicht sicher, haben diejenigen, welche die Vornahme der Umtheilung fordern, nicht Kraft genug, um auf baldige Durchsetzung ihrer Forderung zu rechnen, aber doch genug, um den Gegnern Furcht vor Störung des Besitzes einzujagen, so kommen verschiedene Kompromisse zu Stande. Statt das Land unter alle männliche Genossen gleich auszuthemen, gibt man z. B. denjenigen, welche bei der letzten Umtheilung aus irgend welchen Gründen keinen Antheil bekommen haben, nur einen Bruchtheil des vollen Antheiles und streicht nun erst diejenigen Personen aus, welche seit der Zeit

der letzten Umtheilung gestorben oder ausgewandert sind. Oder es wird den Ueberlebenden von denen, welche bei der letzten Umtheilung einen Antheil bekommen haben, ihr Besitz un geändert gelassen und unter die Neugeborenen nur das Land der inzwischen Verstorbenen vertheilt. Es kommt auch vor, dass die freigewordenen Antheile nicht unter alle Genossen, die mit Land noch nicht ausgestattet sind, gleichmässig vertheilt, sondern den ältesten unter den jeweilig nicht ausgestatteten Berechtigten zugewiesen werden.

Nachdem wir nun die Weise kennen gelernt haben, wie der Entschluss zur Umtheilung da gefasst wird, wo das System der Vertheilung von vorne herein als feststehend gilt, wird es uns nicht schwer sein, zu verstehen, wodurch man zuweilen bewogen wird, das Vertheilungssystem bei einer Umtheilung zu ändern.

Das Verlassen der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit wird stets dadurch hervorgerufen, dass das Verhältniss zwischen den Abgaben und dem Ertrage des Bodens ein günstigeres wird, ganz gleichgültig, ob dies der Herabsetzung der Steuern oder der Steigerung des Bodenertrages zu verdanken ist. Fällt die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit hin, so wird sie nur selten sofort durch ein System der Vertheilung nach den Bedürfnissen ersetzt. Die Parteien können sich nicht leicht auf der neuen Grundlage constituiren. Oft vermittelt die Vertheilung nach der Uebereinkunft den Uebergang, oder es bleibt etwa zunächst die alte Vertheilung länger bestehen, als es bei der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit üblich war: diejenigen Wirthe, welche nach der alten Verfassung das Recht auf Abwälzung von Land hätten, hüten sich natürlich jetzt wohl, das zu verlangen, und diejenigen, welche bei der neuen Konjunctur das Interesse hätten, die Umtheilung durchzusetzen, finden sich in den veränderten Verhältnissen nicht leicht zurecht, namentlich wenn die Aenderungen in dem Verhältnisse des Bodenertrages zu den Abgaben keine plötzlichen sind, sondern allmählich vor sich gehen. Es dauert infolgedessen immer eine Zeit, ehe die Parteien sich der neuen Gestaltung der Interessen

bewusst werden. Dann erst fängt der Kampf um die Umtheilung nach den Bedürfnissen an und verläuft in der bereits geschilderten Weise. Nur ist der Widerstand derjenigen Wirthe, welche Land abzugeben haben, unter diesen Umständen besonders stark, was den Vorgang stürmischer als sonst gestaltet. „Wir haben das Land damals bebaut, als man für dasselbe mehr zahlen musste, als es einbrachte, und jetzt, wo man Vortheile davon zu ziehen anfängt, wollt ihr uns das Land nehmen!“ — ist ihr Hauptargument. Dieser Vorwurf wirkt. Diejenigen, die für die Umtheilung Partei genommen haben, werden zunächst verworren, und die Frage der Umtheilung verschwindet von der Tagesordnung. Aber nur auf kurze Zeit. Bald ist die Antwort gefunden: „Ihr habt viel Steuern gezahlt. Was haben aber wir, die weniger gemeinschaftliches Land im Besitze haben, an Pachtzins zahlen müssen!“ Dazu kommt noch, dass manche von denjenigen, welche jetzt viel gemeinschaftliches Land haben, es erst vor kurzem, nämlich bei der letzten Umtheilung nach der Leistungsfähigkeit, bekommen und folglich gar nicht viel dafür in den Zeiten des schweren Steuerdrucks ausgegeben haben; unter den Wirthen, welche momentan schlecht mit Land versehen sind, gibt es vielfach solche, welche bis zum Momente der letzten Umtheilung die schweren Abgaben für viel Land geleistet haben, denen aber gerade in der letzten Zeit die Kräfte versagten. Die Berechtigung der Ansprüche solcher Wirthe auf Vergrößerung ihres Grundbesitzes wird allgemein anerkannt. Man muss sie also in der einen oder in der anderen Weise befriedigen. Da kommt es mitunter vor, dass ihnen (vielfach auch ihren Erben) die bei der letzten Umtheilung abgenommenen Antheile zurückgegeben werden, womit man also zu einem früheren Stande der Besitzvertheilung zurückkehrt und alle Eingriffe der Gemeinschaft in dieselbe rückgängig macht. Darunter leidet zweifellos die Autorität der Gemeinschaft, so dass die Beobachter dieser Phase in der Entwicklung der Feldgemeinschaft oft die Ueberzeugung gewinnen, dass es mit der feldgemeinschaftlichen Verfassung am Ende sei. Vielfach ist aber dieser Zustand der Erschlaffung nur ein vorübergehender. Sind

einmal die Ansprüche auf Behalten des Landes in besseren Zeiten, welche von der Thatsache des Besitzes unter ungünstigen Verhältnissen abgeleitet werden, durch ähnlich begründete Ansprüche auf Rückerstattung des früheren Besitzes entkräftet, so rafft sich die Feldgemeinschaft auf und nimmt eine allgemeine Umtheilung nach den Bedürfnissen vor.

Was den Uebergang von der Vertheilung nach den Bedürfnissen zum Leistungsfähigkeitsprincip anbelangt, so wird er durch den übermässigen Steuerdruck bedingt. In Russland sahen sich vielfach die aus der Leibeigenschaft befreiten Bauern, welche zumeist die als Erinnerung an den verhassten Zustand lästige Vertheilung nach den Tjaglo fallen gelassen hatten, um das Land nach den männlichen Seelen zu vertheilen, unter dem Drucke der Steuerlast gezwungen, auf die Vertheilung nach den Bedürfnissen zu verzichten und eine der Arten der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit wieder anzunehmen. W. Orlow kennt 800 solche Fälle für das Gouv. Moskau; auch aus anderen Gegenden wird darüber berichtet. Diese Aenderung ist ebenfalls nicht leicht zu vollziehen. Diejenigen Wirthe, welche bei der Vertheilung nach den männlichen Seelen weniger Land bekommen, als ihnen bei der Vertheilung nach den Arbeitern zugewiesen würde, suchen den Uebergang zu vereiteln. Erst, wenn die Familien, welche mit grosser Zahl arbeitsunfähiger männlicher Mitglieder belastet sind, durch die hohen Abgaben von ihrem grossen Grundbesitze beinahe erdrückt werden und bereits ihrem nahen Ruin entgegensehen, wird der Widerstand gebrochen durch die Rücksicht darauf, dass die Steuerlast nach ihrem Untergange doch auf die übrigen Genossen fallen müsste.

Von grossem Interesse sind die, freilich sehr seltenen, Fälle¹⁾ der Wiederaufnahme der Vertheilung einer älteren Zeit. Der Sinn dieser Maassregel ist meistens²⁾ darin zu suchen, dass mit dem Wachsen der Bevölkerung die Antheile immer kleiner werden, wenn die der Gemeinschaft gehörende, sich stets gleich bleibende Bodenfläche unter die gesammte Zahl der Bevölkerung

¹⁾ Vgl. Katschorowski, S. 396.

²⁾ Vgl. auch oben, S. 38.

vertheilt wird. Es droht dann jeder Antheil unter das bei den gegebenen wirthschaftlichen Verhältnissen zulässige Minimalmaass zu sinken. Ein rohes Mittel, dieses Uebel zu verhüten, bietet dann die Wiederbelebung der alten Vertheilung dar.

Es wäre von grossem Interesse, die Motive aufzudecken, welche die Häufigkeit der Umtheilungen bestimmen. Im Falle, wo der Termin der nächsten Umtheilung bereits bei der vorhergehenden festgestellt wird, bildet dies geradezu den Kernpunkt der Frage. Denn hier findet eine Umtheilung nicht deshalb statt, weil in dem gegebenen Momente die gesetzliche Majorität dafür vorhanden ist, sondern weil der längst vorher bestimmte Augenblick gekommen ist. Leider sind die Beobachtungen hierüber zu dürftig (vgl. Anhang III). Ich will nur erwähnen, dass in sehr vielen Fällen die Umtheilung nicht zu dem festgestellten Termin, sondern früher oder, was freilich seltener vorkommt, später erfolgt. So beträgt z. B. die thatsächliche durchschnittliche Dauer der Periode zwischen zwei aufeinander folgenden Umtheilungen im Kreise Nischni-Nowgorod 11,3 Jahre, obgleich sie 16,6 Jahre betragen sollte, falls alle Umtheilungen genau zu dem vorher bestimmten Termin stattgefunden hätten. Es scheint also, dass nicht nur der Forscher, sondern auch der Bauer selbst bei der Lösung dieser Frage nicht ganz sicheren Schrittes vorgeht.

§ 6. Ehe ich die Untersuchung der allgemeinen Umtheilungen abschliesse, will ich jetzt, wo wir die verschiedenen Systeme der Vertheilung und die Weise, wie die Durchführung dieser Systeme sich im Leben gestaltet, kennen gelernt haben, noch auf einige Ausnahmen eingehen, welche von der Gemeinschaft bei der Vertheilung des Landes gemacht zu werden pflegen. Es werden nämlich bei der Bestimmung des Kreises der Personen, welche Land zu bekommen haben, immer gewisse Rücksichten beobachtet, welche auf andere Gesichtspunkte zurückzuführen sind, als die dem Vertheilungssystem zu Grunde liegenden. So wird vielfach den armen Genossen Land als Unterstützung zugewiesen auch dann, wenn sie bei der strengen Durchführung des allgemein geltenden Princips kein Land zu

bekommen hätten, oder es wird ihnen mehr Land, als sie eigentlich bekommen sollten, gegeben, eventuell unter Herabsetzung der Abgaben und Leistungen, namentlich der Naturalleistungen. In gleicher Weise wird es zuweilen den Wittwen gestattet, den Antheil des verstorbenen Mannes zu behalten, wenn auch den Frauen im allgemeinen keine Antheile zugewiesen werden. Mitunter (nur nicht in Russland) werden dem Gemeindevorsteher oder den für die Gemeinschaft thätigen Gewerbetreibenden Grundstücke zugewiesen, die sie in ihrer Eigenschaft als Gemeindevorsteher, als Gemeindeschmied u. s. w., und nicht als Mitglieder der Gemeinschaft nützen. Dagegen werden keine Antheile, eventuell geringere Antheile, denjenigen Genossen gegeben, welche nicht im Stande sind, eine geordnete Wirthschaft zu führen, etwa weil sie gebrechlich oder moralisch wenig zuverlässig sind, so den Trunkenbolden, den des Diebstahls verdächtigen, namentlich den Pferdedieben, u. s. w. Es kommt ferner vor, dass den Absentisten ihre Antheile genommen werden. Hie und da werden auch Antheile solcher Wirthe gekürzt, welche wegen Mangels an Kapital nicht im Stande sind, auf vollem Antheile zu wirthschaften, so z. B. denen, die kein eigenes Gespann haben. Auch denjenigen Genossen, auf welchen Steuerrückstände lasten, wird manchmal ihr Antheil, eventuell ein Bruchtheil desselben, abgenommen. In einzelnen Gemeinschaften des europäischen Russlands, in welchen nach den Bedürfnissen getheilt wird, wird denjenigen Wirthschaften, welche nach ihrem Familienstande sehr viele Antheile beanspruchen dürfen, weniger Land gegeben, als der Zahl der Antheile entspricht. So hat man z. B. in einer Gemeinschaft des Kreises Cherson denjenigen Genossen, die 1 Antheil hatten, 4 Dessjätinen gegeben; denjenigen, die 2 Antheile hatten, zwei mal so viel, also 8 Dessjätinen; dagegen den Genossen mit 3 Antheilen nur 11 Dessjätinen anstatt 12 Dessjätinen, den Genossen mit 4 Antheilen nur 14 Dessjätinen u. s. w.; auf 8 Antheile bekam man bloss 26 statt 32 Dessjätinen, und bei 9 Antheilen wurden ganze 7 Dessjätinen gegen das Normalmaass abgezogen. In anderen Gemeinschaften wird ein Maximum der Betheiligung am gemeinschaftlichen

Besitze festgestellt: Niemand bekommt z. B. mehr als vier Antheile. Aus dem Kreise Sebesch (Gouv. Vitebsk) wird von einer Gemeinschaft berichtet, wo man den kapitalreicheren Genossen weniger Land gegeben hat,¹⁾ und eine Gemeinschaft des Kreises Dnjeper hat einem Wirth gar kein Land gegeben, weil er viel Land ausserhalb der Gemeinschaft käuflich in Sondereigenthum erworben hatte.

Die Motive, welchen diese Bestimmungen entspringen, brauchen kaum erklärt zu werden. Ich will nur nochmals betonen, dass die Grösse des Gemeindebesitzes einen grossen Einfluss auf die Begrenzung des Umkreises der berechtigten Personen ausübt.

§ 7. Ausser den allgemeinen Umtheilungen, deren Kennzeichen ist, dass die Antheile aller Genossen von neuem festgestellt werden, werden von der Gemeinschaft Aenderungen in der Besitzgrösse ihrer Mitglieder auch in der Form der partiellen Umtheilungen vorgenommen. Der Begriff der partiellen Umtheilung umfasst zwei wesentlich verschiedene Operationen. Einerseits nennt man so die von der Gemeinschaft vorgenommenen Aenderungen der relativen Antheilsrechte, wenn diese Aenderungen nicht alle Mitglieder betreffen. Andererseits solche Aenderungen in der absoluten Besitzgrösse der einzelnen Genossen, welche alle Genossen berühren, aber so, dass die ideellen Antheile ungeändert bleiben: es wird nur allen Genossen Land zugetheilt oder abgenommen, aber genau nach Maassgabe des bisherigen Besitzes, so dass die Güter aller einzelnen Wirthe nach der Aenderung genau in demselben Verhältnisse zu einander stehen, wie vorher.

Die partiellen Umtheilungen erster Art verfolgen dieselben Zwecke, wie die allgemeinen; der einzige Unterschied ist der, dass sie nicht von einer so umfassenden Umwälzung aller Verhältnisse begleitet werden. Von besonderer Bedeutung sind sie für die Gemeinschaften, welche die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit üben. Hier muss die Gemeinschaft, wie wir

¹⁾ Katschorowski, S. 307.

gesehen haben, darauf Acht geben, dass die Abgaben, welche auf den Wirthschaften lasten, die Kräfte nicht übersteigen. Es muss somit jede Aenderung in der ökonomischen Lage der Wirthschaft, welche ihre Zahlungskraft mindert, sofort berücksichtigt werden. Es stirbt z. B. ein arbeitsfähiges Mitglied der Familie, es wird der älteste Sohn militärpflichtig, es wird der Vorsteher der Wirthschaft altersschwach, — und die Wirthschaft ist nicht mehr im Stande, das zu leisten, was man ihr bei der letzten Umtheilung zugemuthet hat. Die Gemeinschaft muss darauf reagiren. Es muss eine Aenderung in der Vertheilung des Grundbesitzes und der Lasten stattfinden. Eine allgemeine Umtheilung hätte aber noch keinen Sinn, da die Verhältnisse der anderen Wirthschaften sich nur unbedeutend geändert haben. Da wird zur partiellen Umtheilung gegriffen. Die Gemeinschaft erkennt das Recht der Mitglieder an, einen Theil des Antheiles zurückzugeben, wenn die Wirthschaft schwächer geworden ist. Das Land, das der Gemeinschaft zurückfällt, muss aber einem anderen Genossen zugewiesen werden; anders geht es nicht, wenn die Höhe der Steuern den Ertrag des Bodens übersteigt; das Verpachten des Grundstücks hilft unter solchen Umständen nicht. Es bildet sich also die Pflicht, Land anzunehmen, als Correlat des Rechtes auf Abwälzung des Landes aus, falls die Gemeinschaft es unter Hinweis darauf fordert, dass die Wirthschaft eine grössere Last zu tragen im Stande ist, als sie im Augenblicke thut. Auf diese Weise entsteht in den Gemeinschaften mit Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit ein fortwährendes Ab- und Zuwälzen des Landes in den Zwischenräumen zweier allgemeiner Umtheilungen.

Einen ganz anderen Sinn haben die partiellen Umtheilungen da, wo der Ertrag des Bodens die Abgaben übersteigt. Hier wird natürlich Niemand die Gemeinschaft ersuchen, dass man ihm Land abnehme, da in seiner Wirthschaft Aenderungen vorgekommen seien, welche dieselbe weniger leistungsfähig machen. Im Gegentheil wird es hier immer Leute geben, welche mehr Land haben möchten und bei einer allgemeinen Umtheilung auch erhalten würden. Diese machen ihre Ansprüche geltend.

Um die Vornahme einer allgemeinen Umtheilung zu verschieben, gibt die Gemeinschaft nach; es ist ja klar, dass durch rasche Befriedigung dieser Leute die Partei für die Umtheilung bedeutend geschwächt wird. Zu diesem Zwecke muss aber Land geschafft werden; hat man keine Reserveländereien, über die man frei verfügen kann, so bleibt nichts übrig, als die Antheile eines oder mehrerer Genossen zu kürzen; natürlich werden dazu vorzugsweise solche Wirthe gewählt, die bei einer allgemeinen Umtheilung am meisten zu leiden hätten. Manchmal wird dabei dem Wirthe, welcher Zugabe fordert, überlassen, den Genossen zu bezeichnen, auf dessen Kosten er gerechterweise ausgestattet werden könnte.

Was die zweite Art von partiellen Umtheilungen anbelangt, so tritt sie zumeist als Ergänzung und Surrogat der ersten auf. Hat ein Wirth Recht darauf, dass man ihm einen Theil seines Besitzes abnehme, und findet sich kein Anderer, dem man das Land füglicherweise aufbürden könnte, so wird das frei gewordene Grundstück unter alle Mitglieder der Gemeinschaft ihren Antheilen proportional repartirt. Alle bekommen somit Zuwachs an Land, aber alle relativ gleich grossen. In gleicher Weise wird in den Gemeinschaften, wo die Landwirthschaft einen Reingewinn abwirft, vorgegangen, wenn ein Wirth eine gut begründete Forderung aufstellt, dass man ihm Land zutheile, und Niemand da ist, auf dessen Kosten man ihn gerechterweise befriedigen könnte; es wird dann allen Mitgliedern der Gemeinschaft nach Maassgabe des bisherigen Besitzes Land abgenommen; allen wird somit ihr Besitz gekürzt, aber wiederum allen in relativ gleichem Maasse.

In diesen Fällen ist die partielle Umtheilung der zweiten Art nur ein Anhängsel an der partiellen Umtheilung der ersten Art. Sie kann aber auch einen selbständigen, nicht abgeleiteten, Sinn haben. Es wird nämlich immer zu ihr gegriffen, wenn der Gemeinschaft ein Stück Land zufällt oder wenn die Gemeinschaft zu irgend welchen Zwecken ein Grundstück von gewisser Grösse braucht. Und das kommt nicht nur in dem Falle vor, wo ein Mitglied Vergrösserung oder Verkleinerung

seines Grundbesitzes beansprucht. Das Aussterben oder Auswandern einer Familie, ein Kauf, ein gewonnener Process können dazu führen, dass die Gemeinschaft freie, noch nicht vertheilte Grundstücke in ihre Hände bekommt; will sie das Land nicht als Reserve behalten oder verpachten, so werden die Grundstücke unter die Genossen nach Maassgabe ihrer Antheile repartirt: es findet eben die partielle Umtheilung der zweiten Art selbstständig statt. Verliert man andererseits einen Process, wird das Land meinetwegen für die Eisenbahn expropriirt, entschliesst sich die Gemeinschaft zum Zwecke der Bildung eines speziellen Fonds — etwa des Kolonisationsfonds, des Fonds für den Bau der Schule, der Kirche u. s. w. (vgl. unten § 11) — oder aus Finanznoth ein grösseres oder kleineres Grundstück zu verpachten oder zu verkaufen, so ist vor allem nöthig, ein Grundstück von entsprechender Grösse und geeigneter Lage zur Verfügung zu haben. Ist kein Reserveland da, so greift man zur partiellen Umtheilung zweiter Art: man nimmt allen Genossen Land nach Maassgabe ihrer Antheile ab.

Dann gibt es noch eine Funktion, welche der partiellen Umtheilung der zweiten Art zustehen kann. Findet nämlich eine durch Naturgewalten (z. B. durch Ueberschwemmung, durch das Abrutschen der Abhänge einer Schlucht, durch Aenderung des Flussbettes, durch Ueberwehung mit beweglichem Sand u. s. w.) verursachte Aenderung in der Grösse oder Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke der Gemarkung statt, so lässt man nicht den Einzelnen diesen unverschuldeten Schaden tragen, aber auch nicht die unverdienten Vortheile geniessen. Es wird anerkannt, dass beides die Gesammtheit treffen müsse. Die Repartition geschieht nun wiederum in der Form einer partiellen Umtheilung der zweiten Art.

§ 8. In dieser Funktion berührt sich die partielle Umtheilung der zweiten Art mit einer Operation, welche zu zahlreichen Verwechslungen Anlass gegeben hat, nämlich mit der Ausgleichung (das altgermanische Reebning). Unter Ausgleichung verstehe ich eine Aenderung des Besitzstandes, welche den thatsächlichen Besitz auf das genaue Maass dessen, was

jedem rechtmässig zusteht, reducirt. Bei der Gemengelage, welche die feldgemeinschaftliche Verfassung so oft begleitet, hat der thatsächliche Besitzstand immer die Tendenz, sich von dem, was den einzelnen Bauern rechtlich zusteht, zu entfernen; durch oft fast unmerkliche Grenzverschiebungen, durch das Umpflügen der Grenzfurchen der Parzellen und der Gewanne und das allmähliche Hineinpflügen in die benachbarten Parzellen können nach und nach nicht unbedeutende Aenderungen in der Grösse des Besitzes der einzelnen Wirthe entstehen. Von noch grösserer Bedeutung sind die bereits oben erwähnten elementaren Naturereignisse, welche die einzelnen Genossen recht ungleichmässig treffen können. Da, wo unvertheilte wüste Ländereien vorhanden sind, machen einzelne Wirthe dieselben urbar und verschieben auf diese Weise wiederum das Gleichgewicht der Besitzvertheilung zu ihren Gunsten. Infolge aller dieser Vorgänge werden nach und nach ursprünglich gleiche Besitzungen ungleich, auch ändert sich das Grössenverhältniss der ungleichen Besitzungen. Um diese Abweichungen von der eigentlich beabsichtigten und rechtlich geltenden Vertheilung zu beseitigen, wird eine Ausgleichung vorgenommen. Die Parzellen der einzelnen Wirthe werden gemessen und falls sie grösser, als sie sein sollten, befunden werden, entsprechend gekürzt, wenn kleiner, entsprechend vergrössert. Die Neubrüche auf dem ungetheilten Lande werden entweder unter alle Berechtigten vertheilt, oder es wird denjenigen Genossen, welche gar keine oder zu geringe Neuerodungen haben, entsprechend viel unumgebrochenes Land zugewiesen.

Es ist nicht schwer einzusehen, dass diese Operation von der Umtheilung, an welche die volksthümliche Terminologie häufig erinnert und mit welcher sie von den Forschern gelegentlich identificirt wird, wesentlich verschieden ist. Bei der Umtheilung handelt es sich um die Feststellung der Rechte der einzelnen Genossen auf einen Besitz von der und der Grösse; hier hat die Gemeinschaft mit der Feststellung der Rechte gar nichts zu thun; sie hat nur die wohlerworbenen Rechte, sie mögen begründet sein, wie sie wollen, zu wahren und Abwei-

chungen von dem Rechtszustande zu beseitigen. Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung die in Nord-Russland beim Antheilsbesitze (vgl. unten Kap. 3, § 1) übliche Bezeichnung der Operation, als einer Ausgleichung nach den Kaufbriefen.¹⁾ Eigentlich erfüllt die Gemeinschaft diese Function eher in der Eigenschaft eines staatlichen Polizeiorganes als in der Eigenschaft einer Feldgemeinschaft. Diese Function braucht überhaupt gar nicht gerade der Feldgemeinschaft zugewiesen zu sein. Ein jedes mit der polizeilichen Gewalt ausgestattetes Organ des Staates kann ebensogut den Schutz der wohl erworbenen Rechte der Grundbesitzer ausüben, auch wenn das Subject dieser Rechte Mitglied einer Feldgemeinschaft ist. Das ist schon daraus ersichtlich, dass sogar da, wo die Ausgleichung von der Feldgemeinschaft vollzogen wird, das Recht der Ausgleichung meist nicht der Gemeinschaft, sondern den einzelnen Genossen zusteht; man wird nicht gezwungen zu warten, bis die Gemeinschaft den Entschluss fasst; es wird vielmehr gestattet, die Ausgleichung zu fordern, wenn man glaubt, zu kurz gekommen zu sein. Jedermann darf seine Besitzrechte genau in derselben Weise schützen, wie wenn keine Feldgemeinschaft da wäre, und er seine Grundstücke im Individualeigenthume hätte.

Die Ausgleichung ist somit nicht nur wesensverschieden von der Umtheilung, sondern sie steht auch mit derselben in keinem inneren Zusammenhange: von der Thatsache, dass Ausgleichungen vorgenommen werden, darf man ebenso wenig darauf schliessen, dass Umtheilungen stattfinden, wie umgekehrt. Andererseits gibt auch das Fehlen der einen Operation kein Zeugniß dafür, dass auch die andere fehlen müsse.

§ 9. Die Eingriffe der Gemeinschaft in die Besitzverhältnisse ihrer Mitglieder, welche wir als Umtheilungen und Ausgleichungen kennen gelernt haben, gipfeln darin, dass von gemeinschaftswegen der Grundbesitz einzelner Genossen gekürzt und der Anderer vergrössert wird. An dieselben reihen sich solche Eingriffe an, welche die Grundbesitzvertheilung

¹⁾ Efimenko, S. 227.

unberührt lassen, dafür aber Compensationen in der Form der Uebertragung anderweitiger Vermögensobjecte, also vor allem in der Form von Geldzahlungen, schaffen. Freilich sind derartige Eingriffe, die hauptsächlich auf dem Gebiete der Steuerumlage sich abspielen, nichts der eigentlichen Feldgemeinschaft Eigenthümliches. Da sie aber in vielen Fällen als eine wesentliche Ergänzung der eigentlichen feldgemeinschaftlichen Obliegenheiten erscheinen, so wollen wir sie hier in aller Kürze betrachten, um so mehr als sie mitunter zu Verwechselungen Anlass gegeben haben.

Zunächst können Geldzahlungen an die Stelle der Ausgleichungen treten. Es werden, wie bei einer Ausgleichung durch Land, alle Parzellen vermessen. Danach findet die Ausgleichung statt, aber nicht des Grundbesitzes, sondern der Steuerlast. Der Unterschied von der eigentlichen Ausgleichung ist einleuchtend, und ich brauche kaum zu erwähnen, dass diese Operation zu der feldgemeinschaftlichen Ordnung in keiner engeren Beziehung steht.

Manchmal ist aber der Anschluss an die feldgemeinschaftlichen Verhältnisse enger. In einigen Districten Indiens darf man z. B., wenn man die von einem Nachbarn gezahlten Steuern für zu niedrig hält, den Vorschlag machen, den Grundbesitz desselben unter Verpflichtung, etwas mehr zu zahlen, im Umtausch zu übernehmen; der Nachbar hat dann zu entscheiden, ob er auf den Umtausch eingehen oder sich die Erhöhung seiner Steuerquote gefallen lassen will; im letzteren Falle wird die Steuerquote desjenigen Wirthes, welcher den Umtausch forderte, herabgesetzt.¹⁾

Vielfach tritt die Geldentschädigung an die Stelle der eigentlichen Umtheilung. Etwa in der Form, dass man den Genossen, welche noch nicht mit Land ausgestattet sind, Wartegeld zahlt; oft kommt es vor, dass man den Genossen, welche eigentlich Land beanspruchen, die Steuern herabsetzt und den Betrag auf die reichlicher mit Land versehenen Wirthschaften

¹⁾ Baden-Powell, B. III, S. 125.

repartirt, welche die Vornahme der Umtheilung verhindern. Eine Abart wird durch den Fall gebildet, wo die Geldausgleichung nicht als eine allgemeine Maassregel erscheint, sondern nur einzelne Genossen betrifft, wobei freilich die Entschädigung vielfach nicht in Geldform, sondern in der Form von Ueberweisung anderweitiger Grundstücke geschieht; es wird z. B. bei der Umtheilung denjenigen Wirthen, welche Land abzutreten haben, gestattet, von dem Gehöftlande das überschüssige Quantum Landes zu behalten; dafür müssen sie aber diejenigen Genossen, denen eigentlich eine Zuweisung von Gehöftland zu theil werden sollte, durch Abtretung von Land an anderer Stelle der Flur, event. auch durch Geldzahlung, entschädigen. (Eingehender beschriebene Beispiele der Geldausgleichungen etc. siehe unten Abschnitt III, passim.) Namentlich in der Finanzpolitik der Feldgemeinschaften lässt sich vieles nur dann begreifen, wenn man diesen Ersatz der Umtheilung durch Geldzahlungen im Auge behält.

Das System der Geldausgleichungen tritt manchmal, namentlich in Sibirien, als erste Uebergangsstufe zu der Feldgemeinschaft mit Umtheilungen von Land auf; in der gerechteren Repartirung der Steuern äussern sich daselbst vielfach die ersten schüchternen Versuche der Gesamtheit, in die Besitzrechte der Genossen einzugreifen. Andererseits erscheint dasselbe zuweilen, z. B. in Indien, wo es in vielen Fällen den Uebergang von dem Antheilsbesitze (vgl. unten Kap. 3, § 1) zum freien Individualeigenthum vermittelt hat, als die letzte Spur der engeren Verbindung unter den benachbarten Grundbesitzern. Vielleicht ist dieses System berufen, in der Zukunft eine bedeutsame Rolle zu spielen bei der wohl erforderlichen Anpassung der feldgemeinschaftlichen Verfassungen an die moderne Verkehrswirtschaft.

§ 10. Gehen wir jetzt zu der anderen Kategorie der Beschränkungen über, welchen die Besitzrechte der einzelnen Mitglieder der Feldgemeinschaft von der Gesamtheit unterworfen werden können, zu denjenigen Beschränkungen nämlich, die nicht das Maass des Besitzes, sondern nur die Art des Zu-

sammenhangs des Besitzers mit dem Lande treffen (vgl. oben S. 11.). Es sind da zwei Richtungen zu unterscheiden. Entweder entzieht die Gemeinschaft den Grund und Boden gänzlich der Nutzung der einzelnen Mitglieder, um darauf eigene Wirthschaft zu führen oder das Land zu verpachten; oder sie überlässt die Grundstücke den einzelnen Mitgliedern in Nutzung, aber nicht dauernd, sondern auf gewisse, kürzere oder längere Zeit, nach welcher alle Grundstücke den jeweiligen Besitzern genommen und unter die Genossen neu vertheilt werden. Diese zweite Art der Beschränkungen wollen wir zuerst betrachten.

Die Operation, in welcher die betreffende Befugniss der Gemeinschaft zur Verwirklichung gelangt, wird technisch als *Neuverloosung* bezeichnet. Die Neuverloosung besteht also darin, dass die Grundstücke den jeweiligen Besitzern genommen und unter dieselben nach Maassgabe ihres bisherigen Anrechtes wieder vertheilt werden.

Welchen Sinn haben nun die Neuverloosungen? Was sucht man dadurch zu erreichen. Ihre wichtigste Function ist die Verringerung der Gemengelage. Um die Weise, in welcher die Neuverloosungen hierzu beitragen, zu begreifen, muss man die Methoden der Landvertheilung kennen, deren man sich bei der Neuverloosung bedient. Da jedoch die Technik der Vertheilung in keinem inneren Zusammenhange mit der feldgemeinschaftlichen Eigenthumsordnung steht, sondern die gleichen Methoden überall zur Anwendung gelangen, wo das Vertheilungsproblem an sich gestellt ist, so lasse ich die Beschreibung der Theilungsmethoden in einem besonderen Anhang (siehe unten Anhang I) folgen und setze hier voraus, dass man mit der Landesvertheilungstechnik vertraut ist.

Fassen wir also die Frage ins Auge, wie die Neuverloosungen die Gemengelage mindern können. Da ist es zunächst klar, dass wenn beim Neuvertheilen der Grundstücke ein anderes, als das Gewinnverfahren, angewandt wird, jede Neuverloosung die Gemengelage wenn nicht gänzlich aus der Welt schaffen, doch auf das Minimalmaass reduciren muss. Aber auch die Anwendung des Gewinnverfahrens hat denselben, nur weniger

durchschlagenden Erfolg. Infolge der Kauf- und Verkaufgeschäfte, des Erbens, des Pachtens, entwickelt sich nämlich mit der Zeit überall, wo keine Maassregeln dagegen ergriffen werden, nothwendigerweise die unerträglichste Gemengelage, auch wenn die Grundstücke ursprünglich bestens arrondirt gewesen sind. Es kommt schliesslich dazu, dass viele Wirthe in jedem Gewanne nicht mehr je eine, sondern vielfach mehrere Parzellen haben. Da, wo Umtheilungen vorgenommen werden, führen sie zu demselben Ergebnisse. Die Neuverloosung nun, auch bei der Anwendung der Gewanntheilung, beseitigt dies, da dann jeder Wirth in jedem Gewanne sein Land in einem Stück bekommt. Von welcher Kraft dieses Motiv ist, lässt das bekannte Beispiel der Gehöferschaft Losheim erkennen, welche nach einer 79 jährigen Unterbrechung (von 1655 bis 1724) unter dem Drucke der allmählich unerträglich gewordenen Gemengelage die alte Sitte der periodischen Neuverloosungen wieder aufgenommen hat. (Der interessant motivirte Beschluss der Gehöferschaft vom 13. November 1724 ist bei Hanssen, II, S. 33, zu finden.)

Aber auch in einer anderen Weise tragen die Neuverloosungen zur Verminderung der Streulage der Parzellen bei. Werden nämlich in einer Gemeinde Neuverloosungen oft genug vorgenommen, so ist es nicht erforderlich, viele Gewanne zu bilden; man braucht nicht darauf zu achten, dass die Gewanne so genau gleichartig seien: gibt es auch kleinere Unterschiede innerhalb der Gewanne, so leidet derjenige Wirth, dem der Zufall bei der Loosziehung ein schlechtes Stück zutheilt, nicht stark darunter, da nach einer nicht sehr langen Zeit die Neuverloosung stattfindet, bei welcher ihm ein besseres Stück Land zufallen kann.

Dass man von kleineren Werthdifferenzen der Grundstücke absehen darf, wenn man Neuverloosungen oft vollzieht, hat auch die Bedeutung, dass dadurch die Bildung der Gewanne und somit die Durchführung der Neuverloosung selbst unter Umständen nicht unerheblich erleichtert wird. Namentlich ist dies da von grösserem Werth, wo die genaue Bildung der Gewanne besondere Schwierigkeiten bietet, etwa weil man die Beschaffen-

heit des Bodens nicht gut kennt (wie es z. B. in Russland nach der Bauernreform in den Gemeinden der Fall war, welche nicht das vor der Reform benutzte Land erhalten haben), oder weil die Beschaffenheit des Bodens steten Aenderungen unterworfen ist (z. B. infolge der Ueberwehung durch beweglichen Sand u. s. w.).

Aber nicht nur als Mittel zur Realisirung eines höheren Zwecks, auch als Selbstzweck kann die ausgleichende Wirkungsweise der Neuverloosung erscheinen. Man nimmt auch periodische Neuverloosungen vor, nicht um durch Bildung einer geringeren Anzahl von Gewannen die Gemengelage zu reduciren, sondern lediglich, um die unvermeidlichen qualitativen Ungleichheiten in der Ausstattung der Genossen auszugleichen. Dieses Motiv ist sogar von allergrösster Bedeutung: aus Russland und aus Indien, von Java wie aus Süd-Deutschland, aus der Schweiz, aus Italien wird von Neuverloosungen zu diesem Zwecke berichtet. Damit die Ausgleichung durch die Zufälligkeiten der Loosziehung nicht scheitere, werden dabei die Parzellen oft nicht ausgeloozt, sondern nach einer festen Reihenfolge umgetauscht, so dass alle Genossen ohne Ausnahme nach und nach in den Besitz aller Parzellen gelangen. Am häufigsten wird dieses Verfahren bei Wiesen angewandt — rotation meadows in England, prairies à échange in Belgien, auch in Russland (namentlich bei der Vertheilung des Wiesenlandes unter die Loosgruppen); ebenso bei Weiden — z. B. auf den Wechselalpen in Tirol; aber es kommt auch beim Ackerlande vor. Als ein spezieller Fall dieses Verfahrens ist derjenige anzusehen, wo die Zahl der Parzellen geringer ist als die Zahl der Berechtigten, so dass einzelne Genossen abwechselnd vom Besitze ausgeschlossen werden: dass ist die Verfassung der Wechselgründe in Krain, welche hauptsächlich Wiesen und Weiden, aber auch Aecker und sogar Weingärten umfassen; ¹⁾ ferner kommt es auf Java vor (vgl. oben S. 26). In Russland wird das Verfahren in Bezug auf die freigewordenen Antheile angewandt, wenn wegen

¹⁾ Vgl. Peyrer, Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse, S. 62—63; Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik seit Grundentlastung, S. 171.

der hohen Steuern niemand dieselben annehmen will und zur partiellen Umtheilung der zweiten Art nicht gegriffen wird; vereinzelt auch in anderen Fällen, so z. B. im Kreise Wjasma, wo es zwei Gemeinschaften gibt, welche sich im Besitze einer Wiese jährlich ablösen.

Gewissermassen als eine Ausartung dieser Function der Neuverloosung erscheint der Fall, wo der Umtausch der Parzellen nicht den Zweck verfolgt, die unvermeidlichen geringen Verschiedenheiten in der Ausstattung aufzuheben (wobei er also eigentlich als Ergänzung zu dem sonst üblichen Theilungsverfahren auftritt), sondern einen ganz anderen, nämlich die Repartirung des durch Mehraufwand von Arbeit und Kapital geschaffenen höheren Werthes mancher Grundstücke auf alle Mitglieder der Gemeinschaft. Die ärmeren Wirthe möchten etwa gerne ihre Parzellen gegen besser bearbeitete Grundstücke der reicheren umtauschen; diejenigen, welche viel Land, aber wenig Vieh besitzen, wollen die besser gedüngten Parzellen der Wirthe, welche im Verhältnisse zum Grundbesitz mehr Vieh halten, bekommen u. s. w. Namentlich bei der Feldgraswirthschaft ist dieses Motiv von besonderer Bedeutung, da das Umbrechen des Dreeschlandes kräftiges Vieh und gutes Inventar erfordert, so dass die ärmeren Wirthe vielfach das ihnen zugetheilte Land gar nicht bestellen können. Sind nun die Wirthe, welchen der Umtausch der Parzellen Vortheile verheisst, zahlreich genug, so können sie unter Umständen die Vornahme der Neuverloosung im Parteikampfe erzwingen. Uebrigens darf man nicht glauben, dass es sich in solchen Fällen stets um eine Vergewaltigung der besseren Wirthe durch das bequeme Mittel des Majoritätsbeschlusses im egoistischen Interesse der Mehrzahl handelt. Oft ist es im Interesse der Gesammtheit, durch einen derartigen Umtausch von Parzellen die niedriger stehenden Wirthschaften vor weiterem Herabsinken zu bewahren. Namentlich da, wo die Steuern höher sind als der Bodenertrag, wo es also auf die Zahl der Wirthschaften, unter welche die Steuernlast repartirt wird, sehr ankommt, ist es wichtig, dass diese Wirthschaften nicht zahlungsunfähig werden. Ein weiteres Interesse

hat die Gesammtheit daran, dass auf der Flur keine wüst liegende Parzellen vorhanden seien, denn jede unbestellte Parzelle schädigt auch die benachbarten Grundstücke. Damit diese wüsten Parzellen verschwinden, werden Neuverloosungen vorgenommen, da bei die wüst liegenden Grundstücke an kräftigere Wirthschaften kommen können, welche sie gut bestellen werden, dagegen die schwächeren Wirth bereits bestellte und in guten Zustand gebrachte Parzellen erhalten. Schliesslich darf man auch das nicht vergessen, dass die Interessen der einzelnen Wirth nicht identisch sind; der Umtausch der Parzellen kann unter Umständen beiden Seiten vortheilhaft sein. Gerade bei der Feldgraswirthschaft ist das oft der Fall: der schwächere Wirth will vor allem bereits umgebrochenes Land bekommen, da seine Kräfte der schweren Arbeit der Urbarmachung nicht gewachsen sind; dagegen bietet das Umbrechen der kräftigeren Wirthschaft keine Schwierigkeiten, es ist ihr sogar erwünscht, ihre bereits mehr oder weniger erschöpften Parzellen gegen frische, noch nicht unter den Pflug genommene umzutauschen.

Schliesslich muss ich noch folgende, an die bekannten Cäsar'schen Erklärungen ¹⁾ der Sitte der Neuverloosung erinnernde Motivirung erwähnen, die von W. Orlow mitgetheilt wird: in vielen Gemeinschaften des Gouv. Moskau, wo bei der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit häufige partielle Umtheilungen der ersten Art üblich sind, werden jährliche Neuverloosungen des ganzen Brachfeldes vorgenommen; denn sonst würde niemand die auf dem Wege der partiellen Umtheilung bekommenen Parzellen so gut behandeln wie die eigenen Stammgrundstücke. Hier hat also die Neuverloosung den Zweck, keine besonders enge Verbindung zwischen Mann und Land aufkommen zu lassen. Werden nämlich alle Grundstücke alle drei Jahre umgetauscht, so ist für eine differenzirende Behandlung durch den jeweiligen Besitzer kein Raum übrig. Aus diesen Gründen werden in einer Gemeinschaft des Kreises Podolsk selbst die Hausgärten häufigen Neuverloosungen unterworfen: „sonst würden — be-

¹⁾ De bello gallico, VI, c. 22.

haupten die Bauern — manche Wirthe ihren ganzen Dünger auf das Gehöftland verwenden und von der Bestellung ihrer Flurparzellen ganz absehen, wodurch der Gemeinschaft grosse Unbequemlichkeiten entstehen würden“.

Ausser diesen dauernd wirkenden Momenten, welche regelmässig wiederholte Neuverloosungen bedingen, gibt es auch solche, welche sporadische Neuverloosungen hervorrufen können. Dazu gehört vor allem die Aenderung der Eintheilung der Flur in Felder und Gewanne, etwa im Zusammenhange mit dem Uebergange zu einem anderen Wirthschaftssysteme. Von Neuverloosungen, welche lediglich zu diesen Zwecken vorgenommen wurden, wird aus vielen Gegenden berichtet, z. B. aus dem Moskauer Gouv., aus dem Kreise Kaschin Gouv. Twer, aus dem Kreise Nowousen Gouv. Samara u. a. (Man vergleiche auch unten Abschnitt III, Kapitel 2, § 8.)

In engem Zusammenhange damit stehen Neuverloosungen, welche zu dem Zwecke der Aussonderung eines Theils der Flur für spezielle Culturen vorgenommen werden; so z. B. wird aus dem Kreise Melitopol von Neuverloosungen berichtet, welche die Schaffung eines besonderen Kartoffelfeldes zum Zweck hatten. Weiter kommen Neuverloosungen in Betracht, welche wegen anderer Eintheilung der Gemarkung nach den Nutzungsarten vorgenommen werden; es wird z. B. aus dem Kreise Jamburg von Neuverloosungen berichtet, welche die Vergrösserung der Weide auf Kosten des Ackerlandes bezwecken; aus dem Kreise Wjasma von einer ähnlichen Umwandlung der Aecker in Wiesen und des Buschlandes ins Ackerland.

Das alles sind Gründe, welche die Vornahme der Neuverloosungen bei allen Wirthschaftssystemen hervorrufen können. Es gibt nun Systeme, welche die periodische Vornahme der Neuverloosungen besonders nahe legen. Nasse hat bereits in seiner Studie über die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England darauf hingewiesen, dass bei Wirthschaftssystemen, bei welchen die Sondernutzung der Grundstücke mit der Gemeinnutzung abwechselt, falls die Dauer der Gemeinnutzung die der Sondernutzung bedeutend übersteigt, meistens kein Sondereigenthum

auf der Flur sich ausbildet. „Es lohnt sich nicht, ein Sonder-
eigenthum festzuhalten, welches Jahrzehnte lang von keiner
praktischen Bedeutung ist. Eine immer neue Auftheilung der
Stücke der Flur, welche jedesmal in Cultur genommen werden,
ist da viel bequemer.“ Alle weiteren Beobachtungen haben die
Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt. Bei der Feldgraswirth-
schaft in den Steppen Süd-Russlands und, in älteren Zeiten,
Ungarns,¹⁾ wie bei der Essartage auf der Hochebene der Ardennen,
auf Corsica²⁾ und auf der Insel Amrum,³⁾ im Siegener Kreise
und bei den Trier'schen Gehöferschaften ist die Neuverloosung
beim Austheilen des Landes in Sondernutzung die Regel; hin-
gegen ist die Rückkehr der Wirthe auf dasselbe Grundstück
eine Ausnahme (namentlich in Süd-Russland kommt dies vor).

§ 11. Es bleibt noch übrig, die Maassregel zu untersuchen,
durch welche mitunter Land von der Sondernutzung ausge-
schlossen wird. Da gibt es drei verschiedene Modalitäten. Entweder
wird die Bestellung des nicht ausgetheilten Landes von den
Mitgliedern der Gemeinschaft selbst ausgeführt (die Arbeit wird
dabei natürlich auf die einzelnen Genossen nach Maassgabe ihrer
Antheile an dem Ertrage repartirt), oder das Grundstück wird
von der Gemeinschaft in eigener Regie durch Lohnarbeiter be-
wirthschaftet, und der Ertrag oder der Erlös vom Verkaufe des
Ertrages unter die Genossen ausgetheilt. Endlich kann das
Grundstück verpachtet und der Pachtzins vertheilt werden.

Wodurch wird nun die Feldgemeinschaft bewogen, hie und
da die Austheilung von Land in Sondernutzung fallen zu lassen?
Es lässt sich auf folgende Motive zurückführen.

Vor allem wirkt in dieser Richtung die technische Ueber-
legenheit des grösseren Betriebes über die Parzellenwirthschaft.
Ist diese Ueberlegenheit sehr stark und fällt sie in die Augen,
so lässt sich auch die im grossen und ganzen träge Bauern-
masse diese Wirthschaftsordnung gefallen. Aus diesem Grunde

¹⁾ Taganyi, Geschichte der Feldgem. in Ungarn, passim.

²⁾ M. Bigot, Paysans corses en communauté. Ouvriers des Deux-
Mondes, 2me Série, 18 fasc.

³⁾ Hanssen, I, S. 293.

werden z. B. die Wälder sehr selten in Sondernutzung ausgetheilt, noch seltener die Weiden; auch fällt die Sondernutzung beim Ackerlande aus, wenn die Nachtheile des Kleinbetriebes zu stark fühlbar werden; sehr charakteristisch ist es, dass in Russland diejenigen Gemeinschaften, welche den Kleebau einführen (siehe unten Abschnitt III, Kapitel 2, § 10), manchmal gemeinsame Bestellung des Kleefeldes üben, obgleich die anderen Felder in Sondernutzung bleiben: die Saat wird nämlich sehr schwer, wenn das Kleefeld schmal ist. Peyrer¹⁾ schildert einen Fall, wo die zu weit vorgeschrittene Parzellirung dazu geführt hat, dass man nach langen Streitigkeiten zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung überging. Sehr bezeichnend ist es, dass vielfach die Gemarkung unter die Loosgruppen in Sonderbesitz vertheilt wird, von diesen aber die Grundstücke gemeinschaftlich benützt werden. Dasselbe Motiv bewirkt auch, dass kleine Grundstücke, welche nach der Bildung der regelmässigen Gewanne übrig bleiben, nicht vertheilt, sondern meistens verpachtet werden. Mit aus diesem Grunde unterbleibt die Austheilung in Sonderbesitz häufig bei solchen Nutzungen, welche mehr industriellen als landwirthschaftlichen Charakter haben, wie z. B. Steinbrüche, Kohlengruben, Torfmoore u. s. w.

Kann nun in diesen Fällen die Vertheilung der Arbeiten auf die einzelnen Mitglieder ohne besondere Schwierigkeiten geschehen, so findet die gemeinsame Bestellung durch die Genossen statt; sonst wird die Regiewirthschaft vorgezogen. Häufig werden die beiden Bewirthschaftungsweisen kombinirt: gewisse Arbeiten werden von den Genossen selbst, andere von Lohnarbeitern gemacht. Das letztere kommt nämlich dann vor, wenn die Arbeit besondere Geschicklichkeit oder spezielle Kenntnisse erfordert; so wird z. B. die Saat des Klees in dem oben erwähnten Falle häufig einem besonderen Lohnarbeiter anvertraut; ähnlich wird für das Weiden des grossen Viehs stets ein besonderer Hirt angestellt, dagegen wird oft für das Weiden von Kleinvieh und Geflügel von den Genossen selbst gesorgt; die Waldwirthschaft wird in der Regel von der Gemeinschaft in Regie geführt,

¹⁾ Peyrer, S. 29.

das Abholzen aber häufig den einzelnen Genossen überlassen oder gemeinschaftlich besorgt.

In derselben Richtung, wie die technische Ueberlegenheit des Grossbetriebes kann auch die Kostspieligkeit der Technik wirken. Ist für den rationellen Betrieb ein grösserer Aufwand an Kapital und Arbeit erforderlich, den die einzelnen Wirthe nicht leicht zu leisten vermögen, so wird die Sondernutzung aufgehoben, vielleicht nur zeitweise, bis die Wirthschaft neu geordnet ist. Wohl aus diesem Grunde werden hie und da Weinberge nicht ausgetheilt;¹⁾ auch andere intensive Culturen gemeinschaftlich betrieben (Hopfenpflanzungen der Stadt Tübingen),²⁾ Schafweiden verpachtet (sehr oft in Baden und Württemberg). Mit aus demselben Grunde wird bei Nutzungen industriellen Charakters nicht ausgetheilt.

Den dritten Grund, von der Austheilung in Sondernutzung abzusehen, bildet der Wunsch, die Deckung der gemeinsamen Bedürfnisse zu sichern. Natürlich kann dafür auch auf dem Wege der Gemeindesteuern gesorgt werden, was auch meistens geschieht; die Deckung durch den Ertrag der gemeinsamen Ländereien hat jedoch den Vorzug der grösseren Sicherheit, weil dabei Rückstände weniger zu befürchten sind; auch werden dabei die Unannehmlichkeiten der Steuererhebung vermieden. Die Grundstücke werden dann meistens gegen festen Zins verpachtet, was gewiss das nächstliegende ist. Ein drastisches Beispiel der Wirksamkeit dieses Motivs wird durch den folgenden Fall gegeben: die Gemeinschaft verpachtet an einen benachbarten Gutsbesitzer ein Grundstück von 4000 Dessjätinen und der Gutsbesitzer verpachtet dasselbe in kleinen Stücken weiter an gewisse Mitglieder der Gemeinschaft, natürlich mit Vortheil; die Gemeinschaft lässt sich aber diese Verluste an Pachtzinsdifferenz gefallen, weil sie auf diese Weise eine sicherere Geldeinnahme hat.³⁾

¹⁾ Laveleye, S. 139 (Kanton Wallis); S. 145 (Stadt Radolfzell); S. 275 (Portugal).

²⁾ Bücher-Laveleye, S. 193—194.

³⁾ W. Postnikow, Die bäuerlichen Verhältnisse in Süd-Russland, S. 151.

Gewöhnlich werden auf diese Weise die Ausgaben für spezielle, jedesmal genau bezeichnete Zwecke bestritten, besonders, wenn eine einmalige Anstrengung erforderlich ist; so z. B. die Ausgaben für Armen- und Krankenpflege, für Schul- und Kirchenwesen, namentlich für den Bau von Schule und Kirche; für Strassenanlagen und Wasserleitung. Es werden so auch Vorräthe für den Fall der Missernte gesammelt. Aber auch für laufende allgemeine Ausgaben, sogar für die Auszahlung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Steuern wird wohl auf diese Weise gesorgt, namentlich wenn grosse Rückstände auf der Gemeinschaft lasten. Eine besondere Entwicklung hat diese Rückbehaltung von Land in den deutschen Kolonien Süd-Russlands gewonnen, wo durch den Erlös aus der Verpachtung eines Theils der Gemarkung der Kolonisationsfonds genährt zu werden pflegt, welcher dazu bestimmt ist, neue Ländereien anzukaufen, um den Ueberschuss der Bevölkerung darauf anzusiedeln. Folgende Zahlen mögen die Bedeutung dieser Erscheinung verdeutlichen: Die deutschen Kolonisten des Kreises Melitopol verpachten Jahr aus Jahr ein zum Zwecke der Bildung des Kolonisationsfonds 6505 Dessjätinen; aus dem Erlöse — jährlich 50 000—60 000 Rubel — haben sie während der 25 Jahre 1864—1889 circa 50 400 Dessjätinen angekauft, worauf an 1400 Wirthschaften angesiedelt worden sind; die Zahl der Wirthschaften in der Mutter-Kolonie selbst beträgt 1672. Die Mennoniten des Kreises Berdjansk verpachten 11 743 Dessjätinen; der Erlös ist jährlich 65 000 bis 80 000 Rubel. Im Jahre 1870 haben sie 21 000 Dessjätinen gekauft; im Jahre 1884 noch 12 000 Dessjätinen zum Preise von 600 000 Rubel; auf diesen 12 000 Dessjätinen sind über 300 Familien angesiedelt worden. Im Jahre 1891 hat eine neue Landerwerbung stattgefunden; man hat Land genug zur Ansiedelung von circa 300 Familien gekauft.¹⁾

Das vierte Motiv, die Austheilung in Sondernutzung fallen zu lassen, wird durch die Schwierigkeit gebildet, gewisse Nutzungen gleichmässig zu vertheilen. Diese Schwierigkeit kann

¹⁾ W. Postnikow, S. 297—299.

im Charakter der Nutzung liegen — so kann man z. B. beim Theilen des Waldes die Holzmasse nicht leicht vor der Abholzung vertheilen; ähnlich ist es mitunter mit dem Wiesenlande. Sie kann aber auch darin bestehen, dass nicht alle Wirthschaften gleiche Bedürfnisse an den betreffenden Nutzungen haben oder nicht alle in der gleichen Lage sind, die Nutzung auszubeuten; das ist z. B. bei den Steinbrüchen der Fall: man braucht für den eigenen Haushalt nicht viel Steine; der Steinbruch kann aber, wenn man Steine verkauft, guten Ertrag abwerfen; nicht alle Wirthschaften sind nun im Stande, das Geschäft zu führen, auf die Rente will aber Niemand zu Gunsten derjenigen Genossen verzichten, welche das Geschäft zu übernehmen bereit sind. Gemeinschaftliche Bewirthschaftung oder Verpachtung liegt hier am nächsten. Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung die Geschichte der Allmend der Stadt Bern:¹⁾ da hat man die gemeinsame Weide zu verpachten angefangen, nachdem die letzte Spur der naturalwirthschaftlichen Lebensweise, das Halten der Milchkühe für den eigenen Gebrauch, endgiltig verschwunden war und die gemeinsame Weide nur noch einigen Metzgern und Bäckern zu Gute kam. Im Falle, wo Schwierigkeiten der erst erwähnten Art im Spiele sind, greift man meistens zur genossenschaftlichen Bewirthschaftung; im letzteren Falle werden die Grundstücke zumeist verpachtet.

Vielfach ist schliesslich der Wunsch wirksam, einen Reservefonds an Land zu bilden, um mit dessen Hilfe häufige Umtheilungen, namentlich partielle (vgl. oben S. 44 — 45), zu vermeiden.

§ 12. Um die Untersuchung der Beschränkungen, welchen die Besitzrechte der Mitglieder einer Feldgemeinschaft unterworfen werden können, abzuschliessen, müssen wir noch die mannigfaltigen, zum Theil recht complicirten Beziehungen entwickeln, in welchen die einzelnen Arten der Beschränkungen, die wir oben unterschieden haben, zu einander stehen.

Die allgemeinen Umtheilungen und die partiellen Um-

¹⁾ Vgl. Miaskowski, S. 156.

theilungen der ersten Art (vgl. oben S. 42) bilden den Ausfluss eines und desselben Rechtes der Gesammtheit — des Rechtes, die Grösse des Besitzes der Mitglieder nach freiem Ermessen zu bestimmen. Sie erfüllen auch im wesentlichen die gleichen Functionen. Deshalb wird man in der Regel in den Gemeinschaften, wo die einen üblich sind, auch die anderen finden. Es ist mehr Zweckmässigkeits- als Principienfrage, ob die beiden Formen des Rechtes oder nur eine, und dann welche, üblich sind. Haben somit die allgemeinen Umtheilungen und die partiellen Umtheilungen der ersten Art dieselben Aufgaben und dieselbe principielle Bedeutung, so schliessen sie sich doch gerade deshalb gewissermassen gegenseitig aus. Die Vornahme der allgemeinen Umtheilung macht die partielle unnöthig und umgekehrt. Die Häufigkeit der einen steht somit zu der Häufigkeit der anderen in einem gewissen Gegensatze. So werden z. B. die Zwecke, welchen die Umtheilungen dienen, bei der süd-deutschen Allmend in dem Falle, wo die Allmendlose auf Lebenszeit zugewiesen werden, ausschliesslich durch partielle Umtheilungen erfüllt; dieselbe Verfassung kommt auch in Russland vor. Die partiellen Umtheilungen überwiegen ferner in der Regel in den Gemeinschaften, wo die Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit geschieht. Andererseits sind sie durch das Gesetz vom Jahre 1893 den russischen Feldgemeinschaften gänzlich verboten, so dass dieselben von der Zeit an eigentlich mit den allgemeinen Umtheilungen allein auskommen müssen, was allerdings nicht immer stattzufinden scheint.

Die partiellen Umtheilungen der zweiten Art (s. oben S. 42) beruhen auf einem ganz anderen Rechte der Gemeinschaft. Die Befugniss, den Besitz aller Mitglieder gleichmässig zu ändern, kann der Gesammtheit auch dann zustehen, wenn ihr das Recht fehlt, das Grössenverhältniss der Antheile zu ändern. Dagegen wird in der Regel das Recht, partielle Umtheilungen zweiter Art vorzunehmen, der Gemeinschaft nicht fehlen, wenn ihr die tiefer einschneidende Befugniss zugefallen ist, allgemeine Umtheilungen (bezw. partielle der ersten Art) vorzunehmen, obgleich jenes Recht in dieser Befugniss innerlich nicht einbegriffen ist.

Die Ausgleichung steht zu den Umtheilungen aller Art in gar keiner Beziehung. Weder setzt sie dieselben voraus, noch wird sie von ihnen vorausgesetzt. Sie kann ebenso gut da bestehen, wo die Gemeinschaft das Recht hat, Umtheilungen einer der drei Arten vorzunehmen, wie auch da, wo kein solches Recht der Gemeinschaft zusteht. Die Berechtigungen, auf deren Maass der thatsächliche Besitz bei der Ausgleichung zurückgeführt wird, können durch die Gemeinschaft festgestellt, aber auch ganz unabhängig vom Willen der Gemeinschaft auf dem Wege des Kaufens, des Erbens etc. erworben sein.

Das Recht, Neuverloosungen vorzunehmen, ist ein noch weniger in die Besitzrechte der Einzelnen eingreifendes als das Recht, partielle Umtheilungen der zweiten Art zu vollziehen. Die Neuverloosung lässt ja nicht nur das Grössenverhältniss der Güter aller Wirthe zu einander, sondern auch deren absolute Grösse unverändert. Sie setzt also nur Abtretung eines geringeren Umkreises von Eigenthumsrechten an die Gesamtheit voraus, als die Umtheilungen. Die Gemeinschaften, welchen das Recht der Neuverloosung zusteht, brauchen somit nicht zugleich mit dem Rechte der Umtheilung ausgestattet zu sein; dagegen werden solche, die es sind, in der Regel auch jenes geringere Recht besitzen, um so mehr, als die Umtheilungen leicht zu Neuverloosungen Anlass geben. Sie erzeugen nämlich die Gemengelage, und gegen die Gemengelage ist das spezifische Mittel, wie wir gesehen haben, die Neuverloosung. Demjenigen Genossen, dessen Besitz bei der Umtheilung vergrössert wird, wird das Land von einem oder mehreren anderen Genossen abgetreten; dieser andere besitzt in jedem Gewanne je eine Parzelle; soll er einen Bruchtheil seines Besitzes abtreten, so ist das einfachste (das steht auch mit dem Sinne des Gewinnverfahrens im besten Einklange) jede Parzelle um jenen Bruchtheil zu kürzen; diese abzutretenden Streifen werden nun natürlich nur in Ausnahmefällen unmittelbar neben den Parzellen desjenigen Wirthes liegen, der sie bekommen soll. Somit wird die Zahl der Parzellen des Genossen, dessen Besitz zunimmt, mindestens auf das doppelte steigen müssen; wird der Wirth

auf Kosten von zwei Genossen ausgestattet, so verdreifacht sich die Zahl u. s. w. Die Umtheilung hat also zur unmittelbaren Folge, dass diejenigen Wirthe, deren Besitz dabei zugenommen hat, mehr als eine Parzelle in jedem Gewanne haben — ein Missstand, welcher nach Neuverloosung schreit. In dieser Weise führen also die Umtheilungen zu Neuverloosungen. Der Zusammenhang ist aber kein nothwendiger und unlösbarer. Unter Umständen, wenn man viel Werth darauf legt und genau aufpasst, können Umtheilungen vollzogen werden, ohne dass Neuverloosungen darauf folgen: nicht nur logisch, sondern auch in der Wirklichkeit lassen sich die beiden Operationen trennen, und es gibt eine ganze Reihe von Erscheinungen im feldgemeinschaftlichen Leben, welche nur durch diese Erwägung begreiflich werden. (Näheres siehe unten Anhang II.)

Das Recht, das Land der Sondernutzung zu entziehen, beruht auf derselben Basis, wie die partiellen Umtheilungen der zweiten Art, durch deren Vermittelung es auch in der Regel verwirklicht wird. Es kann ebenso gut mit dem Rechte, Aenderungen in der relativen Besitzgrösse der Genossen vorzunehmen, Hand in Hand gehen, wie auch ohne dasselbe bestehen; es gibt auch Gemeinschaften, welche das Land gemeinschaftlich bewirtschaften, ohne das Recht zu haben, die Antheile der einzelnen Mitglieder an dem Producte zu ändern. Dagegen ist das Recht, Aenderungen in der relativen Grösse des Besitzes vorzunehmen, in der Regel auch mit dem Rechte verbunden, der Sonder- die Gemeinnutzung zu substituiren, obgleich der Zusammenhang kein nothwendiger ist; jenes Recht involvirt dieses gar nicht. Es wäre wohl eine Verfassung denkbar, welche der Gemeinschaft gestattet, ihren Grundbesitz ganz nach Belieben unter die Genossen zu vertheilen, aber verbietet, selbst den kleinsten Theil der Gemarkung der Sondernutzung zu entziehen.

II. Beschränkungen der Verfügungsrechte.

§ 13. Die feldgemeinschaftlichen Beschränkungen der Verfügungsrechte sind sehr mannigfaltiger Natur. Leider ist diese

Seite der Verfassung von den Beobachtern verhältnissmässig wenig beachtet worden, was um so mehr bedauernswerth ist, als gerade die Beschränkungen der Verfügungsrechte, da sie zu den feineren und flüssigeren Zügen gehören, namentlich für entwicklungsgeschichtliche Studien von besonderem Werthe sind.

Die Eingriffe in die Verfügungsfreiheit der Genossen lassen sich in zwei Kategorien zusammenfassen, je nach dem sie das Erbrecht oder die Mobilisation des Bodens betreffen.

Die Regelung des Erbrechtes kann bis zur vollständigen Aufhebung des Erbanges der Grundstücke gehen, sie kann aber auch in der Aufstellung von Normen bestehen, welche die Intestaterbfolge bestimmen oder die Freiheit der testamentarischen Verfügung einschränken.

Von den Bestimmungen der letzteren Art kommen zunächst diejenigen in Betracht, welche den Rückfall der Grundstücke an die Gemeinschaft regeln. Die freie Verfügung von Todes wegen wird oft ausgeschlossen; oft auch wird in Bezug auf die Intestaterbfolge der Kreis der Erben verengert; Nichtmitglieder werden z. B. nicht zugelassen, oft werden Weiber überhaupt von der Erbfolge ausgeschlossen, das Grundstück darf dann nur an männliche Descendenten des Erblassers übergehen. Gibt es keine Erben, welche diese Bedingungen erfüllen, so tritt der Rückfall des Grundstücks an die Gemeinschaft ein. Weiter sind diejenigen Bestimmungen von Interesse, welche sich auf sozial-politische Motive zurückführen lassen. Es wird etwa verboten, Grundstücke zu theilen, eventuell unter ein gewisses Maass (das letztere z. B. bei den Trier'schen Gehörschaften¹⁾ oder umgekehrt über ein gewisses Maass hinaus zusammenzulegen; hat der Erbe bereits so viel Land, so darf er die Erbschaft nicht annehmen (in deutschen Kolonien Süd-Russlands, auch auf Java). Schliesslich kommt der Brauch in Betracht, die Wirthschaft, falls sie getheilt wird, nicht anders als in allen ihren Bestandtheilen proportional zu theilen, also die Wiesen, die Weideberechtigung, alle Parzellen auf der Flur

¹⁾ Hanssen, I, S. 105.

u. s. w., jedes für sich. Diese Sitte ist nämlich für eine Form der Feldgemeinschaft, die Antheilsgemeinschaft, von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. S. 68 und Abschnitt II, Kap. 1, § 6).

§ 14. Die Regelung der Mobilisation kann entweder den Verkauf oder die Schuldaufnahme oder die Verpachtung treffen.

Die Normen, welche sich auf die Regelung des Verkaufs der Grundstücke beziehen, sind denjenigen ähnlich, die den Erbgang betreffen. Zuweilen finden wir das vollständige Verbot, Grundstücke zu veräußern, welches meistens auf dem Rechte der Gemeinschaft beruht, Aenderungen der Besitzgrösse vorzunehmen; zuweilen gewisse, durch dieselben Motive, wie beim Erbgange, bedingte Beschränkungen der Veräußerung. Die Gemeinschaft kann sich vor Fremdlingen schützen wollen. Zu diesem Zwecke wird das Vorkaufs- und Rückkaufsrecht der Gemeinschaft und der einzelnen Mitglieder derselben statuirt entweder zu dem von den anderen Käufern angebotenen Preise oder unter den von der Gemeinschaft selbst in jedem Einzelfalle oder auch ein für alle mal festgesetzten Bedingungen. Es kann auch der Kreis der zugelassenen Käufer eng gezogen werden: entweder ist es wiederum nur die Gemeinschaft selbst, an die die Grundstücke verkauft werden dürfen, oder auch einzelne Mitglieder der Gemeinschaft oder Angehörige gewisser sozialer und nationaler Gruppen. So dürfen z. B. in den deutschen Mennoniten-Kolonien Süd-Russlands Grundstücke nur an Mennoniten verkauft werden, aber auch an solche, die zu der betreffenden Gemeinschaft nicht gehören. Ferner werden Bestimmungen über den Verkaufsvertrag auch in sozialpolitischen Absichten getroffen. Um die Concentration des Grundbesitzes in wenigen Händen zu verhindern, verbietet man den Verkauf der Grundstücke an Wirthe, welche bereits über ein bestimmtes Maass besitzen; andererseits sucht man der Parzellirung vorzubeugen durch das Verbot, Grundstücke zu theilen, welche eine bestimmte Grösse nicht erreichen. Es kommt weiter vor, dass im Falle der Theilung der Wirthschaft beim Verkaufe die proportionale Theilung aller Bestandtheile vorgeschrieben wird (vgl. oben S. 64); einzelne Grundstücke aus dem Complexe für sich zu verkaufen, wird dann nicht gestattet.

Uebrigens ist es nicht immer möglich, festzustellen, namentlich bei den Bestimmungen, welche sozial-politische Absichten verrathen, in wie weit alle derartige Maassnahmen von der Gemeinschaft spontan getroffen werden; vielfach ist der Verdacht nicht ausgeschlossen, dass sie der Gemeinschaft vom Staate aufgezwungen worden sind. Sie bleiben aber trotzdem Manifestationen des feldgemeinschaftlichen Princip, wenn sie nicht durch ein Gesetz, sondern durch einen Beschluss der Gemeinschaft eingeführt worden sind und von der Gemeinschaft in Kraft erhalten werden.

§ 15. Beschränkungen der Verschuldbarkeit, die von der Gemeinschaft unmittelbar ausgehen, habe ich nirgends gefunden. Sie ergeben sich aber mittelbar als Folge der Beschränkungen der Verkaufsfreiheit. Ist nämlich das Grundstück unveräusserlich, so kann es nicht hypothekarisch belastet werden; ist es nur unter gewissen Beschränkungen veräusserlich, so ist die Hypothekaufnahme nicht unmöglich, aber mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und zwar mit desto grösseren, je mehr die Verkaufsfreiheit eingeschränkt ist. Das hat eine Umformung des Hypothekarkredits zur Folge: es wird dem Gläubiger für den Fall, dass die Schuld nicht rechtzeitig getilgt wird, nicht das Eigenthumsrecht, sondern ein mehrjähriges Nutzungsrecht an dem Grundstück zugesichert; wird die Schuld zum Termin nicht bezahlt, so bekommt der Gläubiger das Grundstück gleichsam in Pacht, ohne den Pachtzins entrichten zu müssen, event. gegen einen geringeren Pachtzins, als bei der freien Pacht üblich. Es kommt auch vor, dass dem Gläubiger statt dessen die Producte des Grundstücks eine Zeit lang verfallen. Häufig nimmt der Vertrag auch eine an den Faustpfandkredit erinnernde Gestalt an: das Grundstück bleibt dann im Besitze des Gläubigers, so lange die Schuld nicht getilgt ist.

§ 16. Die Maassnahmen, welche die Verpachtung betreffen, sind ausserordentlich mannigfaltig. Es kommt vor, dass die Verpachtung unbedingt untersagt wird; will Einer sein Grundstück nicht bewirthschaften, so wird es ihm genommen; Grundrente zu beziehen, gestattet man nicht. Gewöhnlich ist diese

Maassnahme gegen den Absentismus gerichtet, welcher namentlich da, wo Naturaldienste zu leisten sind, der Gemeinschaft nicht gleichgültig sein kann. Ferner gibt es Fälle, wo der Umkreis der Personen, an welche Grundstücke verpachtet werden dürfen, mehr oder weniger enge gezogen wird: man gestattet, Grundstücke nur an die Gemeinschaft selbst zu verpachten gegen Pachtzins, dessen Höhe die Gemeinschaft festsetzt; oder es wird erlaubt, Grundstücke auch an einzelne Mitglieder der Gemeinschaft, aber nicht an Fremde zu verpachten, entweder unter directer Kontrolle der Gemeinschaft, welche die Pachtbedingungen feststellt, oder nur unter der Verpflichtung, der Gemeinschaft Kenntniss zu geben, oder auch ganz frei. Es kommt auch vor, dass es verboten wird, Grundstücke an diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft zu verpachten, die bereits Land über ein gewisses Maass haben. Uebernimmt die Gemeinschaft die Kontrolle über die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfindet, so thut sie dies vor allem, um ihre eigenen Interessen zu wahren: so wird z. B. gefordert, dass der Pächter die Verpflichtung übernehme, alle Naturaldienste zu leisten, welche eigentlich auf dem Verpächter in dessen Eigenschaft als Mitglied lasten. Es werden aber mitunter auch andere Zwecke verfolgt: z. B. Schutz der Verpächter, welche bei freier Vertragsschliessung unter dem Drucke der Noth oft auf recht ungünstige Bedingungen eingehen würden; oder Schutz des verpachteten Landes, namentlich, wenn es zum Theil bewaldet ist, gegen die Raubwirthschaft des Pächters.

Den Bestimmungen, welche die Verpachtung zu verhindern oder einzudämmen suchen, stehen solche gegenüber, die das Verpachten zu erleichtern streben. Dann werden etwa die Parzellen aller Wirthe, welche Land verpachten wollen, in jedem Gewanne vermittelt einer Neuverloosung zusammengelegt; oder es wird diesen Wirthen ihr Grundbesitz von vorne herein in möglichst geringer Zahl von Stücken zugewiesen; es kommt auch vor, dass man die eigenen und die gepachteten Parzellen derjenigen Wirthe, welche viel gepachtetes Land haben, vermittelt der Neuverloosung in jedem Gewanne in ein Stück

zusammenlegt. Manchmal übernimmt die Gemeinschaft die Vermittelung zwischen den Verpächtern und den Pächtern, indem sie Pächter aufsucht.

§ 17. Wie verhalten sich nun die Beschränkungen der Verfügungsrechte zu denen der Besitzrechte?

Das Recht der Gemeinschaft, Neuverloosungen vorzunehmen und eventuell die Sondernutzung aufzuheben, schliesst die Möglichkeit aus, konkrete Grundstücke abzutreten. Denn wie kann Einer ein bestimmtes Grundstück veräussern, wenn dasselbe jederzeit von der Gemeinschaft gefordert und mit einem anderen umgetauscht werden kann? Dagegen steht hier der Veräusserung der ideellen Antheilsrechte gar nichts im Wege; seine Quote des Gesamtbesitzes darf der Genosse ungeachtet der Neuverloosungen ganz gut in Eigenthum verkaufen oder zeitweise abtreten.

In einem besonders engen Zusammenhange steht das Recht der Neuverloosung mit der Bestimmung, dass die Theilung der Wirthschaft beim Uebergange derselben in andere Hände nicht in beliebiger Weise, sondern durch gleichmässige Zerlegung aller einzelnen Grundstücke und Berechtigungen geschehe. Die Neuverloosung lässt sich nämlich nur dann ohne zu grosse Schwierigkeiten durchführen, wenn die Höhe der Antheile aller Genossen von vorne herein feststeht, und die Zahlenverhältnisse keine complicirten sind. Dieser Forderung wird genügt, wenn bei der Veräusserung eines Theiles der Wirthschaft stets ein bestimmter Bruchtheil derselben abgetreten wird. Werden dagegen einzelne Bestandtheile, etwa der Antheil an einem Gewinn, für sich abgetreten, so wird es unumgänglich, vor der Neuverloosung die Grundstücke aller Genossen nach ihrer konkreten Beschaffenheit einzuschätzen und erst auf diese Weise die Höhe der Berechtigungen festzustellen; unter solchen Verhältnissen wird aber die Neuverloosung so umständlich, dass man auf ihre regelmässige Vornahme lieber verzichtet.

Noch enger hängen die Beschränkungen der Verfügungsrechte mit denjenigen Eingriffen in die Besitzrechte zusammen, welche das Maass des Besitzes betreffen. Wird der Antheil an

der Gemarkung von dem Beschlusse der Gemeinschaft abgeleitet, so ist die Vererbung ausgeschlossen; die Kinder erhalten dann Land, nicht weil der Vater ihnen seinen Antheil überträgt, sondern aus demselben Rechtstitel wie der Vater, nämlich weil die Gemeinschaft ihnen, als geborenen Mitgliedern, Land zuweist: sie können auch beim Leben des Vaters Land bekommen, während der Vater ungestört bleibt, und der Tod des Vaters vergrössert ihren Grundbesitz nur in demselben Maasse, wie der Tod eines beliebigen Genossen, dadurch nämlich, dass die Gemeinschaft ein Mitglied verliert, und beim gleich bleibenden Dividend der Divisor zurückgeht. Land zu verkaufen ist unter diesen Verhältnissen unmöglich, da das Grundstück, das dem Verkäufer heute gehört, nach ein paar Jahren bei der Umtheilung auf einen geringen Bruchtheil seiner jetzigen Grösse reducirt werden kann. Dadurch wird auch die Möglichkeit, Hypothekarschulden aufzunehmen, beschränkt. Ferner wird auch die Verpachtung wesentlich getroffen; es sind hier nämlich nur kurzfristige Pachtverträge zulässig; auf längere Zeit darf das Grundstück so ohne weiteres nicht verpachtet werden, da inzwischen eine Umtheilung stattfinden kann, durch welche der Besitz des Verpächters eventuell vermindert wird.

Ganz ausserhalb des Verkehrs, wie das hie und da behauptet wird,¹⁾ brauchen jedoch solche Gemeinschaften nicht zu stehen. Die Mitgliedschaftsrechte beziehen sich zwar nicht auf bestimmte Grundstücke, noch lassen sie sich in Quotentheilen des Gesamtbesitzes genau ausdrücken: ganz inhaltlos sind sie aber doch nicht. Jeder Genosse darf darauf rechnen, dass er und seine Nachkommenschaft stets unter denselben Bedingungen, wie die übrigen Mitglieder, an der Nutzung des gemeinsamen Landes theil nehmen werden. Nun ist allerdings das Maass dieser künftigen Theilnahme höchst unsicher, denn es beruht auf dem Verhältnisse der Fruchtbarkeit der betreffenden Familie zu der durchschnittlichen Fruchtbarkeit aller anderen Genossen

¹⁾ Vgl. z. B. Azcarate, Ensayo sobre la historia del derecho de propiedad, B. I, S. 15.

und kann ausserdem durch die Aenderung des Statuts mehr oder weniger getroffen werden. Ein unüberwindliches Hinderniss ist dies jedoch nicht; es werden vielfach Rechte, welche einen ebenso starken aleatorischen Charakter haben, doch zum Objecte des Handelsverkehrs — man kauft ja Lotterieloose und schliesst Versicherungsverträge. Es wird auch thatsächlich hie und da gestattet, sich in die Feldgemeinschaft, in welcher Umtheilungen zulässig sind, einzukaufen, so z. B. vielfach bei der Allmendnutzung in der Schweiz. Der Einkaufspreis hängt dabei vom Alter des Käufers und von der Zahl und dem Alter seiner Kinder ab;¹⁾ die Gemeinschaft sucht nämlich die Chancen, wenigstens für die nächste Zukunft, nach Möglichkeit zu berechnen. In gleicher Weise könnte auch der Fall erledigt werden, wo ein Genosse für sich und seine Nachkommenschaft auf die Mitgliedschaft verzichten will; die Gemeinschaft wäre wohl im Stande, die Höhe des ihm auszuzahlenden Entgeltes zu bestimmen. Die beiden Operationen lassen sich auch verbinden; so schildert z. B. Gomme²⁾ einen Fall, in welchem der Verkauf der Mitgliedschaftsrechte durch das Abtreten derselben an die Gemeinschaft vermittelt wird, welche sie dann sofort an den eigentlichen Käufer überträgt. Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Genosse seine Rechte an einen Fremden verkaufe. Thatsächlich kommt es aber in den Feldgemeinschaften mit Umtheilungen zum Verkaufen und Kaufen der Mitgliedschaftsrechte doch meistens nicht, weil die Werthberechnungen zu complicirt sind.

Die Beschränkungen der Verfügungsrechte machen ihrerseits keine Eingriffe in die Besitzrechte erforderlich. Es können alle Verfügungsrechte aufgehoben werden, ohne dass darauf irgend welche Beschränkungen der Besitzrechte folgten. Das beste Beispiel ist die süddeutsche Allmend in dem Falle, wo man den Berechtigten die Parzellen in lebenslängliche Nutzung überweist. Die Besitzrechte sind hier völlig unbeschränkt: hat

¹⁾ Bücher-Laveleye, S. 142.

²⁾ Gomme, The village community, S. 202.

Einer einmal eine Parzelle bekommen, so behält er sie bis zu seinem Tode; weder darf sie ihm genommen oder verkleinert, noch mit einer anderen gleich grossen umgetauscht werden. Verfügungsrechte stehen aber dabei häufig dem Besitzer keine zu: dass die Parzelle weder vererbt, noch verkauft werden darf, versteht sich von selbst; häufig wird aber dem Besitzer auch das Recht, sie zu verpachten, abgesprochen. Aehnliche Verhältnisse kommen hie und da auch in Russland vor. Werden dabei die an die Gemeinschaft rückfallenden Antheile an die jüngeren, mit Land noch nicht ausgestatteten Genossen vertheilt (vgl. oben S. 25), so ist die Verfassung praktisch mit der des russischen Mir' mit seinen periodischen Umtheilungen identisch. Es sind aber auch andere Möglichkeiten vorhanden: in Russland kommt es vor, dass die frei werdenden Antheile unter diejenigen Genossen vertheilt werden, welche bereits Land in ihrem Besitze haben; dadurch gewinnt die Verfassung einen tontinenhaften Zug, der sie von der Mirverfassung auf das entschiedenste unterscheidet. In beiden Fällen ist aber bei unbeschränkten Besitzrechten die Verfügungsfreiheit ganz aufgehoben, und der kommunistische Zug kann also dabei ebenso stark wie bei der vollständigen Aufhebung der Eigenthumsrechte des Einzelnen hervortreten. Dies beweist — nebenbei bemerkt —, dass der Saint Simonistische Vorschlag, das Erbrecht aufzuheben, an sich ebenso gut geeignet ist, den kommunistischen Idealen zur Verwirklichung zu verhelfen, wie die Expropriation der Productionsmittel (d. h. Aufhebung auch aller Besitzrechte des Einzelnen an denselben), welche die Sozialdemokraten fordern.

III. Beschränkungen der Nutzungsrechte.

§ 18. Unter den Beschränkungen der Nutzungsfreiheit durch die Gemeinschaft fällt vor allem die Bindung der einzelnen Wirthe an den von der Gemeinschaft aufgestellten Wirthschaftsplan in die Augen. Insoweit die von der Gemeinschaft ausgehenden Bestimmungen sich auf die Bewirthschaftung des Ackerlandes beziehen, pflegen sie unter der Bezeichnung Flur-

zwang zusammengefasst zu werden und bestehen im wesentlichen in der Bestimmung der Culturarten und in der Festsetzung der Zeit der Feldarbeiten. Mit dem Flurzwang sind jedoch die Beschränkungen der Nutzungsfreiheit der einzelnen Wirthe durchaus nicht erschöpft. Die Befugniss der Gemeinschaft, einen obligaten Wirthschaftsplan aufzustellen, hat einen viel grösseren Spielraum. Von gewiss nicht geringerer Bedeutung als die Regelung der Bestellungsweise der Aecker ist die Eintheilung der Gemarkung in Grundstücke verschiedener Nutzungsarten, also ins Acker-, Wiesen-, Weide-, Waldland u. s. w. Ferner kann auch die Bewirthschaftung der Grundstücke anderer Nutzungsart, nicht des Ackerlandes allein, von der Gemeinschaft geregelt werden; so wird z. B. von der Gemeinschaft vielfach festgesetzt, an welchem Tage die Mahd zu beginnen und zu endigen hat.

§ 19. Welchen Sinn haben nun diese Eingriffe der Gemeinschaft in die Rechte ihrer Mitglieder?

Fangen wir mit der Eintheilung der Gemarkung in Stücke verschiedener Nutzungsarten an. Es sind da zwei Fragen zu unterscheiden: einerseits die Frage, wie der Entschluss zu einer bestimmten Vertheilung zu Stande kommt; dann die Frage, welchen Ursprung eigentlich dies Recht der Gemeinschaft hat.

Die zweite Frage ist nicht schwer zu beantworten. Das Recht beruht in der Hauptsache auf Beschränkungen der Besitzrechte. Da, wo gemeinsame Bewirthschaftung der Grundstücke einzelner Nutzungsarten besteht, kann das Recht, die Nutzungsweise des Grundstücks nach Belieben zu ändern, dem Einzelnen nicht zugestanden werden; lässt man das Vieh gemeinsam auf die Weide treiben, bewirthschaftet man gemeinschaftlich die Wälder, so kann selbstverständlich das einzelne Mitglied kein Recht haben, auf der Weide Korn zu bauen oder Wiesen im Walde anzulegen. Noch enger ist der Anschluss des Rechtes, die Vertheilung der Nutzungen zu bestimmen, an die Neuverloosungen: darf die Gemeinschaft den Umtausch der Grundstücke unter den jeweiligen Besitzern vorschreiben, so kann es den einzelnen Wirthen nicht gestattet werden, die Nutzungsweise ihrer Grundstücke selbstständig zu bestimmen; hat etwa Einer

seinen Wald abgeholzt und gerodet, so kann seine Parzelle mit der bewaldeten Parzelle seines Nachbarn füglich nicht umgetauscht werden. In derselben Richtung wirken auch die Umtheilungen: ist jeder Wirth verpflichtet, von seinen Grundstücken, sobald und soviel die Gemeinschaft fordert, an andere abzutreten, so kann es ihm nicht überlassen werden, frei darüber zu entscheiden, in welchem Zustande das Land an den neuen Besitzer kommt.

Diese Gründe sind zwingend genug, um die Willkür der einzelnen Genossen in der Regel auszuschliessen. Immerhin lässt sich die Gemeinschaft unter Umständen doch dazu bewegen, der freien Initiative der einzelnen Wirthe einen gewissen Spielraum zu gewähren. Es wird z. B. gestattet, die Wiesen zu pflügen, oder umgekehrt, die Aecker zu Wiesen zu machen; es wird gestattet, das Gebüsch zu roden u. s. w. Meistens werden dabei gewisse Maassnahmen getroffen zum Schutze der Interessen sowohl derjenigen Wirthe, welche Aenderungen in der Nutzungsweise ihrer Grundstücke vorgenommen haben, wie auch derjenigen, welche bei einer Neuverloosung verpflichtet werden können, ihre in der alten Weise genützten Grundstücke gegen umgewandelte umzutauschen. Welche der beiden Parteien von diesen Maassnahmen mehr begünstigt wird, hängt davon ab, ob die Aenderung als allgemein wünschenswerth anerkannt wird oder nicht, und natürlich auch von der relativen Macht der Parteien in der Gemeinschaft. (Für eingehender geschilderte Beispiele vgl. unten Abschnitt III, passim).

Die Frage, was für Motive die jeweilige Eintheilung der Gemarkung nach Nutzungsarten bedingen, lässt keine einheitliche Lösung zu. Vor allem hängt das selbstverständlich von natürlichen Verhältnissen ab; es gibt ja Grundstücke, welche zweckmässig nur in einer bestimmten Weise wirthschaftlich benutzt werden können: z. B. sogenannter absoluter Waldboden. Ferner wird das Verhältniss verschiedener Nutzungen zu einander in gewissen Grenzen vom Wirthschaftssysteme bedingt: bei der Dreifelderwirthschaft darf z. B. die Ausdehnung des Weide- und Wiesenlandes nicht unter ein gewisses Verhältniss zum Acker-

lande sinken, wenn die Wirthschaft rationell betrieben werden soll. Es kann auch die Rücksicht auf die Zukunft und auf das allgemeine Wohl wirksam sein; so werden z. B. Wälder ungerodet gelassen, um der Entwaldung des Landes vorzubeugen, oder Anpflanzungen gemacht zum Schutze gegen Bergsturz und Lavinien, gegen den beweglichen Sand, gegen das Vordringen der Schluchten u. s. w. In letzter Instanz entscheidet jedoch der Interessenkampf der einzelnen Wirthschaften. Es sind nämlich nicht alle Wirthschaften an allen Nutzungen gleich interessirt. Die einen treiben etwa Viehzucht, die anderen verlegen sich ausschliesslich auf den Ackerbau und halten nur so viel Vieh, wie für den Ackerbau erforderlich ist; jene wollen viel Weiden und Wiesen haben, diese umgekehrt so wenig, wie möglich; namentlich bei der Feldgraswirthschaft in Süd-Russland und bei der Alpenwirthschaft in der Schweiz ist dieser Gegensatz sehr scharf (vgl. unten Abschnitt III, Kapitel 2, § 3). Manche Genossen treiben vielleicht eine Hausindustrie, die Holzmaterial erfordert; sie wollen viel Land unter Wald haben u. s. w. Die Bildung der Majorität auf Grundlage der übereinstimmenden Interessen oder auf Grundlage eines Kompromisses bewirkt dann unmittelbar die Annahme der einen oder der anderen Eintheilung der Gemarkung. Dieser Factor hat sicher meistens den grössten Einfluss; durch ihn werden oft die anderen unterdrückt. So haben in Russland die Bauern unter dem Drucke des Landmangels, welcher auf den niedrigen Schichten besonders schwer lastet, all ihr Weide- und Wiesenland, mit welchem sie schon ohnehin bei der Aufhebung der Leibeigenschaft sehr knapp ausgestattet wurden, umgepflügt (im Gouv. Kursk macht z. B. das Gehöft- und Ackerland 87%, in einem Kreise dieses Gouvernements (Kreis Stschigri) selbst 94,2% des gesammten bäuerlichen Besitzes aus), wodurch selbstverständlich das Gleichgewicht der Wirthschaft verloren gegangen ist. In gleicher Weise werden oft unter dem Drucke der momentanen Noth die Wälder abgeholzt, was sich natürlich ebenfalls in der Zukunft rächt.

§ 20. Was nun den eigentlichen Flurzwang anbelangt, so sind seine Hauptursachen wohl bekannt, nämlich: die gemein-

same Viehhütung auf Brache- und Stoppelfeldern und die sogenannte specielle Gemengelage. Liegen die Grundstücke verschiedener Besitzer so, dass sie sich den Zugang gegenseitig abschneiden, so ist man gezwungen, die Feldarbeiten zu gleicher Zeit zu vollziehen. Das zwingt nun eine und dieselbe Fruchtwahl auf. Das Gleiche ergibt sich aus der gemeinsamen Viehhütung. Zu der Frist, wo man das Vieh auf dem Felde weiden lassen will, müssen die Früchte eingeheimst werden; das setzt wiederum übereinstimmende Früchte und eine gewisse Uebereinstimmung der Feldarbeiten voraus. Diesen beiden Ursachen muss man noch in den Gemeinschaften, wo Beschränkungen der Besitzrechte bestehen, die Neuverloosungen anreihen, welche, wenn auch indirekt, eine Art Flurzwang mit sich bringen. Hat nämlich jeder Wirth seine Grundstücke nach einer gewissen nicht sehr grossen Zahl von Jahren gegen die des Nachbarn umzutauschen, so kann er nicht leicht ein Wirthschaftssystem annehmen, welches von dem allgemein üblichen wesentlich abweicht; die Mühe wäre ja zu gross, die Wirthschaft nach jeder Neuverloosung neu einzurichten.

Ausser diesen Ursachen, wobei der Flurzwang als eine ungewollte Begleiterscheinung auftritt, kann es auch rationelle Gründe für denselben geben. Es sind Fälle bekannt (näheres siehe unten Abschnitt III, Kap. 2, § 4, § 6), wo der Flurzwang von der Gemeinschaft speciell zu dem Zwecke des Ueberganges zu einem höheren Wirthschaftssystem eingeführt worden ist. Meistens geschieht dies in der Weise, dass zunächst einzelne strebsamere Wirthe den Uebergang vollziehen, und dann, sobald die Neuerer zahlreich genug sind, das höhere System auch den rückständigen Genossen mit Hilfe des Flurzwanges aufdrängen.

Die Hauptrolle spielen aber doch die specielle Gemengelage und die gemeinsame Viehhütung, und es ist nicht anzuzweifeln, dass in der weitaus grössten Zahl der Fälle das Bestehen des Flurzwanges auf diese beiden Ursachen zurückzuführen ist. Es ist also die übliche Vorstellung von den Ursachen des Flurzwanges im ganzen zutreffend und nur relativ unerheblicher Ergänzungen bedürftig. Dagegen bedarf die allgemein verbreitete

Vorstellung von der Erscheinung selbst weiter gehender Correctionen. Der Begriff des Flurzwanges als einer genauen Bestimmung seitens der Gemeinschaft sowohl der Früchte, welche in dem betreffenden Felde zu bauen sind, wie auch der Ausführungszeit der einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiten, erschöpft durchaus nicht die mögliche Mannigfaltigkeit der Gestaltung. Ausser diesem, wie ich ihn nennen möchte, strengen Flurzwange kann es auch mildere Formen geben, welche der individuellen Initiative weniger enge Schranken setzen. Und die Verbreitung dieser Formen ist keinesfalls geringer als die des strengen Flurzwanges.

Der strenge Flurzwang, d. h. das genaue Einhalten der von der Gemeinschaft festgesetzten Zeiten der Feldarbeiten beim Anbau einer und derselben Frucht, ist nämlich durchaus nicht in allen Fällen nothwendig; insoweit aber der Flurzwang entbehrlich ist, wird er als überflüssig empfunden und fallen gelassen. Dass in den Fällen, wo es der Feldgemeinschaft gelingt, den Weidegang auf den Aeckern (etwa durch Bildung ausreichender Weideplätze oder durch Einführung der Stallfütterung) abzuschaffen und die specielle Gemengelage aufzuheben, die Genossen vom Flurzwange befreit werden, brauche ich nach der bekannten Untersuchung A. Possnikows nicht nachzuweisen. Es ist aber nicht einmal erforderlich, in den Reformen so weit zu gehen.

Fassen wir zunächst das gemeinsame Viehhüten auf der Stoppelweide ins Auge. Es fordert, dass zu dem Augenblicke, wo das Vieh auf die Flur getrieben werden soll, alle Früchte aus dem Felde geschafft seien. Somit verträgt sich mit dem gemeinsamen Viehhüten der Anbau derjenigen Früchte nicht, welche später reif werden. Die Stoppelweide ist aber kein Hinderniss für den Anbau derjenigen Früchte, welche früher vom Felde verschwinden. Aber auch für die Möglichkeit des Anbaus der spät reifenden Früchte kann von der Gemeinschaft gesorgt werden. Der Moment, von dem an die Stoppelweide zu beginnen hat, wird ja von der Gemeinschaft bestimmt; sie kann ihn auch so festsetzen, dass der Anbau einer beliebig spät reifenden Frucht und folglich auch aller früher reif werdenden

Früchte unbehindert bleibt. Dem steht nun allerdings meistens der Umstand im Wege, dass die Gemeinschaft mit der reducirten Weidefläche nicht auskommen kann. Da hilft man sich in folgender Weise. Um die gemeinschaftliche Heerde auf die Stoppelweide treiben zu können, braucht nicht das ganze Feld auf einmal zur Verfügung zu stehen. Es geht zunächst schon, wenn ein Theil des Feldes frei ist. Die Gemeinschaft bestimmt nun für den Anbau der später reifenden Früchte ein oder mehrere besondere Gewanne; wer die betreffenden Früchte bauen will, darf das thun, aber nur in diesen Gewannen; wohl aber darf hier Jedermann auch Früchte bauen, welche früher reif werden. In anderen Fällen lässt man umgekehrt in speciell dazu bestimmten Gewannen nur früher reifende Früchte zu; diese Gewanne dienen dann als Stoppelweide, während in den anderen die Frucht noch steht.

Was die specielle Gemengelage anbelangt, so macht sie freilich den strengen Flurzwang unentbehrlich, wenn keine Hilfe geschaffen wird. Man darf aber nicht meinen, dass der einzige Ausweg die totale Aufhebung der speciellen Gemengelage durch Anlegen von Feldwegen sei. Es sind vielmehr auch etwa folgende Fälle bekannt:¹⁾ die Gemeinschaft gestattet den einzelnen Wirthen, später reifende Früchte auf ihren Parzellen zu bauen, nur dürfen diese Früchte die Parzelle nicht in ihrer ganzen Länge einnehmen; eine zum Durchfahren geeignete Stelle muss mit der dem strengen Flurzwange entsprechenden Frucht bestellt werden; diese Frucht wird nun zum festgestellten Termin vom Felde geschafft, und das Ernten der später reifenden Früchte ist dann unbehindert.

Dass schliesslich die Neuverloosungen, insofern sie als eine der Ursachen des Flurzwanges erscheinen, nicht den strengen Flurzwang voraussetzen, brauche ich kaum zu erwähnen.

Auf die Einzelheiten dieser milderer Formen des Flurzwanges will ich hier nicht eingehen, da sie nicht aus dem Zusammenhange mit dem Wirthschaftssysteme gerissen werden dürfen. Deshalb werden sie passender an den Beispielen er-

¹⁾ Semenoff, Wolost Murajewna, in Sammlung der Materialien für das Studium der Feldgemeinschaft.

läutert, wo von der Anpassung der Feldgemeinschaft an das Wirthschaftssystem die Rede ist. (Vgl. unten Abschnitt III, Kap. 2, § 3, § 9.)

§ 21. Ausser denjenigen Beschränkungen der Nutzungsfreiheit, welche in der Bindung an den gemeinsamen Wirthschaftsplan bestehen, können von der Gemeinschaft auch Nutzungsregeln anderen Inhaltes aufgestellt werden, welche die Nutzungsweise vielfach noch enger bestimmen. So wird das jus abutendi, das Recht, das Grundstück in einer erschöpfenden Weise zu benützen, vielfach nicht zugestanden; ebenso das Recht, es in einer für die anderen schädlichen Weise zu benützen. Man verbietet etwa, die bodenerschöpfenden Culturen auf dem gemeinschaftlichen Lande in grösserem Umfange zu betreiben — in Russland wird oft z. B. das Höchstmaass der Aussaat von Flachs pro Antheil festgestellt; oder man verpflichtet die Genossen, ihre Grundstücke gehörig zu düngen; es wird ferner mitunter festgesetzt, wie viele Male jedes Feld zu pflügen sei. Zuweilen wird es nicht gestattet, das Grundstück unbebaut liegen zu lassen; selbst wenn Einer keine Aussaat hat, ist er doch verpflichtet, das Grundstück umzupflügen, vielleicht nicht jedes Jahr, wohl aber in 2—3 Jahren einmal;¹⁾ thut er es nicht, so besorgt die Gemeinschaft die Umpflügung, der säumige Genosse trägt aber die Kosten.

Von besonderem Interesse ist die Combination des Verbotes, das Grundstück unbestellt liegen zu lassen, mit dem Verbote, dasselbe zu verpachten, durch welche eine eigenthümliche Form der feldgemeinschaftlichen Verfassung charakterisirt wird (vgl. unten S. 86—87 und Abschnitt III, Kapitel 2, § 3). So wird z. B. in Sibirien vielfach die Occupation des noch freien Landes innerhalb der Gemarkung den Genossen frei gestellt; solange das occupirte Grundstück bestellt wird, gehört es dem Occupanten; es kann auch vererbt werden, allerdings nur an männliche Descendenten. Verkaufen oder verpachten darf man aber das Grundstück nicht, und falls es unbestellt bleibt, gilt es als frei und neuer Occupation zugänglich. Da in diesen Gegenden

¹⁾ Orlow, S. 51—52.

Sibiriens die wilde Feldgraswirthschaft immer noch herrscht, so wird dabei bestimmt, wie lange ein nicht bestelltes Grundstück als dreesch liegend anzusehen sei; erst nach Ablauf dieser Periode wird das Grundstück, wenn es auch dann von dem Besitzer nicht unter den Pflug genommen wird, für frei erklärt. Aehnliche Verhältnisse scheint es auch in Algerien zu geben.¹⁾

§ 22. Aehnliche Motive wie beim Ackerlande führen auch bei anderen Nutzungen zur Regelung der Nutzungsweise durch die Gemeinschaft. Bei dem Wiesenlande spielt wieder die gemeinsame Viehhütung die grösste Rolle; es werden nämlich vielfach aus Mangel an eigentlicher Weide die Wiesen im Frühjahr und namentlich nach der Mahd beweidet; das setzt den gleichzeitigen Abschluss der Mahd voraus. Ferner ist der Umstand von grosser Bedeutung, dass die Wiesen da, wo überhaupt neu verloost wird, meistens jedes Jahr, aber erst nach eingetretener Schnittrufe verloost werden (vgl. unten Abschnitt III, Kapitel 1, § 3). Hierdurch wird der frühe Beginn der Mahd ausgeschlossen.

Ich will nun nicht alle Nutzungen nacheinander von diesem Standpunkte aus betrachten: es kommt dabei wenig principiell Neues heraus. Manche Einzelheiten werden ausserdem später hervorgehoben, wo von der Anpassung der Feldgemeinschaft an den wirthschaftlichen Charakter der verschiedenen Nutzungen speciell die Rede ist. (Vgl. unten Abschnitt III, Kapitel 1.)

§ 23. Wie stellen sich nun die Beschränkungen der Nutzungsrechte zu den Beschränkungen der Verfügungs- und Besitzrechte? Was diese letzteren anbelangt, so haben wir schon gesehen, dass sie, wenn auch nicht unbedingt den eigentlichen strengen Flurzwang, so doch immer gewisse Beschränkungen der Nutzungsfreiheit erfordern. Dies ist aber nicht umkehrbar: die Beschränkungen der Nutzungsfreiheit können zum Theil ganz gut auch bei unbeschränkten Besitzrechten bestehen, so weit sie dann überhaupt Sinn haben. Noch weniger eng ist der Zusammenhang der Beschränkungen der Nutzungsrechte mit den Eingriffen

¹⁾ Laynaud, Notice sur la propriété foncière en Algérie, S. 17—18.

in die Verfügungsrechte. Grundstücke, die unter Flurzwang stehen, können verkauft, verpachtet und vererbt werden. Andererseits kann das Grundstück von jedem Flurzwang frei sein, und doch kann dem Besitzer das Recht fehlen, es zu verkaufen oder zu verpachten oder testamentarisch darüber zu verfügen.

3.

FORMEN DER FELDGEMEINSCHAFT.

§ 1. Im ersten Kapitel haben wir den Begriff der Feldgemeinschaft aufgestellt und analytisch entwickelt; im zweiten haben wir die einzelnen Aeusserungen des feldgemeinschaftlichen Principis und ihre Beziehungen zu einander kennen gelernt. Es bleibt noch übrig, die Ergebnisse dieser Ausführungen synthetisch zu einer Konstruktion der möglichen Formen der feldgemeinschaftlichen Verfassungen zu verwerthen und eine systematische Klassifikation dieser Formen aufzubauen.

Welche Gesichtspunkte sind nun der Klassifikation zu Grunde zu legen? Was ist als das wichtigste fundamentum divisionis anzusehen? Darüber kann es keinen Streit geben. Es ist das Maass des Spielraums für die Gesamtheit, in die Rechtsphäre der Genossen einzugreifen. Da nun die Eingriffe in das Maass des Besitzes zweifellos am tiefsten einschneiden, so liegt es am nächsten, die Feldgemeinschaften danach zu unterscheiden, ob das Maass des Besitzes der Genossen von den Beschlüssen der Gesamtheit abgeleitet oder von denselben unabhängig ist.

Die Feldgemeinschaften der ersten Art, welche man vielleicht als „kommunistische“ Feldgemeinschaften bezeichnen könnte, lassen eine weitere Eintheilung zu, je nachdem die Besitzrechte der Genossen fortwährenden Eingriffen der Gesamtheit ausgesetzt sind oder nicht. In jenem Falle ist die Verfassung so, dass die Gesamtheit fast als eine juristische Person erscheint, der das Land zu Eigenthum gehört. Es gibt hier keine in den

Rechten der einzelnen Mitglieder begründete Grenzen der Macht der Gesamtheit. Jeden Eingriff muss sich der einzelne Genosse gefallen lassen, falls die Mehrheit es beschliesst. Die Gesamtheit darf Umtheilungen jederzeit vollziehen und meistens das Vertheilungssystem frei wählen, d. h. sie darf die Grösse des Besitzes der Genossen beliebig ändern. Sie darf Neuverloosungen vornehmen, d. h. die Grundstücke der Mitglieder unter einander umtauschen. Sie darf auch die Sondernutzung ganz aufheben, um das Land gemeinschaftlich zu bewirthschaften oder zu verpachten. Sie ist ferner befugt, der Verfügungsfreiheit der Einzelnen Beschränkungen aufzulegen und Nutzungsregeln aufzustellen; den strengen Flurzwang braucht es zwar nicht nothwendig zu geben, aber das Recht, den Flurzwang herzustellen, wenn man ihn für nöthig hält, bleibt immer bestehen.

Das ist der Fall des russischen Mir, der javanischen Dessa, der schweizerischen und süddeutschen Allmend, der italienischen Communanze, wohl auch einiger indischen Feldgemeinschaften. Auch einzelne schweizerische Alpenossenschaften gehören in diese Kategorie.¹⁾ Die Feldgemeinschaften dieser Art werden im weiteren der Kürze halber als „Mir“-Gemeinschaften bezeichnet.

Es ist die Feldgemeinschaft schlechthin. Man ist auch immer geneigt gewesen, sie für die alleinige Form der Feldgemeinschaft zu betrachten. Das ist nun natürlich nicht unzulässig; es steht Jedermann frei, mit dem Worte Feldgemeinschaft den Sinn zu verbinden, welchen er will, vorausgesetzt, dass an der einmal angenommenen Deutung des Begriffs festgehalten wird. Ich zweifle aber, dass es zweckmässig sei, den Begriff Feldgemeinschaft auf diesen Fall allein zu beschränken. Ich glaube, dass die anderen hier beschriebenen Verfassungen begrifflich so nahe der Mirverfassung verwandt sind, dass es beinahe unumgänglich erscheint, einen höheren, alle verschiedenen Formen umfassenden Begriff zu schaffen; und für diesen höchsten Begriff scheint mir keine andere Bezeichnung so passend zu sein, wie die der Feldgemeinschaft, um so mehr als der Ausdruck Feldgemeinschaft

¹⁾ Z. B. die Kapitalistenalp in Kerenzen (Glarus), vgl. Miaskowski, S. 37.

von vielen Schriftstellern mit Vorliebe für alle durch das Vorhandensein des Flurzwanges allein charakterisirten ländlichen Verfassungen gebraucht wird. Es ist vom Uebel, auf die Aufstellung der höheren Begriffe aus Furcht, „die feineren Unterschiede unter den Tisch fallen“ zu lassen (R. Hildebrand), verzichten zu wollen. Was hindert uns denn, neben und unter dem allgemeinen Begriff beliebige, noch so complicirte Specialbegriffe aufzustellen? Das Uebel liegt nicht hier, sondern umgekehrt in dem Streben, solche höhere Kategorien zu vermeiden. Erst durch Subsumption unter ein genus werden uns ja die spezifischen Unterschiede der Arten klar. Ich glaube, dass gerade die Bildung der allgemeinen Kategorie „Feldgemeinschaft“ am sichersten dazu beitragen kann, die verschiedenen Formen scharf zu trennen.

Die zweite Unterart der „kommunistischen“ Feldgemeinschaften wird dadurch charakterisirt, dass die Besitzrechte der Genossen, sobald sie einmal durch die Gesamtheit festgestellt sind, weiteren Eingriffen nicht unterliegen, solange der betreffende Genosse alle Bedingungen erfüllt, unter welchen Grundstücke in der Gemeinschaft verliehen werden. Es gibt hier also weder Umtheilungen noch Neuverloosungen. Die Gesamtheit greift nur in die Verfügungsfreiheit der Einzelnen ein und stellt Nutzungsregeln auf. Der wichtigste in diese Kategorie gehörende Fall ist der, wo alle Verfügungsrechte der Einzelnen aufgehoben sind: der Besitzer nützt sein Grundstück sein Leben lang, er darf aber weder bei Lebzeiten noch von Todes wegen darüber verfügen; sobald er stirbt, fällt das Grundstück an die Gemeinschaft zurück. Werden nun diese rückfallenden Grundstücke an noch nicht ausgestattete jüngere Genossen in lebenslänglichen Besitz weiter ausgeliehen, so nimmt die Verfassung eine der Mir-Form sehr ähnliche Gestalt an (Russland und Süddeutschland, auch Java). Manchmal, namentlich in einigen Gegenden Russlands, werden sie jedoch unter diejenigen Genossen vertheilt, welche bereits gemeinschaftliches Land besitzen, was der Verfassung eine Aehnlichkeit mit der Tontine verleiht.

In anderen Fällen geht die Einschränkung der Verfügungs-

freiheit nicht bis zur vollständigen Aufhebung des Erbanges der Grundstücke. Das Grundstück kann vererbt werden, aber nur an die in der Gemeinschaft wohnhaften Nachkommen des verstorbenen Besitzers. Gibt es solche nicht, so fällt das Grundstück an die Gemeinschaft heim. Auch bei Lebzeiten des Besitzers tritt der Rückfall ein, falls derselbe die Gemeinde verlässt. Das Grundstück zu verkaufen oder zu verpachten, ist dabei nicht gestattet. „Und was also verliehen, solle ordentlich und nach Zelg erbaut werden. Ob aber solches fahrlässig unterlassen, soll gleichfalls selbiger Theil dem Flecken heimgefallen sein“, wie es in einem alten süddeutschen Statut aus dem Jahre 1600 heisst.¹⁾

Unter den Feldgemeinschaften, in welchen das Maass des Besitzes der Genossen von den Beschlüssen der Gesamtheit unabhängig ist — im Gegensatz zu den „kommunistischen“ wollen wir sie als „individualistische“ bezeichnen — lassen sich ebenfalls zwei Unterarten unterscheiden, je nachdem die einzelnen Genossen Recht auf konkrete Grundstücke oder nur auf feste Quoten des Gesamtbesitzes haben.

In den Gemeinschaften, wo die Genossen nur feststehende ideelle Antheile besitzen — solche Gemeinschaften wollen wir, nach dem Vorgange A. Efimenko's und Keussler's, als Antheilsgemeinschaften kurz bezeichnen — gipfelt die Macht der Gesamtheit in der Befugnis, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, wo innerhalb der Gemarkung jeder Genosse seinen Besitz haben soll. Es werden hier also keine Umtheilungen, wohl aber Neuverloosungen vorgenommen; es kann auch die Sondernutzung aufgehoben werden, dann wird aber das Product unter die Genossen proportional deren Berechtigungen vertheilt. Unter dieser Verfassung sind die Eigenthumsrechte der einzelnen Genossen bedeutend eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Der Einzelne kann zwar kein Grundstück sein eigen nennen; das Grundstück, das er besitzt, kann ihm, wenn es der Gemeinschaft beliebt, genommen werden. Er hat aber rechtlich geschützten Anspruch auf einen genau bestimmten Antheil an der Gemarkung, auf eine ideelle

¹⁾ Cramer, Die Grafschaft Hohenzollern, S. 178.

Quote des gemeinschaftlichen Grundbesitzes. Diese Quote ist ihm durch die Verfassung gesichert, die Gesamtheit darf an ihr nicht rühren. Das Maass seines Besitzes wird nicht durch den Beschluss der Gemeinschaft, sondern anderweitig, nämlich auf dem Wege des Erbens, des Kaufs etc., kurz auf den gewöhnlichen Wegen der Uebertragung des Eigenthums, bestimmt. Seine Nutzungsfreiheit ist mehr oder weniger eingeschränkt, denn gewisse Eingriffe in die Nutzungsrechte der Genossen werden, wie wir gesehen haben, durch die Neuverloosungen nothwendig gemacht. Dagegen können seine Verfügungsrechte auch unbeschränkt sein; es kann also Antheilsgemeinschaften geben, wo die Gesamtheit befugt ist, in Bezug auf die Uebertragung der Antheilsrechte mehr oder weniger weit gehende Normen aufzustellen, sowohl wie solche, wo Eingriffe in die Verfügungsfreiheit der Genossen völlig unzulässig sind. Beispiele der Antheilsgemeinschaft mit weit gehenden Beschränkungen der Verfügungsfreiheit bieten die deutschen Kolonien Süd-Russlands und die meisten schweizerischen Alpgenossenschaften dar; mit unbegrenzten Verfügungsrechten der Einzelnen besteht sie in den bulgarischen Kolonien Süd-Russlands und bei den Odnodworzy in Mittelrussland. Ebenso sind die Nachbarschaften der Sjabri in Klein-Russland und die bekannten Trier'schen Gehöferschaften sowie die Hauberggenossenschaften des Siegerlandes aufzufassen; bis 1821 hat es Antheilsbesitz auch in Norwegen gegeben. In Russland wird diese Verfassung häufig bei genossenschaftlichen Ankäufen von Land angenommen. In früheren Zeiten war sie in Russland noch viel mehr verbreitet: nach A. Efimenko war dies die herrschende Agrarverfassung im Norden Russlands und nach dem Rumjanzew'schen Kataster noch im 18. Jahrhundert in Klein-Russland; die Antheilsgemeinschaft der Odnodworzy war überall in dem Gebiete der militärischen Kolonisation des Moskauer Staates stark verbreitet. Auch für Gebiete ausserhalb Russlands ist das Vorkommen dieser Form für ältere Zeiten nachweisbar. Nach den Ausführungen R. Hildebrand's scheint es sehr wahrscheinlich zu sein, dass diese Eigenthumsverfassung bei den alten Germanen

bestanden hat.¹⁾ Im Sinne der Antheilsgemeinschaft wird meistens auch die alt-irische Sitte des Gavelkind gedeutet. Vielfach ist sie endlich in Indien zu treffen.

Eine besondere Abart der Antheilsgemeinschaft entsteht, wenn die Berechtigungen als Pertinenz des anderweitigen Besitzes gelten, wie das etwa bei zahlreichen Alpgenossenschaften in der Schweiz der Fall ist. An der Alpnutzung Theil zu nehmen, hat dort z. B. derjenige ein Recht, der Wiesen im Thale besitzt, und sein Antheil bemisst sich nach seinem Wiesenbesitze. Oder derjenige hat ein Recht auf die Waldnutzung, der ein bevorrechtetes Haus im Dorfe besitzt u. s. w. An sich ändert dies an der Verfassung der Antheilsgemeinschaft nichts, denn die Antheilsgemeinschaft hat mit der Art und Weise, wie die Berechtigungen der Genossen bestimmt werden, nichts zu thun: ob die Antheilsrechte vom Vater geerbt oder käuflich erworben sind, ob sie für sich oder als Pertinenz eines anderen Grundstücks an den Berechtigten übergegangen sind, darum kümmert sie sich nicht. Aber der Umstand, dass die Grundstücke, welche die Grundlage der Antheilsgemeinschaft bilden, meistens anders genutzt werden, als diejenigen, deren Pertinenz die Antheilsrechte bilden, ruft mitunter gewisse Complicationen hervor, weil nämlich verschieden genutzte Grundstücke sich nicht immer proportional theilen lassen. Betrachten wir etwa den Fall, wo das Antheilsrecht an der Weide als Pertinenz des Wiesenbesitzes gilt. Das Maass des Wiesenbesitzes kann sich stetig ändern; die Theilnahme an der Weide lässt nur sprungweise Aenderungen zu: anderthalb Kühe kann man ja auf die Gemeinweide nicht treiben lassen. Es muss also irgend eine willkürliche Regel aufgestellt werden, welche die stetigen Aenderungen des Wiesenbesitzes mit den Aenderungen der Antheilsrechte an der Weide verbindet. In der zum Kanton Bern gehörigen Gemeinde Utzisdorf waren z. B. im Jahre 1781 50 „Rechtsame“ so vertheilt, dass die Besitzer von 2 Juchart Land und weniger keine Rechtsamen, die von

¹⁾ Ich will nicht unerwähnt lassen, dass diese Auffassung bereits Anfang der 80er Jahre von Frau A. Efimenko vertreten worden ist (vgl. A. Efimenko, S. 234—237).

2—6 Juchart $\frac{1}{8}$, die von 6—12 Juchart $\frac{1}{4}$, die von 12—24 Juchart $\frac{1}{2}$, die von 24—36 Juchart $\frac{3}{4}$, die von 36—48 Juchart eine ganze Rechtsame erhielten u. s. w. Alle 5 oder 10 Jahre fand eine Neuvertheilung der Rechtsame nach den mittlerweile stattgehabten Besitzveränderungen statt.¹⁾ Ich habe lange geschwankt, wie diese und ähnliche Verfassungen aufzufassen seien. Einerseits ist in diesen Fällen das Maass des Besitzes der einzelnen Genossen von den Beschlüssen der Gemeinschaft nicht unabhängig: die Gemeinschaft entscheidet nämlich, wann die Neuregelung des Besitzstandes stattfinden soll; es hängt von ihr ab, dieselbe beliebig aufzuschieben oder in einem gegebenen Augenblicke zu vollziehen; durch Aenderung des Statuts, durch Annahme eines neuen Umrechnungssatzes kann sie auch unmittelbar den Besitzstand der einzelnen Genossen treffen. Insoweit scheint die Verfassung eher der Mirgemeinschaft ähnlich zu sein. Aber andererseits bestimmen sich die Antheile der einzelnen Wirthe in letzter Linie doch durch das Maass des Besitzes, dessen Erwerb völlig unabhängig von der Gemeinschaft und deren Beschlüssen ist; selbst die Aenderung der Umrechnungsweise kann die Antheilsrechte nur in sehr engen Grenzen treffen, denn im allgemeinen gilt doch die Proportionalität derselben mit dem Sonderbesitz. Ich glaube, dass die oben gegebene Konstruktion dem wahren Charakter des Rechtsverhältnisses am meisten gerecht wird; die Neuregelung der Antheilsrechte hat also nicht für eine Umtheilung, sondern für eine eigenthümliche Art von Ausgleichung im technischen Sinne des Wortes (vgl. oben S. 45) zu gelten, d. h. sie bedeutet Reducirung der thatsächlichen Theilnahme aller Genossen an der gemeinsamen Nutzung auf das genaue Maass dessen, was Jedem rechtmässig zusteht.

In denjenigen „individualistischen“ Feldgemeinschaften, wo den Genossen konkrete Grundstücke gehören, können sich die Eingriffe der Gesamtheit nur auf die Verfügungs- und die Nutzungsrechte der Genossen beziehen. Hier ist vor allem der oben geschilderte (S. 78, vgl. auch Abschnitt III, Kap. 2, § 3)

¹⁾ Miaskowski, S. 91.

Fall hervorzuheben, wo das Verbot, Grundstücke zu verkaufen und zu verpachten, sich mit dem Verbote verbindet, sie unbebaut liegen zu lassen. Es steht hier jedem Genossen frei, innerhalb der Gemarkung Land zum Anbauen nach seinem Ermessen zu occupiren. Solange er das Grundstück bebaut, behält er es in seinem ungestörten Besitze; er darf es aber weder verpachten, noch verkaufen, und vererbt darf das Grundstück nur an männliche Descendenten werden; gibt es solche nicht, so fällt das Grundstück beim Tode des Besitzers an die Gemeinschaft zurück und wird wieder der Occupation der Genossen frei gestellt. Dasselbe tritt auch beim Leben des Occupanten ein, wenn er das Grundstück unbebaut liegen lässt. In diese Kategorie gehört ferner mancher Fall der genossenschaftlichen Ankäufe von Land, bei welchen hie und da der Gemeinschaft das Vorkaufsrecht vorbehalten und der Flurzwang in seiner üblichen Gestalt ausgeübt wird. Wird dabei der Flurzwang auf dem Wege der Flur-reformen aufgehoben, so haben wir eine Gemeinschaft vor uns, wo bloss die Verfügungsrechte der Einzelnen den Beschränkungen unterliegen. Andererseits treffen wir vielfach Gemeinschaften, wo nur die Nutzungsrechte beschränkt sind. Das ist nämlich der gewöhnliche Fall bei der Gemarkung unter dem Flurzwang; das war etwa die Verfassung der deutschen ländlichen Gemeinden vor der Zusammenlegung; so ist die Verfassung noch jetzt da, wo die Reform nicht durchgeführt worden ist. In den beiden Fällen reducirt sich eigentlich die Bedeutung des feldgemeinschaftlichen Principis auf ein Minimum. Ich glaube jedoch immerhin, dieselben von dem Begriffe der Feldgemeinschaft nicht ausschliessen zu dürfen, denn der Unterschied von den anderen Formen, so bedeutsam er auch sein mag, ist doch eher quantitativer als qualitativer Natur: alle haben nämlich das gemeinsam, dass die Eigenthumsrechte der einzelnen Grundbesitzer gewissen Beschränkungen unterliegen, welche von der Gesammtheit der Interessenten beschlossen werden.

§ 2. Dieses ganze Schema der Formen der feldgemeinschaftlichen Verfassungen lässt sich ebenso gut auf den Fall anwenden, dass die Gemeinschaft freie Eigenthümerin der Ge-

markung ist, wie auch dann, wenn der Umfang der Rechte, welche die Gemeinschaft an der Gemarkung hat, durch Rechte Dritter mehr oder weniger beschränkt ist. Da jedoch der Inhalt der Beziehungen zwischen der Gesamtheit und den einzelnen Genossen von dem Charakter der Rechte, welche der Gemeinschaft an der Gemarkung zustehen, wesentlich abhängig ist, so müssen wir über die Anwendung desselben auf die Fälle, wo die Gemarkung der Gemeinschaft nicht zu freiem Eigenthum gehört, noch einiges hinzufügen.

Unter den Feldgemeinschaften, welche sich auf der Grundlage beschränkter Eigenthumsrechte an der Gemarkung aufbauen, sind vor allem zwei grosse Kategorien zu unterscheiden: Gemeinschaft der Nutz eigenthümer, über denen ein Grundherr steht, einerseits, und, andererseits, Gemeinschaft der Obereigenthümer, welche eine Bauerschaft unter sich haben.

Fassen wir zunächst diese letztere ins Auge. Der Umfang der grundherrlichen Rechte, welche die Grundlage einer Feldgemeinschaft der Obereigenthümer bilden, kann stark schwanken, von dem dominium eminens, das sich im Bezuge fester Abgaben verwirklicht und vielfach mehr öffentlich-rechtlichen Charakters ist, bis zu dem Grundeigenthum mit Erbpächtern oder gar mit hörigen Bauern unter dem Eigenthümer. Wesentlich ist nur, dass die Obereigenthümer, welche die Gemeinschaft bilden, in ihren Rechten an der Gemarkung durch die Rechte der Bauern, welche das Land unmittelbar bebauen, mehr oder weniger beschränkt seien.

Was die Beziehungen der Mitglieder einer solchen Feldgemeinschaft zu einander anbelangt, so können sie sich entweder unmittelbar unter den Grundherren abspielen oder erst durch die feldgemeinschaftlichen Bande vermittelt werden, welche unter den Bauern bestehen.

Stellen wir uns etwa vor, dass die unter einzelnen Grundherren stehenden Bauern eine Feldgemeinschaft mit Flurzwang bilden. Dadurch werden auch die Grundherren in gewisse Rechtsbeziehungen zu einander gebracht. Der einzelne Grundherr kann hier die Rechtsbefugnisse, die ihm seinen Bauern gegenüber zustehen, nicht ohne Zustimmung der Gesamtheit der in der

Gemarkung berechtigten Grundherren ausüben. Ist nun der Herr mit ziemlich weit gehenden Rechten wirthschaftlichen Inhaltes ausgestattet, hat er z. B. das Recht, die Wirthschaftsweise seiner Bauern zu bestimmen, so steht er selbst, statt des Bauern, unter dem Flurzwang. Der Bauer weicht von dem herrschenden Wirthschaftsplan nicht ab, nicht weil er durch den Flurzwang gebunden ist, sondern weil sein Herr ihm das verbietet; der Herr darf aber von diesem Plan wegen des Flurzwanges nicht abweichen. Das war in Russland vor der Bauernbefreiung vielfach der Fall in den Dörfern, welche mehreren Herren gehörten. So ist, um ein bezeichnendes Beispiel anzuführen, einer der ersten Pioniere des Kleebaus in Russland, I. Samarin, durch die Gemengelage der Hufen seiner Bauern mit den Hufen der Bauern anderer Grundherren verhindert gewesen, auf seinem Stammgute den Futterbau in die Wirthschaft seiner Bauern einzuführen; erst nach der Erwerbung eines anderen Gutes, wo ihm das ganze Dorf gehörte, ist ihm dies gelungen. (Vgl. unten Abschnitt III, Kapitel 2, § 10.)

Aber nicht nur in der Nutzungsfreiheit, sondern auch in den Besitzrechten können die einzelnen Grundherren durch das Bestehen des feldgemeinschaftlichen Verbandes unter ihren Bauern beschränkt werden. Nehmen wir an, die bäuerliche Feldgemeinschaft pflege von Zeit zu Zeit Ausgleichungen zu vollziehen: jede Ausgleichung des bäuerlichen Besitzstandes bedeutet zu gleicher Zeit eine Ausgleichung unter den Grundherren, an die die betreffenden Bauern pflichtig sind. Ebenso wird da, wo Neuverloosungen vorgenommen werden, nicht nur der Zusammenhang der einzelnen Bauern, sondern auch der Zusammenhang der einzelnen Grundherren mit konkreten Grundstücken gelöst; auch die Grundherren werden hier zu Eigenthümern nicht des Landes, sondern der ideellen Antheile an der Gemarkung, nur werden wohl öfters ihre Antheile nach der Zahl der pflichtigen Bauern, nicht in abstrakten Quotentheilen bemessen. Wir können uns ferner vorstellen, dass die bäuerliche Gemeinschaft auch Umtheilungen vornimmt, dass meinetwegen das Land in periodischen Zwischenräumen nach der Zahl der männlichen Mit-

glieder der Familien umgetheilt wird. Dann treten die Grundherren, an welche die einzelnen Bauernfamilien pflichtig sind, in „Mir“-ähnliche Beziehungen zu einander. Das Maass des Besitzes des Einzelnen steht in diesem Falle nicht fest, nur beruht es nicht auf der Familiengrösse des Berechtigten, wie das beim russischen Mir der Fall ist, sondern auf der Familiengrösse der ihm gehörenden Bauern. Das gleiche Ergebniss kommt auch zu Stande bei der oben S. 78 geschilderten Verfassung: sind nämlich die Verfügungsrechte der Bauern aufgehoben und der Erbgang der Grundstücke genau normirt, und hat dabei der Grundherr kein Recht, die frei werdende bäuerliche Stelle wieder zu besetzen, so kann sich das Maass des Besitzes des Grundherrn wider seinen Willen ändern. Derartige Verhältnisse scheint es nach Taganyi¹⁾ in Ungarn gegeben zu haben.

In wie weit sich nun in allen diesen Fällen das Rechtsverhältniss unserem Begriffe der Feldgemeinschaft genau unterordnen lässt, ist schwer zu sagen. Es kann sein, dass dasselbe als einfaches Miteigenthum konstituiert ist, wobei also der Mehrheitsbeschluss der Miteigenthümer keine Geltung hat, und namentlich wird zweifellos in vielen Fällen das Band, das die Genossen der grundherrlichen Gemeinschaft an einander bindet, ein rein passives sein: die Grundherren sind zwar in ihren Rechten zu Gunsten von einander beschränkt, diese Beschränkungen werden jedoch nicht durch die Beschlüsse der Gesamtheit derselben verwirklicht, sondern sie werden durch die Beschlüsse der den Grundherren pflichtigen, aber sich autonom verwaltenden Bauern vermittelt. Solche Verhältnisse bilden aber eine Kategorie für sich. (Vgl. unten S. 94—96.)

Es lässt sich aber auch wohl denken, dass alle diese Ausgleichungen, Neuverloosungen und Umtheilungen von der Gesamtheit der Grundherren beschlossen und ohne Befragen der Bauern

¹⁾ Taganyi (Die Feldgemeinschaft in Ungarn, S. 125) deutet in dieser Weise eine Besitz-Bestätigungsurkunde des Arader Kapitels aus dem Jahre 1197, in welcher die kirchlichen Lehensleute bei jedem Dorfe namentlich angeführt werden und am Schlusse der Liste vermerkt wird: „Unusquisque istorum sortem habet cum villanis et, si numerus ipsorum creverit, crescut et sortes.“

vollzogen werden. In diesem Falle wäre also das active Moment, welches die Feldgemeinschaft nach unserer Definition kennzeichnet, vorhanden: die Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Genossen beruhen hier auf den Beschlüssen der Gesamtheit.

Noch unzweideutiger ist dieses active Moment dann ausgesprochen, wenn die Beziehungen unter den Mitgliedern der grundherrlichen Gemeinschaft ohne Vermittelung der bäuerlichen Feldgemeinschaft zustande kommen. Stellen wir uns vor, dass die einzelnen Bauern, ohne eine Feldgemeinschaft zu bilden, dauernd auf den ihnen gehörenden Grundstücken ansässig sind; die Grundherren, an welche diese Bauern pflichtig sind, können dann noch immer eine Feldgemeinschaft bilden, innerhalb welcher alle diejenigen Vorgänge, die wir als Aeusserungen des feldgemeinschaftlichen Princips kennen gelernt haben, sich abspielen. Der grösseren Bestimmtheit des Bildes halber wollen wir im weiteren annehmen, dass die Bauern erbliche Theilpächter seien. Da können unter den Grundherren Ausgleichungen stattfinden, wenn etwa einzelne Bauern meinetwegen durch elementare Naturereignisse in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen heruntergedrückt und einzelne Grundherren dadurch in ihren Bezügen ungleichmässig getroffen werden, ohne dass irgend welche Ausgleichungen unter den Bauern stattzufinden brauchen; die einzelnen Bauern fahren fort, eine feststehende Quote des Ertrags an ihre Grundherren abzugeben, nur ist der Ertrag und also auch die Leistung bei einzelnen von ihnen zurückgegangen: die Grundherren gleichen das aus durch Ueberweisung eines Theils der Abgaben von denjenigen unter ihnen, welche wenig gelitten, vielleicht sogar gewonnen haben, an diejenigen, deren Bauern jetzt wenig leisten. Zum Zwecke der Ausgleichung, aber auch aus anderen früher erörterten Motiven können ferner die Grundherren Neuverloosungen vornehmen, ohne dass dabei die Bauern von ihren Grundstücken verschoben werden; alle Bauern bleiben auf ihren Grundstücken sitzen, nur ändert sich der Grundherr, an den sie pflichtig sind. Selbst Umtheilungen kann die grundherrliche Gemeinschaft vollziehen, ohne dass die Bauern das merken; jeder Bauer fährt fort, dasselbe zu leisten, wie vorher,

nur werden die Bauern anderen Grundherren zugetheilt. Schliesslich kommt es vor, dass der Zusammenhang der einzelnen Grundherren mit den einzelnen Bauern gänzlich aufgehoben wird; die Bauern leisten ihre Abgaben an die Gesamtheit der Grundherren, und diese vertheilt dann das, was eingeht, unter die Genossen.

Beispiele der Feldgemeinschaften der Obereigenthümer lassen sich aus den indischen Verhältnissen und wohl auch aus dem germanischen Mittelalter schöpfen. Leider sind die mir zur Verfügung stehenden zusammenfassenden Schilderungen der indischen ländlichen Verfassungen, selbst die Untersuchung Baden Powell's, nicht eingehend genug: sie reichen knapp aus, um als Anhalt für die Entwicklung des Schemas der möglichen Formen zu dienen, versagen aber, wenn man im einzelnen Falle entscheiden will, welche von den Möglichkeiten da zur Realisirung gelangt. Dass die rechts- und wirthschaftsgeschichtlichen Werke eine noch weniger sichere Grundlage darbieten, brauche ich kaum zu erwähnen. Desshalb habe ich auch dem Schema der grundherrlichen Feldgemeinschaften eine vorwiegend hypothetische Fassung geben müssen.

§ 3. Das Gegenstück zu den grundherrlichen bilden die Feldgemeinschaften der Nutz eigenthümer. Auch hier kann der Umfang der Rechte, auf welche sich die Gemeinschaft aufbaut, stark schwanken. Es lassen sich vier typische Fälle unterscheiden:

1. Der Obereigenthümer hat nur solche Rechte an der Gemarkung, die den Charakter der Reallasten haben: er bezieht z. B. eine feste Abgabe. Die eigentlichen Eigenthümer des Bodens sind die Bauern. Es stehen denselben (d. h. den einzelnen Bauern und der Gesamtheit zusammen genommen) sowohl die Besitz- und Nutzungsrechte, wie die Verfügungsrechte über die Substanz zu. Sie sind nur durch die Verpflichtung gebunden, die genau definirten und feststehenden Rechte des Obereigenthümers nicht zu verletzen. Beachtet man, dass unter diese Kategorie eigentlich auch der Fall gehört, wo gewisse Verpflichtungen den Grundeigenthümern vom Staate auferlegt werden, z. B. in der Form der Forstgesetze, so wird es sehr schwer, die

Grenze zwischen diesem Fall und den Feldgemeinschaften zu unbeschränkten Eigenthumsrechten praktisch zu ziehen.

2. Die beiden Parteien, der Grundherr und die Bauern, haben Eigenthumsrechte an der Gemarkung. Jede derselben ist in der Ausübung ihrer Rechte mehr oder weniger an die Zustimmung der anderen gebunden: die Bauern dürfen z. B. die Nutzungsweise der Grundstücke nicht ändern, wenn der Grundherr dagegen ist; aber auch der Grundherr darf gegen den Willen der Bauern eine Aenderung der Wirthschaftsweise nicht vornehmen. Ebenso können beide Seiten (oder nur eine, nämlich die Bauern) in Bezug auf die Uebertragung der Rechte durch die erforderliche Zustimmung der anderen Partei gebunden sein. Das beste Beispiel wäre die Gemeinschaft der erblichen Theilpächter. Auch die Gemeinschaft der hörigen Bauern gehört hierher, insofern sie in Feldangelegenheiten autonom ist.

3. Die Gemeinschaft hat nur feste Rechte von Servitutencharakter an dem Grundstücke, der Grundherr ist der eigentliche Eigenthümer. Die Bauernschaft hat z. B. das Recht der Stoppel- und Bracheweide auf den Feldern des Herrn, das Recht, Holz im Walde zu hauen oder zu lesen, ihre Schweineheerde im grundherrlichen Walde zu mästen u. s. w.

4. Die Gemeinschaft hat keine eigene Rechte an dem Boden, sie hat denselben nur zeitweise im Besitze und in der Nutzung; z. B. Feldgemeinschaft der Zeitpächter.

Von grosser Bedeutung für das Verständniss der Structur solcher Feldgemeinschaften ist die Frage nach der Stellung des Obereigenthümers zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Ausser den Rechten wirthschaftlichen Charakters kann nämlich der Obereigenthümer auch gewisse administrative Befugnisse von sehr schwankendem Umfange haben. In Russland genossen z. B. vor der Bauernreform die Bauerngemeinden in den Gütern, wo eigener Gutsbetrieb des Herrn bestand, fast gar keine Autonomie. Die Vertheilung des Landes geschah nach den Tjaglo (Ehepaaren), aber die Umtheilungen wurden nur auf Anordnung des Herrn vollzogen; hatte der Herr Interesse an der Vermehrung der Tjaglo, etwa weil er viel Land wüst liegen

hatte, so stand er der Bildung der neuen Tjaglo wohlwollend gegenüber und gab ihnen sofort Land, natürlich unter Verpflichtung, Frohndienste und Abgaben zu leisten; es wurden dann häufige Umtheilungen vorgenommen; sonst liess der Herr die Zahl der Tjaglo stationär bleiben und anerkannte das junge Ehepaar als ein mit Land auszustattendes Tjaglo nur dann, wenn ein Landantheil frei wurde. Der Herr liess auch Neuverloosungen vornehmen, wobei zuweilen nicht nur die Bauern ihre Antheile unter einander umtauschten, sondern auch das bäuerliche Land mit dem gutsherrlichen umgetauscht wurde. Auch die Nutzungsweise wurde vom Herrn bestimmt; er stellte die Eintheilung der Gemarkung nach Nutzungsarten und den Wirthschaftsplan auf. Die Bauern hatten nur zu gehorchen. Unter Umständen wurde ihnen allerdings gestattet, auch freiwillig Neuverloosungen vorzunehmen, z. B. zum Zwecke der Ausgleichung, wenn die neu gebildeten Tjaglo aus dem gutsherrlichen Lande ausgestattet wurden, welches in der Regel besser als das bäuerliche war und bequemer lag (nämlich in wenigen Parzellen und nahe am Dorf); aber auch dann war die Einwilligung des Herrn erforderlich. Dagegen war die bäuerliche Gemeinschaft in den Gütern ohne Gutsbetrieb, wo die Bauern keine Frohndienste, sondern Natural- und Geldabgaben an den Herrn leisteten, fast vollständig autonom. Das Land wurde auch hier nach Tjaglo vertheilt, aber die Umtheilung wurde nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse vollzogen, und auch andere Aeusserungen des feldgemeinschaftlichen Principis gingen von der bäuerlichen Gemeinschaft selbst aus.

In dem Falle nun, wo die Gemeinschaft der Bauern nichts selbst zu beschliessen hat, sondern nur den Anordnungen des Grundherrn oder auch den in Gesetzesform sich offenbarenden staatlichen Befehlen gehorcht, kann eigentlich von einer Feldgemeinschaft in unserem Sinne nicht mehr die Rede sein. Diese Grundeigenthumsverfassung ist ein morphologisches Gebilde für sich. Hier haben wir bereits mit dem autoritativen Agrarkommunismus zu thun, dessen wesentliches Unterscheidungsmerkmal von der Feldgemeinschaft darin liegt, dass der auf das Eingreifen in die Rechte der Genossen gerichtete Wille nicht

von den Personen selbst, welche dadurch unmittelbar getroffen werden, ausgeht. Wer dabei die Willensfunction zu vollziehen hat, ob eine physische Person, ein Grundherr, oder etwa der Staat und seine Vertreter, die Beamten, ist von nebensächlicher Bedeutung. Der autoritative Agrarkommunismus hat nun zwei Hauptformen. Bei der einen wird, wie etwa in Peru, die gesammte bäuerliche Bevölkerung als eine einheitliche Masse betrachtet, welche in allen ihren Beziehungen zum Grund und Boden dem Staatswillen unterstellt ist; bei der anderen Form gibt es innerhalb der Bauernschaft engere Kreise, welche die eigentliche kommunistische Einheit darstellen und nicht einmal durch die Vermittlung des Staatswillens in kommunistische Beziehungen zu einander gebracht werden. Im ersten Falle kann z. B. der Staat einem Bauern Land abnehmen und es einem beliebigen anderen Bauern zuweisen; im zweiten Falle ist die Macht des Staates durch die Grenzen des engeren Kreises beschränkt: der Staat greift in die Beziehungen zwischen den Mitgliedern jedes einzelnen Kreises ein, er darf aber nicht Land von einem Kreise einem anderen überweisen. In diesem zweiten Falle kann die Aehnlichkeit mit der eigentlichen Feldgemeinschaft eine ausserordentlich grosse sein. Stellen wir uns vor, der Staat habe gesetzlich festgestellt, es müsse alle zehn Jahre einmal, weder häufiger, noch seltener eine allgemeine Umtheilung stattfinden, wobei nach männlichen Seelen zu theilen sei; partielle Umtheilungen seien ausgeschlossen; die Vornahme der Neuverloosungen sei einem Aufsichtsbeamten überlassen; auch die Verfügungsrechte habe der Staat normirt und die Regelung der Nutzungsweise sei wiederum einem Aufsichtsbeamten überlassen. Das wäre ein Zustand, welcher äusserlich von demjenigen, den man unter dem Namen des russischen Mir kennt, kaum zu unterscheiden wäre. Wie beim Mir wird auch hier in vermögensrechtlicher Beziehung dem engeren Verbande der Familie der breitere Verband der Gemeinde substituirt. Jeder Genosse wird nicht nur durch die Geburt eines Sohnes in der Familie seines Vaters oder seines Bruders etc. in seinen Aussichten auf die Vergrösserung des Besitzes be-

einträchtig, sondern auch in demselben Maasse durch die Geburt bei jedem anderen, ihm ganz fremden Mitgliede der Gemeinschaft. Dafür bringt ihm aber auch jeder Todesfall in der Gemeinde einen Zuwachs an Besitz, nicht nur der Tod eines Verwandten; er ist unter dieser Agrarverfassung nicht auf das Erbe seiner nächsten Verwandten allein angewiesen. Das enge Band, das alle Mitglieder der Mirgemeinschaft verbindet, ist also noch immer da. Sein Charakter ist aber total verändert. Es ist jetzt ein ausschliesslich passives, kein actives mehr. Die Gesamtheit ist nur Interessengemeinschaft, nicht Rechts- und Handlungssubject. Und dem Einzelnen, der im Falle der Feldgemeinschaft doch der eigentliche Träger aller Eigenthumsrechte ist, nur dass er sie zum Theil als Mitglied der Gemeinschaft ausübt, geht jetzt dieser Theil seiner Rechte verloren. Es werden dadurch die Wirkungsweise des kommunistischen Principes; die Art und Weise, wie es zur Geltung kommt; die gesellschaftlichen Kräfte, welche dabei mitthun; die Gesetze der Entwicklung völlig umgestaltet, so dass es zweckmässig erscheint, diese beiden Verfassungen begrifflich so scharf wie möglich auseinanderzuhalten, obgleich sich diese Trennung in der Wirklichkeit nicht immer durchführen lässt. So findet z. B. gegenwärtig in Russland die allmähliche Ueberführung der Mirverfassung in die autoritative Form statt, indem die wichtigsten feldgemeinschaftlichen Functionen nach und nach auf die staatlichen Aufsichtsbeamten übertragen werden.

Ueber die innere Structur der Feldgemeinschaften der Nutzeigenthümer brauche ich nicht viel zu reden: die Beziehungen der Genossen zu der Gesamtheit gestalten sich nämlich im wesentlichen genau so, wie bei den Feldgemeinschaften zu unbeschränkten Eigenthumsrechten. Nur folgendes verdient vielleicht hervorgehoben zu werden. Es lässt sich bekanntlich kein grösseres Recht übertragen, als das, welches der übertragenden Person zusteht; ein Pächter kann das Grundstück nicht in Eigenthum verkaufen, wohl aber weiter verpachten, falls keine besondere Bestimmungen im Pachtvertrage vorgesehen sind. Dementsprechend können auch die Eingriffe der Gesamtheit in die Verfügungsfreiheit der Genossen nicht weiter gehen, als der

Umfang ihrer Rechte an der Gemarkung es gestattet. Das ist namentlich bei der Betrachtung der Feldgemeinschaften der Pächter wohl zu beachten.

Zum Schluss will ich noch erwähnen, dass sich zwischen die beiden Hauptformen der Feldgemeinschaft zu beschränkten Eigenthumsrechten, nämlich die der Obereigenthümer und die der Nutzniesser, eine Zwitterform einschieben kann: es ist möglich, dass sich die Gemeinschaft auf Grundlage von Rechten aufbaut, welche einerseits nach oben, dem Obereigenthümer zu, andererseits nach unten, dem Bauern zu, mehr oder weniger beschränkt sind; es gibt etwa einen Obereigenthümer über der Gemeinschaft, der meinetwegen eine feste Abgabe bezieht, und Erbpächter unter der Gemeinschaft. Solche Verhältnisse, zuweilen in noch complicirteren Formen mit mehreren Zwischengliedern, sind z. B. in Indien zu treffen; da kommt es vor, dass der Obereigenthümer seine Rechte gegen eine feste jährliche Abgabe einem Pächter abtritt; dieser verpachtet sie seinerseits an einen Dritten u. s. w. Auf jeder Stufe kann nun eine Feldgemeinschaft entstehen.

§ 4. Nachdem ich nun das Schema der Formen der feldgemeinschaftlichen Verfassungen entwickelt habe, will ich einiges über die Anwendung der von uns aufgestellten Begriffe hinzufügen. Man begegnet dabei natürlich gewissen Schwierigkeiten. Ebenso wenig, wie die Natur geometrische Figuren und Körper, entwickelt nämlich das reelle Leben die von uns gefundenen Formen der Feldgemeinschaft in ihrer ganzen begrifflichen Reinheit. Es treten Abweichungen und Complicationen ein, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Soll unser Begriffssystem seine Zwecke erfüllen, so müssen sich diese Complicationen ungezwungen auflösen lassen. Im Folgenden will ich nun die wichtigsten Quellen der erwähnten Schwierigkeiten durchgehen.

Da ist vor allem der Unterschied zwischen der rechtlich geltenden und der thatsächlichen Verfassung der Feldgemeinschaft hervorzuheben. Namentlich hat dieser Gegensatz in der neueren Zeit eine ausserordentlich grosse Bedeutung gewonnen. Früher, wo die feldgemeinschaftlichen Verbindungen auf einem

naturwüchsigen Zusammenschlusse der neben einander wohnenden, vielfach durch Blutsverwandtschaft zusammengehaltenen Grundbesitzer beruhten und die meistens formell gar nicht fixirte Verfassung ausschliesslich und unmittelbar durch die Interessen und Machtverhältnisse der Betheiligten dictirt war, war kein Raum für einen grösseren Unterschied zwischen dem rechtlichen und dem thatsächlichen Zustande. Jetzt aber, wo der regelnde Wille des Staates in den Kampf der Interessenten umgestaltend eingreift, kommt es sehr oft vor, dass die vom Staate sanctionirte Verfassung der Gesammtheit einen gewissen Umfang von Rechten gegenüber den einzelnen Genossen zuerkennt, während die thatsächliche Macht der Gesammtheit grösser oder geringer ist; eine der Parteien verzichtet nämlich oft auf einen Theil der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse. So ist z. B. in Russland die Gesammtheit gesetzlich nicht befugt, in die Besitzrechte der einzelnen Genossen an dem Gehöft- und Hausgartenlande einzugreifen; trotzdem werden zuweilen auch diese Theile der Gemarkung Umtheilungen unterworfen. Ein Beispiel der entgegengesetzten Richtung können uns diejenigen russischen Gemeinschaften geben, welche seit der X. Revision bis zur Gegenwart keine einzige Umtheilung vorgenommen haben; hier steht zwar der Gesammtheit das Recht zu, das Maass des Besitzes der Genossen zu ändern, die Gesammtheit lässt aber die Ausübung dieses Rechtes ruhen.

Diese Divergenz beruht oft auf der Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen; so hat es z. B. in vielen Gegenden Russlands gute 20 Jahre gedauert, ehe sich die Bauern des bei der Aufhebung der Leibeigenschaft ihnen zugestandenen Rechtes bewusst wurden, Umtheilungen mit der $\frac{2}{3}$ Majorität zu beschliessen. In anderen Fällen beruht sie jedoch auf wohl überlegtem Verzicht auf Ausübung gewisser, durch das Gesetz zwar geschützter, aber dem Volksbewusstsein widersprechender Rechte; so zeigt der russische Mir vielfach eine Abneigung gegen das Ueberstimmen; man sucht von dem Majorisirungsrechte so wenig, wie möglich, Gebrauch zu machen; es werden einstimmige Beschlüsse angestrebt, wobei allerdings die Einstimmigkeit manchmal durch Mittel von recht zweifelhaftem Werthe erreicht wird.

Es kann somit die Feldgemeinschaft rechtlich zu einem Typus und factisch zu einem ganz anderen gehören. Man muss also bei der Untersuchung jedes Einzelfalles auf das genaueste prüfen, ob die rechtliche und die thatsächliche Verfassung sich decken und, wenn das nicht der Fall ist, den Charakter und den Umfang der Divergenz genau feststellen. Gehen die beiden Verfassungen auseinander, so genügt eine einfache Charakteristik der feldgemeinschaftlichen Verfassung nicht, sondern es ist eine doppelte Charakteristik erforderlich. Ferner muss man bei der Unterordnung eines Einzelfalles unter einen bestimmten Begriff stets scharf unterscheiden, ob man die rechtliche oder die factische Seite im Auge hat; sonst werden wesentlich von einander verschiedene Verfassungen auf einen Haufen geworfen: die schweizerische resp. süd-deutsche Allmend sieht z. B. in dem Falle, wo die Austheilung in Sondernutzung aufgehoben ist und das Land verpachtet wird, der Feldgemeinschaft der Obereigentümer sehr ähnlich, und doch ist ein gewaltiger Unterschied zwischen ihnen vorhanden; in jenem Falle ist dieser Zustand ein bloss thatsächlicher, das Land kann jederzeit in Sondernutzung ausgetheilt werden; in diesem Falle ist er dagegen rechtlich fixirt und kann ohne Zustimmung der Bauern nicht verändert werden. Ein anderes Beispiel: die russische Mirgemeinschaft, wenn sie seit der X. Revision keine Umtheilung, wohl aber Neuverloosungen vorgenommen hat, sieht der Antheilsgemeinschaft täuschend ähnlich, und doch ist eine weite Kluft da, denn in der Mirgemeinschaft kann jederzeit die Umtheilung gefordert und, wenn die nöthige Majorität sich bildet, auch durchgeführt werden, wie es die Geschichte des russischen Mir während der Achtziger und Neunziger Jahre deutlich bewiesen hat.

Die nächste Schwierigkeit, welche der Anwendung unseres Begriffsystems im Wege liegen kann, ist die Kreuzung der beiden Formen des agrarischen Kommunismus — der autonomen und der autoritativen. Die autoritative Form weist Zustände auf, welche sich, wie wir bereits gesehen haben, mit den feldgemeinschaftlichen in vielen wesentlichen Zügen decken; es bleibt nämlich das passive Element des feldgemeinschaftlichen

Verbandes bestehen. Da gerade dieses passive Element dasjenige ist, welches die Aufmerksamkeit am meisten fesselt, so liegt die Versuchung nahe, die weitere Unterscheidung, ob die Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Einzelnen gemeinschaftlichen oder aussergemeinschaftlichen Ursprunges sind, fallen zu lassen. Ich halte ein solches unterscheidungsloses Zusammenwerfen der autoritativen und der autonomen Formen für äusserst unzweckmässig und irreführend. Bei der Einzeluntersuchung ist stets auf das schärfste zu beachten, dass eine Verwechslung der Art nicht statt finde. Stellen wir uns etwa eine Feldgemeinschaft vor, wo die Verfügungsrechte des Einzelnen gesetzlich aufgehoben, dagegen die Besitz- und Nutzungsrechte den Beschlüssen der Gemeinschaft unterstellt sind; dieser Fall wäre ebenso scharf von der Gemeinschaft des normalen Mirtypus zu unterscheiden, wo der Staat nichts zu sagen hat, wie auch von dem Falle, wo der Staat nicht nur die Verfügungsrechte, sondern auch die Besitzrechte genauer Regelung unterwirft (meinetwegen in der Weise, dass periodische Umtheilungen nach den männlichen Seelen vorgeschrieben werden), obgleich die Eigenthumsrechte der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft in allen drei Fällen in gleicher Weise beschränkt sind. Ein besonderes Interesse gewinnt diese Unterscheidung, wenn man sie mit dem oben analysirten Gegensatze der rechtlich geltenden und der factischen Verfassung in Verbindung setzt. Die Abweichung des thatsächlichen Zustandes von der rechtlich fixirten Norm ist nämlich vielfach nichts anderes, als eine natürliche Reaction des plastischeren autonomen Princips gegen die Starrheit der autoritativen Formen.

Bedeutende Complicationen werden durch den Umstand bedingt, dass sich auf Grundlage von Rechten an derselben concreten Gemarkung mehr als eine Feldgemeinschaft aufbauen kann. Einerseits haben wir z. B. die bäuerliche Gemeinschaft der Erbpächter oder der Hörigen, andererseits die Gemeinschaft der über denselben stehenden Grundherren. Gerade diese Combination einer grundherrlichen und einer bäuerlichen Feldgemeinschaft kommt oft vor.

Noch grössere Complicationen entstehen dadurch, dass dieselben Personen mehreren Gemeinschaften angehören können. Einzelne oder auch alle Mitglieder einer typischen Mirgemeinschaft können etwa gemeinschaftlich Land gepachtet und in Bezug auf dasselbe die Antheilsverfassung angenommen haben; sie können auch gekauftes Land besitzen entweder in der Antheilsform oder in einer der feldgemeinschaftlichen Formen, wo die Besitzrechte des Einzelnen vor dem Eingreifen der Gesamtheit völlig geschützt sind u. s. f. Namentlich für Nutzungen verschiedener Art, welche zu einer Gemarkung gehören, werden sehr oft wesentlich von einander abweichende Verfassungen gewählt: die Gehöftlandgemeinschaft ist z. B. ein Typus, wo die Verfügungsrechte allein beschränkt sind; die Ackerlandgemeinschaft lässt auch Beschränkungen der Nutzungsrechte zu, die Besitzrechte bleiben aber vielfach, namentlich in Bezug auf die Feldgärten, thatsächlich unbeschränkt, selbst wenn der Gesamtheit die rechtliche Befugnis zusteht, in die Besitzrechte in beliebiger Weise einzugreifen; dagegen hat die Wiesengemeinschaft rechtlich und thatsächlich die Form des „Mir“.

Sehr verwickelte Verhältnisse treten ferner da zu Tage, wo dieselben Personen zugleich im Kreise der Obereigenthümer und in dem der Nutzniesser stehen. Also, der Obereigenthümer tritt als Genosse in die bäuerliche Feldgemeinschaft ein, indem er etwa, wie es im Mittelalter häufig der Fall war, seine Aecker auf der gemeinsamen Flur im Gemenge mit den bäuerlichen liegen hat. Aehnliches kann auch vorkommen, wo eine Gemeinschaft von Obereigenthümern besteht; eines der Mitglieder bewirtschaftet dann zuweilen einen Theil der Gemarkung unter demselben Rechtstitel, wie die untergeordneten Bauern, wie z. B. aus Indien oft berichtet wird.

Um die möglichen Complicationen sich deutlich zu vergegenwärtigen, wollen wir ein Beispiel betrachten. Wir haben eine Mirgemeinschaft zu unbeschränkten Eigenthumsrechten vor uns; nur das Gehöftland ist rechtlich von den Umtheilungen ausgeschlossen, thatsächlich wird es ebenso wie das übrige Land behandelt. Das Ackerland ist in Sondernutzung ausgetheilt und

wird periodischen Umtheilungen und Neuverloosungen unterworfen; Wald und Weide sind der Sondernutzung entzogen. Einzelne Mitglieder dieser Gemeinschaft, vielleicht auch alle, gehören zu einer Antheilsgemeinschaft, deren Aecker mit denen der Mirgemeinschaft im Gemenge liegen, dem Flurzwange unterstehen und gemeinsam mit denselben neuverloost zu werden pflegen. Von einem benachbarten Grundbesitzer hat die Mirgemeinschaft ein Stück Ackerland gepachtet, das sie gleich ihrem eigenen Lande behandelt, d. h. nach der Verfassung des Mirtypus, aber zu beschränkten Eigenthumsrechten. Einzelne Bauern pachten genossenschaftlich noch ein Stück Ackerland oder Wiesenland von einem nachbarlichen Gutsbesitzer, eventuell von der Gemeinschaft selbst; sie haben das Land nach einem feststehenden Verhältnisse unter alle Theilnehmer an der Pacht vertheilt und nehmen periodische Neuverloosungen vor. Manche Bauern haben auch Grundstücke in individuellem Eigenthume oder in individueller Pacht. Solche Verhältnisse sind nicht nur möglich, sondern lassen sich auch sehr oft in der Wirklichkeit beobachten (so z. B. in Russland in den Gemeinschaften, welche früher die Antheilsverfassung hatten, dieselbe aber zum Theil mit der Mirverfassung vertauscht haben (vgl. unten Abschnitt II, Kapitel 1, § 7); ferner da, wo einzelne Genossen von dem durch die Bauernordnung des Jahres 1861 verliehenen Rechte, aus dem Mirverbande unter gewissen Bedingungen auszutreten, Gebrauch gemacht, aber ihre Grundstücke im Gemenge mit den übrigen liegen gelassen haben).

Besondere Complicationen ganz eigenthümlicher Art können schliesslich dadurch hervorgerufen werden, dass mehrere Feldgemeinschaften sich zu einer höheren feldgemeinschaftlichen Einheit zusammenthun, ohne jedoch ihre Selbstständigkeit ganz aufzugeben; sie bilden dann eine sogenannte zusammengesetzte Feldgemeinschaft. Hier haben wir ausser den einzelnen Genossen und der obersten Gesamtheit derselben noch mehrere Theilgesamtheiten vor uns, und die Befugnisse, welche der Gesamtheit der Genossen in einer Feldgemeinschaft zustehen können, werden in diesem Falle einerseits von der obersten Gesamtheit den Theilgesamtheiten gegenüber und dann von diesen Theil-

gesamtheiten gegenüber den einzelnen Wirthschaften ausgeübt. Das Verhältniss kann auf beiden Stufen alle die Gestalten annehmen, welche wir kennen gelernt haben. So kommt es z. B. vor, dass die oberste Gesamtheit das Recht hat, Umtheilungen der gemeinsamen Gemarkung unter die Theilgesamtheiten vorzunehmen, und die Theilgesamtheiten ihrerseits das ihnen zugewiesene Land unter ihre Mitglieder nach ihrem eigenen Ermessen vertheilen — eine nach dem Typus des Mir aus Mirgemeinschaften zusammengesetzte Feldgemeinschaft. Es kann aber auch sein, dass die Function der Umtheilung von der obersten Gemeinschaft allein ausgeübt wird und die Theilgemeinschaften nicht befugt sind, weitere Umtheilungen vorzunehmen, wohl aber Neuverloosungen vornehmen dürfen — eine aus Antheilsgemeinschaften zusammengesetzte Mirgemeinschaft. Es gibt auch umgekehrt aus Mirgemeinschaften zusammengesetzte Antheilsgemeinschaften; ferner Antheilsgemeinschaften, welche aus Antheilsgemeinschaften zusammengesetzt sind; schliesslich auch aus ungleichartigen Feldgemeinschaften zusammengesetzte Gemeinschaften höherer Ordnung, z. B. aus einer Mir- und einer Antheilsgemeinschaft zusammengesetzte Antheilsgemeinschaften (vgl. unten Abschnitt II, Kapitel 2).

Die sich in eine Gemeinschaft höherer Ordnung zusammenschliessenden Feldgemeinschaften brauchen nicht mit ihrer ganzen Gemarkung in den höheren Verband einzutreten: es kommt häufig vor, dass die höhere Gemeinschaft sich nur auf Grundstücke einer besonderen Nutzungsart bezieht — es gibt Wiesengemeinschaften, Waldgemeinschaften, Ackergemeinschaften u. s. w. Die mögliche Complication der Verhältnisse wird noch dadurch erhöht, dass eine und dieselbe einfache Feldgemeinschaft mit verschiedenen Theilen ihrer Gemarkung an verschiedenen zusammengesetzten Feldgemeinschaften Theil nehmen kann, also z. B. mit dem Ackerlande zu einem Verbands, mit den Wiesen zu einem anderen und mit den Wäldern zu einem dritten gehören.

Die zusammengesetzten Gemeinschaften können ihrerseits neue Verbindungen eingehen und zusammengesetzte Feldgemeinschaften dritter, vierter u. s. w. Ordnung bilden.

Um diese verwickelten Verhältnisse zu veranschaulichen, will ich zwei concrete Beispiele anführen. Alle Dörfer der Wolost Pelim im Gouv. Tobolsk bilden eine ausgedehnte Feldgemeinschaft in Bezug auf den Besitz des grossen Nossowski-Cedernwaldes; kleinere Cedernwälder gehören in der Regel geringeren Dorfverbänden, Sotnia (Hundert) genannt, doch hie und da mehreren Hunderten zusammen, oder auch einzelnen Dorfgemeinschaften: so hat die Sotnia Sikowo einen Cedernwald für sich und einen anderen mit der Sotnia Kaschmat gemein; diese letztere hat einen anderen Cedernwald mit den Hunderten Wagil-skaja und Pelimskaja gemein; die Hunderte Hajdukowskaja und Ereminskaja besitzen zusammen einen Cedernwald, dazu hat ein Dorf der Sotnia Hajdukowskaja ein Cedernwäldchen für sich; die Nosowskaja Sotnia hat keinen Cedernwald im Sonderbesitze, es haben aber zwei zu ihr gehörende Dörfer je ein Cedernwäldchen für sich; die Hunderte Troitzkaja, Pantelejewskaja und Dwornikowskaja haben einen Cedernwald im gemeinsamen Besitze, dazu hat noch die Sotnia Dwornikowskaja einen Wald im Sonderbesitze. In Bezug auf den Besitz des Ackerlandes bilden die Hunderte die höchste feldgemeinschaftliche Einheit; innerhalb der Hunderte bestehen einfachere Dorfgemeinschaften; das Land wird von der Sotnia den Dörfern zugewiesen und dann von jedem Dorfverbände unter die Mitglieder der Dorfgemeinschaft vertheilt. Was die Wiesen anbelangt, so ist die Sotnia zugleich die höchste und die niedrigste feldgemeinschaftliche Einheit; der Dorfverband hat hier nicht mitzureden; es gibt aber zwei aus je zwei Hunderten zusammengesetzte Wiesenlandgemeinschaften. Ebenso mannigfaltig sind die Combinationen der einfachen Dorfgemeinschaften zu zusammengesetzten Weideland- und Fischereigemeinschaften.

Das andere Beispiel entnehme ich den ost-sibirischen Verhältnissen. Die Dorfgemeinschaft Urik der gleichnamigen Wolost des Kreises Irkutsk bildet mit den Dorfgemeinschaften Schirjaewo, Lilowskoje, Taitur und Gorjaschino eine zusammengesetzte Wiesengemeinschaft; zu gleicher Zeit gehört Urik zusammen mit Taitur und Gorjaschino zu einer anderen Wiesengemeinschaft, welche noch die Dörfer Ust-Kuda und Moskowskoje

umfasst; innerhalb dieser Gemeinschaft bildet Urik mit dem Dorfe Moskowskoje eine engere Gemeinschaft, andererseits steht Moskowskoje mit den übrigen drei Dörfern in einem engeren Zusammenschluss. Eine dritte Wiesengemeinschaft besteht zwischen den Dörfern Schirjaewo und Lilowskoje. Die Dörfer Lilowskoje, Ust-Kuda und Moskowskoje haben auch Wiesen in ihrem ausschliesslichen Besitze. In Bezug auf das Weideland bilden Urik und Ust-Kuda mit zwei Gemeinschaften der Nachbarwolost Ust-Baley eine zusammengesetzte Gemeinschaft. In Bezug auf die Wälder sind alle Dörfer der beiden Wolost Urik und Ust-Baley zu einer grossen zusammengesetzten Gemeinschaft verbunden.

Man sieht wohl, das reelle Leben lässt ausserordentlich verwickelte Combinationen entstehen. Wir dürfen nicht immer erwarten, Feldgemeinschaften, die einen unserer Typen in reiner Form treu wiedergeben, zu treffen. Verschiedene Typen kreuzen sich meistens in jedem Einzelfalle. Unter Zugrundelegung unseres Begriffsystems lässt sich aber jede noch so complicirte Verfassung leicht überblicken und genau darstellen.

§ 5. Ich will nun durchaus nicht behaupten, dass unsere Analyse der Formen der feldgemeinschaftlichen Verfassungen eine erschöpfende sei und wir an dem Punkt, über den hinaus nicht weiter vorgedrungen werden kann, angelangt seien. Selbstverständlich sind zahllose weitere Unterscheidungen möglich. So sei z. B. die von Dr. Tönnies unter der Antithese der Gemeinschaft und Gesellschaft aufgefrischte Gierke'sche Unterscheidung der gewordenen und der gewillkürten Gemeinschaften erwähnt. Die Feldgemeinschaft kann nämlich ein organisches Product des geschichtlichen Processes sein und auf Momenten beruhen, welche ausserhalb der Sphäre des freien Entschlusses des Einzelnen liegen; die „Gemeinschaft“ wird nicht gegründet, man wird in sie geboren. Es kann aber auch die Feldgemeinschaft auf bewusstem Entschlusse beruhen, durch einen freien Vertrag gegründet sein. Es ist nicht anzuzweifeln, dass die Gestaltung und namentlich die Entwicklung der Verhältnisse in beiden Fällen sehr verschiedene sein müssen; folglich ist diese Unterscheidung nicht ohne Bedeutung. Von gewiss nicht

geringerer Tragweite ist die mit derselben sich berührende, aber keineswegs mit ihr zusammenfallende Unterscheidung der Feldgemeinschaften nach der grösseren oder geringeren Leichtigkeit, mit der sie gelöst werden können. Es kann jedem Mitgliede der Gemeinschaft das Recht zustehen, jederzeit auf Theilung zu klagen; die Theilung kann auch nur durch die Majorität, entweder durch die absolute oder durch die bedingte, beschlossen werden, und zwar entweder jederzeit oder bloss in bestimmten Zeitpunkten; ferner kann für die Theilung der einstimmige Beschluss aller Genossen erforderlich sein; schliesslich kann es solche Gemeinschaften geben, wo die Theilung überhaupt unzulässig ist. Von grosser Bedeutung ist es weiter, ob die Feldgemeinschaft mit der politischen Gemeinde zusammenfällt oder nicht; ob sie ein oder mehrere Dörfer umfasst; ob solidarische Haft für die Steuerzahlung besteht; ob die Genossen mehr oder weniger Land im Individualeigenthum daneben haben; wie hoch die Zahl der Genossen, wie gross der Grundbesitz der Gemeinschaft ist und vieles andere. Nichts liegt mir ferner, als die sachliche Bedeutung dieser und ähnlicher Unterscheidungen herabsetzen zu wollen. Man wird aber wohl zugeben, dass diese Momente in einem wesentlich anderen begrifflichen Verhältnisse zu dem, was unter Feldgemeinschaft verstanden wird, stehen als diejenigen, welche unserer Klassifikation zu Grunde liegen. Während diese an das Wesen, an die *essentia*, an die innere Structur anknüpfen, greifen jene, wenn auch bedeutungsvolle, so doch immer mehr oder weniger *accidentelle* Merkmale heraus. Bei der Darstellung des Einzelfalles müssen sie gewiss beachtet werden; für besondere Zwecke einer Specialstudie über diese oder jene Seite der feldgemeinschaftlichen Eigenthumsordnung können einzelne von ihnen, die gerade für diese Seite von hervorragender Bedeutung sind, in den Vordergrund treten; ein allgemeines Formensystem lässt sich jedoch auf ihrer Grundlage nicht aufbauen.

II.

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER FELDGEMEINSCHAFT.

Die Entwicklung der Feldgemeinschaft lässt sich nicht als ein einheitlicher Process darstellen. Man sieht vielmehr in der Regel ihrem Wesen nach verschiedene Veränderungen nebeneinander vor sich gehen, die in vier entwicklungsgeschichtliche Reihen zusammengefasst werden können.

Es können einerseits Veränderungen in der Macht der Gesammtheit gegenüber den einzelnen Genossen stattfinden; die Gesammtheit verliert etwa die Befugniss, Aenderungen im Maasse des Besitzes ihrer Mitglieder vorzunehmen, wodurch die Mir-Gemeinschaft zur Antheilsgemeinschaft wird, oder sie erwirbt im Gegentheil neue Rechte, so dass z. B. die Antheilsgemeinschaft die Mirform annimmt.

Dieser inneren Geschichte der feldgemeinschaftlichen Verfassung können die Veränderungen in dem Umfange der Rechte, welche der Gemeinschaft an der Gemarkung zustehen, als ihre äussere Geschichte gegenüber gestellt werden. Die Feldgemeinschaft der Nutz eigenthümer befreit sich z. B. allmählich von dem über ihr stehenden Grundherrn, oder umgekehrt wird sie nach und nach in ihrer Autonomie immer mehr eingeschränkt. Auch bei den Gemeinschaften der Obereigenthümer bleibt der Umfang der Rechte, welche die Grundlage des Verbandes bilden, sich nicht immer gleich: bald gelingt es den Grundherren, die ihr Eigenthum beschränkenden Berechtigungen der Bauernschaft

über den Haufen zu werfen; bald sehen sie sich gezwungen, auf einen Theil ihrer Rechte zu Gunsten der Bauern zu verzichten.

Eine dritte Reihe wird durch die Aenderungen im Personalbestande der Feldgemeinschaft und in der Ausdehnung des feldgemeinschaftlichen Territoriums gebildet. Es werden durch die natürliche Bewegung der Bevölkerung fortwährende Schwankungen in der Zahl der Genossen hervorgerufen. Andererseits sucht vielfach die ortsansässige, aber zum Verbandsverbande nicht gehörende Bevölkerung bald mit grösserem, bald mit geringerem Erfolg, sich in die Gemeinschaft einzudrängen. Zuweilen hat im Gegentheil die Gemeinschaft gegen das Streben der eigenen Genossen, sich vom Verbandsverbande loszulösen, zu kämpfen, wie es z. B. vielfach in Russland der Fall ist, wenn nämlich die Abgaben den Bodenertrag übersteigen. Bald wird der Gemeinschaft ein Theil der Gemarkung von einem mächtigen Nachbarn entzogen, bald eignet sie sich neue Grundstücke an durch Occupation des freien Landes, durch Kauf oder mit Gewalt.

Schliesslich wird eine besondere Reihe von Veränderungen durch die Vorgänge gebildet, welche sich innerhalb der zusammengesetzten Feldgemeinschaften abspielen: bald thun sich mehrere Dorfgemeinschaften zu höheren feldgemeinschaftlichen Einheiten zusammen, bald lösen sich die zusammengesetzten Feldgemeinschaften in Verbände von geringerem Umfange und einfacherer Structur auf.

Diese verschiedenen Prozesse schliessen sich nicht aus, sondern laufen in der Regel zu gleicher Zeit neben einander in mannigfaltigster Wechselwirkung. Ich glaube jedoch, dass sie bei der Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung der Feldgemeinschaft getrennt behandelt werden sollten; nur so kann man den morphologischen Besonderheiten jedes Processes gerecht werden, und erst dann wird man im Stande sein, auch die verwickelten Wechselwirkungen in jedem Einzelfalle zu entwirren. Solche isolirende Behandlung wird auch dadurch nahe gelegt, dass durchaus nicht immer alle verschiedenen Prozesse in gleichem Maasse zur Geltung kommen; es gibt auch Fälle, wo einzelne von ihnen in relativer Reinheit verlaufen oder wenigstens in den

Vordergrund treten. Ist z. B. die Geschichte der schweizerischen Allmend in der Hauptsache durch die Kämpfe der Berechtigten gegen die ortsansässigen Nichtmitglieder ausgefüllt, so ist die Geschichte der französischen Communaux nichts anderes, als ein fortwährender Kampf der Gemeinschaft gegen den Seigneur, und auf die Entwicklung der Feldgemeinschaft in Sibirien haben beide erwähnte Momente nicht einmal einen minimalen Einfluss ausgeübt.

Diese geschichtliche Entwicklung der Feldgemeinschaft will ich also jetzt ins Auge fassen. Durch die Natur der Sache werden jedoch der Untersuchung gewisse engere Schranken gesetzt. Die äussere Geschichte der feldgemeinschaftlichen Verfassung, sowie die Aenderungen im Personalbestande der Gemeinschaft und in der Ausdehnung ihres Territoriums beruhen nämlich auf dem Verkehre der Feldgemeinschaft mit äusseren Mächten. Der Gang dieser Prozesse wird somit weniger durch die Eigenthümlichkeiten der feldgemeinschaftlichen Eigenthumsordnung, als durch die zufälligen Constellationen der Aussenwelt bestimmt. Die Mannigfaltigkeit der möglichen Combinationen steigt demnach weit über die Grenzen des Uebersehbaren hinaus und lässt sich nicht, von der Beschaffenheit der feldgemeinschaftlichen Verfassung ausgehend, ordnen und auf wenige typische Formen zurückführen. Die Untersuchung dieser Prozesse fällt also eigentlich nicht ins Gebiet einer allgemeinen Studie über die Feldgemeinschaft. Es bleibt folglich nur die innere Geschichte der Verfassung der einfachen, sowie der zusammengesetzten Feldgemeinschaften übrig.

1.

EINFACHE FELDGEMEINSCHAFTEN.

§ 1. Die Reihe der Formen der Feldgemeinschaft, welche die Analyse des Begriffs ergeben hat (vgl. Erster Abschnitt, Kapitel 3), ist zunächst rein morphologischen Charakters. Nun fragt es sich, ob ihr nicht auch ein entwicklungsgeschichtlicher

Werth zuzuschreiben wäre. Zeigt sich nicht in der geschichtlichen Entwicklung der Feldgemeinschaften unter verschiedenen Verhältnissen eine gewisse Regelmässigkeit des Ueberganges dieser Formen ineinander? Bis vor kurzem lautete die Antwort auf diese Frage unbedingt bejahend. Man meinte behaupten zu dürfen, dass die Entwicklung der Feldgemeinschaft „unter verschiedensten nationalen, historischen, klimatischen und Bodenbedingungen“ eine Gleichartigkeit des allmählichen Absterbens des communistischen Princips aufweise, welche bedingt sei durch die geistig-sittliche Anlage des Menschen einerseits, und durch die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes andererseits.¹⁾ In Deutschland und in Indien, auf Java wie in Russland, in Rom und Griechenland, überall sei die Geschichte der Grundeigenthumsverfassung dieselbe: der agrarische Communismus sei die ursprüngliche Form, aus ihm erst durch das allmähliche Zurücktreten des communistischen Momentes habe sich im Laufe der Zeit das individuelle Eigenthum herausgebildet. „Solange der Mensch im Urzustande von der Jagd, dem Fischfang und vom Sammeln wilder Früchte lebt, denkt er kaum daran, sich den Boden zu eigen zu machen; er betrachtet als sein nur die erbeuteten oder durch seine Hand bearbeiteten Dinge. Im Zustande des Hirtenlebens beginnt der Begriff des Grundeigenthums zu keimen; jedoch heftet er sich lediglich an den Raum, welchen die Heerden jedes Stammes gewohnheitsgemäss durchschweifen, und häufige Klagen entstehen wegen der Grenzen dieser Triften. Der Gedanke, dass ein einzelnes Individuum einen Theil des Bodens als ausschliesslich ihm gehörig in Anspruch nehmen könnte, kommt niemand in den Sinn; die Bedingungen des Hirtenlebens stehen damit in absolutem Widerspruch. Allmählich wird ein Theil des Landes zeitweise in Bebauung genommen und es entsteht der Ackerbau; aber das Gebiet, welches der Clan oder Stamm inne hat, bleibt sein ungetheiltes Eigenthum. Ackerland, Weide und Wald stehen in gemeinschaftlicher Nutzung. Später wird das cultivirte Land zu gleichen Theilen unter die

¹⁾ Keussler, Bd. I, S. 5.

einzelnen Familien verloost; lediglich die zeitweise Nutzniessung fällt so dem Individuum zu. Der Grund und Boden bleibt noch immer das gemeinsame Eigenthum des Clan, welchem er von Zeit zu Zeit wieder anheimfällt, um einer neuen Theilung unterzogen zu werden. Dies ist das System, welches gegenwärtig in der russischen Gemeinde in Kraft ist; es war dasjenige der germanischen Stämme zur Zeit des Tacitus. Durch eine andere Art der Individualisation bleiben die Ackerlose in den Händen von patriarchalen Familiengruppen, welche denselben Wohnsitz haben und zum Besten der Genossenschaft arbeiten, wie im Mittelalter in Italien und Frankreich und gegenwärtig in Serbien. Endlich erscheint das individuelle und erbliche Eigenthum; aber es liegt noch gebunden in den tausend Ketten der Lehnsrechte, des Fideicommiss, der Erblosung (Retractrecht), der Erbpacht, des Flurzwanges u. s. w. Erst nach einer letzten, nicht selten sehr langen Umwälzung erlangt es seine endgültige Gestalt und den Charakter jenes absoluten, unbeschränkten und persönlichen Rechtes, wie es das bürgerliche Gesetz definirt und wie wir es heute allein auffassen¹⁾

So schilderte gegen die Mitte der siebziger Jahre E. Laveleye in seiner anregenden Schrift über das Ureigenthum den Process der Entstehung des Individualeigenthums im Schoosse der Feldgemeinschaft, und diese Schilderung, die Laveleye auch in der letzten, von ihm noch besorgten Ausgabe seines Hauptwerkes im Anfange der neunziger Jahre ungeändert wiederholt hat, gilt immer noch für viele als ein getreues Bild der thatsächlichen Entwicklung. Und doch entspricht sie dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse bei weitem nicht.

Das Thatmaterial, auf welches Laveleye seine Auffassung gründet, ist durch spätere Untersuchungen in ein anderes Licht gestellt worden. Durch die Forschungen von Seebohm und Denman Ross, durch die glänzende Kritik Fustel de Coulanges's, wenn sie auch zum Theil durch die Gegenkritik zurückgewiesen sein mag, durch die neueren Arbeiten von Hildebrand und Wittich

¹⁾ Bücher-Laveleye, S. 4—5.

wird ihr die Stütze entzogen, welche sie in der Maurer'schen markgenossenschaftlichen Hypothese fand. Eine ähnliche Aenderung haben auch unsere Vorstellungen von der indischen Feldgemeinschaft erfahren. Der Versuch, mit den auf der Maurer'schen Theorie beruhenden Auffassungen an dieselbe heranzutreten, hat sich nicht viel fruchtbringender erwiesen als der ältere Versuch, der eigenthümlichen Mannigfaltigkeit der indischen Agrarverfassungen mit leisen, durch das mohammedanische Recht angeregten Modificationen des engen römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriffes gerecht zu werden. Nach den neueren Forschungen, namentlich nach den fleissigen zusammenfassenden Arbeiten Baden-Powell's, kann für einen Unbefangenen kein Zweifel mehr darüber bleiben, dass die indische Feldgemeinschaft in der Hauptsache einen grundherrlichen Charakter hat.

Nun wird allerdings das Laveleye'sche Schema formell durch Unterstellung der grundherrlichen Feldgemeinschaft an die Stelle, wo vorher die freien Bauern figurirten, unmittelbar nicht berührt. Die Feldgemeinschaft der Grundherren ist doch auch eine Feldgemeinschaft; dass es keine Feldgemeinschaft freier Bauern gibt, ist noch kein Beweis dafür, dass es gar keine Feldgemeinschaft überhaupt gebe — das haben die Kritiker der Laveleye'schen Auffassung nicht immer genügend beachtet. Immerhin wird das ganze Bild der Entwicklung bei der Annahme, dass der Ausgangspunkt die Feldgemeinschaft der Grundherren ist, anders gefärbt, und das Schema müsste ganz neu gezeichnet werden, wenn man dieser neuen Auffassung gerecht werden will.

Es sind aber nicht nur die factischen Grundlagen der Theorie im Schwanken, auch unsere Auffassung der gesellschaftlichen Evolution hat sich inzwischen verändert. Man schwärmt nicht mehr, wie vor dreissig Jahren, für die Aufstellung allgemeiner, für alle Zeiten und Länder geltenden Entwicklungsgesetze; man ist nicht mehr geneigt, eine „unter verschiedensten nationalen, historischen, klimatischen und Bodenbedingungen“ gleichförmige Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse vorzusetzen. Der erste Rausch der erfolgreichen Anwendung

der vergleichenden Methode auf das Studium des socialen Lebens ist längst vorbei; man ist misstrauisch geworden, da diese schönen Gesetze nur in all zu vielen Fällen gegenüber der genaueren Kenntniss der Thatsachen hinschwanden — ich will nur an das bekannte Schema der drei Entwicklungsstufen der Wirtschaft von der Jägerei und Fischerei über das Nomadenthum zum Ackerbau erinnern. Es bricht sich immer mehr Bahn die von G. Tarde in dessen „Logique sociale“ so geistreich entwickelte Auffassung der „evolution multiforme“, die Anerkennung dessen, dass auf dem Gebiete des Gesellschaftslebens jeder gegebene Zustand den Ausgangspunkt verschiedener Entwicklungsreihen bilden könne und selber nicht das Ergebniss nur eines Entwicklungsprocesses zu sein brauche. „Der Lauf der Geschichte ist nicht prädestinirt, er ist je nach den wechselnden Verhältnissen divergent“ (Denman Ross). Nur selten wird da die Einförmigkeit eines biologischen Entwicklungsprocesses, etwa der Metamorphose des Schmetterlings, getroffen. Freilich: Ei, Raupe, Puppe, Schmetterling — anders kann es in der Natur nicht sein. So ist aber der Lauf der Geschichte in der Regel nicht. Dem Ackerbau — um das bereits erwähnte Beispiel wieder aufzunehmen — geht meistens die Viehzucht voran; in Amerika hat aber der Ackerbau geblüht, ehe man die Viehzucht kennen gelernt hat, und in England hat es bekanntlich eine Zeit gegeben, wo „Schafe und Rindvieh, bestimmt, von Menschen aufgegessen zu werden, die Menschen aufgeessen“ haben.

Diese Auffassung führt dazu, die Entwicklungsprocesse vor allem in ihrer geschichtlichen Individualität zu studiren und, anstatt unter allen Umständen die Entdeckung des allgemeinen Entwicklungsgesetzes anzustreben, mit der Aufstellung der verschiedenen typischen Verläufe der Entwicklung vorlieb zu nehmen. Zeigt sich dann, dass dieselben unter ein allgemeineres Schema gebracht werden können, so braucht man natürlich auf die Aufstellung dieses Schemas nicht zu verzichten. Aber erst nach einer tieferen Prüfung der die Entwicklung bewirkenden Kräfte wird man dasselbe für ein allgemeines Entwicklungsgesetz anerkennen, wenn es sich nämlich zeigt, dass

diese Kräfte so beschaffen sind, dass ein anderer Entwicklungsgang ausgeschlossen ist.

Bei der Entwicklung der Feldgemeinschaft sind nach meiner Auffassung keine Kräfte im Spiele, welche dem Entwicklungsgange den einförmigen Charakter des Absterbens des feldgemeinschaftlichen Princips unter allen Umständen aufprägen. Dass das Laveleye'sche Schema auch abgesehen von einzelnen Detailfehlern (namentlich lässt sich die Annahme der ursprünglich gemeinschaftlichen Bewirthschaftung der Aecker durchaus nicht aufrecht erhalten) keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben darf, ergibt sich zwingend aus den neueren Studien über die Geschichte der Feldgemeinschaft in Russland, welche uns viele Beispiele der entgegengesetzt gerichteten Entwicklung, nämlich des allmählichen Erstarkens des communistischen Momentes vor Augen geführt haben.

§ 2. Die Geschichte der Feldgemeinschaft in Mittelrussland ist noch nicht genügend aufgeklärt. Man weiss noch nicht genau, wie diejenige Form der Feldgemeinschaft, welche gegenwärtig vorherrscht, nämlich die Mirverfassung, entstanden ist. Es wird freilich die Anschauungsweise derjenigen, welche in ihr das Erbe der altslavischen Gentilverfassung sehen wollen, ebenso wie die Tschitscherin'sche Auffassung, welche den Mir ausser jedem Zusammenhange mit den ursprünglichen gesellschaftlichen Formen erst in späteren Zeiten unter dem Drucke der staatlichen Finanzpolitik und der wirthschaftlichen Interessen der Grundherren entstanden wissen will, in Russland selbst kaum mehr von Jemanden getheilt. Man sucht vielmehr die Entstehung der Feldgemeinschaft auf den ganzen Complex der wirthschaftlichen Verhältnisse, unter welchen die Entwicklung der agrarischen Klassen Russlands vor sich ging, und namentlich auf die Bedingungen, unter denen die Kolonisation stattgefunden hat, zurückzuführen. Ein genaues Bild der Entwicklung ist jedoch bis jetzt nur für einzelne Gegenden, namentlich für den äussersten Norden des europäischen Russlands von Al. Efimenko, gezeichnet worden. Die einander vielfach widersprechenden und auch in grösseren Zügen nicht ganz feststehenden Schilderungen

der Vergangenheit der Feldgemeinschaft in Mittelrussland will ich nun nicht weiter ausführen; dieses Gebiet muss zunächst von den Historikern besser bearbeitet werden. Wollen wir lieber den Process da studiren, wo man ihn gegenwärtig unmittelbar beobachten kann, wo man keiner hypothetischen Reconstructionen auf der unsicheren Grundlage mangelnder oder nicht immer klarer Zeugnisse der geschichtlichen Quellen bedarf. Die Ergebnisse wird man dann wohl auch für die Interpretation dieser Zeugnisse verwerthen können.

Unmittelbar kann die Evolution der Feldgemeinschaft in den Gebieten Russlands beobachtet werden, welche verhältnissmässig spät kolonisirt worden sind. Besonders günstig sind für das Studium die Verhältnisse in Sibirien. Hier ist die Entwicklung noch gegenwärtig nicht überall abgeschlossen. Ferner hat es in Sibirien keine Spuren der Grundherrschaft gegeben (wenigstens insoweit von der russischen Kolonisation die Rede ist). Auch war die Hand des Staates in Folge der unermesslichen Entfernungen von der Centralregierung nicht so fühlbar, wie daheim. Es konnte also die Feldgemeinschaft sich hier desto freier und ungestörter entwickeln. Und in den zahlreichen statistischen Erhebungen, welche im Laufe der 80er und 90er Jahre des XIX. Jahrhunderts in West- und Ost-Sibirien und in Transbaikalien stattgefunden haben, hat man wissenschaftliche Quellen ersten Ranges. Die sibirischen Verhältnisse will ich deshalb zunächst betrachten.

Gehen wir von dem Momente aus, wo die Kolonisation erst beginnt. Niemals treffen wir hier die Kolonisirung durch leibeigene Bauern, die von ihrem Herrn aus dessen Besitzungen in Mittelrussland dahingebracht wären, wie das z. B. bei der Besiedelung Neu-Russlands vielfach geschehen ist. Auch kommt es nicht vor, dass ein Grundherr seine wüst liegenden Ländereien durch Gründung von Niederlassungen der Ankömmlinge aus der alten Heimath nutzbar zu machen sucht, wie das etwa bei der Besiedelung Ost-Deutschlands der Fall war. In der neuen Heimath der Ansiedler gibt es weder Leibherren, noch Grundherren. Alles unbewohnte Land liegt frei zur Occupation und zum Anbau.

Aehnlich dem nord-amerikanischen Squatter zieht der russische Bauer in die Wildniss hinein, um mitten auf den Steppen oder in den Urwäldern da, wo es ihm gerade passt, seine Rodungen anzulegen. Nur ist der Unterschied vom Squatter der, dass der russische Ansiedler selten die Absicht hat, seine Rodung später einem Farmer abzutreten; erst wenn die ganze Umgebung stark besiedelt ist und die socialen Kämpfe beginnen, welche wir unten zu schildern haben, beginnt auch die Fortbewegung wieder; das ist aber selten in derselben Generation der Fall. Noch wichtiger ist der Umstand, dass die Russen die Ansiedlung in Einzelhöfen nicht lieben; oft sind es schon bei der ersten Ansiedelung mehrere Familien, welche sich an einem Orte auf einmal niederlassen; die später kommenden suchen dann ihre Höfe in unmittelbarer Nähe der bereits bestehenden zu errichten. Es entsteht somit sogleich die Dorfgemeinde. Da ordnen sich nun die Grundeigenthumsverhältnisse so, dass — so lange es Ueberfluss an Land gibt und der Grund und Boden kein wirthschaftliches Gut ist — die Grundeigenthumsverfassung entweder die Form der freien Nutzung oder die der Occupation annimmt.

Die freie Nutzung besteht darin, dass Jedermann Grundstücke benutzt, sobald und soweit er sie bedarf; braucht Einer Holz, so geht er mit der Axt in den Wald und fällt Bäume, wo es ihm beliebt; er treibt so viel Vieh zur Weide, wie er will; er macht Heu da, wo es ihm gefällt und so viel er braucht, ohne bestimmte Grundstücke für sich zu reserviren, so dass neben ihm Sense an Sense jeder Andere mähen darf. In dieser Form kommt die Verfassung natürlich bloss in den Fällen in Anwendung, wo die Befriedigung des bezüglichen Bedürfnisses durch eine einmalige Handlung erfolgt; also in Bezug auf Wiesen, Weiden, Wälder. Was das Ackerland betrifft, dessen Nutzung nothwendigerweise ein dauerndes Verhältniss zwischen dem Grundstück und dem wirthschaftenden Subject voraussetzt, so gestalten sich die Verhältnisse anders: es wird jedem Mitgliede der Gemeinschaft gestattet, Land auf dem Gebiete der gemeinsamen Mark umzupflügen, wo es ihm gefällt, und es so lange zu bebauen, wie er für zweckmässig hält; lässt er aber das Grund-

stück unbestellt liegen, so darf jeder Andere dasselbe seinerseits benützen.

Die freie Nutzung als Ausgangspunkt der Entwicklung treffen wir überall da, wo das Land so, wie es ist, benützt werden kann; wird aber das Land erst durch einen Aufwand von Arbeit nutzbar gemacht (z. B. durch Rodung im Walde), so nimmt die ursprüngliche Verfassung zumeist die Form der Occupation an.

Die Grundeigenthumsverfassung der Occupation besteht darin, dass Jedermann die Grundstücke, welche ihm gefallen, ein für alle mal für sich in Anspruch nimmt, indem er die Grenzen in vereinbarter Weise bezeichnet, z. B. durch Zeichen an den Baumstämmen. Die ganze bezeichnete Fläche bildet sein Occupationsgebiet, „Zaimka“. Diese „Zaimka“ besteht nicht nur aus Grundstücken, welche der Besitzer unmittelbar nutzt, sondern auch aus solchen, welche bisweilen unbenutzt bleiben und einen Vorrath für die Zukunft bilden. Die occupirte Fläche steht dem Occupanten allein zur freien und unbeschränkten Nutzung zu, er hat auch das unbeschränkte Verfügungsrecht, er darf seine „Zaimka“ verkaufen, verschenken, testamentarisch darüber verfügen. Seine Rechte werden dabei auf die Thatsache der Occupation gegründet. Etwas abweichend gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Occupation zwar gestattet wird, aber zur Begründung des Rechtes die einfache Ergreifung nicht genügt, sondern ein Aufwand von Arbeit vorausgesetzt wird. Dann gehört etwa das Grundstück demjenigen Genossen, der es gerodet oder darauf einmal Gras gemäht hat.

Auf dieser Stufe der Entwicklung des Grundeigenthums tritt das feldgemeinschaftliche Princip noch ganz zurück. Die Gemeinschaft macht fast keine Ansprüche darauf, die Rechte der Einzelnen ihrem Willen unterzuordnen. Ihre Eigenthums suprematie kommt nur darin zum Vorschein, dass es nur den Genossen gestattet wird, das Land ohne weiteres zu benutzen bzw. zu occupiren, dass Fremde dagegen fern gehalten werden und nur durch formelle Zustimmung der Gemeinschaft das Recht erwerben können. Allerdings ist diese Forderung da, wo die

Feldgemeinschaft nicht auf gemeinsamer Abstammung beruht, von keiner grossen praktischen Bedeutung, da bei dem geringen Werthe des nicht cultivirten Landes die Aufnahme in die Gemeinschaft sehr leicht erfolgt; immerhin zeigt jene Zustimmung, dass das Bewusstsein, das Land gehöre der Gemeinschaft, doch im Hintergrunde steht.¹⁾ Ferner ist eine gewisse Regelung der Verhältnisse, namentlich der Nutzungsweise, seitens der Gemeinschaft auch bei dieser Verfassung kaum entbehrlich. Die vollständige Freiheit der Nutzung könnte recht unbequem werden; man fängt z. B. an, ein Grundstück zu pflügen; da kommt ein anderer Genosse und pflügt daneben; der Erste wäre also gezwungen, an mehreren Orten Aecker anzulegen. Nicht anders beim Mähen; die Nachbarn lassen Einen nicht alles Heu, das er braucht, an einem Orte mähen. Um dem vorzubeugen, statuirt man das Recht der Umgrenzung: jedem wird gestattet, die Grenzen des Grundstücks, das er zu benützen gedenkt, durch eine Furche oder Sensenhieb anzudeuten; innerhalb dieser Grenzen darf dann Niemandsonst pflügen resp. mähen. Von der eigentlichen Occupation unterscheidet sich dieser Fall dadurch, dass diese Abgrenzung keine dauernde Rechte erzeugt; ist die Nutzung vorbei, so fällt das Vorrecht des Occupanten weg.

Die beiden Verfassungen — die der freien Nutzung ebenso wohl, wie die der Occupation — sind nicht allen Mitgliedern der Gemeinschaft gleich günstig. Da, wo die Occupation besteht, sind natürlich die Späterkommenden im Nachtheil: sie finden alle besseren Grundstücke bereits besetzt. Aber auch bei der

¹⁾ R. Hildebrand sieht in der Ausschliessung Fremder ein Recht auf das Gebiet, und zwar nicht der Gesammtheit, sondern der einzelnen Genossen. Dass diese Befugniss eher ein Hoheitsrecht als ein privatrechtliches Eigenthum bedeutet, ist nicht in Abrede zu stellen (vgl. Dargun, Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigenthums, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss., Bd. V, S. 55—57). Dass aber die Gesammtheit die Trägerin des Rechtes ist, ist schon daraus ersichtlich, dass sie das Recht vertheidigt und vertritt. Sie allein ist competent, das Recht abzutreten in der Form der Aufnahme neuer Mitglieder. Der Einzelne kann das Recht der Occupation bezw. der freien Nutzung nicht verkaufen noch verschenken, er darf höchstens über einzelne bereits occupirte Grundstücke verfügen.

freien Nutzung ist die thatsächliche Vertheilung des Grundbesitzes trotz der scheinbaren Gleichberechtigung aller Genossen keine gleichmässige. Schon die technischen Schwierigkeiten der Urbarmachung versetzen die wirthschaftlich schwächeren Höfe in eine ungünstigere Lage; sie haben weder genügend zahlreiches und kräftiges Vieh, noch ist ihr Inventar stark genug, um die Urbarmachung durchzuführen; oder es fehlt ihnen an Arbeitskräften. Wir sehen auch vielfach, dass sie vorziehen, die von den reicheren Wirthen als erschöpft verlassenen Grundstücke zu bebauen. Aber auch ohnehin ist der reiche Bauer, der über viele Arbeitskräfte, über viel Vieh und besseres Inventar verfügt, wohl im Stande, mehr und gerade vom besseren und am besten gelegenen Lande für sich in Anspruch zu nehmen. Es wird z. B. (freilich nicht aus Sibirien, sondern aus Neu-Russland, namentlich aus dem Dnieperkreise) berichtet, dass eben die Einführung besserer Pflüge in der Wirthschaft der reichen Bauern den Anstoss zum Verlassen der freien Nutzung gegeben hat. Wie ungünstig diese scheinbar so demokratischen Verfassungen den Schwächeren eigentlich sind, lässt sich daraus schliessen, dass in denjenigen russischen Gemeinschaften des Gouv. Irkutsk, wo sie gegenwärtig noch bestehen, 20,4 % der Wirthschaften nicht im Stande sind, Ackerbau zu treiben.

Man könnte vielleicht fragen, woher auf dieser Entwicklungsstufe die wirthschaftliche Ungleichheit stamme. Dies ist sehr einfach: Ansiedler bringen ja aus ihrer Heimath Vermögen mit, und zwar natürlich nicht alle gleich viel. Von noch grösserer Bedeutung sind, wie das die Untersuchungen Al. Kaufman's über die Verhältnisse der Neuansiedler in Sibirien nachgewiesen haben, die Unterschiede in der Arbeitsfähigkeit der Familien; Familien, welche über viele Arbeitskräfte verfügen, gedeihen gut, auch wenn sie verhältnissmässig geringes Vermögen mitbringen; dagegen ist es denjenigen Familien, wo wenige arbeitsfähige Mitglieder sind, sehr schwer, in den neuen Verhältnissen emporzukommen, selbst wenn ihr mitgebrachtes Vermögen relativ hoch ist.

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wird der Druck der ungleichmässigen Besitzvertheilung immer stärker. Die Klassen-

gegensätze verschärfen sich; es beginnt der sociale Kampf; die wirthschaftlich Schwächeren kämpfen um ein ihnen günstigeres Recht. Dieser Kampf kann nun zwei wesentlich verschiedene Richtungen einschlagen; entweder sind es diejenigen, welche ausserhalb der Gemeinschaft stehen, die ihre Gleichstellung mit den Mitgliedern der Gemeinschaft zu erzwingen suchen; oder es sind die bereits Berechtigten, welche die Verfassung nach ihren Interessen umgestalten wollen. Die Kämpfe der ersteren Art interessiren uns hier nicht; sie sind auch für die Geschichte der Feldgemeinschaft in Sibirien von keiner grossen Bedeutung, da bis zum Abschluss der Entwicklung, die wir zu betrachten haben, die Aufnahme in die Gemeinschaft ziemlich leicht erfolgt. Für uns kommen nur die inneren Kämpfe um die Aenderung der Verfassung in Betracht. Der Verlauf und der Ausgang dieser Kämpfe hängt nun von den mannigfaltigsten Umständen ab. Vielfach behalten die Reichen die Oberhand. Das von ihnen occupirte Land wird zu ihrem Privateigenthum und die Nutzung des frei gebliebenen Landes wird zur Pertinenz des Sonderbesitzes; namentlich geschieht dies letztere leicht da, wo nur Grundstücke einzelner Nutzungsarten — z. B. bloss das Weideland — in freier Nutzung sind; hier wird das Maass der thatsächlichen Nutzung auch bei principieller Gleichberechtigung aller Mitglieder doch durch die Grösse des Sonderbesitzes bestimmt, da man bei der zumeist noch herrschenden Naturalwirthschaft nicht im Stande ist, mehr Vieh im Sommer auf die Weide zu treiben, als man zu überwintern vermag; es bildet sich auf diese Weise die Anschauung aus, dass die Nutzung an der gemeinsamen Weide nur Pertinenz des Sonderbesitzes an Wiesen sei. In gleicher Weise entsteht die Auffassung, dass der Waldgenuss Pertinenz des Hausbesitzes sei. So war z. B. die Entwicklung in vielen Kantonen der Schweiz. Aber auch in der Schweiz hat hie und da der ärmere Theil der Bevölkerung den Sieg davongetragen, indem es z. B. durchgesetzt wurde, dass wenigstens ein Theil der gemeinsamen Weide in Sondernutzung unter alle Mitglieder der Gemeinschaft ausgeheilt werde. In Sibirien war es überall der Fall, dass die

unteren Schichten der Bauern die Oberhand behielten; es gelang ihnen, die Eigenthumsverfassung nach ihren Interessen umzugestalten. Die Aenderung bestand in einem allmählichen Hervortreten der Rechte der Gemeinschaft und in einer Beschränkung der Machtbefugnisse der stärkeren Bauern über die von ihnen occupirten Grundstücke, bezw. in einer Regelung der Nutzungsordnung im Interesse der schwächeren Wirthe. „Der Uebergang ist nirgends ein jäher gewesen, es ist keine juristische Katastrophe; das erstrebte Ziel wird vielmehr allmählich vermitteltst mannigfaltiger, zum Theil sehr geistreicher Compromisse erreicht, durch welche die bestehende Rechtsordnung nach und nach untergraben wird.“ Diese Worte von Kroll, der die Verhältnisse in Transbaikalien erforscht hat, geben treu den Charakter des Entwicklungsganges in allen sibirischen Gegenden wieder.

Die Umgestaltung fängt meistens damit an, dass die ewigen, sich nach und nach verschärfenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Wirthen um das von ihnen occupirte Land und die immer häufiger werdenden Fälle von Gewaltthätigkeiten die Gemeinde dazu bewegen, eine vermittelnde Stellung einzunehmen; im Falle eines Streites rufen die Parteien die Entscheidung der Gemeinde an. Später wendet man sich, ehe noch Streit besteht, an die Gemeinschaft, damit sie die Thatsache der Occupation ein für alle Male bestätige und dadurch vor den Uebergriffen der Nachbarn sicher stelle. Dies wird nach und nach zu einer zwingenden Regel: es wird immer gestattet, Land, so weit es von Niemand in Anspruch genommen wird, nach Belieben zu occupiren; man muss aber davon der Gemeinschaft Kunde geben und die Thatsache der Occupation durch sie bestätigen lassen, sonst wird dem Besitze der Rechtsschutz nicht zu theil. Dadurch greift die Gemeinschaft in die Agrarangelegenheiten bereits tief ein. Eigentliche Eigenthumsrechte an der Gemarkung hat sie zwar noch nicht, ihre Functionen haben vorläufig eher einen gerichtlichen und notariellen Charakter. Da sie aber die einzige die Rechte fixirende und im Falle eines Streites die Entscheidung fällende Instanz ist, so bildet sich allmählich die Vorstellung aus, dass sie nicht

Fehlen d
Abnig M
Nebenzah
der ihr

nur die Rechte anzuerkennen, sondern auch zu verleihen habe, dass sie also über den einzelnen Genossen stehe.

Wie wird nun die Befugniss, in die Rechte der Einzelnen einzugreifen, gehandhabt? Fassen wir zunächst das Ackerland ins Auge. Die Aufhebung des Occupationsrechtes fängt damit an, dass das Recht abgeschafft wird, Grundstücke zu behalten, auf welche keine Arbeit verwendet worden ist; man gestattet nicht mehr, überschüssiges Land als Vorrath für die Zukunft zu occupiren; wird das occupirte Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist — von 3, 6, 10 Jahren — nicht thatsächlich angebaut, so steht jedem arbeitslustigen Mitgliede frei, dasselbe für sich in Anspruch zu nehmen. Darauf folgt das Verbot, Grundstücke zu behalten, auf welche Arbeit zwar aufgewandt worden ist, die aber nicht mehr benützt werden. Da meistens noch die Feldgraswirthschaft besteht, so bestimmt man, um die dreeschliegenden Grundstücke von den aufgegebenen zu unterscheiden, wie lange ein Grundstück, das nicht bestellt wird, als dreeschliegend zu gelten hat; ist diese Zeit vorbei, so darf Jeder das Grundstück unbehindert occupiren, der frühere Besitzer verliert alle Vorrechte darauf. Diese Periode wird nach und nach verkürzt; hat man damit angefangen, sie auf 15—20 Jahre festzusetzen, so wird sie allmählich auf 3—5 Jahre, dann auf ein Jahr herabgesetzt; schliesslich wird es gestattet, das Grundstück sofort zu occupiren, wenn der frühere Besitzer es unbebaut liegen lässt. Zu derselben Zeit beginnt man etwa auch mit der Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Occupanten; man verbietet, die occupirten Grundstücke ohne Genehmigung der Gemeinschaft zu verkaufen, man greift regelnd in die Vererbung ein, schliesslich kommt man sogar zu dem Verbote, occupirte Grundstücke zu verpachten.

Auf diesem Stadium der Entwicklung tritt das feldgemeinschaftliche Princip bereits deutlich in den Vordergrund. Eine active Bethätigung der Gemeinschaft findet allerdings nur in der Uebergangsperiode statt; ist einmal die neue Ordnung von allen anerkannt, so hat die Gemeinschaft fast keine Gelegenheit mehr, ihre Macht zu zeigen; aber das Bewusstsein, dass die

Gemeinschaft in jedem Augenblicke in die Rechte der Einzelnen eingreifen darf, ist jetzt da.

Diese Verfassung ist für die wirthschaftlich Schwachen immer noch nicht sehr günstig; der Reiche darf freilich nicht mehr grosse Vorräthe von unbebautem Lande für sich behalten; die Auswahl ist somit für alle grösser und freier geworden; es ist aber dem schwachen die Konkurrenz mit dem kräftigeren Wirth auch bei den jetzigen Verhältnissen nicht leicht. Der Reiche ist sogar im Stande, seine Vorräthe gegen die Occupation durch den ärmeren Wirth zu schützen, und zwar ohne den Boden des bestehenden Rechtes zu verlassen: nähert sich Jemand seiner „Zaimka“, so geht er hin mit seinen zahlreichen Arbeitern und bricht das Land auf der Stelle um, wo der neu Angekommene zu pflügen angefangen hat, so dass diesem nur eine unbedeutende Parzelle zufällt; auf diese Weise terrorisirt der Reiche die Concurrenten und sichert sich den ruhigen Genuss des occupirten Landes. Ja, noch mehr: der kräftige Wirth hat jetzt Gelegenheit, dem schwachen das Land abzunehmen; kaum hat der letztere einen Theil seines Grundbesitzes ruhen gelassen, um das Grundstück später vielleicht wieder zu bebauen, so legt der reiche Nachbar die Hand darauf.

Ferner ist diese Verfassung dem Interesse der Bodencultur widersprechend. Es kann dabei schwerlich irgend welche regelmässige Rotation zu Stande kommen; bei dem Rechte eines Jeden, das Grundstück zu bestellen, sobald dasselbe dreesch liegt, kann der Boden nicht gehörige Erholung finden und wird bald durch Raubbau erschöpft.

Das führt zu weiteren Abänderungen der Verfassung, zu kräftigerem Schutz der schwachen Wirthschaften. Es wird verboten, in der für die Occupation bestimmten Periode mit mehr als einem Pflug zu arbeiten; zuweilen wird es nicht gestattet, Pflüge mit mehr als einer Pflugschar zu verwenden. Es wird ein Maximalmaass des in jedem Jahr frisch umzubrechenden Landes festgestellt — so und so viel Dessjätinen auf je ein arbeitsfähiges und steuerpflichtiges Mitglied der Wirthschaft; dieses Maass wird nach und nach reducirt. Den schwächeren

Wirthen werden bei der Occupation gewisse Vorrechte eingeräumt; es wird ihnen z. B. gestattet, einen Tag vor den Anderen die Grundstücke zu wählen und zu bezeichnen, welche sie in diesem Jahre zu pflügen gedenken; das Pflügen selbst dürfen sie dann nach und nach vollziehen. Sie werden auch vor den Gewaltthätigkeiten der Reichen direkt geschützt; sie bekommen etwa Grundstücke auf bestimmte Zeit oder aufs Unbestimmte (bis die Gemeinschaft dieselben zurückfordert) oder sogar lebenslänglich zugewiesen. Zunächst werden dazu nur die Vorräthe an freiem, noch nicht occupirtem Lande verwendet; später fängt man an, auch die an die Gemeinschaft, etwa wegen Aussterbens der Familie oder wegen Auswanderung u. s. w. heimfallenden Grundstücke heranzuziehen, welche vorher einfach dem Occupationsfonds zugerechnet wurden. Ein weiterer, principiell wohl der bedeutsamste Schritt wird gethan, wenn den einzelnen Wirthen die Gemeinschaft Land abzunehmen beginnt, um diejenigen, welche wenig Land oder gar keines haben, auszustatten. In den ersten Zeiten werden dazu nur solche Wirthe gewählt, welche unverhältnissmässig viel Land occupirt haben, namentlich, wenn sie dabei die Beurkundung seitens der Gemeinschaft unterlassen hatten, oder wenn sie viel Land unbebaut liegen lassen, oder das Land verpachten oder mit Hilfe von Lohnarbeitern bestellen. Gewöhnlich wird dabei demjenigen Genossen, welcher Anspruch auf Vergrößerung des Besitzes erhebt, überlassen, den Wirth zu bezeichnen, auf dessen Kosten er gerechterweise ausgestattet werden könnte. Die Ausgleichung wird also immer noch eher als eine Angelegenheit der einzelnen Genossen, nicht als gemeinschaftliche Function angesehen. Aber der erste und schwierigste Schritt auf dem Wege zur Mirverfassung ist jetzt schon gethan: die Zuständigkeit der Gesammtheit, in die Vertheilung des Bodens unter die Genossen einzugreifen, wenn auch in der Form der sporadischen partiellen Umtheilung, ist anerkannt. Werden nun partielle Umtheilungen wiederholt, so treffen sie nach und nach Wirthe, deren Besitzverhältnisse fortwährend kleinere Abweichungen vom Durchschnitte aufweisen; allmählich

kommt es dazu, dass die Besitzvertheilung in der Gemeinschaft eine annähernd gleichmässige wird. Dann ist es nicht mehr schwer, auch die allgemeine Umtheilung durchzuführen. So gelangt man auf dem Wege der allmählichen Reformen schliesslich zu der Feldgemeinschaft mit allgemeinen Umtheilungen, d. h. zu der Form, wo das feldgemeinschaftliche Princip am schärfsten ausgesprochen ist.

Eine im Wesentlichen gleiche Entwicklung treffen wir auch beim Wiesenlande. Der Process ist bloss zumeist etwas einfacher; es fällt die Phase der dauernden Besitzergreifung durch den Aufwand von Arbeit aus, da die Wiesen meistens keinen Arbeitsaufwand erfordern. Ist aber ein Arbeitsaufwand erforderlich, so fehlt diese Phase nicht; so z. B. bei Wiesen, welche bewässert oder entwässert werden, auch bei eingezäunten Wiesen, welche dann solange im Besitze des Occupanten bleiben, wie er den Zaun unterhält. Die Beschränkung der freien Nutzung fängt fast immer so an, dass ein Tag für den Beginn der Mahd festgesetzt wird. Der Sinn dieser Bestimmung ist leicht erkennbar: es wird dadurch die Uebermacht der kräftigeren Wirthe gewissermassen gebrochen, denn sie können nicht mehr so leicht den Schwächeren vorgreifen und alles bessere Land für sich in Anspruch nehmen. Auf die Feststellung des Tages, an welchem die Mahd anzufangen hat, folgen nach und nach weitere Maassregeln: z. B. das Verbot, Lohnarbeiter beim Abgrenzen durch Sensenhieb zu gebrauchen; dann die Forderung, die ummähte Fläche binnen gewisser Frist — z. B. in drei Tagen — auch abzumähen; ferner die Aufhebung des Rechtes des Ummähens und das Verbot, Tagelöhner bei der Mahd selbst zu verwenden, eventuell genaue Feststellung der Zahl der Lohnarbeiter, die jede Wirthschaft bei der Mahd verwenden darf. Da man bei der Auswahl der Grundstücke, wo man Heu machen möchte, viel Zeit verliert und dabei stets die Gefahr läuft, zu spät zu kommen und das in Aussicht genommene Grundstück von einem anderen bereits occupirt zu finden, so trifft man, zunächst privatim, (einzelne Wirthe unter sich) Verabredungen darüber, wo Jeder zu mähen hat; oft besuchen die Genossen am Tage vor dem

Beginne der Mahd zu diesem Zwecke die Wiesen. Die dabei unvermeidlichen Streitigkeiten müssen von der Gemeinschaft geschlichtet werden. Der Uebergang zu einer grundsätzlichen Austheilung der Wiesen unter die Genossen seitens der Gemeinschaft liegt dann bereits nahe und kann nicht mehr lange ausbleiben.

Wie sich die Entwicklung bei andern Nutzungen gestaltet, will ich nicht im Einzelnen beschreiben, denn es kommt dabei nichts principiell Neues zum Vorschein. Ich will nur ausdrücklich hervorheben, dass auch beim Gehöft- und Hausgartenlande die Entwicklung im Wesentlichen die gleiche ist, dass namentlich der Vornahme der ersten Umtheilungen eine lange Periode vorausgeht, während welcher das Occupationsrecht vorherrscht und das Gehöftland im ungestörten Besitze des Occupanten verbleibt. Somit stimmt das Keussler'sche Entwicklungsschema,¹⁾ welches von der Feldgemeinschaft mit Umtheilungen der ganzen Gemarkung, einschliesslich des Gehöftlandes, ausgeht, um über die Feldgemeinschaft, wo das Gehöftland nicht mehr, wohl aber noch das Ackerland umgetheilt wird, zur Feldgemeinschaft zu gelangen, wo auch die Umtheilungen des Ackerlandes aufgehört haben, mit den Thatsachen nicht überein.

§ 3. Fassen wir nunmehr diejenigen Factoren näher ins Auge, welche den Uebergang von der freien Nutzung bezw. von der Occupation zu den Umtheilungen bedingen. Wir haben bereits als treibende Kraft den Interessengegensatz der verschiedenen Schichten der bäuerlichen Bevölkerung kennen gelernt. Als ausschlaggebend für die Gestaltung des Processes zeigen sich nun in erster Linie zwei Momente: Aenderungen im Werthe des Bodens und die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes, dass der Aufwand von Arbeit ein Recht auf das Object derselben begründe.

Die Werthänderungen des Bodens hängen natürlich vor allem mit der Zunahme der Bevölkerung zusammen. Demgemäss ist auch die Entwicklung eine ganz allmähliche, wenn die Zunahme der Bevölkerung eine stetige, nur durch den natürlichen

¹⁾ Keussler, Bd. III, S. 1—4.

Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle bewirkt ist. Dagegen verläuft der Process schnell und stürmisch da, wo die Zunahme eine plötzliche, durch Einwanderung verursachte ist. Die Auswanderung verlangsamt ihrerseits den Entwicklungsgang.

Der Einfluss der beiden erwähnten Momente lässt sich am besten an der Reihenfolge nachweisen, in welcher Grundstücke verschiedener Nutzungsart die Entwicklung durchmachen. Da die meisten sibirischen Gemeinschaften verhältnissmässig wenig Wiesen besitzen, zumal da die Wiesen so gut wie keinen Aufwand von Arbeit erfordern, so beginnt die Regelung der Nutzung in den meisten Fällen mit dem Wiesenlande. In den Gegenden aber, wo, wie z. B. vielfach im Gouv. Tobolsk, das Ackerland spärlicher vorhanden ist als das Wiesenland, wird umgekehrt zuerst die Nutzung des Ackerlandes der Regelung unterworfen. Auch werden Wiesen, welche einen besonderen Aufwand von Arbeit, etwa zur Bewässerung, erfordern, später geregelt als das Ackerland, wenn es nicht seinerseits durch grösseren Aufwand von Arbeit nutzbar gemacht worden ist. Das wiederholt sich, wenn wir Grundstücke einzelner Nutzungsarten für sich ins Auge fassen. Die werthvolleren und ohne Aufwand von Arbeit benutzbaren Grundstücke (z. B. Schwemmwiesen; besonders fruchtbare Aecker; Aecker, welche nahe am Dorf liegen, oder Steppenäcker, welche verhältnissmässig leicht urbar gemacht werden können) werden überall früher von der Regelung seitens der Gemeinschaft ergriffen, als diejenigen, welche wirthschaftlich weniger werth sind (wie z. B. Waldwiesen) oder grösseren Aufwand von Arbeit erfordern (Wiesen, die bewässert oder entwässert werden; Aecker, die im Walde gerodet worden sind). Sehr charakteristisch für die beiden Momente sind die Unterschiede in der Wiesenverfassung in verschiedenen Gemeinschaften des Gouv. Tomsk: im Nord-Osten, wo grosser Ueberfluss an Wiesen ist, besteht selbst bei den Schwemmwiesen noch vollkommen freie Nutzung; näher an der Stadt Tomsk, welche eine grosse Nachfrage nach Heu entwickelt, wird nur die Nutzung der Schwemmwiesen geregelt; endlich werden in den Gemeinschaften, welche in besonders regen Handelsbezieh-

ungen zur Stadt Tomsk stehen, alle Wiesen ohne Ausnahme der Regelung unterworfen. Bezeichnend sind auch folgende Thatsachen. Im Kreise Ischim werden die Wiesen in Jahren guter Heuernten frei genützt; ist dagegen das Gras schlecht gediehen, so wird die Nutzung mehr oder weniger genau geregelt. Von einem Dorfe des Gouv. Irkutsk¹⁾ wird berichtet, dass da meliorirte Wiesen während 3—5 Jahren im ungestörten Besitze desjenigen Wirthes bleiben, welcher Arbeit und Kapital auf sie verwendet hat; nachher werden sie in Jahren, wo der Graswuchs missrathen ist, unter alle Genossen vertheilt, in besseren Jahren jedoch wieder an ihre alten Besitzer zurückgegeben. Auch in Bezug auf das Ackerland kommt das vor; aus dem Uralgebiete wird z. B. berichtet, dass das für gewisse Gartenculturen besonders hoch geschätzte Land im Ueberschwemmungsgebiete der Flüsse in den Jahren, wo der Fluss nicht weit aus den Ufern heraustritt, Umtheilungen unterworfen wird, dagegen in den Jahren, wo das Ueberschwemmungsgebiet gross ist, nicht.²⁾

Sehr lehrreich sind die Beobachtungen, welche Kroll³⁾ über die Entwicklung der feldgemeinschaftlichen Verfassung bei denjenigen einheimischen Völkerschaften Transbaikaliens mittheilt, bei welchen der Ackerbau nur eine nebensächliche Rolle im Verhältnisse zur Viehzucht spielt. Da wird das Hauptgewicht natürlich auf den Besitz von Wiesen und Weiden gelegt. Ist der Vorrath an denselben noch ziemlich gross, so lässt man die Verfassung der Occupation auch in Bezug auf das Ackerland

¹⁾ Vgl. Gouv. Irkutsk, Bd. II, Lief. 3, S. 235—236.

²⁾ Borodin, S. 320; Vgl. auch Kroll, S. 17. Dieselben Verhältnisse sind in Sibirien oft in Bezug auf die Nutzung der Cedernwälder zu treffen. Interessant ist auch folgende, auf die Schottischen Inseln sich beziehende, Thatsache: „Les varechs que l'océan rejette et qu'on utilise comme engrais sont pris à volonté par chacun, quand ils arrivent en abondance; mais quand ils sont rares, ils sont partagés en peighinneom ou pennies et tirés au sort, comme les lots de terre, afin que chacun ait sa part et que la propriété d'une chose indispensable ne soit ni accaparée ni enlevée par le plus fort ou le plus leste.“ (Laveleye, S. 262).

³⁾ Vgl. Kroll, S. 52.

bestehen, selbst wenn der Vorrath an Ländereien, welche dem Ackerbau dienen, bereits ziemlich erschöpft ist; das Bedürfniss an der Ackernutzung ist nämlich nicht so dringend, dass man wegen des Mangels an Aeckern die Umwälzung der Agrarverfassung sich gefallen liesse. Tritt aber der Landmangel auch bei den wichtigeren Nutzungen ein, so taucht ohne Weiteres auch die Regelung der Ackernutzung auf.

Neben diesen beiden Factoren kommen ferner manche äussere Umstände in Betracht, welche die Entwicklung mehr oder weniger beeinflussen können. Vor allem das Steuersystem.

Manche Rechtshistoriker sind geneigt, den Einfluss des Steuersystems auf die Entwicklung der Grundeigenthumsverfassung sehr stark zu betonen und m. E. zu übertreiben; es ist sogar behauptet worden, dass die Entstehung der Mirgemeinschaft in Mittel-Russland vor allem, ja fast ausschliesslich auf die Einführung der Kopfsteuer zurückzuführen sei. Ich glaube nicht, dass diese Auffassung zutrifft. Was Mittel-Russland anbelangt, so ist sie schon deshalb wenig plausibel, weil die Kopfsteuer hier von Anfang an nicht als Kopfsteuer gedacht, noch durchgeführt war. Sie wurde vom Grundbesitz erhoben; die Kopfzahl diente bloss zur Ermittlung der Summe, die von den einzelnen Gemeinden zu entrichten war. Die Einführung der Kopfsteuer fällt in das Jahr 1722 und bereits im Jahr 1725 wird in einem Ukas auf die Anfrage der Behörden, wie die Greise, die Kinder, die Gebrechlichen, die Armen u. s. w. zu behandeln seien, erklärt, Niemand könne von der „Kopfsteuer“ (gemeint ist: von der Zählung) befreit werden, die Steuer sei aber vom Grund und Boden zu entrichten und nach Maassgabe der eigentlichen Grundsteuer unter die einzelnen Wirthschaften zu vertheilen. Der Gedanke wird in einem Ukas aus dem Jahre 1739 wiederholt und besonders genau in einer lokalen Verordnung aus dem Jahre 1786, die von Frau Al. Efimenko mitgetheilt wird, ausgeführt; da heisst es: Die Kopfsteuer darf nicht nach der Zahl der Köpfe unter die einzelnen Wirthschaften vertheilt werden, sondern nach Maassgabe ihres Grundbesitzes, ihrer gewerblichen Einkünfte und der Arbeiter-

zahl.¹⁾ Dass diese Ukase und Vorschriften kein leeres Wort waren, zeigt uns der gegenwärtige Zustand: überall werden in Mittel-Russland in den bäuerlichen Feldgemeinschaften alle Steuern ohne Ausnahme, also auch die sog. Kopfsteuer, so lange sie bestanden hat, vom Grund und Boden entrichtet. Nun ist es aber klar, dass die Kopfsteuer, wenn sie als Grundsteuer erhoben wird, die Wirkungen, welche ihr zugeschrieben werden, nicht haben kann. Ja, sie wird eher gegen die Entstehung der Mirgemeinschaft, als für dieselbe wirken. Der landreiche Bauer kann jetzt auf die Forderung des Landarmen, ihm mehr Land zu geben, antworten: „Was willst du? Ich zahle ja für dich die sog. Kopfsteuer.“

Wir können aber auch durch directe Beispiele beweisen, dass die Kopfsteuer diejenige Rolle, welche man ihr zuschreibt, gar nicht oder wenigstens nicht überall gespielt hat. Es gibt Fälle, wo das Bestehen der Mirverfassung für Zeiten, wo noch keine Kopfsteuer da war, nachgewiesen werden kann. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht das Beispiel der deutschen Kolonisten im Gouvernement Saratow (Vgl. unten S. 134—135). Auch für Mittel-Russland haben wir z. B. eine Urkunde aus dem Jahre 1681 (also vor 1722), welche von einer allgemeinen Umtheilung in der Stadt Schuja handelt.

Der zwingendste Beweis wird aber m. E. durch den Umstand geliefert, dass überall da, wo wir den Process der Ausbildung der feldgemeinschaftlichen Verfassung genauer verfolgen können, die Kopfsteuer Jahrzehnte lang bestanden hat, ohne zu Umtheilungen zu führen. Sobald aber der Ueberfluss an Land vorbei war, tauchte die Forderung der Umtheilung auf und wurde durchgesetzt, ohne dass im Steuersystem etwas verändert worden wäre.

Ich glaube also, die Auffassung, dass die Einführung der Kopfsteuer die eigentliche Ursache der Entstehung der Mirverfassung sei, verwerfen zu dürfen. Von einem gewissen Einfluss kann die Kopfsteuer natürlich doch sein, und, was Sibirien anbelangt, ist sie es auch gewesen, denn in Sibirien ist sie nicht

¹⁾ Vgl. Al. Efimenko, S. 325—326.

als Grundsteuer erhoben worden, sondern hat den Charakter der eigentlichen Kopfsteuer bewahrt (was wohl auf das Vorherrschen der wilden Feldgraswirthschaft zurückzuführen ist, bei welcher die Anbauflächen der einzelnen Wirthe von Jahr zu Jahr stark wechseln und zu der gesammten occupirten Fläche in keinem festen Verhältniss stehen). Hierdurch wird die Verfassung der Occupation für den schwächeren Wirth doppelt schwer. Er ist nicht im Stande, mit dem reicheren bei der Occupation zu concurriren, muss aber gleiche, ja vielfach, wenn nämlich die Familie grösser ist, höhere Steuern zahlen; man hat in Sibirien bei reichen Bauern Lohnarbeiter treffen können, welche mehr Steuern zu zahlen hatten, als der Herr. Diese in die Augen springende Ungerechtigkeit verschärft noch die Krise und gibt den Armen ein schwerwiegendes Argument für die Forderung der Reform in die Hand.

Dass das Steuersystem bei der Ausbildung der Mirverfassung in Sibirien eine gewisse Rolle gespielt hat, lässt sich daraus erkennen, dass die Abschaffung der Occupation vielfach erst dann geschehen ist, als die Gemeinschaft die nach der Revision Geborenen zum Tragen der staatlichen Steuerlast heranzuziehen begann. Diese jüngeren Genossen waren in Bezug auf die Landnutzung sehr ungünstig gestellt, da die besseren Grundstücke bereits occupirt waren. Die Ungerechtigkeit, sie dieselben Steuern wie ihre älteren Genossen entrichten zu lassen, war also handgreiflich.

Wenn die solidarische Haft besteht, kann das Steuerwesen auch dadurch in den Gang der Entwicklung eingreifen, dass der Widerstand der reichen Wirthe und namentlich der mittleren Schichten der bäuerlichen Bevölkerung gelähmt wird. Beim Bestehen der solidarischen Haft können ja alle zur Deckung der Rückstände, welche auf den ärmeren Wirthschaften lasten, herangezogen werden; dadurch gewinnen auch die reicheren Wirthe ein Interesse daran, dass dieselben nicht zu tief sinken.

Einen gewissen Druck zu Gunsten des Ueberganges zur gleichmässigeren Vertheilung des Grundbesitzes haben zuweilen die Beamten ausgeübt, denen dieser Uebergang aus fiskalischen

Gründen erwünscht schien. Die Umtheilungen beugen ja der vollen Verarmung der schwächeren Wirthschaften vor, sie lassen dieselben nicht zahlungsunfähig werden. Der Einfluss der Beamten lässt sich aber bloss am Tempo der Entwicklung merken. Da, wo der Boden nicht durch innere Entwicklung für den Uebergang reif war, haben sie beim besten Willen nichts zu Stande bringen können.¹⁾

Vielfach wird behauptet, dass die Umtheilungen in Sibirien ihre Entstehung der Einwanderung der Bauern aus dem europäischen Russland verdanken, welche die Idee der Umtheilung von der Heimath mitgebracht haben sollen. Diese Ansicht wird von allen denen, welche die Entwicklung der Feldgemeinschaft an Ort und Stelle beobachtet haben, einstimmig verworfen. Die Einwanderungen haben zweifellos eine grosse Rolle gespielt, aber nur durch die Vermittlung der rascheren Zunahme der Bevölkerung. Einen unmittelbaren Einfluss haben die Einwanderer nicht ausgeübt. Das kann man daraus ersehen, dass die Entwicklung auch in denjenigen Gemeinschaften, in welchen keine Einwanderung stattgefunden hat, in genau derselben Weise verlaufen ist; dass weiter in vielen Gemeinschaften, in welchen Einwanderung stattgefunden hat, die ersten Umtheilungen bereits in der Zeit vor der Einwanderung vorgenommen worden sind; ferner weisen auch die Gemeinschaften der Eingeborenen, welche ausserhalb des Einflusses von einwandernden Russen standen, denselben Entwicklungsgang auf. Schliesslich will ich noch erwähnen, dass die Einwanderung aus solchen Gegenden des europäischen Russlands, welche keine Mirgemeinschaft mit allgemeinen Umtheilungen kennen, vielfach genau in derselben Weise gewirkt hat; das zeigt deutlich, dass der Einfluss der Einwanderung ausschliesslich auf der plötzlichen Zunahme der Volkszahl beruht. Andererseits haben die Einwanderer selbst, sobald sie im landreichen Sibirien zu wirthschaften hatten, vielfach die heimathlichen Traditionen bald vergessen, um das Occupationsrecht der neuen Heimath in ihren Gemeinden ein-

¹⁾ Vgl. die ausführliche Behandlung der Frage bei Katschorowski, S. 238—248.

zuführen. Ein schwer wiegendes Argument gegen die Meinung, die Umtheilungen in Sibirien seien den europäischen Einwanderern zu verdanken, wird m. E. durch den Umstand gebildet, dass die Technik der sibirischen Umtheilungen eine von der europäischen so stark abweichende ist (Vgl. Anhang I). Es wäre psychologisch unbegreiflich, falls die Vornahme der Umtheilungen auf den Einfluss der Einwanderer zurückzuführen wäre, dass man sich dabei einer so originellen Technik bedient hätte, statt die in der alten Heimath gut bewährten Theilungsmethoden anzuwenden.

§ 4. Die Feldgemeinschaft mit Umtheilungen, die Mirgemeinschaft, ist also in Sibirien auf die geschilderte Weise entstanden. Ueberall, in Ost- wie in West-Sibirien, auf dem Altai und in Transbaikalien, bei den russischen Einwanderern wie bei den einheimischen Völkerschaften ist die Entwicklung im Grossen und Ganzen die gleiche. Die Gemeinschaften der Tataren der Baraba-Steppe und der Burjaten des Gouvernements Irkutsk sowie des Amurgebietes haben diese Entwicklung ebenso gut durchgemacht wie die russischen Bauern, welche seit Jahrhunderten in Sibirien ansässig sind, und wie diejenigen, welche erst in späteren Zeiten aus Gross- und Klein-Russland einwanderten. Natürlich ist der Process nicht in allen Gemeinschaften genau so verlaufen, wie wir ihn oben geschildert haben; manche Feldgemeinschaft hat wohl diese, manche jene Phase überspringen können; sehr viele Gemeinschaften, insbesondere im fernen Osten, stehen jetzt noch auf den ersten Stufen der Entwicklung. Unter diesen Vorbehalten liesse sich aber, wenn durchaus „Entwicklungsgesetze“ gefordert werden, auf Grund der sibirischen Erfahrungen etwa sagen: der Anfang sind die Occupation und die freie Nutzung; dann erst kommen stärkere Eingriffe der Gesammtheit, und am Ende entsteht durch sie der Mirtypus.

Ganz ähnlich war die Entwicklung in vielen anderen Kolonisationsgebieten des grossrussischen Stammes. Wir treffen da dieselben Stufen, denselben Uebergang von der freien Nutzung bzw. von der Occupation zu den regelmässigen Umtheilungen

des Landes unter die Genossen.¹⁾ Als maassgebend zeigen sich wiederum dieselben beiden Factoren, welche in der Geschichte der sibirischen Feldgemeinschaft eine so grosse Rolle spielen: der steigende Werth des Grund und Bodens und die Anerkennung des Rechtes auf das Object der aufgewandten Arbeit. Da, wo, wie z. B. in den Steppen des Don, des Uralsflusses und der unteren Wolga, im Woronesch- und im Chersongebiete, die Bevölkerung mit Grundstücken zu thun hatte, welche keinen Aufwand von Arbeit erfordern, um nutzbar gemacht zu werden, ist die freie Nutzung der Ausgangspunkt der Entwicklung; da, wo die Grundstücke erst durch grösseren Aufwand von Arbeit nutzbar gemacht wurden, treffen wir auch die Phase der Occupation, welche während längerer oder kürzerer Zeit alle Züge des erblichen unbeschränkten Grundeigenthums aufweist; so z. B. im Südwesten in den Waldkreisen des Gouvernements Tschernigow, im Nordosten im Gouvernement Nischni-Nowgorod. Den Entwicklungsgang in allen diesen Fällen will ich nicht schildern, da er von dem oben beschriebenen im Wesentlichen nicht abweicht und ausserdem weniger genau festgestellt ist. Ich will nur noch die Entwicklung der Grundeigenthumsverfassung in den deutschen Kolonien des Gouvernements Saratow ins Auge fassen, da sie ein besonderes Interesse wegen der Nationalität der Bevölkerung bietet.

Gegenwärtig besteht in diesen Kolonien die Feldgemeinschaft in der in Russland allgemein verbreiteten Form, d. h. mit periodischen Umtheilungen. Die Bevölkerung erinnert sich aber noch deutlich an andere Verfassungen. Es wird glaubwürdig erzählt, dass die gegenwärtige Verfassung erst ziemlich spät entstanden sei und zwar unter dem Drucke des allmählich sich entwickelnden Mangels an freiem Lande, der es nicht mehr

¹⁾ Es scheint, dass der Entwicklungsgang der Feldgemeinschaft auf Java dem sibirischen nicht unähnlich ist. „Le régime collectif tend à s'introduire, quand la population devient plus dense, parce que chacun veut avoir au moins de quoi récolter du riz.“ (Laveleye, S. 69). Die, leider zu kurz gehaltene, Abhandlung von Taganyi legt den Gedanken an einen ähnlichen Entwicklungsgang auch für Ungarn nahe.

gestattete, den Bedürfnissen der einzelnen Wirthschaften durch Pflügen in der Steppe, also auf dem Wege der Occupation (bezw. der freien Nutzung), gerecht zu werden. Der Uebergang zu der jetzigen Verfassung, wo das Land unter die Wirthschaften genau nach der Zahl der männlichen Mitglieder vertheilt wird, war kein unmittelbarer. Meistens war eine Zwischenstufe da, nämlich die des Besitzes nach Familien, wobei die Familie eines gewissen Bestandes als normal galt und einen Normalantheil bekam, den grösseren Familien ein halber Antheil Zuschuss, den kleineren nur ein halber Antheil im Ganzen zu Theil wurde. Diese Verfassung unterscheidet sich also von der jetzigen nur dadurch, dass die Vertheilung keine so genaue ist und das Maass des Besitzes nicht so streng an die Bedürfnisse und die Arbeitsfähigkeit der Wirthschaft angepasst wird. Zuerst hat diese neue Verfassung die dem Dorfe am nächsten liegenden Grundstücke ergriffen, die anderen blieben zeitweilig noch unter dem Regime der Occupation; dann verbreitete sie sich auf die ganze Gemarkung. Der weitere Uebergang zur Regelung nach der Zahl der männlichen Seelen hat unter dem Einflusse der Einführung der Kopfsteuer stattgefunden; auch war der Umstand von Bedeutung, dass die Kolonisten Zuschüsse an Land vom Staate bekamen, wobei das Maass des zuzutheilenden Landes nach der Einwohnerzahl der Gemeinde berechnet wurde.

§ 5. Dass nun die Entwicklung überall in Russland die gleiche gewesen sei, will ich nicht behaupten. Nichts liegt mir ferner, als solche Einförmigkeit des geschichtlichen Geschehens vorauszusetzen. Für weite Landstriche scheint mir vielmehr ein anderer Entwicklungsgang nachgewiesen zu sein, dessen wesentliche Züge etwa folgende sind.

Den Ausgangspunkt bildet wieder die freie Nutzung und die Occupation. Aber schon ehe es zu Reibungen unter verschiedenen Occupanten und den daraus erwachsenden Abänderungen der Verfassung kommt, bildet sich innerhalb jedes einzelnen Occupationsgebietes eine Art Feldgemeinschaft dadurch, dass die ursprüngliche Hauscommunion in Trümmer geht und die Nachkommenschaft des ersten Occupanten in mehrere selbst-

ständige Wirthschaften zerfällt, jedoch ohne entsprechende Naturaltheilung des Landes. Das Land verbleibt vielmehr im gemeinsamen Eigenthume aller Nachkommen des Occupanten und die Antheile der einzelnen Berechtigten werden durch den Grad der Verwandtschaft mit dem ersten Occupanten, meistens nach Stämmen auf der Grundlage gleicher Erbtheilung unter alle Söhne, bestimmt. Hat z. B. der Occupant zwei Söhne und der ältere von denselben wiederum zwei, der jüngere dagegen drei Söhne, so hat jeder Enkel der älteren Linie auf ein Viertel und jeder der drei Enkel der jüngeren Linie auf ein Sechstel der Rodung Recht.¹⁾ Aecker und Wiesen werden jeder selbstständigen Wirthschaft durch die Gemeinschaft in Sondernutzung überwiesen; Wald und Weide bleiben ungetheilt, ihre Nutzung wird jedoch den Antheilen proportional bemessen. In gewissen Zwischenräumen werden Ausgleichungen und Neuverloosungen des zum Sonderbesitz ausgetheilten Landes vorgenommen. Es entsteht mit einem Worte die von uns als Antheilsgemeinschaft bezeichnete Form der Feldgemeinschaft mit der Eigenthümlichkeit, dass die Mitglieder durch gemeinsame Abstammung von einem Vorfahren verbunden sind. Bald geht auch dieser eigenthümliche Zug verloren. Da die Verfügungsrechte der einzelnen Besitzer gewöhnlich nur durch das Vorkaufs- und Rückkaufsrecht der anderen Mitglieder beschränkt sind, so treten gelegentlich auch Leute, die nicht vom ersten Occupanten abstammen, in die Gemeinschaft ein. Dadurch wird aber die Verfassung nicht im mindesten geändert, da niemals ein concretes Grundstück, sondern stets nur ein ideelles Antheilsrecht veräußert wird. Durch Kaufen und Heirathen entstehen nun bald unter den benachbarten Antheilsgemeinschaften enge Bezieh-

¹⁾ In polygamischen Gegenden Indiens kommt es auch vor, dass die Antheile per uteros berechnet werden: die männliche Nachkommenschaft jedes Weibes des Erblassers bekommt gleichen Antheil an dem Nachlass, also, wenn der Hausvater drei Weiber hat, ein Drittel; hat nun das eine Weib zwei Söhne und das andere drei Söhne, so bekommt jeder von den ersteren ein Sechstel und jeder von den letzteren ein Neuntel des Nachlasses.

ungen; sehr viele Wirthschaften vereinigen in einer Hand Antheilsrechte aus verschiedenen Gemeinschaften. Das führt zur Vereinigung aller Gemeinschaften in eine grössere unter Wahrung des Grundsatzes, dass die Grösse des Besitzes jedes einzelnen Mitgliedes nicht durch den Beschluss der Gemeinschaft festzustellen sei; die Antheilsrechte werden immer noch auf dem alten Wege berechnet; sie werden durch den Grad der Verwandtschaft mit einem der ersten Ansiedler bestimmt, deren Antheile bei der Vereinigung nach der thatsächlichen Grösse der von ihnen occupirten Grundstücke bemessen werden. Es entsteht also die Dorfgemeinschaft zu Antheilsrechten.

Diese Verfassung besteht noch gegenwärtig in vielen Gegenden Russlands. Früher war ihr Ausdehnungsgebiet in Russland noch grösser; ihr Vorkommen ist für den ganzen Norden Russlands, für Klein-Russland und für das Gebiet der militärischen Kolonisation des Moskauer Staates nachweisbar. Vielfach hat sie aber weitere Aenderungen erfahren, und zwar in zwei entgegengesetzten Richtungen. In manchen Gegenden ist aus dem Antheilsbesitze das von jeder feldgemeinschaftlichen Färbung freie individuelle Eigenthum, in anderen die moderne russische Form der Feldgemeinschaft, der Mir, entstanden.

§ 6. Da, wo die Auflösung der Antheilsverfassung zum individuellen Eigenthum geführt hat, zeigt der Process der Auflösung nicht immer denselben Verlauf. Es gibt Fälle, wo die Auflösung durch eine einmalige zweckbewusste Theilung geschieht, meistens nachdem sich der Grundbesitz im Laufe der Zeit in den Händen weniger Familien concentrirt hat. Vielfach ist aber der Process complicirter, die Auflösung der alten Verfassung geht nach und nach vor und besteht in einem allmählichen Zurücktreten der feldgemeinschaftlichen Functionen. (Zum Folgenden vgl. insbesondere Al. Efimenko, S. 295—304, 307—309.)

Was unterscheidet den Antheilsbesitz vom individuellen Eigenthum? Beim Antheilsbesitz gehört dem Grundeigenthümer nicht ein concretes Grundstück, sondern eine feststehende Quote des Gesamtbesitzes; sein Eigenthum, seine Hufe ist eine unlösbare Verbindung eines Complexes von An-

rechten auf Grundstücke, die ihre Lage auf der Flur von Zeit zu Zeit ändern, und von entsprechend bemessenen Antheilsrechten an den unvertheilten Nutzungen. Der Process der Zersetzung kann hier an zwei Punkten anknüpfen: es können die Neuverloosungen des in Sonderbesitz ausgetheilten Acker- und Wiesenlandes immer seltener werden, bis sie schliesslich ganz aufhören; oder es kann sich andererseits der Zusammenhang der verschiedenen Rechte, welche den Antheil ausmachen, auflösen.

Was das Aufhören der Neuverloosungen anbelangt, so sind die Hauptursachen allgemein bekannt: Anhänglichkeit des Bauern an das von ihm bebaute Grundstück; Störungen, welche die Unsicherheit des Besitzes, namentlich bei einer intensiveren Wirthschaftsweise verursacht. Ich will daher, im Anschlusse an Al. Efimenko, nur noch die Rolle der beim Anwachsen der Bevölkerung nothwendig werdenden Abweichungen von der strengen Gewinntheilung hervorheben. Sind nämlich die Loose in den Gewannen zu schmal geworden, wozu es mit der Zeit nothwendigerweise kommen muss, so wird dem Uebel durch das theilweise Fallenlassen des Gewinnverfahrens abgeholfen; man verzichtet darauf, jedem Genossen unbedingt in jedem Gewanne einen Streifen zuzuweisen. Dies hat nun zweierlei Folgen; einerseits wird hierdurch die Neuverloosung technisch viel schwieriger; andererseits geht hierbei leicht das Bewusstsein verloren, dass jeder Genosse nur auf eine ideelle Quote und nicht auf die ihm momentan gehörenden concreten Grundstücke rechtlichen Anspruch hat; denn man wird nicht mehr dadurch, dass der Besitz aller Genossen aus einer gleichen Zahl gleich guter und in festen Grössenverhältnissen zu einander stehender Parzellen besteht, an die Ableitung des thatsächlichen Besitzstandes von den ideellen Antheilsrechten erinnert, wie vorher; das Quoten-Princip tritt unter solchen Verhältnissen vor der factischen Vertheilung leicht zurück.

Fassen wir jetzt den Process der Umwandlung einer geschlossenen Hufe in einen losen Complex von einzelnen Grundstücken ins Auge. Dieser Process besteht in der allmählichen Aenderung in der Uebertragung der Rechte. Auch beim stric-

testen Antheilsbesitz können zwar die Eigenthumsrechte frei übertragen werden. Was wird aber dann eigentlich abgetreten? Stets der ganze Complex der Antheilsrechte, nämlich die Berechtigungen an der Flur, am Wiesenlande und an den ungetheilten Nutzungen. Diese Berechtigungen können gross oder gering sein, sie können den ganzen Antheil oder einen Bruchtheil desselben ausmachen; die Aenderungen der Grösse treffen aber stets alle Sonderberechtigungen in gleicher Weise; wird die Hälfte des Ackerlands verkauft, so erhält der Käufer auch die Hälfte des Wiesenlands u. s. w. Später fängt man aber an, einzelne Berechtigungen für sich abzutreten; so z. B. den Antheil an dem Wiesenlande oder die Weideberechtigung oder den Antheil an dem Ackerlande, ja sogar den Antheil an einem besonderen Theile der Flur. Ist dies einmal geschehen, so kann die Antheilsverfassung sich auf die Dauer nicht mehr halten. (Vgl. Erster Abschnitt, S. 68). Die Neuverloosungen werden technisch kaum durchführbar und der ganze Apparat der Antheilsverfassung wird so schwerfällig, dass es nicht mehr lange dauern kann, bis diese Verfassung durch das individuelle Eigenthum verdrängt wird.

Was ruft nun diese Aenderung hervor? In Nord-Russland hat dabei eine grosse Rolle der Einzug Fremder, namentlich der Städter, in die Gemeinschaft gespielt. Die Antheile sind ja frei veräusserlich. Ein Städter kann somit durch Kauf einen oder mehrere Antheile erwerben, er kann sie als Mitgift bekommen, er kann sie erben; es kommt auch vor, dass Mitglieder der Gemeinschaft in die Stadt ziehen, ohne auf ihren Grundbesitz verzichtet zu haben. Nun haben aber die städtischen Grundeigenthümer nicht immer gleiches Interesse an allen Nutzungen; oft wollen sie sich nicht dauernd auf dem Lande niederlassen; wenn sie dann ihren Besitz nicht verpachten, so ist es für sie recht umständlich, den landwirthschaftlichen Betrieb im vollen Umfange beizubehalten; sie lassen dann gerne den Ackerbau fallen und behalten für sich nur die Wiesen, welche leichter von der Stadt aus bewirtschaftet werden können, da der ganze Aufwand von Arbeit, welcher dazu erforderlich ist, in die Zeit des Grasschnittes fällt — für die Bewachung sorgt ja die Ge-

meinschaft — und nicht wie bei dem Ackerlande auf einen grossen Theil des Jahres vertheilt ist. Es ist also ein dringendes Bedürfniss für die städtischen Besitzer vorhanden, die Hufe aufzulösen, denn erst dann können sie das angestrebte Ziel der Beibehaltung des Wiesenlandes allein erreichen. Andererseits hat der Städter nicht den Conservatismus des Bauern, er ist fähig, seinen Interessen mit Nachdruck gegen die Traditionen Geltung zu verschaffen. So kommt es schliesslich zu der oben geschilderten Aenderung in der Art der Uebertragung der Eigenthumsrechte.

Die Wirkungsweise dieses Factors, dessen Einfluss sich übrigens wohl auch ausserhalb Nord-Russlands nachweisen liesse, kann in letzter Linie auf allgemeinere Momente zurückgeführt werden. Die Geschlossenheit der Hufe setzt nämlich die Stabilität der Wirthschaftsweise voraus. Solange die wirthschaftliche Constellation unveränderlich bleibt, ist es nicht erforderlich, die Zusammensetzung der landwirthschaftlichen Betriebe aus Grundstücken verschiedener Nutzungsarten zu ändern. Treten dagegen Aenderungen der Conjunctur ein, welche etwa die Intensivirung der Wirthschaft oder die Verschiebung des Gleichgewichts zwischen dem Ackerbau und der Viehzucht erwünscht machen, so muss der geschlossene Hof aufgelöst werden, allerdings manchmal bloss, um in einer den neuen Verhältnissen angepassten Gestalt wieder zu erscheinen, meistens aber wohl um dauernd zu verschwinden und der Verfügungsfreiheit über die einzelnen Grundstücke Platz zu machen.

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der geschlossenen Höfe in Deutschland (vgl. Wittich, Artikel Hof im Handwörterbuch). Für das System der Geschlossenheit bilden in Deutschland das XI.—XIII. und dann das XV.—XVI. Jahrhundert den kritischen Zeitpunkt. Hauptsächlich durch das Aufblühen der Städte, das zum Gegenstück die weitere Specialisirung auch der landwirthschaftlich thätigen Bevölkerung hat, zum Theil wohl auch durch die Abnahme der Frohdienste¹⁾, wird die bäuerliche Wirthschaft vor das Problem gestellt, die

¹⁾ Vgl. Inama-Sternegg, III, 1, S. 313—314.

frei werdenden Arbeitskräfte in der Landwirthschaft productiv zu verwerthen. In den durch Natur oder durch die geographische Lage begünstigten Gegenden wird der Ausweg in der Intensivirung der Wirthschaft und der Einführung specieller Culturen gefunden, was mitunter sogar von einer Reducirung der absoluten Grösse der Betriebe begleitet sein kann. In weniger günstigen Gegenden greift man unter Beibehaltung der extensiven Wirthschaftsweise zur Vergrösserung des Betriebes. Dort geht nun die Geschlossenheit der Höfe zu Grunde; hier erscheinen dagegen die umgestalteten Betriebe wieder als geschlossene Einheiten. Worauf ist diese Differenz zurückzuführen? M. E. hauptsächlich darauf, dass die Intensivirung der Wirthschaft und die mit ihr Hand in Hand gehende Verkleinerung der Betriebe von den Bauern leicht aus eigener Initiative in Angriff genommen und durchgeführt werden können, die Bauern brauchen bloss nicht gehemmt zu werden, dann genügt schon der nicht schwer zu findende Weg der Naturaltheilung im Erbgange. Hingegen bei der Vergrösserung der Betriebe ist die Bauernschaft auf Hülfe von aussen angewiesen; sollen grössere Betriebe geschaffen werden, so bedarf es dazu kapitalkräftiger Initiative, und die Bauernmasse ist in der Zeit sicher nicht kapitalreich genug, um das Zusammenkaufen der Grundstücke in grösserem Umfange zu betreiben; ausserdem fallen die rechtlichen Hindernisse, welche das Bestehen der Abhängigkeitsverhältnisse dem Bauern bei der Reform in den Weg legt, bei der Vergrösserung der Betriebe weit schwerer ins Gewicht, als bei der Parzellirung. Deshalb hat die Vergrösserung der Betriebe nur da in grösserem Umfange stattfinden können, wo die Grundherren zu Trägern der Reform wurden. Hat aber der Grundherr Macht genug, um die Vergrösserung der bäuerlichen Betriebe durchzusetzen, so wird er sicher auch im Stande sein, die neuen grossen Höfe geschlossen zu erhalten, woran ihm bekanntlich bei gleichbleibender wirthschaftlicher Conjunction viel liegt. Das ist wohl der Grund, weshalb geschlossene Höfe sich in den Gegenden, wo Vergrösserung der Betriebe stattgefunden hat, erhalten haben. Dagegen ist es dem System der Geschlossenheit nicht gelungen,

sich da wieder einzubürgern, wo die Reform der Wirthschaftsweise durch die bäuerliche Bevölkerung selbst ohne Eingriffe äusserer Mächte durchgeführt worden ist. Hier waren die entgegenwirkenden Factoren zu mächtig.

§ 7. Das sind nun die Wege, auf welchen die Antheilsverfassung in das individuelle Eigenthum übergeht. Wenden wir uns jetzt dem Prozesse der Entwicklung der Antheils- zur Mir-Verfassung zu. Dieser Vorgang lässt sich für Mittel-Russland verhältnissmässig gut überblicken.

Der Uebergang vom Antheilsrecht zur Mir-Verfassung hat hier in der Hauptsache gegen Mitte des XIX. Jahrhunderts stattgefunden. Manchmal war er von äusseren Umständen, namentlich vom directen Druck seitens der Regierung, begünstigt. Insbesondere haben die Landvermessungen vielfach Anlass dazu gegeben. Die Antheilsrechtler haben dabei nämlich nicht jeder für sich, sondern das ganze Dorf insgesamt Land zugewiesen bekommen; die weitere Austheilung des Bodens unter die Berechtigten wurde den Interessenten selbst überlassen. Die genaue Grösse der ideellen Antheile der einzelnen Genossen war nun nicht immer leicht festzustellen und keine Tradition oder Gewohnheit regelte das Vertheilen des neuen Landes. Das führte natürlich zu unzähligen Streitigkeiten, und manche Gemeinschaft hat sich entschlossen, den Knoten durch eine Umtheilung nach der Seelenzahl einfach zu zerschneiden.

Man darf jedoch nicht meinen, dass der Uebergang ausschliesslich oder hauptsächlich dem staatlichen Drucke zu verdanken sei. Selbst der rücksichtsloseste Vertreter der Auffassung, dass der Mir das Kind der Agrar- und Finanzpolitik des russischen Staates sei, Dr. Simkhowitsch, warnt vor Ueberschätzung des Einflusses des auf die Antheilsrechtler ausgeübten Drucks. „Die Regierung — schreibt Dr. Simkhowitsch — hat nur in seltenen Fällen selbstständig eingegriffen; sie begnügte sich damit, den Landarmen und Landlosen die Einführung der Feldgemeinschaft zu ermöglichen und dieselbe zu begünstigen.“¹⁾ Aber auch dies

¹⁾ Simkhowitsch, die Feldgemeinschaft in Russland, S. 77.

nicht immer; man könnte viele Beispiele anführen, wo der officielle Druck gegen den Uebergang zur Mir-Verfassung ausgeübt wurde, manchmal mit Erfolg, so dass sogar bereits umgetheilte Ländereien wieder unter das Antheilsrecht gestellt wurden, oft aber ganz erfolglos: der Uebergang wurde doch vollzogen, nur nach harten und länger als sonst dauernden Kämpfen. Die eigentlichen Ursachen des Vorgangs liegen tiefer, nämlich in der inneren Entwicklung der Gemeinschaft. Denn unter dem Regime des Antheilsrechtes entwickelt sich mit der Zeit infolge der ungleichen Fruchtbarkeit der Familien eine Ungleichmässigkeit des Besitzes; die freie Veräusserlichkeit der Antheile verschärft die Ungleichheiten noch. Es entsteht landarmes und landloses Proletariat, in dessen Interesse das Fortbestehen der Antheilsverfassung nicht liegt. Diese Bevölkerungsschichten, zumal sie sich noch dumpf der Zeit erinnern, wo die freie Nutzung bzw. die Occupation bestand und zumal sie bei ihren Nachbarn die günstigere Mir-Verfassung bestehen sehen, drängen auf eine Reform der Agrarverfassung und fordern eine Ausgleichung des Besitzes. Dass solche Ausgleichungen gegen die bestehende Verfassung sind, kümmert sie am allerwenigsten; sie wollen ja gerade mit dem Bestehenden brechen, sie wollen eine gerechtere Ordnung schaffen. Sie werden dabei häufig von den mittleren Schichten der Bauernschaft unterstützt, welche von dem Uebergange unmittelbar weder zu gewinnen, noch zu verlieren haben; was die letzteren dazu treibt, die Reformbestrebungen zu unterstützen, mag wohl das Gerechtigkeitsgefühl sein, die höhere ethische Werthung der Mir-Verfassung im Vergleiche zum Antheilsrecht. Die reichen Bauern leisten natürlich den harnäckigsten Widerstand; sie finden es keineswegs gerecht, dass ihnen ein Theil ihres Erbes genommen werde. Wie sehr es bei der Parteinahme für oder gegen den Uebergang zum Mir auf das eigene Interesse ankommt, kann man aus folgendem Beispiele sehen: ein reicher Bauer, welcher Vorsteher des Wolostverbandes ist, agitirt lebhaft in dem Dorfe, wo er geboren ist und wo er nur wenig Land nach Antheilsrecht besitzt, für die Vornahme der Umtheilung; er sträubt sich zu gleicher Zeit

auf das entschiedenste gegen die Umtheilung in einem anderen Dorfe, wo er viele Antheile käuflich erworben hat, und bringt auch den Reformversuch in diesem Dorfe zum Scheitern.¹⁾ Vielfach treiben die reichen Bauern den Widerstand so weit, dass sie es kurzweg abschlagen, sich der neuen Verfassung zu unterwerfen; sie dazu zu zwingen, fehlt den Anderen die legale Macht, da die Majorisirung gesetzlich nicht zugelassen ist. Die Widerstrebenden werden dann bei ihrem alten Besitz und Recht gelassen; hie und da werden ihre Aecker ausgesondert, oft bleiben sie aber auch im Gemenge liegen und werden sogar von den Neuverloosungen nicht ausgeschlossen. Dadurch entstehen ausserordentlich verwickelte Verhältnisse, da auf dem Wege des Heirathens und des Kaufens viele Mitglieder der Mir-Gemeinschaft nach und nach zum Besitz von Aeckern kommen, die unter dem Antheilsrecht stehen, so dass gegenwärtig in solchen Dörfern die meisten Bauern Aecker beider Kategorien besitzen.

Da der Majoritätszwang unzulässig ist, so wird zu anderen Mitteln gegriffen, um die Reichen zum Nachgeben zu bewegen. Man zahlt ihnen Geldentschädigungen für den augenblicklichen Verlust an Land; die nöthigen Summen werden von denjenigen aufgebracht, denen Zuschüsse an Land zu Theil werden; man verspricht den Widerstrebenden, ihnen in der ersten Zeit etwas grössere Grundstücke zu geben, als sie eigentlich nach der neuen Verfassung zu bekommen hätten. Auch Drohungen finden statt: man droht, sie aus dem Wirthschaftsverbande gänzlich auszustossen und ihnen Aecker gesondert, und zwar auf dem schlechtesten Boden zuzuweisen, sowie ihr Vieh auf die gemeinsame Weide nicht zuzulassen. Hie und da kommt es auch zu Gewaltthätigkeiten, zu blutigen Zusammenstössen. In einem Dorfe hat man den einen Wirth, welcher trotz allem in die Vornahme der Umtheilung nicht willigen wollte, von Gemeinschafts wegen durchprügeln lassen, wonach er sich zum Nachgeben bereit erklärte. Uebrigens sind die Nachteile, welche damit verbunden sind, eine isolirte Wirthschaft zu führen, für den, der mitten

¹⁾ Blagowestschenski, S. 512.

im Dorfe wohnt, so gross, dass zuweilen diejenigen Bauern, welche dem Entschlusse, zur Mir-Verfassung überzugehen, nicht zugestimmt haben, später freiwillig um den Anschluss bitten. Es hat auch Fälle gegeben, wo die reichen Wirthe eine Mir-Gemeinschaft für sich, mit einem grösseren durchschnittlichen Landantheil pro Seele, gebildet haben. Vielfach kommen auch Compromisse zu Stande: ein Theil der Gemarkung wird der Umtheilung unterworfen, der Rest von den Umtheilungen ausgeschlossen und nach alten Antheilsrechten vertheilt. Namentlich kommt es öfters vor, dass der Wald und das unbebaute, aber für den Ackerbau geeignete Land unter alle Wirthschaften gleichmässig oder auch nach der Seelenzahl vertheilt werden, dagegen das Ackerland und die Wiesen unter Antheilsrecht bleiben.

Interessant ist es, dass in manchen Fällen die Rollen zwischen den beiden Parteien vertauscht waren: die landreicheren Wirthe forderten eine Umtheilung nach der Seelenzahl, die armen sträubten sich dagegen. Das ist nämlich da der Fall gewesen, wo die Grundsteuern höher als der Ertrag des Bodens waren.

Wir dürfen somit wohl behaupten, dass die Rolle des staatlichen Druckes auch hier genau dieselbe gewesen ist wie in Sibirien: der Staat hat nur eine der kämpfenden Parteien unterstützt, an sich aber hat er nichts erreichen können. Das zeigen die zahlreichen Beispiele unfruchtbarer Versuche der Behörden, die Mir-Verfassung da aufzuzwingen, wo die Zeit noch nicht reif dazu war; sowie andere Beispiele von Reformen, die gegen den Willen der Localbeamten durchgesetzt wurden. Bezeichnend sind auch die Fälle, wo die Bauern dank dem Eingriffe der Beamten in der Mitte des Weges Halt gemacht haben; so ist in einem Dorfe eines der drei Felder nach der Seelenzahl umgetheilt worden, die beiden anderen sind dagegen im Antheilsbesitz geblieben.¹⁾

§ 8. Mit dieser Ausbildung der Mir- aus der Antheils-Gemeinschaft will ich die Schilderung der inneren Verfassungsgeschichte der Feldgemeinschaft abschliessen, nicht weil durch

¹⁾ Blagowestschensky, S. 512.

die oben geschilderten Varianten alle möglichen Gestaltungen erschöpft wären, sondern einerseits, weil schon die Betrachtung dieser Varianten allein einen genügenden Einblick in die Entwicklung verschafft, hauptsächlich aber, weil die mir zur Verfügung stehenden Materialien nicht gestatten, den Verlauf der absteigenden Welle in der Geschichte der feldgemeinschaftlichen Eigenthumsordnung mit derselben Sicherheit und Genauigkeit zu zeichnen. Es lassen sich allerdings innerhalb des europäischen Russlands Fälle der rückläufigen Bewegung von der Mir-Verfassung in der Richtung des zurücktretenden feldgemeinschaftlichen Principis beobachten; diese Fälle sind jedoch nicht sehr zahlreich und namentlich nur neueren Ursprungs, so dass nicht einmal von der Feststellung einer allgemeinen Tendenz die Rede sein kann, geschweige denn von einem Versuche, den Process genau zu beschreiben. Und die Erfahrungen West-Europas lassen sich für unsere Zwecke wegen der häufigen Eingriffe der äusseren Mächte in die Entwicklung der Feldgemeinschaften nicht gut ausbeuten; ausserdem sind sie auch oft genug zusammengefasst worden.

Ich ziehe also vor, zum Abschluss dieses Kapitels einen Blick auf die allgemeineren Folgerungen zu werfen, die sich aus dem Studium der Entwicklung der Feldgemeinschaft in Sibirien und im europäischen Russland ergeben. Als treibende Kraft haben wir den Klassengegensatz innerhalb der Gemeinschaft, den beim Anwachsen der Bevölkerung sich immer verschärfenden Kampf ums Land kennen gelernt. Folglich ist es nicht zu erwarten, dass die Entwicklung unter allen Umständen die gleiche sein wird. Je nachdem die eine oder die andere der kämpfenden Parteien die Oberhand behält, wird die Entwicklung in der einen oder in der anderen Richtung gehen. Alles, was die Parteigruppierung beeinflusst, gewinnt Einfluss auf den Ausgang des Kampfes. Da aber der Kampf mit Argumenten ausgefochten wird — zu einer directen Vergewaltigung kommt es verhältnissmässig selten —, so gewinnen insbesondere die psychologischen Momente an Kraft. So ist die Rolle des Steuersystems und die der Anerkennung des Rechtes auf das Object der aufgewandten Arbeit zu würdigen. Was die directe staatliche Be-

einflussung anbelangt, so ist vor allem zu unterscheiden, ob der Staat der Gemeinschaft die Bewegungsfreiheit überhaupt gewährt oder nicht. Der Staat kann ja eine bestimmte Verfassung gesetzlich sanctionirt oder gar octroyirt haben und jeden Versuch, dieselbe aufzuheben, kraft seiner Uebermacht unmöglich machen. Dann verlieren natürlich alle oben erwähnten Momente ihre Bedeutung; die Entwicklung wird von ganz anderen Factors, nämlich von der allgemeinen politischen Constellation abhängig. Ist das aber nicht der Fall, reducirt sich vielmehr die staatliche Theilnahme auf blosse Sympathienäusserungen der Beamten, so kann der Einfluss dieses Factors unter Umständen recht gross sein, principiell kommt ihm aber doch keine andere Bedeutung zu, als die, welche auch etwa das Steuersystem hat — eine Waffe zu sein, deren sich die streitenden Parteien zu bemächtigen suchen. Eine entscheidende Rolle fällt unter solchen Umständen der staatlichen Politik nicht zu. Es ist also die Hildebrand'sche Auffassung, dass die Feldgemeinschaft von Haus aus ein Herrschaftsverband, keine Genossenschaft sei,¹⁾ dass die Gleichheit eine Consequenz des Zwanges oder der Knechtschaft und nicht der Freiheit sei,²⁾ so gut sie den That-sachen der deutschen, der englischen, arabischen, indischen u. s. w. Geschichte entsprechen mag (was übrigens auch sehr zweifelhaft ist), auf die Entwicklung der Feldgemeinschaft in Russland nicht anwendbar. Sicher hat M. Kovalevski Recht, wenn er in seinen Oxforder Vorlesungen die Behauptung aufstellt, „dass der agrarische Communismus kein directes Ergebniss der Knechtschaft sei, da sein Vorkommen auch für Gebiete nachgewiesen ist, welche niemals die Knechtschaft gesehen haben.“³⁾ Auch dieser Versuch, die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Geschehens in eine einfache Formel einzuzwängen, erweist sich somit als ebenso unfruchtbar, wie der mit dem alten Maurer'schen Schema, das Hildebrand neuerdings zu verdrängen sucht.

¹⁾ Hildebrand, S. 184.

²⁾ Hildebrand, S. 125.

³⁾ Kovalevski, Mod. Cust. in Russia, S. 82.

Es bleibt noch übrig, die beiden Factoren, welche nach der Meinung der liberal gestimmten Nationalökonomien das Absterben des communistischen Princips in der Grundeigenthumsverfassung überall und zu allen Zeiten hervorrufen sollen, nämlich die Unverträglichkeit des Agrarcommunismus mit den Forderungen der rationellen Landwirthschaft und mit der geistig-sittlichen Anlage des Menschen, nach ihrer thatsächlichen Bedeutung zu prüfen. Was die Behauptung anbelangt, der Agrarcommunismus könne dem Interesse der Bodencultur nur feindlich sein und müsse mit dem Uebergange zu höheren Wirthschaftssystemen nothwendigerweise aus der Agrarverfassung verschwinden, so wird sie unten eingehender untersucht (vgl. Abschnitt III, Kap. 2). Es zeigt sich dort, dass die Feldgemeinschaft, wenn sie auch der Landescultur unter Umständen schädlich sein kann, es durchaus nicht sein muss, und dass in den Fällen, wo sie es ist, die unerwünschten Wirkungen durch Modificationen der Verfassung beseitigt werden können, dass sich also auch die intensiveren Wirthschaftssysteme, bis zur freien Wirthschaft inclusive, mit der feldgemeinschaftlichen Verfassung ganz gut vertragen. Somit fällt diese Ursache des vermeintlich nothwendigen Verfalles der Feldgemeinschaft aus. Ebenso wenig kann die Behauptung aufrecht erhalten werden, der Agrarcommunismus müsse durch die mit innerer Nothwendigkeit eintretende Entfaltung der Individualität zu Grunde gehen. Es wird dabei der individualistische Zug, der in einem geschichtlichen Momente für einen engen Menschenkreis vielleicht thatsächlich charakteristisch war, überschätzt und ganz ungebünderweise verallgemeinert. Das Streben zur vollständigen Loslösung des wirtschaftenden Individuums aus allen Fesseln der öffentlich-rechtlichen Verbände und zur Aufhebung aller Beschränkungen der freien Bethätigung auf dem wirtschaftlichen Gebiete hat nicht lange die Herrschaft über unsere Urtheile in wirtschaftlichen Fragen zu behalten vermocht. Immer mehr wird die individuelle Freiheit von den verschiedensten Seiten aus eingeschränkt und gebunden, und Niemand wagt jetzt mehr, principiell dagegen zu protestiren. Andererseits ist die Feldgemein-

schaft im Stande, sich den Anforderungen der einen grösseren Spielraum beanspruchenden Individualität anzupassen; das feldgemeinschaftliche Princip ist zu Umgestaltungen fähig, in welchen es sich in dieser Beziehung kaum mehr von den landwirthschaftlichen Genossenschaften unterscheidet — diesem allermodernsten Produkte der agrarischen Entwicklung gerade der Völkerschaften, die kaum von Jemand wegen schwacher Ausbildung der Individualität angeklagt werden. Hiermit soll aber selbstverständlich nur gesagt sein, dass es nicht nothwendig in der Natur der Feldgemeinschaft liegt, einer individualistischen Auflösung zu verfallen; es soll aber nicht behauptet werden, dass eine solche individualistische Auflösung, insbesondere in Russland, ausgeschlossen sei.

Wir können also unser Schlussurtheil formuliren. Die Feldgemeinschaft kann sich in der Richtung des absterbenden communistischen Principis entwickeln, sie muss es aber nicht. Ebenso wohl kann sie auch in der entgegengesetzten Richtung, nämlich zur Erstarkung des feldgemeinschaftlichen Momentes, fortschreiten. Es gibt keine Kräfte, welche der Entwicklung eine der beiden Richtungen mit innerlicher Nothwendigkeit aufdrängen müssten oder könnten. Der thatsächliche Gang des Processes wird erst durch die ganze Masse der jeweiligen wirthschaftlichen, politischen und psychologischen Momente, welche der einen Partei zum Sieg verhelfen, eindeutig bestimmt. Es darf dabei nicht einmal der Sieg der unteren Schichten der Bevölkerung mit dem Siege des communistischen Principis in der Verfassung identificirt werden; es gibt Verhältnisse, wo gerade die Auflösung der Gemeinschaft zum Ziel der Bestrebungen der unteren Klassen wird; in der Schweiz und auch in Frankreich waren es zuweilen gerade die minder Berechtigten, die eine endgiltige Auftheilung der Allmend forderten. Auch darin bewährt sich das Bild von Tarde: „Die Geschichte ist nicht wie eine gerade Strasse; sie ist ein Netz von gewundenen, fortwährend einander durchkreuzenden Wegen. Auf jedem Schritte bieten sich der Entwicklung zwei oder drei Wege dar, die stark von einander abweichen und nicht einmal immer an einem und

demselben Endpunkte zusammenlaufen, sondern häufig je weiter desto mehr auseinandergehen, bis zu einer Grenze freilich, über die hinaus die Plasticität der menschlichen Natur versagt.“

2.

ZUSAMMENGESetzte FELDGEMEINSCHAFTEN.

§ 1. Das Streben, um jeden Preis allgemeine Entwicklungsgesetze aufzustellen, hat sich auch in die Frage der zusammengesetzten Feldgemeinschaften eingedrängt. Wiederum unter dem Einflusse der Ideen Maurer's hat man gesucht, alle Thatsachen der geschichtlichen Entwicklung der grossen feldgemeinschaftlichen Verbände unter dem Standpunkte der allmählichen Zersetzung der Markgemeinschaft zusammenzufassen.

Für Laveleye, den beredtesten Wortführer dieser Richtung, ist die weitumfassende Mark der Ausgangspunkt der Entwicklung; damit fängt für ihn die Geschichte der Feldgemeinschaft und mit ihr beinahe die Geschichte der Menschheit an, da ihm der agrarische Communismus als der Urzustand gilt. Die Entwicklung besteht in der allmählich immer weiter greifenden Auflösung des ursprünglichen umfangreichen Verbandes: die Markgemeinschaft zerfällt in einzelne Dorfgemeinschaften; im Schoosse derselben bilden sich engere Kreise der Hausgemeinschaften, welche dann die sie zusammenhaltende Dorfgemeinschaft sprengen, um sich später selber in kleine Familien des modernen Typus aufzulösen.

Es ist nun nicht zu leugnen, dass Beispiele der so verlaufenden Entwicklung angeführt werden können. Es sind aber auch Fälle beobachtet worden, wo der Verlauf des Processes ein ganz anderer ist, wo wir also den umfangreichen Verband nicht als Ausgangspunkt treffen, sondern ihn erst vor unseren Augen entstehen sehen. Die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung ist demnach auch in dieser Frage, die verschiedenen Gestaltungen der Entwicklung festzustellen und die Verschieden-

heiten aus dem Charakter und der Wirkungsweise der dabei thätigen Kräfte zu erklären. Wenden wir uns zunächst dem Prozesse des Wachstums der feldgemeinschaftlichen Verbände zu. Wie entstehen solche grosse, ein weit ausgedehntes Territorium umfassende und aus vielen Ansiedelungen bestehende Feldgemeinschaften?

Die einfachste Antwort deckt sich ungefähr mit der Laveleye'schen Auffassung. Der bereits vor den ersten Anfängen der Aneignung von Grund und Boden entstandene Stammverband tritt als erster Träger der Eigenthumsrechte auf. Ein dem Beobachtungsfelde des modernen Menschen näher liegender Vorgang ist der, wo eine grössere Menschengruppe (mag sie in Stammverbindung stehen oder nicht) mit bereits ausgebildeten Vorstellungen über Grundeigenthum in ein neues Gebiet einwandert und dasselbe unter Zurückdrängung oder Unterwerfung der einheimischen Bevölkerung sich aneignet. Beispiele könnten etwa der Geschichte Indiens, namentlich des Pendschabs entnommen werden; ähnlich verhält es sich auch bei der Masseneinwanderung der letzten Zeiten in Sibirien.

In diesen Fällen fängt die Entwicklung also, wie Laveleye es will, mit der umfassenden Markgemeinschaft an. In einer wesentlich anderen Weise sind aber solche grosse feldgemeinschaftliche Verbände bei der älteren sibirischen Kolonisation entstanden.

Wir haben bereits oben (Abschnitt II, Kapitel 1) gesehen, dass die Besiedelung Sibiriens durch einzelne Familien geschehen ist, welche in den als Staatseigenthum geltenden, aber gänzlich unvermessen und factisch Jedermann frei stehenden Wäldern und Steppen, da wo es einem Jeden gerade gefiel, ihre Rodungen anlegten. Dabei strebte man keineswegs danach, sich zu isoliren. Im Gegentheil liess man sich am liebsten da nieder, wo bereits Ansiedler waren, und die früher Angekommenen widersetzten sich dem nicht. Auf diese Weise sind überall kleinere und grössere Dorfansiedlungen entstanden. So lange noch grosser Ueberfluss an Land war, hatte die Eigenthumsverfassung die Form der freien Nutzung oder der Occupation, wobei zwischen den einzelnen Wirthen eines und desselben Dorfes keine enge

Beziehungen feldgemeinschaftlichen Charakters bestanden: Jedermann durfte das noch nicht occupirte Land frei benutzen. Vielfach erstreckte sich diese Freiheit auch auf diejenigen Wirthe, welche in den Nachbardörfern wohnten, da es sich bei dem Ueberflusse an benutzbarem Lande nicht lohnte, genaue Gebietsabgrenzungen vorzunehmen. Die in der nächsten Nähe der Wohnstätten liegenden Grundstücke wurden dabei natürlicherweise von den Einwohnern des betreffenden Dorfes ausschliesslich benutzt; auf etwas entfernteren Grundstücken wirthschafteten die Bewohner von zwei, drei in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Dörfern und zwar in desto grösserem Gemenge, je weiter man sich von den Wohnstätten entfernte. Schliesslich standen die ganz weit gelegenen Grundstücke allen Dörfern der Umgebung gleichmässig zur Nutzung frei. Wird nun der Mangel an gut benutzbarem Lande fühlbar, wodurch, wie wir oben gesehen haben, die Macht der Gesamtheit allmählich erstarkt, so ergreift der Process zumeist nicht einzelne Dörfer, sondern das ganze weitere Gebiet. Denn welchen Sinn hätte es für ein einzelnes Dorf, Regeln aufzustellen, welche die Nutzungsfreiheit seiner Bewohner einschränken, wenn die Bewohner des Nachbardorfes, die in derselben Gegend wirthschaften, diese Regeln nicht beobachten? Demgemäss nimmt die Ausbildung des über die einzelnen Wirthe herrschenden Gesamtwillens einen doppelten Verlauf: einerseits ist es die Gesamtheit der Dorfgenossen, welche mit immer wachsender Autorität in die Eigenthumsordnung dieses Dorfes eingreift; andererseits wächst aber auch wegen der Regelung derjenigen Theile der Gemarkung, welche zum gemeinsamen Wirthschaftsgebiete mehrerer Dörfer gehören, die Autorität der Gesamtheit aller Nachbarn, ohne Rücksicht auf ihre Gruppierung in Dörfer. Was nun im entscheidenden Momente der ersten Umtheilung die Oberhand behält, ob das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu dem grösseren Verbandsverbande oder das Gefühl des engeren Anschlusses an die Dorfgenossen, hängt wohl vor allem von der natürlichen Beschaffenheit der Gegend ab. Sind die Verhältnisse so, dass die Bewohner des Dorfes alles, was sie zu ihrer Wirthschaft brauchen, in der

Nähe des Dorfes haben und deshalb relativ wenig mit denjenigen Nachbarn in Berührung kommen, welche in anderen Dörfern wohnen, so tritt der Dorfverband in den Vordergrund; sind dagegen die Bewohner des Dorfes, etwa weil es in der Nähe der Aecker keine gute Wiesen gibt, gezwungen, die für ihre Wirthschaft nothwendigen Grundstücke zum Theil weit von ihren Wohnstätten zu suchen, wobei sie ins Gemenge mit den in Nachbardörfern wohnenden Wirthen kommen, so überwiegt das Bewusstsein der Zugehörigkeit aller Nachbarn zu einer höheren Gemeinschaft. In jenem Falle schliesst der oben geschilderte Process der Entwicklung mit der Bildung einfacher Dorfgemeinschaften und mit der definitiven Abgrenzung ihrer Gemarkungen ab; im anderen Falle dagegen mit der Entstehung ausgedehnter, mehrere Dörfer umfassender feldgemeinschaftlicher Verbände. Charakteristisch ist es, dass sehr oft ein Mittelding zu Stande kommt: einzelne Nutzungen, namentlich das Ackerland, welches, wie es der Natur der Sache entspricht, nicht sehr weit von den Wohnstätten zu liegen pflegt, bilden die Grundlage für unabhängige Dorfgemeinschaften; die anderen Nutzungen aber rufen eine zusammengesetzte Feldgemeinschaft hervor.

Auf diese Weise ist die zusammengesetzte Feldgemeinschaft in vielen Fällen in Sibirien entstanden. Ich muss noch erwähnen, dass die Art und Weise der Landvermessung nicht ohne Einfluss auf die Entstehung derselben gewesen ist. Das Land war nämlich meistens in einem Stück den Dörfern einer ganzen Gegend, namentlich der höheren administrativen Einheit, der Wolost, zugewiesen. Das erleichterte natürlich die Bildung grosser feldgemeinschaftlicher Verbände. Der Einfluss dieses Momentes darf aber nicht zu hoch geschätzt werden. Denn sehr oft halten sich die zusammengesetzten Feldgemeinschaften nicht an die Grenzen des Vermessungsrays; manchmal überschreiten sie diese Grenzen, manchmal umfassen sie nur einen Theil des Rays; oft kreuzen sich die Grenzen der Vermessungseinheiten und der feldgemeinschaftlichen Einheiten.

In dem eben geschilderten Falle entsteht die zusammengesetzte Gemeinschaft ohne jede Vermittelung der Dorfgemein-

schaft, gleichzeitig mit ihr, ja vielfach noch vor ihr: genau in derselben Weise wie die einfache Dorfgemeinschaft, durch dieselben wirthschaftlichen Momente ins Leben gerufen, durch dieselben socialen Kräfte getragen, entwickelt sie sich hier direct aus dem Familiengrundbesitz. In anderen Fällen entsteht zwar die zusammengesetzte Feldgemeinschaft ebenfalls ohne Vermittelung des ausgebildeten Dorfverbandes, aber der Zusammenschluss der Bewohner mehrerer Dörfer in eine Gemeinschaft ist hier kein naturwüchsiger, sondern er beruht auf bewusstem Entschlusse. Es kommt nämlich vor, dass benachbarte Dörfer bereits in den Zeiten der freien Nutzung bezw. der Occupation in engere Beziehungen zu einander kommen, und zwar nicht durch das Vordringen einzelner Wirthe in das Gebiet, welches von keinem der Dörfer für sich ausschliesslich in Anspruch genommen wird, sondern durch ausdrücklichen, auf gegenseitigem Vortheil beruhenden Zusammenschluss der Gemarkungen. Ein Dorf hat z. B. in seiner Gemarkung wenig Wiesen, aber einen Ueberfluss an vorzüglichem Ackerlande; ein anderes Dorf hat mehr Wiesenland, als es braucht, leidet aber einen Mangel an brauchbarem Ackerlande; um den Mangel auf der einen Seite durch den Ueberfluss auf der anderen Seite zu compensiren, schliessen sich die beiden Dörfer unter Beibehaltung des Regimes der freien Nutzung bezw. der Occupation an einander und machen dann die ganze Entwicklung der Grundeigenthumsverfassung zur Mir-Gemeinschaft zusammen durch. Ein anderes Beispiel: ein Dorf liegt am Ufer eines Flusses, es hat keine Weiden, wo das Vieh im Frühjahr während der Ueberschwemmung sich aufhalten könnte; das andere Dorf liegt auf benachbarten Hügeln, im Frühling hat es gute Weiden, aber im Sommer reicht der sonnenverbrannte Graswuchs für das Vieh nicht aus; die Vereinigung der Wiesen hilft den beiden Dörfern aus der Verlegenheit. Von besonderer Bedeutung ist dieses Moment für die Bildung der Weidgemeinschaften; die Kosten der Viehhütung und der Errichtung und Unterhaltung der Zäune, welche namentlich in den Waldgegenden, wo das Vieh gegen die wilden Thiere zu schützen ist, mitunter sehr bedeutend sind, sind relativ viel

niedriger beim grösseren Betriebe; das veranlasst die benachbarten Dörfer sehr oft, ihre Weideplätze zu vereinigen.

Solche Zusammenschlüsse kommen hie und da auch dann zu Stande, wenn nur eine Seite davon Vortheil hat; ist nämlich das andere Dorf an allen Nutzungen sehr reich, so lässt es das Nachbardorf an den Nutzungen, an welchen diesem fehlt, theilnehmen, ohne einen Entgelt zu fordern; die Nutzungen haben ja für dasselbe noch keinen wirthschaftlichen Werth. Solche auf einseitigem Vortheil beruhende Verbindungen sind jedoch selten stabil; meistens wird der Zusammenhang gelöst, sobald auch das reichere Dorf Mangel an den betreffenden Nutzungen zu leiden anfängt.

Solche auf Interessengemeinschaft beruhende Zusammenschlüsse kommen ferner zuweilen auch unter bereits ausgebildeten feldgemeinschaftlichen Dorfverbänden zu Stande. Im Kreise Luga haben sich z. B. zwei Bauernschaften, von denen eine bei der Aufhebung der Leibeigenschaft ein Wäldchen bekommen hatte, die andere aber besseres Ackerland besass, bald nach der Bauernbefreiung entschlossen, eine zusammengesetzte Feldgemeinschaft zu bilden; der Zusammenschluss dauerte allerdings nur, bis der Wald abgeholzt war, wonach dasjenige Dorf, welches besseres Ackerland hatte, die Trennung durchsetzte.

Hie und da trifft man sogar Fälle, wo die Vereinigung ungeachtet eines bedeutenden Unterschiedes in der Grösse des Grundbesitzes der Dorfgemeinschaften doch zu Stande kommt; eine Dorfgemeinschaft mit meinetwegen 5 Dessjätinen pro Seele schliesst sich mit einer anderen mit nur 4 Dessjätinen pro Seele zusammen. Die reichere Gemeinschaft wird dabei zuweilen mit Geld entschädigt oder sie erhält für die ersten Zeiten gewisse Begünstigungen zugesichert. Es kommt auch vor, dass die Vereinigung nicht nach dem Mir-, sondern nach dem Antheilstypus erfolgt, d. h. unter Vorbehalt der relativen Grösse des Grundbesitzes der Dorfgemeinschaften: die zusammengesetzte Feldgemeinschaft darf dann also nur Neuverloosungen, aber keine Umtheilungen vollziehen; die relative Grösse des Besitzes der einzelnen Dorfgemeinschaften darf von ihr unter keinen Umständen

geändert werden; die einzelnen Dorfgemeinschaften dürfen dagegen wohl Umtheilungen ihrer Gemarkungen vornehmen.

Eine andere, häufiger vorkommende Entstehungsweise der zusammengesetzten Gemeinschaft auf der Grundlage des Dorfverbandes ist die, dass ein Theil der Mitglieder der Dorfgemeinschaft, sobald dieselbe zu gross wird, sich neue Wohnsitze aufsucht, ohne sich jedoch von dem Mutterdorfe in feldgemeinschaftlicher Beziehung zu trennen. Dies geschieht entweder in der Form, dass einzelne Wirthe, welche sich eben am meisten gedrückt fühlen, wegziehen und sich in der Umgebung niederlassen (was natürlich voraussetzt, dass in der Umgebung noch viel Land wüst liegt), oder so, dass von Gemeinschafts wegen förmliche Kolonien gegründet werden, welche mit dem Mutterdorfe in Feldgemeinschaft bleiben.

Um die mir bekannten Modalitäten der Entstehung der zusammengesetzten Feldgemeinschaften zu erschöpfen, muss ich noch des Falles gedenken, wo die Bildung der zusammengesetzten Feldgemeinschaft auf einen directen Eingriff einer übergeordneten Gewalt, namentlich der staatlichen, wohl aber auch der grundherrlichen, zurückgeht. Diese Modalität ist für das europäische Russland von grösserer Bedeutung. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft haben nämlich die Bauerngemeinden, welche einem Herrn gehörten, ihren Besitz gemeinsam unter solidarischer Haft übernehmen müssen. Kraft dieses Gesetzesparagraphen sind vielfach da, wo es früher nur von einander unabhängige Dorfgemeinschaften der leibeigenen Bauern gab, auf einmal zusammengesetzte Feldgemeinschaften entstanden. Diese künstlichen Schöpfungen des mehr das Interesse des Gutsherrn beachtenden Gesetzgebers sind für das Studium der zusammengesetzten Feldgemeinschaft von geringem Werth, da die Dorfgemeinschaften meistens nur auf dem Papier eine zusammengesetzte Feldgemeinschaft bilden, in der Wirklichkeit aber in voller Unabhängigkeit von einander, wenn auch hie und da gestört durch die formelle Einheit, ihr Leben führen.

§ 2. Nachdem wir nun die verschiedenen Gestaltungen der aufsteigenden Welle in der Geschichte der feldgemeinschaft-

lichen Verbände kennen gelernt haben, wollen wir, ehe wir zum Studium des absteigenden Zweiges übergehen, die Structur der Markgemeinschaft auf der Höhe der Entwicklung näher betrachten.

Es sind da zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder erscheint der ganze ausgedehnte feldgemeinschaftliche Verband als eine einfache Feldgemeinschaft im morphologischen Sinne des Wortes: der Gesamtverband setzt also die Antheile aller Genossen fest und weist ihnen selbst ihre Grundstücke zu, wobei die Dörfer keine feldgemeinschaftliche Functionen zu erfüllen haben. Oder es findet eine Theilung der Aufgaben zwischen dem Gesamtverbände und den Theilgemeinschaften statt und die Dorfgemeinschaften treten als mit bestimmten Functionen ausgestattete Organe ins Gefüge der zusammengesetzten Feldgemeinschaft ein.

Diejenige Organisationsform der Markgemeinschaft, bei welcher sie als eine einfache Feldgemeinschaft functionirt, ist nur da zu treffen, wo der ausgedehnte Verband nicht auf dem Wege des Zusammenschlusses mehrerer geringeren Verbände entstanden ist. Hier ist sie aber die ältere Form, diejenige, von welcher die Entwicklung der Feldgemeinschaft ausgeht. In dem oben geschilderten Falle der Entstehung der zusammengesetzten Gemeinschaft unmittelbar aus dem Familieneigenthum ist sie direct durch die Natur der Verhältnisse gegeben: die Bildung des Verbandes wird ja in diesem Falle durch die gemischte Lage der von den einzelnen Genossen occupirten Grundstücke bedingt; unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu erwarten, dass die Zugehörigkeit der Wirthe zu einzelnen Dorfverbänden betont werde; im Gegentheil zwingt der Wunsch, die Wirthe von ihren Parzellen nach Möglichkeit nicht zu verschieben, geradezu jede Rücksichtnahme auf den Dorfverband fallen zu lassen. Die Bedeutung, welche gerade dieses Moment für die Wahl der Organisationsform hat, tritt deutlich darin zum Vorschein, dass diese Form am meisten in den Gegenden verbreitet ist, wo die Vorbereitung des Bodens zur landwirthschaftlichen Nutzung grosse Vorarbeiten erfordert, namentlich, wo die Rodung sehr schwer ist.

Diese Verfassung kann sich nur so lange halten, wie der Reichthum an Land noch ziemlich gross ist, so dass jeder einzelne Wirth ganz grosse Grundstücke zugewiesen bekommt. Je kleiner der Besitz jeder Wirthschaft wird, desto weniger fallen die Vortheile der Beibehaltung der alten Parzelle ins Gewicht, desto mehr treten dagegen die Nachteile der grossen Entfernungen von den Wohnstätten in den Vordergrund. Das führt schliesslich zur Abänderung der Verfassung; man fängt an, danach zu streben, Jedermann mit möglichst nahe gelegenen Grundstücken auszustatten. Das bedeutet bereits nichts anderes als eine Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum Dorfverbande. Aus technischen Gründen wird dann der Dorfverband beauftragt, Grundstücke, welche ihm für seine Mitglieder von der Markgemeinschaft überwiesen werden, unter dieselben in natura zu vertheilen. Auf diese Weise schiebt sich der Dorfverband zwischen den Gesamtverband und die einzelnen Genossen ein. Anfänglich hat er eine mehr technische Bedeutung, er ist bloss zum Zwecke der leichteren und zweckmässigeren Durchführung der Umtheilung da; mit der Zeit gewinnt er aber nach und nach an Kraft und wird zur autonomen Theilgemeinschaft innerhalb des Gesamtverbandes.

Fassen wir also jetzt die Organisation der zusammengesetzten Feldgemeinschaft im engeren Sinne des Wortes ins Auge. Da ist vor allem die Vertheilung der Functionen unter den Gesamtverband und die Theilgemeinschaften — der Einfachheit halber will ich annehmen, dass es Dorfgemeinschaften sind — zu beachten. Es kommt vor, dass die Markgemeinschaft sich das Recht der Umtheilung ausschliesslich vorbehält, dass sie also die Grösse der Antheile aller Genossen selbst feststellt und den Dorfgemeinschaften bloss die Aufgabe überlässt, innerhalb der ihnen überwiesenen Gemarkungen ihren Mitgliedern die Grundstücke zuzuweisen, welche den vom Gesamtverbande festgestellten Antheilen entsprechen. Namentlich kommt dies oft beim Wiesenlande vor, da die Wiesen jährlich neu verloost zu werden pflegen und die Schwerfälligkeit der zusammengesetzten Feldgemeinschaft jährliche Neuverloosungen nicht gestattet.

Andererseits kann die Theilung der Functionen auch in der Weise geschehen, dass die Markgemeinschaft die Gesamtmarkung unter die Dorfgemeinschaften vertheilt, diese letzteren aber über das ihnen zugewiesene Land ebenso frei, wie wenn keine höhere feldgemeinschaftliche Einheit über ihnen wäre, bei der Vertheilung unter die einzelnen Genossen verfügen. Wie wird nun innerhalb der Markgemeinschaft die Umtheilung vollzogen? Die Aufgabe besteht darin, das Gleichgewicht unter dem Grundbesitze der Dorfgemeinschaften und der als Vertheilungsmaasstab dienenden Grösse, meinetwegen der männlichen Bevölkerung derselben, herzustellen. Diese Aufgabe kann in zweifacher Weise gelöst werden: durch Ueberweisung des Landes oder durch Ueberweisung der Leute.

Die zweite Methode [wobei also ein Theil der Bewohner der mit Land schlechter ausgestatteten Dörfer den landreicheren Gemeinschaften „agrarisches zugelegt“ wird, wie sich Hanssen gelegentlich ausdrückt (vgl. Hanssen, I., S. 87)] hat den Vorzug der leichteren Durchführbarkeit der Umtheilung, da dabei die Grenzen der Dorfgemarkungen nicht verändert zu werden brauchen und keine neue Landvermessungen erforderlich sind. Dabei sind z. B. folgende Verhältnisse möglich: im Kreise Kurgan gibt es eine zusammengesetzte Gemeinschaft, in welcher ein Theil der Dörfer am Ufer des Flusses und ein anderer auf den Hügeln liegt; in Jahren, wo es viel regnet, ist die Heuernte bei diesen gut, dagegen haben jene kein Heu; umgekehrt in trockenen Jahren; je nach dem Ausfall der Heuernte wird nun jedes Jahr eine entsprechende Anzahl der Wirthe von den Hügeldörfern an die Flussdörfer überwiesen oder umgekehrt. In diesem Falle findet also eine nur rechnermässige Ueberweisung der Mitglieder von einem Dorfverbande an den anderen statt. Beim Wiesenlande, welches in der Regel das ganze Jahr hindurch in Ruhe liegt und bloss in der Zeit der Mahd die Thätigkeit des Besitzers erfordert, lässt sich das bequem machen. Dagegen genügt die rechnermässige Ueberweisung nicht, wenn es sich um das Ackerland handelt; da muss auch eine Verlegung der Wohnsitze stattfinden, namentlich, wenn die Entfernung der Aecker derjenigen Dorfgemeinschaft, zu

welcher die betreffenden Wirthe nunmehr gehören sollen, von ihren alten Wohnsitzen sehr gross oder der Zugang zu denselben nicht leicht ist (etwa weil ein Fluss dazwischen liegt, welcher im Frühjahr aus den Ufern austritt und den Verkehr verhindert). In der Regel wird dabei kein Zwang ausgeübt; man verzichtet lieber auf die Anwendung der Methode, wenn Niemand sich zur Uebersiedelung freiwillig meldet. Dagegen wird es der Dorfgemeinschaft, nach welcher die Uebersiedelung gerichtet ist, nicht gestattet, die Aufnahme in den Dorfverband zu verweigern oder irgendwie zu erschweren. Dass nun solche freiwillige Emigranten sich nicht immer in nöthiger Zahl melden, ist leicht zu denken. Dementsprechend kann sich diese Verfassung in Bezug auf das Ackerland auch nicht dauernd behaupten. Ihre Nachteile werden besonders stark in der Zeit fühlbar, wo man von der Brandwirthschaft, welche sich leichter mit dem Wechsel der Wohnsitze verträgt, zur regelmässigen Dreifelderwirthschaft übergeht.

Von der Methode, die Ausgleichung unter den Dorfgemeinschaften durch Ueberweisung von Land durchzuführen, brauche ich nicht viel zu reden. Die Operation unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von der Umtheilung innerhalb der Dorfgemeinschaft. Natürlich sucht man jeder Dorfgemeinschaft das bei dem Dorfe liegende Land zu überlassen. Liegen die Dörfer, auf die sich die Veränderungen in der Grösse der Gemarkungen beziehen sollen, neben einander, so erreicht man den Zweck durch einfache Verschiebung der Gemarkungsgrenzen. Stossen die Gemarkungen der Dörfer nicht an einander, so wird der Grundbesitz jedes Dorfes, von demjenigen angefangen, welches an der äusseren Grenze der Gesamtgemarkung liegt, auf Kosten des Nachbardorfes regulirt. (Vgl. Anhang II). Die Ausgleichung pflegt man für jede Nutzungsart gesondert anzustreben; man vertheilt also das Ackerland getrennt vom Wiesenlande und vom Walde u. s. w. Hie und da werden selbst Grundstücke derselben Nutzungsart, aber verschiedener Beschaffenheit, getrennt vertheilt; namentlich beim Wiesenlande kommt dies öfters vor, da die Schwemmwiesen meistens für sich vertheilt werden.

Lässt sich jedoch die Compensation innerhalb jeder Nutzungsart nicht gut durchführen, etwa wegen der Lage der Grundstücke (es liegen z. B. in einer zusammengesetzten Gemeinschaft des Turin'schen Kreises die meisten und zugleich die besten Wiesen gegen das eine Ende der streifenförmigen Gemarkung und die besten Aecker gegen das andere Ende, so dass, wenn man jede Nutzung für sich vertheilen wollte, die Entfernungen der Grundstücke von den Wohnstätten sehr gross sein würden), so wird die Schätzungsmethode in ihrer radicalsten Form angewendet: Grundstücke verschiedener Nutzungsarten werden gegeneinander abgeschätzt und z. B. der Mangel an Wiesen durch Zuweisung von mehr Ackerland gedeckt.

Ein drittes Mittel, die Ausgleichung zwischen den Dörfern einer zusammengesetzten Feldgemeinschaft zu vollziehen, besteht darin, dass man die Ungleichheiten in dem Verhältnisse des Grundbesitzes zur Bevölkerung zwar bestehen lässt, aber den begünstigten Dörfern Geldentschädigung auferlegt. In der Regel beträgt dabei die Entschädigung so viel, wie die Wirthe, welche zur Herstellung des Gleichgewichtes nach dem landreicheren Dorfe übersiedeln müssten, an Steuern zu entrichten haben. Hie und da wird jedoch bei der Festsetzung des Betrages die Zahlungsfähigkeit der Dörfer berücksichtigt; ist z. B. die landreichere Gemeinde in einer relativ ungünstigen Lage, etwa wegen Mangels an gewerblichen Nebeneinkünften, so dass es für sie leichter wäre, Land in natura abzugeben, als Geldzahlungen zu übernehmen, so wird der Betrag herabgesetzt. Diese Ausgleichungsmethode kann natürlich nur zur Aushülfe dienen, wenn die anderen Methoden aus irgend welchen Gründen praktisch nicht anwendbar sind; es ist kaum anzunehmen, dass ein Band dieser Art die Dorfgemeinschaften längere Zeit zusammenhalten könnte.

Ist nun die Umtheilung unter die Dorfgemeinschaften vollendet, so tritt die Markgemeinschaft in der Regel auf die ganze Dauer der Periode, für welche die Umtheilung gelten soll, zurück und lässt die Dorfgemeinschaften frei schalten und walten. Demgemäss kommt es auch sehr oft vor, dass die Dorfgemeinschaften sich in ihrer inneren Verfassung gar nicht an das, was in der

Markgemeinschaft üblich ist, halten. Das Land wird oft nach ganz anderen Principien vertheilt; hat z. B. die Markgemeinschaft das Land unter die Dörfer nach der Zahl der männlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf das Alter vertheilt, so vertheilen etwa die Dorfgemeinschaften ihrerseits das ihnen zugewiesene Land unter ihre Mitglieder nach der Zahl der Esser oder sie schliessen bei der Vertheilung die jüngsten Altersklassen aus u. s. w. Ferner ist die Technik der Vertheilung bei den Dorfgemeinschaften oft eine andere; die Markgemeinschaft wendet z. B. die Schätzungsmethode und die Dorfgemeinschaften die Gewinntheilung an. Vor allem ist aber die Häufigkeit der Umtheilungen und der Neuverloosungen in den Dorfgemeinschaften sehr oft eine andere, als in der zusammengesetzten Gemeinschaft. Die Zwischenräume sind nämlich vielfach bedeutend kürzer; länger dürfen sie natürlich nicht sein. Insbesondere in Bezug auf das Wiesenland werden, wie bereits erwähnt, die Perioden der Umtheilungen von den Dörfern oft selbstständig bestimmt; sie pflegen nämlich ihre Wiesen jährlichen Neuverloosungen zu unterwerfen; in der Markgemeinschaft werden dagegen die Wiesen in der Regel auf die Dauer derselben Periode, wie die Aecker, vertheilt und inzwischen nicht mehr neu verloost.

§ 3. Betrachten wir jetzt den Process des Niederganges der Markgemeinschaften. Dieser Process kann entweder in der Auflösung der grossen feldgemeinschaftlichen Verbände in weniger umfangreiche Verbände, eventuell in Dorfgemeinschaften, oder in der direkten Ausbildung des Familieneigenthums im Schoosse der Markgemeinschaft bestehen. Nebenbei bemerkt, führt die Auflösung der zusammengesetzten Feldgemeinschaften nicht immer zur Verminderung der Zahl derselben, weil ja eine solche in je zwei oder mehr kleinere, aber immer noch zusammengesetzte zerfallen kann; aus der einfachen Gegenüberstellung der Zahlen darf man also noch keine Schlüsse auf die Entwicklungstendenz ziehen.

Ueber den Fall der unmittelbaren Entstehung des Individual-eigenthums im Schoosse der zusammengesetzten Feldgemeinschaft brauche ich nicht weiter zu reden, da der Verlauf des Processes und die Kräfte, welche dabei wirksam sind, keine anderen sein

können, als diejenigen, welche bei der Ausbildung des Individual-eigenthums in der einfachen Dorfgemeinschaft thätig sind. Bei Tupper finde ich Fälle dieser Art erwähnt, doch ist die Beschreibung zu kurz und ungenau. Maine¹⁾ meint, diesen Verlauf des Processes für Irland annehmen zu dürfen, aber seine Darstellung bietet noch weniger sichere Stützpunkte dar. Aus den mir besser bekannten Gebieten des europäischen und asiatischen Russlands könnte ich keine Beispiele dieses Entwicklungsganges anführen.

Von grösserer Bedeutung ist der andere Fall, wo die Auflösung der Markgemeinschaft die Entstehung von unabhängigen Dorfgemeinschaften zur Folge hat. Was kann nun diese Auflösung des grossen mehrdörfigen Verbandes in kleinere Verbände hervorrufen? Welche Kräfte sind dabei im Spiele?

Sicher ist es, dass es nicht diejenigen Kräfte sind, welche die Ausbildung des Individualeigenthums bewirken, denn die Auflösung der zusammengesetzten Feldgemeinschaft pflegt meistens mit dem Erstarken der Macht der Gesammtheit innerhalb der Dörfer Hand in Hand zu gehen. Der verdiente Forscher über die sibirische Feldgemeinschaft Al. Kaufmann sieht sogar gerade im gestärkten Bewusstsein der Zugehörigkeit zum engeren Verbände den ausschlaggebenden Factor für die Auflösung der zusammengesetzten Gemeinschaften.²⁾

Das schliesst jedoch eine gewisse Verwandtschaft mit den Factoren, auf denen die Ausbildung des Individualeigenthums beruht, nicht aus. Es besteht auch hier der Wunsch der Dörfer mit langsam wachsender Bevölkerung, ihr Land zu behalten; es wirkt auch hier die Anhänglichkeit an die im Schweisse des Angesichts jahrelang bebaute Gemarkung und das Widerstreben, die Früchte seiner Arbeit an andere abzutreten; nur ist das Subject aller dieser Empfindungen und Stimmungen nicht die Familie, sondern die Dorfgemeinschaft. Der Kampf ums Land ist es, worum es sich auch hier handelt; nur wird er von ganzen Dorfverbänden geführt. Das Auftreten des ganzen Dorfes

¹⁾ Maine, Early Hist. Instit., S. 111.

²⁾ Kaufmann, S. 41—43.

als einer geschlossenen Einheit, als eines Willenssubjectes in diesen Kämpfen wird dabei vor allem dadurch ermöglicht, dass bei der Vertheilung des Landes unter die einzelnen Dörfer die Art und Weise der Vertheilung des Landes innerhalb derselben nicht vorausbestimmt zu werden pflegt. Denn dadurch wird die Möglichkeit der sich über die Grenzen der Dorfverbände hinaus erstreckenden Parteibildung in der Markgemeinschaft ausgeschlossen. Im Momente, wo es sich um die Umtheilung in der Markgemeinschaft handelt, sind alle Mitglieder jedes Dorfverbandes unter sich einig; ihr gemeinsames Interesse ist, möglichst viel Land für ihre Dorfgemeinschaft vom Gesamtverbande zu bekommen. Ihre widersprechenden Interessen beziehen sich nur auf die Vertheilung der ihrem Dorfe zugewiesenen Grundstücke. Ist z. B. für die Dorfgemeinschaft als Ganzes die Vertheilung nach den männlichen Seelen vortheilhaft, so wird in der Versammlung der Markgemeinschaft auch dasjenige Mitglied dieser Dorfgemeinschaft dafür stimmen, welches nur Töchter hat, obgleich es später bei der Entscheidung über die Art der Vertheilung des Landes unter die Dorfgenossen am eifrigsten für die Vertheilung nach den Essern eintreten wird.

Verfolgen wir nun im einzelnen, auf welcher Grundlage der Antagonismus der einzelnen Dorfgemeinschaften im Verbande der zusammengesetzten Feldgemeinschaft zu Tage tritt.

Vor allem kommen da die Unterschiede im Maasse des Bevölkerungszuwachses in Betracht. Dörfer, wo die Bevölkerung seit der letzten Umtheilung stark zugenommen hat, fordern natürlich die Vornahme einer neuen Umtheilung. Dagegen suchen diejenigen Dörfer, wo der Zuwachs der Bevölkerung unterdurchschnittlich ist, auf alle Weise die Umtheilung zu verhindern.

Von sehr grossem Einfluss ist der Antagonismus der grossen und der kleinen Dorfgemeinschaften. Die grossen Gemeinschaften haben einen grösseren Einfluss auf den Gang der feldgemeinschaftlichen Angelegenheiten, da jeder Wirth ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Dorfverbande in gemeinschaftlichen Sachen stimmberechtigt zu sein pflegt. Sie machen ihre Uebermacht geltend, um für sich bei den Um-

theilungen Vortheile zu ziehen oder, wenn die Umtheilung für sie unvortheilhaft auszufallen droht, dieselbe zu verhindern.

Dieser Gegensatz wird vielfach durch die Bestimmungen verschärft, welche die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinschaft regeln. In Russland steht das Recht, Mitglieder aufzunehmen, stets der Dorfgemeinschaft zu. Dieses Recht wird begreiflicherweise besonders gerne dann ausgeübt, wenn das Dorf zu einem grösseren feldgemeinschaftlichen Verbands gehört: alle Vortheile, welche der Eintritt eines neuen Mitgliedes in die Gemeinschaft nach sich zieht (Einkaufsgeld, Bewirthung bei der Aufnahme, Zunahme der Zahl der Personen, auf welche sich die Naturalleistungen vertheilen), geniessen ja in diesem Falle die Mitglieder des Dorfverbandes allein; die Nachteile hingegen (Verminderung des Grundbesitzes pro Mitglied infolge der Zunahme der Zahl der Berechtigten) theilen sie mit allen Genossen des Gesamtverbandes. Insbesondere sind von dieser Bestimmung die kleineren Dorfgemeinschaften begünstigt, denn da ist die Zahl der Leute, auf welche sich die oben erwähnten Vortheile vertheilen, geringer. Bei der Vornahme der Umtheilung entsteht nun ein Streit zwischen denjenigen Gemeinschaften, welche viele Mitglieder seit der letzten Umtheilung aufgenommen haben, und denjenigen, welche von dem Rechte, neue Mitglieder aufzunehmen, keinen oder nur geringen Gebrauch gemacht haben. Die ersteren sind für die Umtheilung und fordern selbstverständlich, dass man nach der Gesamtzahl der Mitglieder (auch der neuen) theile. Die anderen Gemeinschaften stimmen anders: sie wünschen, dass man nach der Zahl der geborenen Mitglieder theile; sonst wollen sie überhaupt keine Umtheilung.

In den Waldgegenden ist von grosser Bedeutung für die Geschieke der zusammengesetzten Feldgemeinschaften die Frage, wie die Neurodungen zu behandeln sind. In der Zeit zwischen zwei Umtheilungen wird nicht in allen Dörfern, welche zum Verbands gehören, genau gleich viel Land gerodet. Nun wollen selbstverständlich diejenigen Dörfer, wo inzwischen relativ viel Land gerodet worden ist, darauf nicht eingehen, dass dieses Land einfach dem Ackerlande zugerechnet und mit demselben

vertheilt werde. Sie behaupten, es sei ungerecht, dass diejenigen, welche nicht gearbeitet haben, von den Früchten jener Arbeit zehren; die Neurodungen sollen vielmehr bei den Dörfern verbleiben, welche sie gemacht haben, und das Ackerland sei so, als ob dieses neu gerodete Land gar nicht da wäre, zu vertheilen. Damit sind aber ihrerseits diejenigen Dorfgemeinschaften, welche wenig oder gar keine Rodungen besitzen, nicht einverstanden.

Neben diesen wirthschaftlichen Interessengegensätzen kommen noch viele andere Factoren zur Geltung. Von nicht geringem Einfluss sind die in der Grösse des Verbandes wurzelnden Momente, welche bekanntlich auch die Existenz der grossen einfachen Dorfgemeinschaften in beträchtlichem Maasse erschweren. Jede Umtheilung in der Markgemeinschaft erfordert so viel Arbeitsaufwand und ist immer mit solchen Streitigkeiten und Zänkereien verbunden, namentlich, wenn neue Landvermessungen vorgenommen werden müssen, dass man oft aus Rücksicht auf den Zeitverlust die Umtheilung immer weiter und weiter verschiebt, bis man schliesslich gänzlich darauf verzichtet. Die zusammengesetzte Feldgemeinschaft hat jedoch einen wichtigen Vorzug vor einer gleich grossen einfachen Dorfgemeinschaft; die rein wirthschaftlichen Nachtheile der Grösse des Verbandes, also vor allem die grossen Entfernungen der Grundstücke von den Wohnstätten, fallen nämlich hier nicht so schwer ins Gewicht, da man sich dadurch helfen kann, dass jeder Dorfgemeinschaft die in ihrer nächsten Umgebung liegenden Grundstücke zugewiesen werden.

Stschepotjew, dessen interessante Aufsätze über die Markgemeinschaft in Nord-Russland mit zum Besten gehören, was über die zusammengesetzten Gemeinschaften geschrieben worden ist, hebt die Rolle hervor, welche im Processe der Auflösung der zusammengesetzten Feldgemeinschaft mitunter die Differenzirung der bäuerlichen Bevölkerung spielt. Der reiche Bauer kann seinen egoistischen Interessen in der weiteren Markgemeinschaft nicht dieselbe Geltung verschaffen, wie wenn bloss die zu derselben Dorfgemeinschaft gehörenden und von ihm vielfach abhängigen Wirthe ihm gegenüber stehen. Deshalb sucht diese

Klasse mit ihrer nicht zu unterschätzenden Macht die zusammengesetzte Gemeinschaft zu sprengen.

Mit grossem Nachdruck ist schliesslich für Sibirien, sowohl wie für Nord-Russland der Einfluss des Staates hervorzuheben. Die russische Regierung hat angefangen, in die feldgemeinschaftlichen Verhältnisse einzugreifen, ohne die geringste Ahnung von dem Charakter derselben zu haben. Es war ihr bloss die einfache Dorfgemeinschaft Mittel-Russlands näher bekannt, von den complicirteren Formen der weiteren Markgemeinschaft wusste man gar nichts. Das hat sich besonders bei den Vermessungsarbeiten gezeigt. Das Land wurde häufig einzelnen Dorfgemeinschaften zugewiesen ohne Rücksicht darauf, dass sie vielfach keine selbstständige Einheit in Bezug auf den Grundbesitz bildeten. Vielfach wurde das Land zwar mehreren Dörfern in einem Stück zugewiesen, aber so, dass sich die Grenzen des neu gebildeten Verbandes mit denen der bereits bestehenden nicht deckten. In manchen Fällen ist dies ohne Einfluss geblieben, der factische Verband der zusammengesetzten Feldgemeinschaft liess sich nicht sprengen; so geschah es namentlich, wenn die Vermessung noch in der Zeit stattfand, wo ein Ueberfluss an Land vorhanden war. In anderen Fällen gab es aber den einzelnen Dörfern des Verbandes Anlass dazu, sich vom Gesamtverbande loszureissen unter Hinweis auf die amtlichen Vermessungspläne.

Auf derselben mangelnden Kenntniss der Verhältnisse beruhte es zum Theil, dass man sich bei der Bildung der administrativen Verbände der Dörfer (Wolost) an die bereits bestehenden feldgemeinschaftlichen Verbände nicht immer gehalten hat. Man hat oft die Grenzen der Wolost unabhängig von denen der Feldgemeinschaften gezogen, wodurch natürlich die feldgemeinschaftlichen Bande gelockert wurden. Man stelle sich nur vor, zu welchen Reibungen es führen muss, wenn ein Dorf von einem Verbande das Land zugewiesen bekommt und mit einem anderen die meisten Verwaltungsangelegenheiten gemeinsam hat.

Dazu kommen noch die Maassregeln der Finanzpolitik, vor allem die Einführung der solidarischen Haft aller Dörfer der zusammengesetzten Feldgemeinschaft für die Steuerzahlung,

was einen starken Antagonismus zwischen den reicheren und den ärmeren Dörfern zur Folge haben muss. Ferner diejenigen Maassregeln, welche die Colonisirung betreffen. Es wird nämlich den Gemeinden der Einwanderer bedeutend weniger Land zugewiesen, als die seit Alters angesessenen Bauern bekommen hatten. Diese Ungleichheit in dem Maasse des rechtlich zugesicherten Besitzes hat nun vielfach den Zusammenschluss in eine höhere Gemeinschaft nicht verhindert, namentlich wenn man noch verhältnissmässig reich an Land war und die factische Nutzung sich an das rechtliche Maass nicht hielt. Vergessen wurde sie jedoch nicht, und die bevorzugten älteren Ansiedler haben es begreiflicherweise nicht unterlassen, bei allen Streitigkeiten das zu betonen. Beachtet man, dass ausserdem die neu ankommenden Einwanderer sich in den complicirten Verhältnissen der für sie neuen Verfassung nicht zurecht fanden, so wird es begreiflich, dass zusammengesetzte Feldgemeinschaften, welche Dörfer beider Kategorien von Bauern, der alt angesessenen und der neu eingewanderten, umfassten, sich meistens nicht lange gehalten haben.

Wir sehen, die Momente, welche die Auflösung der zusammengesetzten Feldgemeinschaft herbeiführen, sind sehr mannigfaltiger Natur. Es ist also keine geringere Einseitigkeit, den Niedergang der zusammengesetzten Feldgemeinschaften ausschliesslich dem Staate auf die Rechnung zu setzen, wie Stschepotjew will, als etwa die Feldgemeinschaft mit Hildebrand für ein Kind der Knechtschaft zu erklären (vgl. oben S. 147). Innere Momente müssen auch im Falle der zusammengesetzten Feldgemeinschaft den Boden vorbereitet haben, damit der staatliche Eingriff nicht erfolglos sei. Die Bedeutung, welche diese inneren Momente haben, zeigt sich sehr deutlich darin, dass nur äusserst selten bei der Auflösung des Verbandes die ganze Gemarkung auf einmal aufgetheilt wird; in der Regel werden verschiedene Nutzungen erst in verschiedenen Zeiten aufgetheilt, und ihre Reihenfolge wird durch dieselben beiden Momente bestimmt, welche auch den Uebergang von der freien Nutzung bezw. von der Occupation zu periodischen Umtheil-

ungen beherrschen, nämlich durch den relativen Werth der Grundstücke verschiedener Nutzungsarten in der betreffenden Gemeinschaft und die Grösse des zur Bewirthschaftung nothwendigen Arbeitsaufwandes. Zunächst werden meistens die Aecker und die besten Wiesen, dann die Weiden aufgetheilt; am längsten verbleiben die Wälder in der grösseren Gemeinschaft. Da, wo, wie z. B. im Altaigebiete, der Mangel an Wiesen besonders stark fühlbar ist, wird mit der Auftheilung von Wiesen angefangen; gerade mit dem Wiesenlande fängt im Altaigebiete auch der Uebergang von der Occupation zum Mirbesitz an.

Sehr lehrreich ist es, dass dieselben Momente auch die Ausbildung des Individualeigenthums im Schoosse der Feldgemeinschaft bestimmen. In einem Falle führt also der Kampf ums Land zur Bildung grösserer oder geringerer feldgemeinschaftlicher Verbände; in einem anderen sprengt er die Feldgemeinschaft und hat die Entstehung des Individualeigenthums zur Folge; im dritten geht die grössere Gemeinschaft in Stücke, aber an ihrer Stelle entstehen neue feldgemeinschaftliche Verbände, welche das Individuum noch fester, als der zu Grunde gehende grosse umschlingen. Man sieht, wie complicirt und mannigfaltig die Wechselwirkungen im gesellschaftlichen Leben sind, wie vorsichtig man bei der Feststellung der Wirkungsweise einer Ursache vorgehen muss.

III.

DIE FELDGEMEINSCHAFT IN IHRER AN- PASSUNG AN BESTEHENDE VERHÄLTNISSE.

Von vielen Forschern wird die Feldgemeinschaft als etwas Lebloses, Starres und jede Bewegung Ausschliessendes dargestellt. Der Agrarhistoriker zollt ihr seinen Dank für treue Aufbewahrung der uralten ländlichen socialen Ordnung und der Productionstechnik der alten Zeiten; der Agrarpolitiker macht ihre conservative Kraft für den technischen Stillstand in der Landwirthschaft verantwortlich und der Socialpolitiker begrüsst in ihr den sicheren Damm gegen die Differenzirung und Proletarisirung der ländlichen Bevölkerung. Diese Auffassung, entsprungen aus einseitigen apriorischen Ueberlegungen und wenig umfassenden Beobachtungen, lässt sich angesichts der neueren Erfahrungen nicht aufrecht erhalten. Die feldgemeinschaftliche Eigenthumsordnung, wie wir sie jetzt in ihren mannigfaltigen Gestaltungen kennen, lässt sich nur von der Plasticität, nicht von der Starrheit dieser Verfassungen aus begreifen. Im zweiten Abschnitte dieser Arbeit haben wir bereits die Flüssigkeit der inneren Structur der Feldgemeinschaft aus der Vielgestaltigkeit ihrer Entwicklung kennen gelernt; aus dem ersten Abschnitte haben wir entnehmen können, dass sogar der Zustand des scheinbaren Stillstandes in der inneren Entwicklung nur als ein mehr oder weniger stabiles Gleichgewicht der im steten Kampfe begriffenen socialen Kräfte aufzufassen ist. Von noch grösserer Bedeutung für die hier vertretene Auffassung ist jedoch die

Betrachtung der Reactionen der Feldgemeinschaft auf die Veränderungen in den Lebensverhältnissen der durch ihre Bande zusammengehaltenen Menschen. Da zeigt es sich, wie biegsam die feldgemeinschaftliche Verfassung sein kann, wie fein und vollkommen die schwierigsten, aus dieser Grundeigenthumsordnung unter verschiedenen Conjunctionen sich ergebenden Probleme gelöst werden. Man staunt über die Masse der Culturarbeit, welche in der unscheinbaren Gestalt einer feldgemeinschaftlichen Verfassung steckt, zumal, wenn man sich überlegt, dass diese geistige Arbeit von der so wenig gebildeten Bauerschaft spontan geleistet worden ist und täglich noch vor unseren Augen im Stillen geleistet wird.

Die Anpassung der feldgemeinschaftlichen Verfassung an das Milieu soll also jetzt betrachtet werden. Da jedoch, aus leicht begreiflichen Gründen, eine engere Umgrenzung des Themas geboten scheint, so wähle ich zur eingehenderen Behandlung aus der zahllosen Masse der Momente, welche auf die Gestaltung der Feldgemeinschaft von Einfluss sein können, zwei besonders wichtige heraus, mit denen jede Feldgemeinschaft ohne Ausnahme zu rechnen hat — den wirthschaftlichen Charakter der verschiedenen Nutzungen und das Wirthschaftssystem.

1.

FELDGEMEINSCHAFT UND DIE NUTZUNGSWEISE DER GRUNDSTÜCKE.

§ 1. Bei der Betrachtung der Unterschiede in der Gestaltung der feldgemeinschaftlichen Verhältnisse, welche durch die Verschiedenheiten in der Nutzungsweise der Grundstücke bedingt werden, haben wir mit der wichtigsten aller Nutzungen, mit dem Ackerlande, anzufangen. Da jedoch die Ackernutzung schon ausführlich besprochen ist (nämlich im zweiten Kapitel des ersten Abschnittes, welches gerade auf Beobachtungen über die Aeckerfassung in der Hauptsache beruht), so will ich,

um Wiederholungen zu vermeiden, nur hervorheben, dass wir nirgends eine blinde Gleichstellung alles Ackerlandes antreffen. Im Gegentheil pflegen die meisten Feldgemeinschaften verschiedene Theile der Flur je nach den wirthschaftlichen Besonderheiten derselben ganz verschieden zu behandeln. Die Regelung der Nutzungsweise gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um nahe oder entfernte Grundstücke handelt; auf den Aussenschlägen wird ein extensiveres Wirthschaftssystem, etwa die wilde Feldgraswirthschaft oder die Brandwirthschaft, vielfach ohne Flurzwang, getrieben; auf den näher am Dorfe gelegenen Grundstücken wird intensiver gewirthschaftet, es herrscht z. B. die Dreifelderwirthschaft ohne Düngung unter Flurzwang; und in der nächsten Nähe der Wohnungen wird auch Düngung ausgeübt, ja oft vorgeschrieben; dabei sind die den intensivsten Culturen gewidmeten Feldgärten vielfach vom Flurzwange frei, jeder Wirth baut da, was er will. Auch auf die Bodenbeschaffenheit wird hie und da bei der Feststellung des Wirthschaftsplanes Rücksicht genommen; das Verhältniss der Zahl der Jahre, wo die Grundstücke angebaut werden, zu der, wo sie brach oder dreesch liegen, und somit die Zahl der Felder resp. Schläge wird für die Gewanne mit besserem und die mit schlechterem Boden verschieden bestimmt. Noch bedeutsamer sind die Unterschiede, welche bei den Eingriffen in die Besitzrechte zu beobachten sind. Grundstücke, deren Bestellung grössere laufende Ausgaben erfordert, namentlich, wenn deren Höhe für die einzelnen Wirthe sehr verschieden ist (so z. B. gedüngte Parzellen, welche in besonderen, von der Gemeinschaft dazu bestimmten Gewannen zu liegen pflegen — vgl. unten Kap. 2, § 7; Aecker, auf welchen intensive Culturen betrieben werden), ferner solche Grundstücke, deren Urbarmachung oder Meliorirung grosse einmalige Auslagen an Kapital und Arbeit erfordert hat (etwa im Walde gerodete oder entwässerte bezw. bewässerte Aecker) werden relativ selten Neuverloosungen unterworfen, ja vielfach werden sie von den Neuverloosungen ganz ausgeschlossen. Auch Umtheilungen werden manchmal in Bezug auf derartige Grundstücke zeitweilig eingestellt, namentlich, wenn es sich

um einmalige Ausgaben handelt, auf so lange Zeit, bis die Kosten durch die erhöhte Productivität gedeckt sind. Da, wo solche Grundstücke doch Umtheilungen unterworfen sind, pflegt man Theilungsmethoden anzuwenden, bei welchen die Rechte der alten Besitzer geschont werden; man sucht dabei den Besitzwechsel auf das unumgängliche Minimalmaass zu reduciren. Scheint jedoch Neuverloosung aus anderweitigen Gründen, etwa weil die Gemengelage unerträglich geworden ist, erwünscht, so sucht man dem Uebel des Besitzwechsels auf andere Weise die Spitze abzuberechen; es werden nämlich diejenigen Wirthe, welche darunter stark zu leiden haben, entschädigt; so wird z. B. in Russland denjenigen Genossen, welche stark verwahrloste Parzellen bekommen, nicht selten Geldunterstützung aus der Gemeinschaftskasse gegeben.

§ 2. Gleiche Tendenzen, wie in Bezug auf intensiv bestellte Theile der Flur, nur in noch potenzirter Form beherrschen die feldgemeinschaftliche Regelung der Rechte an dem Gehöft- und Hausgartenlande; die Masse der aufgewendeten Arbeit und des Kapitals sowie die intensivere Bestellung der Hausgärten machen das ohne weiteres begreiflich. Demgemäss fallen alle Beschränkungen der Nutzungsfreiheit in Bezug auf diesen Theil der Gemarkung fast ausnahmslos weg. Auch der Verfügungsfreiheit des Einzelnen wird von der Gemeinschaft in der Regel ein verhältnissmässig breiter Spielraum gewährt. Die Eingriffe der Gesamtheit in die Besitzrechte der Genossen werden so schonend gehandhabt, dass möglichst wenig Besitzwechsel eintritt. Neuverloosungen werden nicht vorgenommen; vielfach fallen auch die Umtheilungen aus, was übrigens in Russland gesetzlich vorgeschrieben ist. Der feldgemeinschaftliche Charakter der Eigenthumsordnung geht aber dadurch nicht zu Grunde, denn an die Stelle der Uebertragung des Grundbesitzes treten vielfach andere Formen des Besitzausgleiches. Eine davon besteht darin, dass die Gehöftländereien von der Umtheilung ausgeschlossen, dafür aber zu Gunsten der Gemeinschaftskasse mit einer Grundsteuer beschwert werden; da die Einnahme aus dieser Steuer den Betrag der sonstigen Abgaben, welche pro-

portional den Berechtigungen an dem gemeinsamen Lande vertheilt werden, herabzusetzen gestattet, so wirkt diese Grundsteuer wie eine, wenn auch rohe, Ausgleichungsmaassregel; wer nämlich mehr Gehöftland hat, als seiner Berechtigung an der Gemarkung entspricht, zahlt an Grundsteuer mehr, als er zu zahlen hätte, wenn alle Abgaben nach den Antheilen an der Gemeinschaft vertheilt wären; umgekehrt hat jetzt derjenige, welcher weniger Gehöftland im Besitze hat, als er bei einer Umtheilung bekommen würde, entsprechend weniger zu zahlen. Besser entspricht es der Absicht, die Umtheilung des Gehöftlandes in natura durch Geldausgleichungen zu ersetzen, wenn man mit der Grundsteuer nicht die ganze Fläche des Gehöftlandes belastet, sondern nur den Ueberschuss über dem, was jede Wirthschaft bei der Umtheilung des Gehöftlandes behalten dürfte; in diesem Falle sieht man bereits ganz deutlich, dass eine derartige Steuerpolitik der Feldgemeinschaft den Zweck verfolgt, die Umtheilungen des Gehöftlandes einzustellen, ohne doch auf das Recht zu verzichten, Ausgleichungen in dem Besitze der Genossen zu vollziehen. Noch enger ist der Zusammenhang der finanzpolitischen Maassregeln mit dem Aufhören der Umtheilungen da, wo die Entschädigung für das überschüssige Land nicht als Grundsteuer an die Gemeinschaft gezahlt wird, sondern unmittelbar an diejenigen Genossen, deren Besitz eigentlich hätte vergrössert werden sollen. In dieser Weise werden von manchen Gemeinschaften jährliche Ausgleichungen des Besitzes am Gehöftlande vorgenommen, ohne dass dem Interesse der Bodencultur Schaden geschähe.

Eine andere der eigentlichen Umtheilung näher stehende Form des Besitzausgleiches besteht darin, dass es demjenigen Genossen, welcher eigentlich einen Theil seines Gehöftlandes abtreten sollte, erlaubt wird, statt dessen von seinem anderweitigen Besitze in der Gemeinschaft Land abzugeben. Da, wo die Hausgärten der Gartencultur dienen, verwendet man zu dem Zwecke die besten und an den Wohnstätten nächstliegenden Gewanne, und zwar wird meistens von dem Ackerlande nach einer normalen, von der Gemeinschaft ausgehenden Schätzung ein Mehr-

faches dessen abgetreten, was man vom Gehöftlande abzugeben hätte. Da, wo die Hausgärten zur Heugewinnung dienen, was z. B. im Gouv. Moskau vorkommt, lässt man an die Stelle des abzutretenden Hausgartenlandes entsprechend viel vom besten Wiesenlande überweisen. Meistens werden dabei die Grundstücke nicht individuell eingeschätzt; das Aequivalent wird vielmehr nach einer die Fläche allein berücksichtigenden Normalschätzung berechnet. Manche Gemeinschaften gehen aber weiter und berechnen das Aequivalent nach genauer individueller Einschätzung in jedem Einzelfalle sowohl desjenigen Grundstücks, welches eigentlich überwiesen werden sollte, wie auch desjenigen, welches thatsächlich abgetreten wird. Solche Einschätzung der concreten Beschaffenheit des Grundstücks wird manchmal auch dann vorgenommen, wenn keine Ueberweisung von Land stattfindet, sondern die Ausgleichung in Geldform geschieht; das Gehöftland wird dann genau nach Bodenqualitäten eingeschätzt und die Abfindungssumme nach Normalsätzen, welche für jede Qualität aufgestellt werden, berechnet.

In anderen Gemeinschaften geht man in der Vorsorge für die Interessen der alten Besitzer nicht so weit; man stellt die Umtheilungen in natura nicht ein, sondern begnügt sich mit gewissen Maassregeln, welche den Schaden des Besitzwechsels mildern sollen. In erster Linie kommen da Modificationen im Theilungsverfahren in Betracht; bei der Umtheilung des Gehöftlandes werden selbst in denjenigen Feldgemeinschaften, wo sonst die strenge Gewinntheilung üblich ist, fast ausnahmslos solche Theilungsmethoden angewandt, welche gestatten, den Uebergang der Grundstücke aus einer Hand in die andere auf ein Minimum zu reduciren; man nimmt z. B. denjenigen Wirthen, welche nach der Umtheilung weniger Land haben sollen, nur den Ueberschuss ab, den Rest behalten sie ohne weiteres. Die einfache Gewinntheilung ist in Bezug auf das Gehöftland nur in solchen Gemeinschaften üblich, wo der Besitzwechsel keinen Schaden stiften kann, so z. B. da, wo das Gehöftland als Wiese benutzt wird; aber auch da, wo es der Gartencultur dient, wenn die Bestellungsweise aller Genossen ziemlich dieselbe ist, so dass

der Umtausch einer Parzelle gegen eine andere eigentlich nicht viel bedeutet. Dass es dabei gerade auf die Identität der Nutzungsweise ankommt, lässt sich daraus deutlich erkennen, dass man in den Gemeinschaften, wo das als Wiese benutzte Gehöftland gewannmässig umgetheilt wird, in Bezug auf diejenigen Grundstücke, welche ausnahmsweise der Gartencultur dienen, die Gewanntheilung fallen lässt; denjenigen Genossen, welche es vorziehen, auf ihrem Gehöftlandtheile Gärten anzulegen, lässt man bei der Umtheilung, wenn es nur irgend wie geht, ihre alten Parzellen.

In der Regel begnügt man sich jedoch nicht, den Umfang des Besitzwechsels — wie soeben gezeigt — einzuschränken; es wird vielmehr angestrebt, dass für das Land, welches trotzdem abgetreten wird, falls es überdurchschnittlichen Werth hat, der alte Besitzer entschädigt werde; der Uebernehmer des Grundstücks wird verpflichtet, die Werthdifferenz zu vergelten. Diese Art, Umtheilungen unschädlich zu machen, wird besonders gerne da angewandt, wo das Gehöftland zum Obstbau verwendet wird. Der Uebernehmer zahlt dann an den alten Besitzer für jeden Obstbaum eine Geldentschädigung, deren Höhe, wenn die beiden Parteien nicht einig werden können, von der Gemeinschaft festgestellt wird. Oft wird der alte Besitzer auch in der Weise entschädigt, dass man ihn seine Obstbäume ein paar Jahre nach der Umtheilung weiter nützen lässt ohne ihn zu verpflichten, für deren Unterhaltung zu sorgen. Auch in den äusserst seltenen Fällen, wo die Umtheilung in natura sich auf Grundstücke erstreckt, auf welchen Gebäude stehen, werden diejenigen Genossen, welche Gebäude zu verlegen haben, entschädigt; die Gemeinschaft übernimmt dann die Kosten.

§ 3. Handelt es sich also bei der Regelung des Gehöftlandes hauptsächlich darum, die schädlichen Wirkungen des Besitzwechsels zu beseitigen, ohne jedoch auf das Recht der Vermögensausgleichung zu verzichten, so sind für das Verständniss der feldgemeinschaftlichen Wiesenordnung ganz andere Gesichtspunkte maassgebend. Der hervorspringende Zug in der Wiesenverfassung ist gerade der häufige Besitzwechsel; die

Wiesen pflegt man jährlich unmittelbar vor der Mahd neu zu vertheilen. Das Wiesenland wird nämlich meistens ohne jeden Kapital- und unter sehr geringem Arbeitsaufwand benutzt; der Besitzer kommt vielfach erst beim Grasschnitt mit den ihm gehörenden Wiesen in Berührung. Deshalb kann der Wechsel im Besitze nicht viel Schaden bringen. Dies gestattet, Neuverloosungen bezw. Umtheilungen so oft, wie man will, vorzunehmen. Das Hauptmotiv nun, welches die Feldgemeinschaft zu jährlichen Neuverloosungen des Wiesenlandes treibt, ist die Unbeständigkeit der Heuernten, welche in einem noch höheren Grade als die Getreideernte vom Wetter abhängig sind. Bei der Vertheilung der Wiesen auf längere Zeit wäre zu befürchten, dass in manchen Jahren einzelne Genossen zu viel und andere zu wenig Heu ernten würden. Solche Ungleichmässigkeiten in der Versorgung sind dagegen ausgeschlossen, wenn man die Wiesen jährlich unmittelbar vor der Mahd vertheilt, wo es bereits feststeht, wie der Graswuchs auf den einzelnen Grundstücken ausgefallen ist.

Ein weiteres Motiv, Neuverloosungen häufiger vorzunehmen, liegt darin, dass das Wiesenland meist eine geringere Gleichmässigkeit aufweist als das Ackerland, so dass die gleiche Fläche zur Erreichung derselben Genauigkeit bei der Vertheilung in eine viel grössere Zahl von Gewannen zerlegt werden müsste. Will man also den häufigen Besitzwechsel durchaus vermeiden, so ist man gezwungen, mit sehr weitgehender Parzellirung zu rechnen. Das jährliche Vertheilen der Wiesen vor der Mahd wird vorgezogen, da man dabei auf die Bodenqualitäten keine Rücksichten zu nehmen braucht, sondern direct das Gras vertheilt, welches auf den einzelnen Parzellen gemäht werden kann, was für ein einigermaassen geübtes Auge keine Schwierigkeiten bietet. Ein anderes Mittel, die Bildung zu vieler Gewanne zu vermeiden, ist der jährliche Umtausch der Parzellen nach der Art der englischen Rotation-Meadows; die Parzellen gehen der Reihe nach aus der einen Hand in die andere; sie brauchen also nicht genau gleichwerthig zu sein.

Sind die Schwierigkeiten der Vertheilung der Wiese vor

der Mahd sehr gross, etwa weil die Fläche zu gering oder der Graswuchs sehr ungleichmässig ist oder weil wegen der hügeligen Lage die Arbeitsleistung bei der Mahd auf verschiedenen Stellen der Wiese verschieden gross sein muss, so wird von der Austheilung der Wiese vor der Mahd abgesehen; anstatt dessen wird die Wiese gemeinschaftlich gemäht, wobei die Arbeitspflicht jedes Genossen nach der Grösse seiner Berechtigung bemessen wird, und vertheilt wird erst das Heu. Es kommt auch sehr oft vor, namentlich, wenn die Vertheilung vor der Mahd wegen Kleinheit der Wiese nicht statthaft ist, dass das Wiesenland an den Meistbietenden verpachtet und der Pachtzins unter die Genossen proportional ihren Berechtigungen vertheilt wird.

Wir haben also jetzt die Gründe, welche jährliche Neuverloosungen des Wiesenlandes bedingen, kennen gelernt. Ist nun kein solcher da, so fallen die jährlichen Neuverloosungen aus, das Wiesenland wird vielmehr auf längere Zeit unter die Berechtigten vertheilt. Vor allem kommt dabei in Betracht, dass nicht alle Wiesen so kostenfrei benutzt werden können, wie wir oben angenommen haben. Es gibt Wiesen, welche nur mit grösserem Aufwand von Kapital und Arbeit angelegt sind; ferner solche, die fortlaufende Ausgaben erfordern, um in gutem Zustande erhalten zu werden; dann auch solche, die meliorirt werden können. Als Beispiele seien genannt: Wiesen, die im Walde gerodet sind; Waldwiesen, die vom Gebüsch frei gehalten werden müssen; Wiesen, die gedüngt werden; bewässerte und entwässerte Wiesen. Solche Wiesen werden niemals jährlichen Neuverloosungen unterworfen. Es werden sogar bei den in grösseren Zwischenräumen stattfindenden Neuverloosungen bezw. Umtheilungen häufig Maassregeln getroffen, um den Besitzwechsel einzuschränken und unschädlich zu machen. Es werden dann Theilungsmethoden angewandt, welche den alten Besitzern günstig sind. In manchen Gemeinschaften — z. B. im Gouvernement St. Petersburg, auch vielfach in Sibirien — wird von der Gemeinschaft unter Strafe angeordnet, dass man die Wiesen vom Gebüsch frei halte; wer es vernachlässigt, muss entweder eine Geldstrafe zahlen oder bei der nächsten Neuverloosung ohne

weiteres seine verwahrlosten Parzellen behalten. Gedüngte Wiesen, wo es solche giebt, werden stets für sich als ein besonderes Gewann umgetheilt. Wiesen, welche grosse einmalige Ausgaben verursacht haben, werden gewöhnlich auf so lange, bis die Ausgaben gedeckt sind, im ungestörten Besitze desselben Wirthes gelassen.

Andererseits werden hie und da auch solche Wiesen auf längere Zeit vertheilt, welche sehr gleichartig sind, denn in diesem Falle fällt das Bedürfniss weg, durch jährlichen Besitzwechsel Gleichheit zu erzielen.

Hat eine Feldgemeinschaft Wiesen von verschiedener Beschaffenheit in ihrem Besitze, so gestaltet sich die Verfassung in Bezug auf die einzelnen Theile ihres Wiesenlandes wesentlich verschieden. Es werden z. B. die Schwemmwiesen, welche die allergrössten Schwankungen im Heuertrage von Jahr zu Jahr im Zusammenhange mit der Ausdehnung und der Dauer der Ueberschwemmung aufweisen, jährlich neu verloost; die Waldwiesen dagegen auf längere Zeit vertheilt. Von denjenigen Wiesen, welche nicht auf längere Zeit ausgetheilt werden, wird ein Theil vor der Mahd vertheilt und ein anderer wird gemeinschaftlich abgemäht, ein dritter vielleicht verpachtet. Die Entscheidung darüber, welches Verfahren vorzuziehen sei, wird dabei nicht ein für alle Mal, sondern jedes Jahr je nach dem Graswuchs getroffen. Auch darin zeigt es sich, dass die feldgemeinschaftliche Ordnung nicht so ausschliesslich auf der Routine beruht, wie manche annehmen, sondern mancherlei Anpassung an die wechselnden wirthschaftlichen Bedürfnisse gestattet.

§ 4. Ganz eigenthümlich gestalten sich die Aufgaben, welche aus der Weidenutzung der Grundstücke entstehen. Die Weideplätze werden nämlich fast ausnahmslos gemeinschaftlich benutzt, Austheilung in Sonderbesitz und Sondernutzung findet nicht statt. Selbst solche Grundstücke, welche nur zeitweilig beweidet werden, sonst aber zum Ackerbau oder als Wiesenland dienen, werden für die Weidezeit gewöhnlich der Sondernutzung entzogen. Das beruht auf den Ersparnissen, welche der grössere Betrieb bei der Weidenutzung bedeutet. Fällt aber die Austheilung in Sonder-

besitz aus, so ist auch kein Raum da für Sorgen, welche sonst der Besitzwechsel hervorruft; die einzige Aufgabe, welche der Gemeinschaft bleibt, besteht darin, die Nutzung der Weideplätze technisch und social zu ordnen, nämlich festzustellen, wie viel Stück Vieh und in welcher Zeit auf die einzelnen Grundstücke zur Weide getrieben werden dürfen, und das Maass der Berechtigung jedes Genossen zu bestimmen. Die Lösung der ersten rein technischen Aufgabe bietet nichts Lehrreiches dar. Umsomehr verdient aber die sociale Seite der Frage unsere Aufmerksamkeit.

Wie wird also das Maass der Berechtigung der einzelnen Genossen in Bezug auf die Viehweide normirt? Da, wo der Reichthum an Land noch sehr gross ist, unterliegt die Weidenutzung in der Regel keinen Beschränkungen; jeder darf so viel Vieh auf die Weide treiben, wie er will. Dieselben Verhältnisse, so paradox das auf den ersten Blick auch scheinen mag, treffen wir in den Gemeinschaften, welche, wie etwa die meisten in Mittel-Russland, sehr geringe Weideplätze haben; auch hier lässt man jeden Wirth so viel Vieh auf die gemeinsame Weide treiben, wie ihm beliebt. Diese Nutzungsordnung ist selbstverständlich für diejenigen Wirthe vortheilhaft, welche mehr als durchschnittlich Vieh halten; in den Gemeinschaften, wo grosser Ueberfluss an Weiden ist, sind es wohl meistens die reicheren; in Mittel-Russland sind es dagegen vielfach gerade diejenigen, welche geringe Berechtigungen haben; denn diejenigen Wirthschaften, welche verhältnissmässig wenig Land bekommen, sind mehr als die anderen auf das Pachten angewiesen und halten somit mehr Vieh im Verhältniss zu der ihnen zugewiesenen Fläche. Unter Umständen sieht man aber von diesen Ungleichheiten nicht ungerne ab. In den Gemeinschaften, wo man an Land überreich ist, lässt sich das ohne weiteres begreifen, denn da hat die Weidenutzung einen nur sehr geringen Verkehrswerth. Aber auch da, wo die Weiden sehr spärlich vorhanden sind, lohnt es sich oft kaum, sich um diese Unterschiede zu bekümmern; namentlich, weil unter diesen Verhältnissen das Vieh bloss in dem Maasse, wie es für die Ackerwirthschaft erforderlich ist, gehalten wird; Viehzucht als Selbstzweck giebt es hier nicht.

Dass es gerade auf diese beiden Momente — Geringschätzung der Weiden und Fehlen der gewerbsmässigen Viehzucht — ankommt, lässt sich daraus ersehen, dass da, wo Viehzucht getrieben wird, die Frage der genaueren Regelung der Weidenutzung sofort aufgeworfen wird, sobald der Ueberfluss an Grund und Boden vorbei ist. Namentlich da, wo die Feldgraswirthschaft herrscht, wie in Süd-Russland und vielfach in Sibirien, aber auch da, wo permanente Weiden eine grosse Rolle spielen, wie in der Schweiz, lässt man sich die ungleichmässige Betheiligung an der Weidenutzung nicht gefallen. Man beschränkt diejenigen Genossen, welche grosse Viehherden halten, zu Gunsten derjenigen, die mehr Ackerbau treiben oder, wie in der Schweiz oft, gewerblich oder als Tagelöhner thätig sind. Die Maassnahmen, welche dabei von den Gemeinschaften getroffen werden, sind sehr mannigfaltiger Natur. Es lassen sich zwei Richtungen unterscheiden. Entweder sucht man die Ungleichmässigkeit direct zu beseitigen; oder man lässt die Ungleichheiten in der Ausnützung der Weide bestehen (Jedermann fährt also fort, so viel Vieh aufzutreiben, wie er will) und greift zu anderweitigen Compensationen. Beide Tendenzen können dann unzählige Formen annehmen.

Wählt man die Normirung der Viehmenge, welche jeder Genosse auf die Weide treiben darf, so ist es am consequentesten, zu verbieten, dass für jeden Antheil mehr als eine bestimmte Zahl Stück jeder Art auf die gemeinsame Weide getrieben werde. Der Zweck kann aber auch indirect erreicht werden; so werden z. B. wenigstens die grössten Ungleichheiten schon dann aufgehoben, wenn das Vieh, welches nicht für die eigene Wirthschaft, sondern zum Verkaufen gehalten wird, von der Weide ausgeschlossen bleibt. Das Gleiche wird in der Schweiz hie und da so erreicht, dass man auf die gemeinschaftlichen Alpen nur dasjenige Vieh zulässt, welches von dem betreffenden Genossen auf eigenen Thalwiesen und Thalweiden überwintert worden ist; diese Maassregel schliesst nämlich aus, dass Viehhandel treibende Genossen für den Sommer auswärtiges Vieh herbeiziehen. (Uebrigens hat diese Bestimmung meistens einen ganz anderen Sinn, sie bedeutet den Uebergang von der freien Nutzung zu

der Feldgemeinschaft nicht des Mir-, sondern des Antheilstypus, denn die Thalweiden und -Wiesen werden von der Gemeinschaft nicht umgetheilt, und somit wird auch der Antheil an den Alpweiden da, wo diese Bestimmung sich behauptet, nicht mehr vom Willen der Gesamtheit, sondern ausschliesslich vom Thalbesitze abhängig).

Da, wo diese Richtung nicht eingeschlagen wird, wird meistens zu Geldentschädigungen gegriffen. Die elementarste Ausgleichung besteht dann in der Erhebung einer Abgabe von jedem Stück Vieh, das von den Genossen auf die gemeinsame Weide getrieben wird, des „Auflags“, wie man diese Abgabe in der Schweiz nennt. Wird diese Summe der Gemeinschaftskasse zugeführt oder gar unter die Genossen nach Maassgabe der Berechtigungen vertheilt, was eigentlich gleichbedeutend ist, so wird dadurch eine gewisse Ausgleichung erreicht; man zahlt ja desto mehr, je mehr Vieh man auf die Weide treiben lässt, und bekommt Rückvergütung nicht in dem Verhältnisse der Viehzahl, sondern in dem Verhältnisse der Antheilsrechte; wer also mehr Vieh hat, als seiner Betheiligung entspricht, bekommt weniger, als er gezahlt hat; wer weniger Vieh hat, bekommt mehr, als er giebt. Die Ausgleichung ist noch genauer, wenn die erhobene Summe nicht unter alle Genossen vertheilt wird, sondern allein unter diejenigen, welche die Weide gar nicht oder unverhältnissmässig wenig benutzen. Noch deutlicher tritt der ausgleichende Charakter dieser Finanzpolitik der Gemeinschaft da ans Licht, wo „der Auflag“ nach einem mit der Viehzahl progressiv steigenden Fuss oder gar nur von denjenigen Genossen, welche übermässig viel Vieh auf die Weide treiben, erhoben wird. Auch in diesem Falle giebt es feinere und minder feine Formen. So wird es in Russland z. B. hie und da in der Weise gemacht, dass die viehreichen Genossen einfach gewisse Zahlungen und Leistungen für die Gemeinschaft übernehmen, ohne dass man genau ausrechnet, in wie weit diese Gegenleistung den Vortheilen entspricht, welche sie aus der Weidenutzung ziehen. Am feinsten ist zweifellos die folgende Form, zu der man in den Steppen Süd-Russlands und Sibiriens ebenso gut wie auf den

Alpen der Schweiz am Ende zu kommen pflegt: es wird die Stückzahl des überhaupt auf die Weide getriebenen Viehs durch die Zahl der Berechtigten getheilt; der Quotient zeigt, wie viel Vieh der Besitzer eines Antheils auf die Weide treiben darf; hat Einer nun mehr Vieh, als seiner Berechtigung entspricht, so muss er für das überschüssige Vieh die Berechtigungen von denjenigen Genossen erkaufen, welche dieselben nicht voll ausnützen können.

Anstatt der Geldentschädigungen können auch, wie es in manchen Gemeinden der Schweiz geschieht, Entschädigungen in Land gegeben werden. Diejenigen Genossen, welche gar kein Vieh oder weniger als eine bestimmte Zahl, z. B. weniger als vier Kühe, auf die gemeinsame Weide treiben, bekommen ein Stück Allmend zum Ackerbau zugewiesen. In Russland ist diese Form des Ausgleiches nicht üblich. Nur in Neu-Russland kommt es vor, dass die Gemeinschaft von dem jeweiligen Weidelande (hier herrscht nämlich die Feldgraswirthschaft) einen Theil für die ärmeren Genossen aussondert; da aber dieselben das ihnen zugewiesene Land ausnahmslos an die reicheren Wirthe verpachten, so ist das eher als eine besondere Form der Geldentschädigung aufzufassen.

Von der Ausgleichung durch Geldentschädigungen ist nur ein Schritt zur Verpachtung der Weiden. So sehen wir vielfach, dass es, namentlich wenn die Weiden nicht von allen Genossen gleichmässig benutzt werden, vorgezogen wird, an die Stelle der immer complicirten Geldausgleichungen die einfachere Verpachtung an den Meistbietenden und die Vertheilung des Erlöses unter die Genossen zu setzen. So ist man z. B. in der Stadt Bern, als infolge der städtischen Entwicklung die Weidenutzung in natura nur noch einigen Metzgern und Müllern zu Gute kam, zur Verpachtung der gemeinsamen Weiden übergegangen.¹⁾ Aehnlich werden in Süd-Deutschland ausgedehnte Schafweiden, deren Benützung den gewerbsmässigen Grossbetrieb voraussetzt, vielfach verpachtet; charakteristisch ist es,

¹⁾ Vgl. Miaskowski, S. 156.

dass der Pächter manchmal verpflichtet wird, die Schafe der Mitglieder gegen festen Zins auf die Weide zuzulassen.

Ich habe oben behauptet, dass bei dem Weideland die Austheilung in Sondernutzung fast niemals vorkommt. Davon kenne ich nur eine Ausnahme, die aber sehr wichtig ist: in Sibirien pflegt man nämlich die ganze feldgraswirthschaftlich benutzte Gemarkung auf längere Zeit in Sondernutzung zu vertheilen, wobei es jedem Genossen frei gestellt wird, auf seinen Grundstücken in beliebiger Weise zu wirthschaften und folglich so viel Land, wie er will, unter Weide zu halten. (Vgl. unten S. 206—208.)

§ 5. Das Eingreifen der Feldgemeinschaft in die Eigenthumsrechte an dem Waldlande kann verschiedene Zwecke verfolgen: unter Umständen kann die Erweiterung des Ackerlandes auf Kosten des Waldes angestrebt werden; dann ist natürlich die feldgemeinschaftliche Ordnung auf Förderung der Abholzung gerichtet; in der Regel hat aber die Gemeinschaft für die dauernde Waldnutzung zu sorgen.

Fassen wir zunächst die Gestaltung der feldgemeinschaftlichen Verhältnisse da ins Auge, wo man die Abholzung fördern will. Die gemeinschaftliche Action concentrirt sich dabei auf zwei Punkte: es soll erstens das Vorgehen bei der Rodung geregelt werden, und zweitens sind die Rechtsverhältnisse an dem gerodeten Lande festzustellen.

Zunächst hat die Gemeinschaft zu bestimmen, von wem, in welchem Maasse und wo in ihren Waldungen gerodet werden darf. Bei sehr grossem Reichthum an Wald wird gewöhnlich allen Mitgliedern der Gemeinschaft, vielfach selbst Nichtgenossen, ohne weiteres gestattet, Land zur Rodung ganz frei zu occupiren. In anderen Fällen wird gefordert, dass man sich bei der Gemeinschaft melde, nachdem man das Grundstück gewählt hat, damit die Gemeinschaft die Besitzergreifung bestätige. Es kommt auch vor, dass nicht alle Wälder der Rodung frei stehen, sondern die Gemeinschaft die Gebiete, wo Rodungen angelegt werden dürfen, näher bezeichnet. Da, wo der Vorrath an Waldungen nicht mehr sehr gross ist, und die Gesammtheit bereits tiefer in die Eigenthumsordnung eingreift,

wird bisweilen das Höchstmaass des zu rodenden Landes, das bei im Uebrigen ganz freier Wahl der Grundstücke kein Mitglied überschreiten darf, festgestellt; jährlich so und so viel Wald darf z. B. jede Wirthschaft roden; wem an Ausdehnung seines Ackerlandes nicht viel liegt, mag von diesem Rechte keinen Gebrauch machen; mehr zu roden, ist aber Niemand gestattet. Schliesslich wird da, wo die Gesamtheit in der Bethätigung ihrer Autorität am weitesten vorgegangen ist, nicht nur der Theil des Waldes, wo gerodet werden darf, angegeben und das Maass der Berechtigung der Genossen festgestellt, sondern auch die zu rodende Fläche von der Gemeinschaft unter die Genossen vertheilt und Jedem sein Stück Waldes in natura zugewiesen.

Ebenso mannigfaltig sind die Bestimmungen darüber, welche Rechte die Vornahme der Rodung erzeugt. Da, wo noch recht viel Wald ist, begründet oft die blosse Thatsache der Occupation behufs späterer Rodung ein Besitzrecht, das dem Individualeigenthum ähnlich aussieht; der Occupant gewinnt unbeschränkte Besitz-, Nutzungs- und sogar Verfügungsrechte an seinem Grundstücke; die Gemeinschaft macht keine Ansprüche darauf geltend; ihr liegt ja an der Behaltung ihres Waldbesitzes nicht viel, im Gegentheil hat sie eher Interesse an der Entwaldung an und für sich. Unter solchen Verhältnissen hätte es keinen Sinn, der Initiative der einzelnen Wirthe in irgend welcher Form Schranken zu setzen. Verringert sich aber die Waldfläche, so hört die Gemeinschaft auf, so freigebig zu sein. Zunächst wird gegen die mit thatsächlicher Rodung nicht verbundene Occupation eingeschritten, durch welche gerade das für die Rodung am besten geeignete Land der freien Wahl der später Kommenden entzogen wird; es werden gewisse kürzere oder längere Fristen festgestellt, innerhalb deren die occupirte Parzelle thatsächlich gerodet werden muss; wird sie es nicht, so darf sie von Jedermann frei occupirt werden; das Vorrecht des ersten Occupanten fällt dann weg. Andererseits wird die Freiheit der Verfügung über das occupirte, später auch über das bereits gerodete Land allmählich eingeschränkt.

Es wird verboten, solche Grundstücke an Fremde, später auch an Genossen zu verkaufen; auch die Verpachtung wird nur unter den von der Gemeinschaft festgestellten Bedingungen gestattet, eventuell ganz verboten; selbst in den Erbgang greift man schliesslich ein, man verbietet etwa, die Grundstücke an andere als männliche Descendenten zu vererben. Ein neuer Zug kommt in die Verfassung, wenn die Gemeinschaft sich zu weigern beginnt, in Bezug auf die gerodeten Grundstücke unantastbare Besitzrechte zu gewähren und die Rodungen von den Umtheilungen auszuschliessen. Da entsteht für die Gemeinschaft die schwierige Aufgabe, ihre Verfügung über die Besitzrechte zu wahren, ohne doch die Genossen zu verhindern, ihre Mühen und Kapitalien auf die Rodung zu verwenden. Am häufigsten wird dann folgender Weg eingeschlagen: man sichert demjenigen, der eine Rodung anlegen will, ungestörten Besitz für einen Zeitraum, der je nach der Schwierigkeit der Rodung verschieden bemessen wird; bei den schwierigeren Rodungen beträgt er in den meisten Gemeinschaften Sibiriens 40 Jahre, sonst 20 Jahre, auch weniger; bei ganz leichten beträgt er im europäischen Russland oft nur 2—3 Jahre.¹⁾ Ist diese Periode abgelaufen, so wird angenommen, die Unkosten der Rodung seien gedeckt, und das gerodete Land wird in eine Masse mit dem übrigen Ackerlande der Gemeinschaft geworfen und mit demselben umgetheilt; nur kommen in Bezug auf die Rodungen meistens solche Vertheilungsmethoden zur Anwendung, welche die Rechte der alten Besitzer zu wahren gestatten. In der ersteren Zeit werden ausserdem hie und da diejenigen Wirthe, denen ihre Rodungen genommen werden, für den Verlust noch dadurch entschädigt, dass man ihnen Zuschüsse an Land giebt.

Da, wo die Gemeinschaft selbst die Initiative bei der Rodung ergreift und das zu rodende Land unter die Genossen vertheilt,

¹⁾ Aehnlich auf Java. „Celui qui a mis en valeur un terrain vague ou une partie de la forêt en conserve la jouissance individuelle ordinairement pendant trois ans, parfois pendant neuf ou dix ans ou même la vie durant. Mais après ce terme la terre cultivée fait retour au domaine communal.“ (Laveleye, S. 68.)

können Schwierigkeiten eigener Art entstehen. Es kommt nämlich oft vor, dass im Zeitpunkte der nächsten Umtheilung nicht alle Wirthe mit der Rodung ihrer Parzellen thatsächlich fertig sind. Die einfache Umtheilung oder Neuverloosung wäre unter diesen Umständen für die arbeitsameren Wirthe unvortheilhaft. In diesem Falle hilft man sich meistens in der Weise, dass man diejenigen Wirthe, welche ihre Grundstücke noch nicht vom Walde befreit haben, von den Neuverloosungen ausschliesst und bei den Umtheilungen ihnen das zur Rodung überwiesene Waldland als Ackerland anrechnet, oder, falls der Antheil gekürzt werden soll, den bereits gerodeten Theil der Parzelle abnimmt.

Am einfachsten werden alle Probleme da gelöst, wo die Gemeinschaft nicht nur die Initiative ergreift, sondern auch die Rodung selbst übernimmt und erst das gerodete Land unter die Genossen zum Anbau vertheilt. Durch dieses Vorgehen wird die Gemeinschaft natürlich aller oben geschilderten Schwierigkeiten überhoben.

Fassen wir nun die Gestaltung der Verhältnisse da ins Auge, wo die Gemeinschaft für das Fortbestehen der Waldnutzung zu sorgen hat, so ist zunächst hervorzuheben, dass überall, in Mittel-Russland wie in Sibirien, in Deutschland wie in der Schweiz, die einzelnen Maassnahmen sowie deren Reihenfolge ungefähr dieselben sind. In Deutschland sollen freilich diese Maassnahmen, nach Inama-Sternegg, von den Bauerngemeinden nicht spontan, sondern unter dem Einfluss der landes- und der grundherrlichen Vorschriften ergriffen worden sein. In Russland, namentlich in Sibirien, sind sie dagegen von den Bauern ganz frei und autonom eingeführt worden.

Fangen wir also mit der freien Nutzung des Waldes an. Man beachte dabei, dass die Waldnutzung nicht nur in der eigentlichen Holz-, sondern auch in zahlreichen Nebennutzungen besteht, wie Laubstreu-, Eicheln-, Beeren-, Pilzlese u. s. w. Es darf also hier Jedermann aus dem gemeinsamen Walde so viel, wie er will, Holz, Beeren, Nüsse etc. holen. Beginnt aber der Waldvorrath merklich abzunehmen, so dass gewisse Waldnutzungen nicht mehr, wie vorher, den Bedarf mit Ueberschuss decken, so wird in Bezug auf die betreffenden Nutzungen die

Freiheit der Genossen nach und nach eingeschränkt, insbesondere, wenn die Waldnutzung nicht von allen Genossen gleichmässig in Anspruch genommen wird, etwa weil es Wirthe giebt, welche Holz zu gewerblichen Zwecken verbrauchen oder mit Erzeugnissen des Waldes Handel treiben. Mitunter verbietet man dann, gemeinschaftliches Holz bezw. damit hergestellte Erzeugnisse des Gewerbfleißes nach auswärts zu verkaufen, oder es wird ein Vorkaufsrecht der Genossen anerkannt. So gestattet man z. B. in der Turin'schen Wolost des Gouv. Tobolsk, wo das Schmiedegewerbe stark verbreitet ist, nicht, Kohlen im gemeinschaftlichen Walde für gewerbliche Zwecke zu brennen. In anderen Gemeinschaften wird zwar der Holzverkauf gestattet, man sucht aber den Umfang des Verkaufs einzuschränken, indem man etwa verbietet, Lohnarbeiter bei dem Abholzen zu gebrauchen. In der Umgebung der Stadt Tomsk besteht auch dieses Verbot nicht; dafür ist aber untersagt, beim Holen des Holzes aus dem Walde andere als eigene Pferde zu benützen. Vielfach wird ferner von dem zum Verkauf bestimmten Holz eine besondere Abgabe erhoben. Ganz ähnlich gestalten sich die Verhältnisse auch bei den Nebennutzungen. Da sonst der Wetteifer vielfach dazu treiben würde, die Lese zu früh zu beginnen, wodurch der Nutzung geschadet werden kann, so wird die Zeit genau bestimmt, innerhalb welcher die Nutzung stattfinden darf. Wird auf die betreffende Nutzung viel Werth gelegt, so geht man auch weiter in der Sicherung der gleichmässigen Betheiligung aller Genossen an derselben; es wird z. B. verboten, Lohnarbeiter mitzunehmen, bloss Mitglieder der eigenen Familien der Genossen dürfen in den Wald; oder es wird die Zahl der Arbeitskräfte genau normirt, mit welcher jede an der Nutzung berechnigte Wirthschaft auftreten darf, wobei das Verbot, Lohnarbeiter beizuziehen, vielfach wegfällt. So stellt z. B. in Sibirien die Gemeinschaft in Bezug auf die Cedernusslese, welche in der Wirthschaft des sibirischen Bauern in manchen Gegenden eine grosse Rolle spielt, in den Jahren, wo die Nussernte nicht übermässig hoch ist, den Tag fest, an dem die Lese zu beginnen hat, und bestimmt, wie viele Arbeiter in den Wald geschickt werden

dürfen; Lohnarbeiter mitzunehmen, wird meistens gestattet, aber nur an Stelle der Familienmitglieder. Aehnliche Maassregeln werden auch in der Schweiz bei dem Sammeln der Nüsse, in Italien in Bezug auf die Kastanien- und Eichenwälder getroffen. Dass man aber in der Regelung der Nebennutzungen noch weiter gehe, dass etwa förmliche Umtheilungen vorgenommen werden, davon sind mir keine Fälle bekannt. Dagegen sind bei der eigentlichen Holznutzung in sehr vielen Fällen auch die letzten Spuren der freien Nutzung bereits verschwunden; der hohe Werth, den die Holznutzung für die Wirthschaft hat, zwingt zur genaueren Bestimmung des Maasses, in dem die Nutzung den einzelnen Genossen zu Gute kommen soll. Es wird gewöhnlich der Schlag, welcher in dem betreffenden Jahre abgeholzt werden soll, von der Gemeinschaft ausgewählt und unter die Berechtigten zur Abholzung vertheilt. Dabei wird selten nach der Bodenfläche getheilt, wie es z. B. bei den Trier'schen Gehöferschaften üblich ist; eine genügende Gleichmässigkeit könnte nämlich nur bei einer allzugrossen Zahl von Gewannen erreicht werden. Meistens wird die Holzmasse unmittelbar vertheilt: die Baumstämme werden gezählt und nach Qualitäten sortirt; dann wird ausgerechnet, wie viele Stämme jeder Qualität auf einen Antheil entfallen; hiernach werden die Antheile in natura gebildet und ausgeloozt. In gleicher Weise wird auch bei dem Plenterbetriebe verfahren. Nur bei der Vertheilung des Jungholzes und der Gebüsche, welche häufiger in grösseren gleichmässigen Flächen zu treffen sind, wird von dieser umständlichen Abschätzung abgesehen; da lässt man die Präsumpcion gelten, dass die Holzmasse der Bodenfläche proportional sei, und wendet das gewöhnliche Gewinnverfahren an.

Sehr oft lässt man das Vertheilen vor der Abholzung ganz fallen; die Abholzung wird entweder gemeinschaftlich vollzogen, wobei die Arbeiten nach Maassgabe der Berechtigungen unter die Genossen vertheilt werden, oder von der Gemeinschaft in Regie durch Lohnarbeiter besorgt; unter die Genossen wird in diesem Falle erst das gefällte Holz, hie und da der Erlös vom Verkaufe des Holzes vertheilt.

In beiden Fällen, gleichgiltig, ob die Gemeinschaft selbst die Abholzung besorgt oder die abzuholzende Parzelle vorher unter die Genossen vertheilt wird, hat die Gemeinschaft für die Aufstellung des Wirthschaftsplanes zu sorgen. Sie hat nämlich zu bestimmen, welche Waldungen in jedem Jahre abgeholzt werden sollen; somit hat sie die Leitung des Forstbetriebes in der Hand. Dabei wird vielfach, wenn nicht von Seiten der über der Gemeinschaft stehenden öffentlichen Gewalten eingegriffen wird, nicht besonders wirthschaftlich vorgegangen. Oft wird in jedem Jahre ohne Rücksicht auf die dauernde Erhaltung des Waldbestandes so viel abgeholzt, wie man gerade braucht. Zuweilen dient der Wald der Gemeinschaft als ein Reservefonds, zu dem in jeder Nothlage gegriffen wird. Es sind aber auch Fälle einer pfleglicheren Behandlung der Wälder seitens der Gemeinschaften zu treffen. Es kommt doch vor, dass die Feldgemeinschaft sich für eine planmässigere Forstwirthschaft entscheidet, auch ohne durch die Staatsgewalt dazu gezwungen zu werden. Dann ist eigentlich zum Uebergang zu einem rationellen Forstbetriebe keine radicale Umwälzung erforderlich. Die Gemeinschaft stellt ja jährlich fest, welcher Theil ihrer Waldgemarkung abgeholzt werden soll; sie hat es somit ohne weiteres in der Hand, die Bestimmungen so zu treffen, dass die forsttechnischen Anforderungen erfüllt werden. Nur fehlt es der Gemeinschaft oft an forsttechnischen Kenntnissen; deshalb wird mitunter kein ganz rationeller Abholzungs- und Aufforstungsplan aufgestellt, sondern die guten Absichten der Gemeinschaft nehmen weniger zweckmässige Gestalt an. Oft begnügt man sich damit, die Fläche, die jährlich abgeholzt werden soll, gegen früher zu reduciren; dabei geht man hie und da so weit, dass man auf jährliche Abholzung eines Theiles der Waldgemarkung verzichtet und bloss einmal in mehreren Jahren den Mitgliedern den Holzgenuss zukommen lässt.

Viel schwerer ist es, da zum rationellen Forstbetriebe überzugehen, wo das Bedürfniss nach der besseren Pflege der Waldungen bereits in den Zeiten eintritt, wo die freie Waldnutzung noch nicht lange überwunden ist. Das war z. B. in

Sibirien in manchen Gemeinschaften der Fall, wo die Waldungen aus verschiedenen Motiven noch unter dem Regime der freien Nutzung so stark abgeholzt wurden, dass die Frage nach der Schonung des noch bleibenden Waldbestandes auf einmal in ihrer höchsten Schärfe auftrat. Da hat sich die Gemeinschaft vielfach die Fähigkeit nicht zugetraut, die Wälder, falls sie die Wirthschaft selbst übernehmen würde, vor dem Waldfrevel seitens ihrer eigenen Mitglieder zu schützen, welche die Anschauungsweise der freien Nutzung noch nicht abgestreift hatten. Man zog es vor, das Selbstinteresse in der Richtung des umsichtigeren Vorgehens bei der Abholzung wirken zu lassen, und vertheilte die Waldungen auf längere Zeit in Sonderbesitz. Da nun hierbei darauf abgezielt wurde, dass jeder Wirth die ihm zugewiesenen Waldparzellen aus Rücksicht auf das eigene Wohl schonend bewirthschafte, so hat man natürlich für die Sicherung des Besitzes sorgen und Maassregeln zur Beseitigung der bekannten üblen Folgen des Besitzwechsels treffen müssen. Diese Waldparzellen wurden demnach von den Neuverloosungen ausgeschlossen; bei den Umtheilungen sollten solche Methoden angewendet werden, welche das Recht des alten Besitzers am besten wahren. Damit jedoch derselbe das Recht, seine alten Parzellen thunlichst zu behalten, nicht missbrauche (etwa dadurch, dass er unmittelbar vor der Umtheilung das, was er abzutreten hat, abholzt), lässt man vielfach in solchen Gemeinschaften in der Zeit vor der Umtheilung, wo es bereits feststeht, wer Landzuschüsse zu erwarten hat und wer Land abtreten soll, keine Abholzungen mehr zu, bis die neue Besitzvertheilung fixirt ist. Um auch die letzten Beweggründe zum Abholzen aus der Welt zu schaffen, werden weitere Modificationen des Theilungsverfahrens vorgenommen. Dem Wirthe, dessen Antheil gekürzt werden soll, gestattet man nicht, den Theil seines Waldbesitzes, welchen er behalten soll, frei zu wählen; die Gemeinschaft bezeichnet denselben vielmehr selbst und zwar in der Regel so, dass das Verhältniss der abgeholzten zur bewaldeten Fläche auf dem Theile, welchen der alte Besitzer behält, genau dasselbe sei, wie auf demjenigen, welchen

er aufgibt; hie und da lässt man sogar zur Strafe dem alten Besitzer gerade den abgeholzten Theil seiner Waldparzellen, insbesondere, wenn er seinen Wald zum Verkaufen abgeholzt hat. Andererseits gestattet man vielfach denjenigen Wirthen, welche bewaldete Parzellen abzutreten haben, die grösseren Stämme vor der Abtretung zu fällen.

Trotz aller dieser Maassnahmen scheint doch die Austheilung der Wälder in Sonderbesitz die angestrebten Wirkungen selten zu haben; der Eine schonnt nämlich seinen Wald, der Andere nicht, und die Entwaldung schreitet immer weiter vor. Man darf ja die wirthschaftliche Einsicht auch des Individual-eigenthümers nicht zu hoch anschlagen; selbst der grosse Gutsbesitzer lässt sich, wenn seine Handlungsfreiheit durch das staatliche Eingreifen nicht beschränkt ist, unter Umständen zu Abholzungen verführen, welche an Devastation grenzen; um wie viel mehr der land- und kapitalarme Bauer!

Ein neuer Zug kommt in die waldgemeinschaftliche Verfassung da, wo die Entwaldung bereits so weit vorgeschritten ist, dass einzelne Wirthe anfangen, auf den ihnen in zeitweiligen Sonderbesitz überlassenen Grundstücken Wald anzulegen. Manchmal, namentlich so lange die Gemeinnützigkeit dieser Handlungsweise noch nicht zum allgemeinen Bewusstsein gekommen ist, geniessen diese Wirthe keinen Schutz; bei der Umtheilung bekommt derjenige, dem der Grund und Boden zufällt, ohne weiteres auch den Wald. Meistens werden jedoch ihre Interessen geschont; man gestattet etwa, auf den abzutretenden Parzellen den Wald abzuholzen oder wenigstens die älteren Bäume zu fällen; in anderen Fällen wird solchen Wirthen ihre bewaldete Parzelle als Ackerland angerechnet oder es wird ihnen freigestellt, zu wählen, ob sie dieselbe als Ackerland angerechnet haben oder sie abtreten wollen; es kommt auch vor, dass die bewaldeten Parzellen zum Wald gerechnet und zusammen mit den übrigen Waldungen der Gemeinschaft umgetheilt werden.

Um die Schilderung der waldgemeinschaftlichen Ordnung abzuschliessen, muss ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Holzberechtigungen in den Gemeinschaften des Mir-Typus

nicht immer den Berechtigungen am Ackerlande gleich gesetzt sind. Man zieht nämlich in Betracht, dass das Bedürfniss an der Holznutzung nicht dem Consumentenbestande der Familie proportional zunimmt, sondern eher für alle Wirthschaften ungefähr gleich gross ist. Das Holz wird ja fast ausschliesslich zum Heizen und zur Reparatur oder zum Bau neuer Gebäude gebraucht. Bei den bäuerlichen Verhältnissen sind diese Bedürfnisse von der Zahl der Mitglieder der Familie fast unabhängig; die Familie von zehn Mitgliedern verbraucht nicht viel mehr Holz zum Heizen als die von nur fünf Mitgliedern, wenn jede von ihnen in einem Hause wohnt und nur einen Ofen zu heizen hat. Demgemäss werden die Holzberechtigungen hie und da nach der Zahl der Oefen bemessen oder, was eigentlich gleichbedeutend ist, einfach für alle Haushaltungen gleichgesetzt. Im Falle dass ein Genosse Holz zum Bau neuer Gebäude braucht, pflegt man ihm die Baumaterialien aus dem gemeinschaftlichen Walde extra zu geben. Dabei wird stets darauf geachtet, dass das Holz thatsächlich zu dem Zwecke verbraucht werde, zu welchem es gegeben worden ist, und nicht etwa verkauft werde.

Ausser dem Gehöftlande, den Aeckern, Wiesen, Weiden und Waldungen können noch andere Nutzungen im Besitze der Gemeinschaft sein: Fisch- und Jagdgründe, Wasserläufe, Torf- und Moosgründe, Kohlen- und Steinbrüche, Mühlen u. s. w. So berichtet z. B. Al. Kaufmann aus dem Turin'schen Kreise, dass da mehrere Mühlen im gemeinschaftlichen Besitze einer grossen zusammengesetzten Feldgemeinschaft sind; zur Zeit der Untersuchung wurden 154 Revisionsseelen auf einen Mühlgang gerechnet; es wurden demnach jeder Theilgemeinschaft so viele Mühlgänge überwiesen, wie viele Male sie 154 Revisionsseelen enthielt; innerhalb der Theilgemeinschaften wird dann die Nutzung in der Weise geordnet, dass jeder Besitzer eines Antheils die Mühle ein Mal in 154 Tagen benutzt.¹⁾ Es würde mich aber weit über die Grenzen der vorliegenden Studie führen, wenn ich auch alle diese mit der eigentlichen Landwirthschaft sich kaum

¹⁾ Kaufmann, S. 226.

berührenden, zum Theil rein gewerblichen Unternehmungen mit in Betrachtung ziehen wollte.¹⁾

2.

FELDGEMEINSCHAFT UND WIRTSCHAFTSSYSTEM.

§ 1. Lange hat in der nationalökonomischen Litteratur die Meinung geherrscht, dass die Feldgemeinschaft (worunter allerdings meist eher Flurzwang, als Feldgemeinschaft in unserem Sinne verstanden wird) mit der Dreifelderwirthschaft in einem engeren Zusammenhange stehe und sich mit anderen Wirthschaftssystemen nicht gut vertrage. Knaus und Landau, Eichhorn und Zimmerle, selbst Roscher²⁾ haben diese Ansicht gelegentlich vertheidigt und Ad. Wagner übernimmt bis in die

¹⁾ Das formale Organisationsprincip, welches wir als das feldgemeinschaftliche bezeichnen, lässt sich nämlich auf den mannigfaltigsten Inhalt anwenden. So könnte es z. B. im Staatsrecht bei der Systematik der bundesstaatlichen Organisationen verwendet werden. Andererseits — vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt! — stelle man sich etwa die Gesammtheit der Kellner in einem Café oder der Haarschneidergehülfen in einem Coiffeurladen vor. Jedem Kellner werden bestimmte Tische zugewiesen, an denen er servirt. Es können nun die Tische unter den Kellnern periodisch neuerloost werden, wenn sie z. B. nicht alle gleich rentabel sind. Es können auch Umtheilungen stattfinden, indem etwa der Antheil mit dem Dienstalder, ungefähr wie bei der Allmend, vergrößert wird. Es kommt auch vor, dass die Einzelnutzung gewissermaassen aufgehoben wird, indem die Trinkgelder in die gemeinsame Kasse fließen und nachher vertheilt werden u. s. w. Die Zusammenfassung aller dieser heterogenen Inhalte unter dem Gesichtspunkte eines formalen Organisationsprincips könnte den Gegenstand einer allgemeinen „sociologischen“, im Sinne G. Simmel's, Untersuchung bilden. Alle im ersten Abschnitt entwickelten Begriffe würden leicht darin ihren Platz finden.

²⁾ Vgl. Hanssen, I, S. 149—150.

neueste Auflage seiner Grundlegung der politischen Oekonomie die Polemik gegen Hanssen's entgegengesetzte Meinung. Man muss auch zugeben, dass diese Auffassung in den Zeiten von Knaus und Roscher insofern entschuldbar war, als die Beobachtungen, welche damals vorlagen, die Feldgemeinschaft fast ausnahmslos mit der Dreifelderwirthschaft verbunden zeigten; der russische Mir, insoweit er damals bekannt war, schien auf der Dreifelderwirthschaft zu beruhen; in Deutschland sah man die Dreifelderwirthschaft Hand in Hand mit den letzten Spuren der feldgemeinschaftlichen Verfassung im Processe der Gemeintheilungen und Separationen verschwinden. Hanssen's scharf gefasstes Urtheil, dass „weder das Gesamteigenthum noch das Sondereigenthum an Aeckern und Wiesen in einem nothwendigen Zusammenhange, sei es mit der Feldgraswirthschaft oder mit der Dreifelderwirthschaft oder irgend einem sonstigen Systeme“, stehe,¹⁾ beruhte eigentlich eher auf der Hanssen eigenen Kraft, aus der Natur der Sache heraus Schlüsse zu ziehen, als auf einer breiten Unterlage thatsächlicher Beobachtungen. Es war der späteren Zeit vorbehalten, den positiven Beweis des Hanssen'schen Satzes zu führen; seither hat man in der That viele Feldgemeinschaften kennen gelernt, die bei den verschiedensten Wirthschaftssystemen bestehen, und zwar sowohl bei intensivern als bei extensivern. Man hat auch vielfach Fälle des Ueberganges von einem Wirthschaftssysteme zu einem andern unter Beibehaltung der feldgemeinschaftlichen Verfassung beobachtet.

Hat somit Hanssen darin Recht, dass die feldgemeinschaftliche Verfassung nicht auf jenes eine Wirthschaftssystem beschränkt sei, so wäre es doch voreilig, daraus zu schliessen, dass die Verfassung der Feldgemeinschaft vom Wirthschaftssysteme völlig unberührt bleibe. Im Gegentheil wird gar vieles in der Gestaltung der Verfassung durch das herrschende Wirthschaftssystem bedingt; jedes Wirthschaftssystem stellt der Gemeinschaft eigene Aufgaben, deren zweckmässige Lösung eine Existenzfrage ist, und gerade in der Anpassung an diese Be-

¹⁾ Hanssen, B. I, S. 131.

sonderheiten der Wirthschaftssysteme zeigt sich am deutlichsten die Schmiegsamkeit des feldgemeinschaftlichen Princips.

§ 2. Die Phasen der Jägerei, der Fischerei und der Fruchtlese übergehend, will ich mit der Hirtenwirthschaft der Nomaden beginnen. (Als Hauptquelle benütze ich dabei die neuerdings in St. Petersburg erschienene statistische Beschreibung Transbaikaliens; einiges kann auch der statistischen Beschreibung des Gebietes von Akmolinsk entnommen werden, die Schilderungen sind aber hier nicht so eingehend und genau wie für Transbaikalien).

Die Wirthschaft des Nomaden beruht auf Grundstücken zweier Nutzungsarten: der Hirte braucht grosse Weideflächen und je nach den klimatischen, Boden- und Culturverhältnissen mehr oder weniger Wiesenland, um Futter zu schaffen für die Jahreszeiten, wo das Vieh nicht geweidet wird, sowie für dasjenige Vieh, das im Stall gefüttert zu werden pflegt (Jungvieh, auch Milchkühe).

In Bezug auf das Weideland finden wir bei den Burjaten und Tungusen Transbaikaliens keine feste Eigenthumsverfassung. Es ist nur ein loser Markverband da; die Mitglieder aller zur Markgemeinschaft gehörenden engeren Gemeinschaften treiben ganz frei ihr Vieh auf die Gemarkung, wobei sie sich in den Jahren, wo der Graswuchs gut ist, nicht weit von den Winterwohnsitzen entfernen, dagegen bei schlechterem Graswuchs im Umkreis von vielen Hunderten von Quadrat-Kilometern umherziehen.

Dagegen hat die Wieseneigenthumsverfassung eine festere Gestalt. Der Verband der Markgemeinschaft ist, was das Wiesenland anbelangt, bereits durchbrochen; an seine Stelle ist die engere Gemeinschaft der Genossen einer Winteransiedelung getreten. Innerhalb dieser Gemeinschaft besteht noch vielfach die freie Nutzung; Jedermann mäht, wo er will. Meistens hat jedoch die Eigenthumsverfassung bereits vorgeschrittenere Formen angenommen, indem sich förmliche Wiesengemeinschaften des Mir-Typus oder die Zwitterform der sogenannten Zaungenossenschaft gebildet haben.

Noch lange bevor der Mangel am Wiesenlande sich fühl-

bar macht, fängt man nämlich an, einen Theil der Wiesen zu umzäunen. Was den Nomaden ursprünglich dazu treibt, wird wohl der Wunsch sein, die besseren Wiesen vor Beschädigung durch das weidende Vieh zu schützen. Der Zaun wird von einzelnen Wirthen, oft von mehreren Mitgliedern einer Wiesengemeinschaft gemeinsam, hie und da von der ganzen Gemeinschaft errichtet. In den beiden letzten Fällen steht das Eintreten in die Zaungenossenschaft allen Mitgliedern der betreffenden Wiesengemeinschaft ganz frei. Die Antheile der Genossen an dem umzäunten Wiesenlande werden ungefähr proportional der Länge des vom betreffenden Genossen errichteten Zauntheils bemessen. Es wird aber kein grosses Gewicht darauf gelegt, dass die Proportionalität genau beobachtet werde; es kommt oft vor, dass ein Mitglied der Zaungenossenschaft meinetwegen 30 Faden des Zauns errichtet und etwa 50 Heuhaufen bekommt, und ein anderer, welcher 500 Faden errichtet hat, kaum 300 Haufen Heu erhält. Das frühere Regime der freien Nutzung ist nämlich noch nicht in Vergessenheit gerathen; der echte, von der Cultur des Ackerbaus noch nicht berührte Nomade meint, ein Jeder habe eigentlich das Recht, so viel Heu zu machen, wie er braucht, möge es auch innerhalb der umzäunten Fläche sein; was das Herstellen des Zauns anbelangt, so müsse Jeder nach Maassgabe seiner wirthschaftlichen Kraft dazu beitragen. Diese Auffassung hat zur Folge, dass man den Waisen, Wittwen und familienlosen Greisen, welche an der Errichtung des Zauns nicht theilnehmen können, den Eintritt in die Zaungenossenschaft doch nicht verwehrt; sie bekommen so viel Wiesenland, wie sie brauchen, und bleiben von der Theilnahme an der Errichtung des Zauns befreit. Noch deutlicher kommt die Anschauungsweise der freien Nutzung darin zum Vorschein, dass in den Jahren, wo die Heuernte in verschiedenen Zaungenossenschaften sehr ungleich ausfällt, die Mitglieder derjenigen Zaungenossenschaften, welche von der Missernte am härtesten betroffen sind, zum Grasschnitt in denjenigen, wo das Gras besser gerathen ist, zugelassen werden.

Jedes Mitglied einer Zaungenossenschaft mäht in der Regel

jahraus jahrein dieselben Grundstücke. Der Zusammenhang des einzelnen Wirthes mit dem Grundstücke ist jedoch kein unlösbarer; in Jahren schlechter Heuernte mähen alle Genossen da, wo das Gras besser gewachsen ist, ohne Rücksicht darauf, wer auf diesen Grundstücken sonst zu mähen pflegt. Wie viel Heu jeder Wirth machen darf, wird dabei von der Genossenschaft unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Genossen und der vorhandenen Heumenge bestimmt.

Nach dem Tode eines Zaungenossen geht das Grundstück, auf welchem er zu mähen pflegte, an seinen Erben über. Ist der Erbe damit nicht zufrieden, so wird ihm mehr Land zugewiesen und die Verpflichtung auferlegt, entsprechend mehr Arbeit bei der Unterhaltung des Zaunes zu leisten. Das Land wird dazu entweder anderen Genossen abgenommen oder durch Erweiterung des Zauns neu occupirt. In derselben Weise verfährt man bei der Aufnahme neuer Mitglieder, welche, wie erwähnt, ganz frei erfolgt. Das Austreten aus der Zaungenossenschaft ist ebenfalls vollständig frei. Meistens wird sogar dem austretenden Wirth gestattet, seinen Theil des Zaunes mitzunehmen; die Verpflichtung, die Lücke auszufüllen, sowie das frei werdende Wiesenland werden dann unter alle Genossen vertheilt. Den Antheil an der Zaungenossenschaft zu verkaufen oder zu verschenken, erlaubt man meistens nicht.

Die Nutzungsweise des umzäunten Wiesenlandes wird meistens nur soweit geregelt, dass ein Termin festgestellt wird, bis zu welchem das Gras geschnitten werden soll. Nach dieser Zeit dürfen die Wiesen frei beweidet werden; auf den Weidegang legt man nämlich der Düngung halber viel Gewicht.

Die Verfassung dieser Zaungenossenschaft steht noch in der Mitte zwischen der freien Nutzung und der ausgebildeten Feldgemeinschaft des Mir-Typus; sie ist der letzteren ähnlich, denn die Gesammtheit greift in die Vertheilung der Wiesen in Jahren schlechter Heuernten ein; dabei werden Neuverloosungen vorgenommen; die Verfügungs- sowohl wie die Nutzungsfreiheit des Einzelnen ist beschränkt. Andererseits bestehen jedoch wesentliche Unterschiede: es überwiegt nämlich das Moment der Frei-

willigkeit, was bei dem Ueberflusse an nicht umzäuntem Wiesenlande leicht begreiflich ist. Wir treffen aber bei den Nomaden Transbaikaliens auch vollständig ausgebildete Mir-Gemeinschaften, wo keine Spuren mehr von dem Regime der freien Nutzung bestehen und das Wiesenland regelmässigen periodischen Umtheilungen unterworfen wird. Die Entwicklung von der freien Nutzung zu der Mir-Form scheint im wesentlichen den gleichen Verlauf zu haben, wie bei der ackerbautreibenden Bevölkerung Sibiriens (Vgl. oben Zweiter Abschnitt, Kapitel 1). Auch zeigt diese Verfassung auf der Höhe der Entwicklung nur geringe Unterschiede von der Wiesenverfassung der Ackerbauer. Bloss die Vertheilungssysteme weisen manche eigenthümlichen Züge auf. Die Vertheilung der Wiesen unter die Genossen geschieht nämlich oft nach dem Viehstande der Wirthschaften: das Vieh, nicht der Mensch brauche das Heu; es sei also gerecht, dass, wer viel Vieh besitzt, auch entsprechend mehr Wiesenland bekomme. Da jedoch, wo die Heufütterung gegenüber dem Weidengange noch stark zurücktritt, wird dieses Princip nicht selten durch die Rücksicht darauf durchbrochen, dass diejenigen Wirthe, welche mehr Vieh haben, sich mehr auf das Weiden im Umherziehen zu verlegen pflegen, so dass sie weniger auf die Heufütterung angewiesen sind; sie bekommen deshalb weniger Wiesenland, als der Stückzahl ihrer Heerden entspricht; nur wenn die Familie sehr klein ist und durch den Mangel an Arbeitskräften daran verhindert wird, das Vieh auf weiten Weideflächen grasen zu lassen, wird ihr so viel Wiesenland zugewiesen. Ausser diesen eigenartigen Vertheilungssystemen trifft man aber in anderen Gemeinschaften auch die Vertheilung nach der Mitgliederzahl der Familien, nach der wirthschaftlichen Kraft u. s. w.

Die Gemeinschaft hat unter diesen Verhältnissen natürlich das allergrösste Interesse daran, dass ihr Wiesenbesitz an Quantität und Qualität gewinne. Daher wird vorgesorgt, dass die einzelnen Wirthe von den Arbeiten zur Verbesserung der Wiesen und zur Vergrösserung ihrer Fläche nicht abgeschreckt werden durch die Furcht, bei der Umtheilung die Früchte ihrer Mühen zu verlieren. Gebesserte Wiesen, namentlich Wiesen, die

mit grösserem Arbeitsaufwande im Walde gerodet worden sind, ferner gedüngte, bewässerte oder entwässerte Wiesen werden auf kürzere oder längere Zeit von den Umtheilungen ausgeschlossen; sie bleiben im Besitze desjenigen Wirthes, welcher Arbeit auf sie verwendet hat, bis er für entschädigt gilt. Auch später, nachdem der Ausschluss von den Umtheilungen weggefallen ist, werden bei der Umtheilung solcher Wiesen oft Theilungsmethoden angewandt, welche die Interessen der alten Besitzer schonen, und zwar sogar in solchen Gemeinschaften, wo diese Methoden sonst nicht üblich sind.

Es wäre sehr interessant, den Process des Ueberganges von der Hirtenwirthschaft zum Ackerbau da, wo solche ausgebildete Feldgemeinschaften bereits bestehen, zu verfolgen. Leider gestatten die mir zur Verfügung stehenden Materialien nicht, ein vollständiges Bild davon zu entwerfen. Die Anfänge des Ackerbaues scheinen von den einzelnen Wirthen auszugehen; das Land zum Anlegen des Ackers wird dabei von denselben auf der gemeinschaftlichen Gemarkung frei occupirt. Der feldgemeinschaftliche Verband in Bezug auf das Ackerland constituirt sich erst später, und die Entwicklung ist der oben geschilderten (Vgl. Zweiter Abschnitt, Kapitel 1) gleich. Hie und da übt die Wiesengemeinschaft eine Art negativen Flurzwanges aus, indem das Wiesenland von der Occupation seitens der Ackerbauer ausgeschlossen wird; man gestattet, Grundstücke zum Ackerbau nach Belieben zu wählen, aber nur, wenn das Grundstück nicht bereits als Wiese dient. Dass die Gemeinschaft den Ort bestimme, wo die Aecker anzulegen seien, wie man das etwa in Bezug auf die alten Germanen anzunehmen pflegt, scheint nicht vorzukommen; das mag wohl erst einer höheren Entwicklungsstufe gehören. Da, wo die Wiesen umgetheilt werden, fällt oft das Verbot, Wiesen umzupflügen, weg, nur wird dann dem betreffenden Wirth sein als Ackerland benutztes Grundstück als Wiesenland angerechnet.

§ 3. Wir wollen jetzt die Gestaltung der feldgemeinschaftlichen Verfassung auf der niedrigsten Stufe des Ackerbaues ins Auge fassen. Es wird wohl kaum mehr von Jemand bestritten,

dass die wilde Feldgraswirthschaft den Ausgangspunkt der Entwicklung bildet. Sollten die von Hanssens Meisterhand wiederholt zusammengestellten apriorischen Gründe und historischen Belege nicht zwingend genug erscheinen, so würde man jetzt dafür an der Hand ganz genauer Beobachtungen, welche in vielen Gegenden, namentlich in wenig bevölkerten Districten Russlands, gemacht worden sind, den unwiderleglichen positiven Beweis führen können. Wir hätten also eigentlich auf die Feldgemeinschaft bei der wilden Feldgraswirthschaft eingehen sollen. Da aber die von unserem Standpunkte aus wichtigeren Eigenthümlichkeiten der wilden Feldgraswirthschaft auch bei der geregelten Feldgraswirthschaft wiederkehren und die Aufgaben, welche die Gemeinschaft zu lösen hat, in beiden Fällen im wesentlichen die gleichen sind, so wird es zweckmässiger sein, alle feldgraswirthschaftlichen Systeme zugleich zu betrachten. Eine besondere Frage bleibt dann der Uebergang von der wilden zur geregelten Feldgraswirthschaft.

Das Wesen der feldgraswirthschaftlichen Systeme besteht darin, dass es keine feststehende Eintheilung der Gemarkung in Grundstücke verschiedener Nutzungsarten gibt, sondern dieselben Grundstücke abwechselnd als Ackerland und als Weide- resp. Wiesenland benutzt werden. Die wilde Feldgraswirthschaft unterscheidet sich von der geregelten dadurch, dass bei dieser der Wechsel in der Bestimmung der Grundstücke ein regelmässig periodischer ist und jeder Theil der Gemarkung in fester Reihenfolge die Aenderungen der Nutzungsweise durchläuft, dass bei jener dagegen ein feststehender Wirthschaftsplan fehlt und die Aenderung der Nutzungsweise nach momentanen Zweckmässigkeitsrücksichten erfolgt.

Aus dem Wesen der feldgraswirthschaftlichen Systeme erwachsen nun der Gemeinschaft folgende Aufgaben: das Verhältniss zwischen der dem Ackerbau gewidmeten und der dreesch liegenden Fläche zu bestimmen und anzugeben, welche Theile der Gemarkung im betreffenden Jahre in der einen und welche in der anderen Weise benützt werden sollen; ferner, die Vertheilung und die Nutzungsweise des Acker- und des Dreeschlandes zu regeln.

Bei der Entscheidung darüber, wie viel Land dreesch liegen und wie viel gepflügt werden soll, fällt vor allem die Nothwendigkeit ins Gewicht, dem Boden Ruhezeit zu sichern; die Dreeschperiode soll lange genug dauern, um die erschöpften Productivkräfte des Bodens zu erneuern. Innerhalb dieser Grenze wird das thatsächliche Verhältniss durch den Kampf der entgegengesetzten Interessen verschiedener Bevölkerungsgruppen näher bestimmt. Bei der Feldgraswirthschaft ist nämlich stets ein scharfer Interessengegensatz vorhanden zwischen denjenigen Wirthen, welche grosse Viehherden halten, und den ärmeren Wirthen, die sich mehr auf den Ackerbau verlegen. Diese fordern, dass die Periode des Dreeschliegens möglichst abgekürzt sei, damit mehr Land unter den Pflug genommen werden könne, da sie von grossen Weideflächen keinen Nutzen ziehen; jene möchten umgekehrt möglichst viel Land unter Weide behalten. Wer da die Oberhand behält, darüber entscheiden die jeweiligen Machtverhältnisse. Die natürliche Entwicklung ist jedoch im allgemeinen dem Ackerbauer günstig; denn mit der Bevölkerungszunahme nimmt die relative Bedeutung der ackerbautreibenden Bevölkerungsklassen immer zu und die Interessen der Viehzüchter verlieren an Gewicht. Dies war z. B. in Neu-Russland, vielfach auch in Sibirien der Fall. Wird man da den Ansprüchen der Ackerbauer nicht in der Weise gerecht, dass der Dreesch auf das technisch zulässige Minimalmaass reducirt wird, so sucht man den Vorsprung, welchen die viehrefeichen Wirthe bei der Nutzung des Dreesches haben, durch Belastung der Viehbesitzer zu compensiren, etwa in der Weise, dass man die Stückzahl des Viehs, das auf die Weide getrieben werden darf, festsetzt, für das überschüssige Vieh Abgaben fordert und den Erlös aus diesen Abgaben unter diejenigen Genossen vertheilt, welche weniger Vieh auf die Weide treiben, als sie eigentlich das Recht hätten (näheres vgl. oben S. 181—183).

Die örtliche Wahl der Grundstücke, welche als Ackerland oder als Dreeschland benutzt werden sollen, geschieht in verschiedener Weise, je nachdem man mit der geregelten oder mit der wilden Feldgraswirthschaft zu thun hat. Da, wo die

geregelter Feldgraswirthschaft mit einem feststehenden Turnus besteht, hat sich eigentlich die Gemeinschaft gar nicht mehr darum zu bekümmern, welche Grundstücke im betreffenden Jahre als Ackerland benutzt werden sollen und welche unter Dreesch zu liegen haben; der Moment, wo ein dreeschliegendes Grundstück umgepflügt und ein dem Ackerbau dienendes in Dreesch gelegt werden soll, ergibt sich ja aus dem Turnus. Bei der wilden Feldgraswirthschaft entscheidet dagegen die Gemeinschaft jährlich nach Prüfung aller Verhältnisse ebenso wohl wie über die Ausdehnung der Anbaufläche auch über die Lage der zum Ackerbau bestimmten Grundstücke — beide Operationen treten freilich in diesem Falle nicht auseinander, sondern werden in einem Act vollzogen. Da lässt man die erschöpften Grundstücke ruhen ohne Rücksicht darauf, ob sie längere oder kürzere Zeit unter dem Pflug gewesen sind; um die Lücke auszufüllen, wählt man auf dem Dreesch die zum Umbrechen am besten geeigneten Theile und weist sie dem Ackerlande zu. Diese Aenderungen in der Nutzungsweise der Grundstücke brauchen hier gar nicht jährlich, sogar nicht einmal in festen Zwischenräumen vorgenommen zu werden, sondern finden je nach Bedarf einmal nach kürzerer, dann nach längerer Zeit statt. Auch brauchen die beiden sich ergänzenden Operationen — das Dreeschliegenlassen eines Theils des Ackerlandes und das Umbrechen eines Theiles des Dreesches — nicht unbedingt einander zu begleiten; es ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Jahre nur eine von beiden stattfindet; so wird namentlich sehr oft ein Theil des Dreesches umgebrochen, ohne dass entsprechend viel Ackerland in Dreesch gelegt würde.

Ist nun einmal die Eintheilung der Gemarkung in Acker- und Dreeschland durchgeführt, so tritt manchmal die Gemeinschaft zurück und überlässt die beiden Theile der Gemarkung oder auch nur einen derselben der freien Nutzung der Genossen; Jedermann wird dann gestattet, auf dem für den Ackerbau bestimmten Theile der Gemarkung so viel und wo er will, Land umzubrechen und so viel Vieh auf dem Dreesch weiden zu lassen, als ihm beliebt. Hie und da werden auf der dem Acker-

bau gewidmeten Fläche für gewisse Culturen besondere Theile ausgesondert, die Freiheit der Besitzergreifung innerhalb dieser Theile der Gemarkung wird jedoch dabei nicht geschmälert; man darf in jedem Theile so viel Land occupiren, wie man braucht. In Bezug auf den Dreesch kommt diese Art von Verfassung (freie Nutzung im Rahmen der von der Gemeinschaft aufgestellten Eintheilung der Gemarkung in Ackerland und Dreeschland) verhältnissmässig oft in Anwendung, namentlich in den Zeiten, wo die Viehzucht noch allgemein überwiegt und die Ackerbauer ihren Interessen noch nicht die genügende Geltung verschaffen können. Auf das Ackerland wird sie dagegen relativ selten angewendet. In Bulgarien (vor dem Jahre 1868) wurde jedes Jahr von Gemeinschafts wegen bestimmt, wo man in diesem Jahre Kleingetreide (Sommer-Weizen, Gerste, Hafer u. s. w.) bestellen und wo man zum Maisbau ackern dürfe und dann Jedermann gestattet, Grundstücke, die ihm passten, ganz frei zu occupiren ohne Rücksicht darauf, wer diese Grundstücke vor Jahren, ehe sie in Dreesch kamen, benutzt hatte; das einmal occupirte Grundstück gehörte dann dem Occupanten während der ganzen Dauer der Periode, wo es bestellt werden durfte, bis also diese Grundstücke nach dem Beschlusse der Gemeinschaft in Dreesch gelegt wurden.¹⁾ Aehnlich ist die Verfassung auf Corsica, wo die Gemeinschaft jährlich den Theil der Gemarkung — *Presa* genannt —, wo gepflügt werden darf, bestimmt und darin jedem Genossen nach Bedarf Land umzubrechen gestattet, wobei nur die Verpflichtung besteht, an die Gemeinschaft eine mässige Abgabe im directen Verhältnisse zur occupirten Fläche zu leisten.²⁾

Meistens gestalten sich jedoch die Verhältnisse beim Ackerlande hier genau so, wie bei den Wirthschaftssystemen mit permanentem Ackerlande. Die Gemeinschaft vertheilt diesen Theil der Gemarkung wie üblich unter die Berechtigten, voll-

¹⁾ Vgl. Peisker: Die Slavische Zadruga, Zeitschr. für Soc. und Wirthsch.-Gesch., B. VII, S. 281.

²⁾ Bigot, Paysans corses en communauté. Ouvriers des deux Mondes, 2^e série, 18^e fasc.

zieht von Zeit zu Zeit Neuverloosungen, stellt den Wirthschaftsplan auf u. s. w. Hervorzuheben ist das Streben, die Neuverloosungen des Ackerlandes zur Zeit des Umbrechens des Dreeschlandes vorzunehmen; die Neuverloosungen finden also da, wo jährlich ein Theil des dreeschliegenden Landes umgebrochen zu werden pflegt, jährlich statt, sie beziehen sich aber dabei natürlich nur auf den betreffenden Schlag; da, wo die Aenderung der Nutzungsweise in grösseren regelmässigen Zwischenräumen geschieht, sind auch die Neuverloosungen entsprechend seltener; schliesslich finden sie bei der wilden Feldgraswirthschaft ganz unregelmässig statt, nämlich in den Momenten, wo ein Theil des Dreesches unter den Pflug genommen wird. Dieser Tendenz tritt allerdings ein Moment von grosser Wirksamkeit entgegen, welches in vielen Gemeinschaften häufigere Neuverloosungen des Ackerlandes hervorruft: um den Dreesch umzubrechen, ist nämlich kräftiges Vieh und gutes Inventar erforderlich; vielfach sind die ärmeren Wirthe gar nicht im Stande, das ihnen zugewiesene Land thatsächlich zu benützen; sie fordern nach ein paar Jahren eine Neuverloosung, da sie dann bereits umgebrochene Grundstücke zu bekommen hoffen; die Reichen haben ihrerseits unter diesen Verhältnissen meistens nichts dagegen einzuwenden; sie bekommen zwar noch nicht umgebrochenes, aber doch unerschöpftes und bessere Erträge abwerfendes Land, und das Umbrechen bietet ihnen keine grossen Schwierigkeiten.

Der Flurzwang kann bei der Feldgraswirthschaft in verschiedensten Formen ausgeübt werden. Es wird, namentlich bei der geregelten Feldgraswirthschaft, mitunter die strengste Form getroffen, wobei die Bestellungsweise für jeden Schlag von der Gemeinschaft genau festgestellt wird. Es kommen aber auch mildere Formen des Flurzwanges vor. In Süd-Russland wird oft bloss im ersten Jahre nach dem Umbruch die Culturart von allen Genossen übereinstimmend gewählt, später baut jeder Wirth ganz frei das, was er für zweckmässig hält. Bei den südrussischen deutschen Kolonisten, welche dabei die Brache einschalten, wird meistens nur Grösse und Lage der brach-

liegenden Grundstücke gemeinschaftlich normirt; man zwingt also alle Genossen, die Brache in einem Schlage zu haben; da, wo das Brachfeld zum Theil mit Mais angebaut zu werden pflegt, wird für den Maisbau ein bestimmter Theil des Brachfeldes angewiesen. Es kommt hier ferner vor, dass man diejenigen Früchte, welche früh aus dem Felde geschafft werden können, an einem Orte bauen lässt, um mit dem Weidegang auf dem Stoppelfelde freie Hand zu haben. Schliesslich gibt es auch Fälle, wo der Flurzwang gänzlich wegfällt und Jeder mit den ihm zugewiesenen Aeckern so, wie er will, verfährt.

Was die Regelung des Dreesches anbelangt, so ist darüber nicht mehr viel zu sagen. Der Dreesch wird zum Grasschnitt und hauptsächlich als Weide benutzt. Zum Mähen wird in manchen Gemeinschaften jährlich ein bestimmter Theil des Dreesches angewiesen; in diesem Falle pflegt man diesen Theil der Gemarkung in der auch sonst für Wiesenland üblichen Weise zu behandeln. Häufiger kommt es vor, dass es Jedem überlassen wird, da zu mähen, wo es ihm beliebt. In Bezug auf die Weide ist die freie Nutzung sehr verbreitet. Die Rolle, welche der Interessengegensatz der Ackerbauer und der Viehzüchter bei der Regelung der Weidenutzung spielt, sowie die Formen, welche die Weideverfassung unter dem Einflusse dieses Interessenkampfes annimmt, sind bereits oben eingehend behandelt.

Bis jetzt haben wir ausschliesslich den Fall im Auge gehabt, wo die Gemeinschaft die Nutzungsweise der Grundstücke mindestens in allgemeinen Zügen (ob dieselben als Ackerland oder als Dreesch zu benützen seien) bestimmt. Es gibt aber Feldgemeinschaften, wo auch diese letzte Spur von Flurzwang weggefallen ist. In Sibirien kommt es nämlich sehr oft vor, dass die Gesammtheit das ganze für den Ackerbau geeignete Land der Gemarkung unter die Genossen austheilt, ohne vorher bestimmt zu haben, wo Dreesch gehalten werden soll und wo geackert werden darf; es wird Jedermann überlassen, nach eigenem Ermessen den Ackerbau oder die Viehzucht mehr auszubilden; ungeachtet dieser Freiheit in der Wahl des Wirthschaftssystems wird allgemein mehr oder weniger geregelte Feld-

graswirthschaft, nur mit verschiedenen Verhältnissen zwischen Acker- und Dreeschland getrieben. Das erklärt sich leicht, wenn man den noch recht grossen Reichthum dieser Feldgemeinschaften an Grund und Boden berücksichtigt.

Unter diesen Verhältnissen fallen selbstverständlich alle die Aufgaben weg, welche sich aus dem Flurzwange ergeben; die Gemeinschaft hat nicht mehr die Eintheilung der Gemarkung in Ackerland und Dreesch zu besorgen und den Wirthschaftsplan aufzustellen, sie braucht sich namentlich nicht um den Antagonismus der Viehzüchter und der Ackerbauer zu bekümmern u. s. w. Es treten aber neue Aufgaben an die Stelle. Da die einzelnen Genossen nicht mehr an einen gemeinsamen Wirthschaftsplan gebunden sind, so ist keine genaue Uebereinstimmung in der Wirthschaftsweise da; der eine hat mehr Land unter dem Pflug, der andere lässt mehr dreesch liegen. Wird jetzt eine Neuverloosung oder eine Umtheilung vorgenommen, so kann es nicht vermieden werden, dass manche Wirthe eben umgebrochene, vielleicht sogar bereits bestellte Grundstücke gegen Dreeschland umtauschen müssen. Soll nun der Arbeits- und Kapitalaufwand dieser Wirthe verloren gehen? Das lässt sich die Gemeinschaft meistens nicht gefallen. Zunächst sucht man den Besitzwechsel zu reduciren, indem man auf die Vornahme der Neuverloosungen gänzlich verzichtet und bei den Umtheilungen diejenigen Methoden anwendet, welche gestatten, Grundstücke, auf die besonderer Werth gelegt wird, zu behalten. Insoweit das nicht hilft, findet man einen Ausweg darin, dass man den Uebernehmer der bereits bestellten Parzellen verpflichtet, den alten Besitzer zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird nach dem ortsüblichen Arbeitslohn billig berechnet. Oft wird der alte Besitzer auch in der Form entschädigt, dass die betreffende Parzelle noch eine Zeit lang in seinem Besitze bleibt, nämlich bis er die Früchte seiner Arbeit geerntet hat; meistens wird angenommen, dass die Kosten der Umbrechung bereits durch die erste Ernte gedeckt werden; dementsprechend überlässt man dem alten Besitzer eine Ernte von der eben umgebrochenen Parzelle. Es kommt aber auch vor, dass die

Parzelle ihm auf längere Zeit überlassen wird. Manchmal muss dann der alte Besitzer auf so lange Zeit, als er die Parzelle noch behält, dem wartenden Nachfolger ein Stück Land von seinem anderweitigen Besitze überlassen oder auch den ortsüblichen Pachtzins zahlen; namentlich ist dies da üblich, wo die Wartezeit des Berechtigten mehr als ein Jahr beträgt.

Ausser den bereits geschilderten Mir- resp. Antheilstypen mit und ohne Flurzwang sind bei der Feldgraswirthschaft auch solche Gemeinschaften beobachtet worden, wo nicht nur der Flurzwang, sondern auch alle Umtheilungen und Neuverloosungen wegfallen. Solche Feldgemeinschaften sind vielfach in Sibirien zu treffen. Es wird allen Genossen gestattet, Land in der Gemarkung zum Bebauen frei zu occupiren, der Besitz knüpft sich aber an fortdauernde thatsächliche Nutzung; lässt der Occupant das Grundstück unbestellt liegen, so wird dasselbe für frei erklärt und darf dann von allen Genossen unbehindert occupirt werden. Im einzelnen sind die Bestimmungen darüber, wann das Grundstück für aufgegeben zu gelten hat, sehr verschieden; das hängt vor allem von der Grösse des Grundbesitzes der Gemeinschaft ab; es gibt Gemeinschaften, welche erst nach 20 Jahren des Wüstliegens die Vorrechte des Occupanten erlöschen lassen; bis zum Ablauf dieser Periode gilt die Präsumpcion, dass der Besitzer das Grundstück in Dreesch hält, ohne es aus seiner Wirthschaft ausgeschieden zu haben. In weniger landreichen Gemeinschaften wird die Wartezeit kürzer bemessen, sie beträgt 10, 5, 3 Jahre. Schliesslich kommt man dazu, das Grundstück sofort, wie es von dem Besitzer in Dreesch gelegt wird, der Occupation seitens aller Genossen frei zu stellen. In anderen Gemeinschaften entscheidet darüber, ob das Grundstück occupirt werden darf, der Zustand des umgebenden Zauns; solange der Zaun in Ordnung gehalten wird, darf Niemand das Grundstück gegen den Willen des Besitzers benützen; wird aber die Unterhaltung des Zauns vernachlässigt, so nimmt man an, der Besitzer verzichte auf seine Vorrechte; das Grundstück darf dann vom ersten besten Mitgliede der Gemeinschaft occupirt werden.

Die Verfügungsfreiheit des Occupanten wird dabei meistens

stark eingeschränkt und gerade darin kommt der feldgemeinschaftliche Charakter der Verfassung deutlich zum Vorschein. Die Verpachtung wird oft ganz verboten, hie und da nur an Mitglieder derselben Gemeinschaft, event. des grösseren Markverbandes gestattet. Vom Verkaufen der occupirten Grundstücke sowie vom Abtreten des Rechtes auf Occupation in der Gemarkung ist natürlich keine Rede. Auch in den Erbgang der Grundstücke wird eingegriffen; die unter dem Titel der Occupation besessenen Grundstücke dürfen nur an Descendenten männlichen Geschlechtes vererbt werden; gibt es solche nicht, so fällt das Grundstück an die Gemeinschaft zurück und wird wieder für frei erklärt.

Es ist leicht einzusehen, wie eng der Zusammenhang dieser Verfassung mit der wilden Feldgraswirthschaft ist. Demgemäss finden wir sie nur auf der Stufe der wilden Feldgraswirthschaft; sie verschwindet, sobald man zu höheren Wirthschaftssystemen übergeht.

§ 4. Nachdem wir nun die Feldgemeinschaft bei den feldgraswirthschaftlichen Systemen kennen gelernt haben, wollen wir uns der Frage zuwenden, wie sich dabei der Uebergang von der wilden zur geregelten Feldgraswirthschaft vollzieht.

Für den Fall, wo die Eintheilung der Gemarkung in Ackerland und Dreesch von der Gemeinschaft ausgeht, gleichgültig ob die Gemeinschaft das Ackerland nachher unter die Genossen vertheilt oder es der freien Nutzung derselben überlässt, ist es leicht, sich die Sache vorzustellen. Der Uebergang von dem unregelmässigen Umtausch der Acker- mit der Dreeschnutzung zum regelmässigen vollzieht sich hier eigentlich von selbst. Man lässt ja bei der wilden Feldgraswirthschaft den Acker dreesch liegen, sobald der Boden erschöpft ist, und das Dreeschland wird, nachdem einmal der Interessenkampf der Ackerbauer und der Viehzüchter zum Stillstande gekommen ist, nur zum Ersatz des verlassenen Ackerlandes umgebrochen. Da nun die Erschöpfung des Bodens mit ziemlicher Regelmässigkeit eintritt, so dass ein neu umgebrochenes Grundstück erst nach einer bestimmten Anzahl von Jahren die Bestellung nicht mehr lohnt,

so tritt das Bedürfniss der Aenderung factisch fast regelmässig periodisch ein. Diese zufällige und annähernde Periodicität zu einer principiellen und genauen zu erheben, dazu wird man durch die offenbaren Vortheile der grösseren Stabilität bewogen. Sind dabei innerhalb der Gemarkung sehr verschiedene Böden vorhanden, auf welchen die Erschöpfung und die Erholung nicht gleich rasch eintreten, so kommen für verschiedene Theile der Gemarkung verschiedene Rotationen zur Anwendung. Das neu umgebrochene Grundstück pflegt nun bekanntlich andere Früchte zu tragen und bessere Erträge abzuwerfen, als das bereits mehrere Jahre unter dem Pflug gewesene. Findet also der Umtausch zwischen Acker- und Weidenutzung nicht jährlich, sondern in längeren Zwischenräumen statt, so hat man in den einzelnen Jahren der Periode stark von einander abweichende Erträge an Früchten verschiedener Art; in den ersten Jahren hat man etwa viel Weizen, dann kommen aber Jahre, wo das Grundstück keinen Weizen mehr trägt. Wie sehr solche Schwankungen die Wirthschaft erschweren, brauche ich nicht zu erläutern. Deshalb werden die längeren Zwischenräume abgeschafft und einjährige vorgezogen, wodurch die Feldgraswirthschaft ihre völlig geregelte Gestalt annimmt.

Bedeutend complicirter ist der Vorgang da, wo kein Flurzwang in der Form der Eintheilung in Ackerland und Dreesch von vorne herein besteht, sondern die Regelung der Nutzungsweise gerade zu dem Zwecke der Aenderung des Wirthschaftsystems erst ins Werk gesetzt wird, wozu es selbstverständlich schwerwiegender Gründe bedarf. In Süd-Russland hat oft der Uebergang von der wilden Feldgraswirthschaft ohne Flurzwang zu der geregelten durch die Raubwirthschaft des Einfeldersystems stattgefunden. Die Entwicklung war nämlich die: durch das Anwachsen der Bevölkerung und namentlich durch den Aufschwung des Weizenexports hat sich der Ackerbau, besonders der Bau von Weizen, auf eine Höhe emporgeschwungen, die sich mit der Feldgraswirthschaft nicht verträgt. Immer mehr Land wurde nach und nach unter den Pflug genommen, der Umfang des Dreeschlandes und die Dauer der Dreeschperiode

wurden immer mehr verkürzt, bis man schliesslich bloss die zum Ackerbau ganz ungeeigneten und etwa noch die an Wohnstätten nächstliegenden Grundstücke als dauernde Weide behielt und alles übrige Land jahraus jahrein ohne Düngung mit Weizen bestellte. Eine Zeit lang ging das; auf die Dauer hält jedoch selbst der Boden der südrussischen Steppen solche Raubwirthschaft nicht aus. Der Graswuchs der mit Vieh übersetzten Weiden wird immer schlechter, andererseits lässt auch das Ackerland nach, und die Ernten fangen an, bedenklich zu sinken. Man sieht bald ein, dass Hilfe geschaffen werden muss. Aber in welcher Form? An Düngung denkt noch Niemand. Am nächsten liegt es, wieder zur Feldgraswirthschaft zu greifen, denn die Idee, die erschöpften Bodenkräfte des Acker- und des Weidelandes durch periodischen Wechsel der Nutzungsweise wieder herzustellen, wird durch die noch nicht vergessenen Erfahrungen der wilden Feldgraswirthschaft nahe gelegt. Der Uebergang kann aber nicht von den einzelnen Wirthen vollzogen werden; die mit der Weidenutzung verbundenen Schwierigkeiten sind zu gross, und das momentane Interesse, in jedem Jahre möglichst viel Weizen zu bauen, fällt, namentlich bei den ärmeren Wirthen, zu schwer ins Gewicht. Es ist keine Rettung, ausser in der Einführung des Flurzwanges und in der Decretirung des periodischen Umtausches der Acker- mit der Weidenutzung, verbunden mit der Reduction des Ackerlandes auf das technisch zulässige Maass, wogegen sich allerdings die ärmeren Wirthe sträuben.

Da, wo die Gemeinschaft ohne Flurzwang, aber mit Umtheilungen des gesammten für den Ackerbau geeigneten Landes den Ausgangspunkt bildet, kann der Uebergang von der wilden zur geregelten Feldgraswirthschaft auch ohne jene Zwischenstufe der Einfelderwirthschaft und ohne Hilfe des Flurzwanges geschehen, nämlich durch die Initiative der einzelnen Wirthe. Wird in den Zeiten der wilden Feldgraswirthschaft die Gemarkung unter die Mitglieder auf längere Zeit vertheilt ohne Verpflichtung zu einem bestimmten Wirtschaftsplane und zwar so, dass Jedermann seinen Antheil in nicht zu vielen Parzellen bekommt (wie dies in Sibirien geschieht), so kann jeder

Wirth ganz bequem auf seinen Grundstücken die geregelte Feldgraswirthschaft an die Stelle der wilden einführen, sobald die Nachtheile der letzteren ihm fühlbar werden. Das Einzige, was dem im Wege stehen mag, sind die Neuverloosungen bezw. Umtheilungen, welche bekanntlich (vgl. oben Erster Abschnitt, Kap. 2, S. 75) das Festhalten an einem abweichenden Wirthschaftsplane unter Umständen erschweren können: nach jeder neuen Neuverloosung ist ja die Wirthschaft auf neuen Grundstücken einzurichten. Inwieweit nun und in welcher Weise die Gemeinschaft dem abzuhelpen vermag, weiss ich nicht anzugeben; wohl mit zu diesem Zwecke werden, wie oben geschildert (S. 207—208), die Neuverloosungen eingestellt und Entschädigungen geboten. Durch diese Maassregeln werden eigentlich fast alle Hindernisse zur Annahme eines abweichenden feldgraswirthschaftlichen Systems beseitigt.

§ 5. Mit der Feldgraswirthschaft beginnt die Entwicklung des Ackerbaues da, wo das Land in natürlichem Zustande mit Gras bewachsen ist. In den Waldgegenden bildet dagegen die Brandwirthschaft den Ausgangspunkt.

Da, wo wilde Brandwirthschaft besteht, trifft man nur selten ausgebildete Formen der Feldgemeinschaft; dieses Wirthschaftssystem wird meistens früher verlassen, als das Eingreifen der Gesamtheit in die Eigenthumsordnung beginnt. In der Regel besteht auf dieser Stufe bloss der lose Verband der Markgemeinschaft; ein ausgedehntes Territorium wird als Mark anerkannt, innerhalb desselben wird jedem Mitgliede der Markgemeinschaft gestattet, nach Belieben Rodungen anzulegen. Nur da, wo die Rodung gemeinschaftlich besorgt zu werden pflegt, trifft man fester gestaltete feldgemeinschaftliche Verfassungen. Da wird etwa das gerodete Land auf die Dauer der Periode, wo es bestellt werden soll, von der Gemeinschaft unter die Genossen vertheilt. Das soll z. B. die Verfassung in den weniger bevölkerten Walddistricten Java's sein.¹⁾ In den Gebieten, aus welchen mir ausführlichere Schilderungen vorliegen, kommt dies jedoch nicht

¹⁾ Laveleye, S. 61.

vor. Dagegen treffen wir ausgebildete Feldgemeinschaften da, wo geregelte Brandwirthschaft getrieben wird.

Die Aufgaben, welche der Wechsel zwischen Acker- und Waldnutzung bei der Brandwirthschaft erzeugt, sind denen analog, welche sich aus dem Wechsel der Acker- und der Weidenutzung bei der Feldgraswirthschaft ergeben. Die Gemeinschaft hat zu bestimmen, in welchem Umfange der Ackerbau im Verhältnisse zur Waldwirthschaft betrieben werden soll, und anzugeben, welcher Theil der Gemarkung jeweilig gerodet werden darf. Interessensgegensätze zwischen den Ackerbau treibenden Wirthschaften und denjenigen, welche mehr Gewicht auf die Waldnutzung legen, bedeuten hier nicht viel, wohl weil die Waldnutzung in der Hauptsache aus der Abholzung besteht, so dass Niemand an der übermässigen Verlängerung der Periode, wo die Grundstücke Wald tragen, Interesse haben kann. Dagegen spielen die in der Technik des Betriebes wurzelnden Momente auch bei der Brandwirthschaft eine grosse Rolle, nur ist in diesem Falle nicht die Erholungsbedürftigkeit des Ackerlandes maassgebend, sondern es ergeben sich für die Dauer der Waldnutzung schon aus rein forsttechnischen Motiven gewisse Grenzen; wird nämlich auf die Erzeugung eines Waldbestandes von bestimmtem Alter abgezielt, so muss sich die Dauer der Waldnutzung hiernach bemessen, auch wenn die Erholung des erschöpften Ackerlandes früher eintritt.

Ist nun die Gemarkung einmal in Ackerland und Waldland eingetheilt, so wird entweder Jedermann frei gestellt, auf den für den Ackerbau bestimmten Ländereien so viel Land, wie er will, zur Rodung zu occupiren, oder das Land wird von der Gemeinschaft unter die Genossen vertheilt. Bei der Vornahme der Neuverloosungen und der Umtheilungen hält man sich mit noch grösserer Genauigkeit, als bei der Feldgraswirthschaft, an den Zeitpunkt des Ueberganges zur Ackernutzung; jene zur Unterstützung der schwächeren Wirthe bei der Urbarmachung dienenden Neuverloosungen, wie sie bei der Feldgraswirthschaft mitunter vorgenommen werden (vgl. oben S. 205), kommen hier nicht vor; denn dadurch würden den kräftigeren Wirthen zu

grosse Opfer auferlegt. Ueber die Ausführung der Rodung und namentlich über die Zeit und die Weise des Brennens werden hie und da von der Gemeinschaft nähere Bestimmungen getroffen. Oft wird auch der Wirthschaftsplan für die Ackerbauperiode von der Gemeinschaft festgestellt, speciell der Moment bestimmt, von welchem an der Ackerbau aufhören soll. Für die Aufforstung wird selten gesorgt; meistens wird es den Naturkräften überlassen, auf den nicht mehr bestellten Grundstücken Wald zu erzeugen.

§ 6. Der Uebergang zu den Feldersystemen, den wir jetzt eigentlich ins Auge fassen müssen, lässt sich leider nicht gut überblicken, denn in den Materialien, die mir zur Verfügung stehen, wird nicht viel über das, was uns dabei interessirt, mitgetheilt, nämlich über die Rolle, welche die Feldgemeinschaft in dem Processe der Einführung des Feldersystems spielt. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Uebergang zur Felderwirthschaft da, wo vorher die Feldgraswirthschaft unter Flurzwang betrieben wurde, ein allmählicher und fast unmerkbarer sein muss, zumal da neben dem Dreeschliegenlassen der Grundstücke vielfach die Brachebehandlung bei der Feldgraswirthschaft bereits geübt wird; so wird z. B. aus dem Kreise Samara als Uebergangsform folgendes Wirthschaftssystem beschrieben: ein Theil der Gemarkung wird 2—10 Jahre lang unter Dreesch gehalten, inzwischen auf der übrigen Gemarkung die Dreifelderwirthschaft in ihrer üblichen Form getrieben, und dann je nach Bedarf eines der drei Felder zur Erholung dreesch gelegt und durch ein frisch umgebrochenes Stück Dreeschland ersetzt. Die Dreifelderwirthschaft wird also in diesem Falle zunächst noch in das feldgraswirthschaftliche System eingefügt, wobei ein Wirthschaftssystem mit doppelter Periodicität entsteht. Unter dem Druck der Bevölkerungszunahme wird sich dann die Dreifelderwirthschaft ohne jede Schwierigkeit auf Kosten des Dreeschlandes ausdehnen können.

Ebenso wenig activ tritt die Feldgemeinschaft anfänglich da auf, wo die Feldgraswirthschaft ohne Flurzwang den Ausgangspunkt bildet. Die Neuerung wird hier in der Regel von

einzelnen Wirthen angebahnt; erst später, nachdem der Werth der Neuerung auch der Mehrheit der Genossen klar geworden ist, sieht sich die Gemeinschaft gezwungen, gegen die rückständigen Wirthe, welche an der alten Wirthschaftsweise immer noch halten, vorzugehen; es wird dann etwa die Dreifelderwirthschaft obligatorisch gemacht und Strafe für Abweichung von derselben angedroht.

Es sind nur vereinzelte Fälle bekannt, wo auch die Initiative der Reform von der Gemeinschaft ausgegangen ist. In diesen Fällen wird wohl die betreffende Gemeinschaft die Vorzüge der neuen Wirthschaftsweise bei vorgeschrittenen Nachbarn kennen gelernt haben. So theilt z. B. Al. Kaufmann mit, dass im Turin'schen Kreise des Gouv. Tobolsk mehrere Gemeinschaften das Experiment der Einführung der Dreifelderwirthschaft mit Flurzwang auf einem Theile ihrer Gemarkungen vorgenommen haben. In diesem Gebiete ist freilich die Dreifelderwirthschaft bereits ziemlich stark verbreitet.

§ 7. Ueber die Anpassung der Feldgemeinschaft an Felderwirthschaft überhaupt brauche ich hier nicht viel zu reden, da oben (im ersten Abschnitte) hauptsächlich Beobachtungen über Dreifelderwirthschaft herbeigezogen sind und die Zahl der Felder, ob drei oder zwei oder mehr als drei, für die Gestaltung der Feldgemeinschaft sehr wenig bedeutet. Es sei also nur ausdrücklich erwähnt, dass man vielfach Feldgemeinschaften, namentlich des Mir-Typus, antrifft, welche auch ein-, zwei-, vier- und mehrfeldrige Systeme anwenden, wobei allerdings die mehr als vierfeldrigen Wirthschaftssysteme vom genauen Begriffe der Felderwirthschaft meistens abweichen, indem sie sich mehr oder weniger dem Fruchtwechsel nähern.

Dagegen verdienen manche sich im Rahmen der Felderwirthschaft vollziehende Aenderungen in der Wirthschaftsweise unsere Aufmerksamkeit im höchsten Grade, da hiebei die Fähigkeit der Feldgemeinschaft, sich veränderten Wirthschaftsverhältnissen anzupassen, besonders klar zum Vorschein kommt. Dreierlei Vorgänge müssen wir dabei berücksichtigen: Veränderungen in der Bestellungstechnik unter Beibehaltung der Felderzahl und

der Fruchtwahl, Aenderung der Zahl der Felder und Einführung neuer Früchte. Thatsächlich sind alle diese Veränderungen, insbesondere die beiden letzterwähnten, von einander nicht unabhängig; es ist aber zweckmässiger, sie zunächst getrennt ins Auge zu fassen.

Von den Veränderungen der ersterwähnten Art kommen für uns hauptsächlich diejenigen in Betracht, welche die Intensität der Wirthschaft steigern, vor allem das öftere Pflügen und die Düngung der Brache.

Ueber die Art und Weise, wie die intensivere Behandlung des Brachfeldes sich verbreitet, stehen mir nur wenige genaue Beobachtungen zur Verfügung. Ich finde in den statistischen Beschreibungen verschiedener russischer Gouvernements den Vorgang kurz erwähnt, aber nicht eingehend genug geschildert. Im Süden und Süd-Osten, z. B. Kreis Kusnetz des Gouv. Saratow, wird die allmähliche Verbreitung des Brauches, das Brachfeld zweimal umzupflügen, constatirt; als schwer ins Gewicht fallendes Hinderniss wird die dabei unumgängliche Verminderung der Brachweide erwähnt; interessant ist, dass die Neuerung nicht von der Gemeinschaft, sondern von einzelnen Wirthen auszugehen pflegt, so dass in einer und derselben Gemeinschaft einzelne Wirthe, namentlich die ökonomisch kräftigeren, das Brachfeld zweimal, die anderen immer noch bloss einmal umpflügen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Gemeinschaft der Neuerung im allgemeinen doch wohlwollend zusieht, denn sonst würde sie gegen die Neuerer wegen Störung der Brachweide vorgehen. In Mittel-Russland handelt es sich bereits um die Einführung der dritten Pflügung der Brache. Auch hier steht der Neuerung die unvermeidliche Kürzung der Brachweide im Wege, welche die ohnehin an Weidemangel leidende Wirthschaft des russischen Bauern in die grösste Verlegenheit versetzt. Unter solchen Verhältnissen kann die feldgemeinschaftliche Verfassung zweifellos mitunter die Verbreitung der Neuerung hemmen, denn diejenigen Wirthe, welchen an der Brachweide am meisten liegt, werden natürlich die frühere Umbrechung des Brachfeldes, wozu ja der Majoritätsbeschluss erforderlich ist, zu verhindern

suchen. Andererseits kann jedoch der Flurzwang auch dazu benutzt werden, die rückständige Minderheit zur Einführung der besseren Behandlung der Brache zu zwingen.

Sehr interessante Beobachtungen über die Verbreitung der dritten Pflügung der Brache werden aus dem Gouv. Twer vom Heren Wichlajew mitgetheilt. Er stellt nämlich auf Grund kartographischer Betrachtungen fest, dass die Gemeinschaften, wo die dritte Pflügung der Brache bereits üblich ist, in abgerundeten Bezirken liegen; das deutet auf die Rolle hin, welche hierbei die Nachahmung spielt.

Viel besseres Material als über die Einführung der intensiveren Brachebehandlung haben wir über die Verbreitung der Düngung bei den russischen Bauern. Im nördlichen Theil der Zone der Schwarzen Erde sind zahlreiche Beobachtungen hierüber angestellt worden; analoge Beobachtungen liegen auch aus manchen Gegenden Sibiriens vor, wo ungünstige natürliche Boden- und Klimaverhältnisse die Intensivirung der Wirthschaft bereits so weit getrieben haben. Diese Beobachtungen gestatten uns, den Process hinlänglich zu überblicken.

Es ist nicht lange her, dass sich die Düngung des Ackerlandes im Gebiete der Schwarzen Erde zu verbreiten angefangen hat; in manchen Theilen, nämlich gegen Süden und Süd-Osten, wo noch vor kurzem die Feldgraswirthschaft geherrscht hat, werden noch jetzt keine Versuche mit der Düngung gemacht. Auf der Schwarzen Erde lässt sich nämlich die Düngung auch nach dem Verlassen der Feldgraswirthschaft eine Zeit lang entbehren; der Boden verträgt zunächst sogar den ohne Düngung so sehr erschöpfenden Turnus der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft. Nach und nach tritt jedoch die Erschöpfung ein, die Ernten werden immer geringer und es tritt die Nothwendigkeit ein, die Wirthschaftsweise zu ändern. Düngung der Brache zu versuchen, liegt für den Bauern ziemlich nahe, da sie in grossen Nachbargütern der Individualeigenthümer bereits vielfach angewendet wird und in den Nachbargebieten im Norden der Zone auch bei den Bauern üblich ist. Dem Versuche stehen aber viele Hindernisse im Wege. Zunächst der Umstand, dass der

Dünger beim Waldmangel dieser steppenartigen Gegenden vielfach als Brennmaterial nicht zu entbehren ist. Noch wichtiger ist, dass die Bauern meistens überhaupt nur sehr wenig Dung zur Verfügung haben, da sie bei ihrem spärlichen Grundbesitz die ganze Gemarkung als Ackerland benutzen und sehr wenig Vieh halten. Ferner kommt in Betracht, dass sehr oft der wenige Dünger bereits für die Feldgärten verbraucht wird, in denen man Hanf zu bauen pflegt, so dass für das Brachfeld nichts mehr übrig bleibt. Von allergrösster Bedeutung ist jedoch der Umstand, dass die Düngung der Brache die Bracheweide abkürzt und somit bei dem ohnehin kaum erträglichen Mangel an Weiden die Viehernahrung noch weiter verschlechtert, und zwar gerade in dem Augenblicke, wo man mehr Dünger begehrt. Dazu kommen noch die Schwierigkeiten des Transportes des Dungs auf die Felder, da gerade in diesen Gegenden die bäuerlichen Gemarkungen die denkbar unbequemsten geometrischen Formen aufweisen.

Trotz alledem bricht sich die Ueberzeugung, dass die Düngung des Brachfeldes das einzige praktische Mittel sei, der Bodenerschöpfung abzuhelpen, doch allmählich Bahn. Voran gehen meistens die ehemaligen gutsherrlichen Bauern, die schon vor der Befreiung ihre Felder hie und da auf Anordnung des Grundherrn düngen mussten und auch jetzt das Beispiel der Gutswirthschaften näher vor Augen haben. Ihnen folgen dann die ehemaligen Domänenbauern. Dieser interessante Zeitabstand beruht zum Theil auch darauf, dass die gutsherrlichen Bauern im Durchschnitte viel schlechter mit Land ausgestattet sind, als die Domänenbauern, so dass das Bedürfniss der Intensivirung der Wirthschaft bei ihnen früher eintritt.

Natürlich kommen in der Regel nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft auf einmal auf die Idee, es mit der Düngung des Brachfeldes zu versuchen. Zuerst ergreifen einzelne rührigere Wirthe den Gedanken; die anderen bekehren sich erst dann dazu, wenn sie Augenzeugen der guten Erfolge geworden sind. Nun ist es diesen ersten Pionieren der Düngung zunächst nicht immer leicht, ihr Werk durchzusetzen. Man hindert sie zwar nicht, den Dünger auf ihre Aecker hinauszufahren, vorausgesetzt,

dass dabei der Bracheweide kein Schaden geschehe; es ist aber nicht leicht, dieser Forderung zu genügen, denn die Düngung muss dann auf eine sehr späte Zeit verschoben werden. Ausserdem laufen die düngenden Wirthe stets Gefahr, bei der nächsten Neuverloosung ihre gedüngten Parzellen zu verlieren; die Majorität in der Gemeinschaft steht ja den Neuerungen eher feindlich gegenüber und ist wenig geneigt, für die Interessen der Neuerer zu sorgen. In solchen Gemeinschaften werden die Felder vielfach nur in der Zeit unmittelbar nach der Neuverloosung gedüngt; je weiter die letzte Neuverloosung zurückliegt, je grösser also die Wahrscheinlichkeit wird, dass nächstens eine neue stattfindet, desto bedenklicher scheint es denjenigen Wirthen, welche ihre Parzellen zu düngen pflegen, den Dünger auf die Felder zu bringen; auch wird der Dünger lieber aufgespart, damit man im Stande sei, nach der Neuverloosung die neuen Parzellen gehörig zu düngen. Lässt die Neuverloosung sehr lange auf sich warten, so kommt es dabei hie und da so weit, dass die Ernten in der Gemeinschaft merkbar sinken.

Solchen Quälereien sind die kühnen Neuerer jedoch nur so lange ausgesetzt, als sie gering an Zahl sind. Wird ihre Zahl grösser und vollends, wenn sie die Majorität bilden, so werden Maassregeln getroffen, um den Aufwand von Arbeit und Kapital auf die Düngung sicher zu stellen. Zunächst wird hie und da durchgesetzt, dass bereits bei der Vornahme einer Neuverloosung der Termin für die nächste bestimmt werde. Dadurch wird man wenigstens von der ewigen Ungewissheit befreit, ob nicht etwa schon im nächsten Jahre der Umtausch der Parzellen statfinde; Jedermann ist nunmehr im Stande, die Düngung seiner Parzellen nach genauer Berechnung erst dann einzustellen, wenn sie sich wirklich nicht mehr lohnt. Den nächsten Schritt bildet meistens die Verlängerung der Zwischenräume zwischen den Neuverloosungen. Oft bezieht sich diese Maassnahme nur auf einen Theil der Flur. Manchmal werden die betreffenden Gewanne von Neuverloosungen ganz ausgeschlossen, damit man darauf den Ackerbau mit Düngung ganz unbehindert treiben könne; in der Regel werden dafür die an

den Wohnstätten nächstliegenden Gewanne gewählt, da die Entfernung beim Ausfahren des Dungs schwer ins Gewicht fällt. Bei den Umtheilungen werden in diesem Falle denjenigen Genossen, deren Besitz unverändert bleibt, ihre Parzellen in diesen Gewannen einfach gelassen, und denjenigen, deren Besitz vermindert werden soll, wird nur die Differenz genommen. Manchmal wird sogar gestattet, ein dieser Differenz entsprechendes Stück in anderen Gewannen abzutreten. Es werden mit einem Worte alle Maassnahmen ergriffen, welche geeignet sind, die Interessen der alten Besitzer zu wahren, was sonst im europäischen Russland sehr wenig üblich ist. In vielen Gemeinschaften kommt man sogar zum Entschlusse, die Neuverloosungen einstweilen ganz einzustellen. Dieser Entschluss wird wohl nur dann zu Stande kommen können, wenn bereits die Mehrzahl der Genossen die Düngung ausübt. Unter solchen Machtverhältnissen der Parteien werden auch vielerlei andere Maassregeln getroffen, um die Interessen der besseren Wirthe zu schützen. Es wird etwa direct vorgeschrieben, dass jeder Wirth seinen Acker dünge, oder es wird verboten, den Dünger zu verkaufen; hie und da wird nicht gestattet, gepachtetes oder gekauftes Land zu düngen, ehe die von der Gemeinschaft zugewiesenen Parzellen gehörig gedüngt sind. Es sind sogar Fälle beobachtet worden, wo die Gemeinschaft den einzelnen Wirthen verbietet, ihr Vieh zu verkaufen, namentlich wenn es sich um das letzte Stück handelt; so weit geht hier die Vorsorge der Gemeinschaft dafür, dass alle Wirthe im Stande seien, ihre Parzellen zu düngen. Es kommt ferner vor, dass diejenigen Wirthe, denen besonders verwahrloste Parzellen zufallen, von der Gemeinschaft für die Unkosten der Besserung entschädigt werden. Andererseits lässt die Gemeinschaft hie und da denjenigen Wirth, welcher sehr gut gedüngte Parzellen bekommt, dem alten Besitzer derselben eine Geldentschädigung zahlen (aus Süd-Deutschland sind sogar Fälle bekannt, wo zu diesem Zwecke über die Ausfuhr des Dungs auf die Allmendparzellen genau Buch geführt wird.¹⁾) Da, wo die Gewanntheilung üblich

¹⁾ Vgl. Bücher-Laveleye, S. 218, 217 (Anm.)

ist, wie im europäischen Russland allgemein, sucht man sich durch Modification des Verfahrens zu helfen; es werden aus gut gedüngten und aus verwahrlosten Parzellen besondere Gewanne gebildet, wodurch also die Gefahr ausgeschlossen wird, anstatt seiner gut gedüngten ausschliesslich ungedüngte Parzellen zu bekommen; man geht zuweilen auch weiter und lässt z. B. an der Neuverloosung der gut gedüngten Parzellen bloss diejenigen Wirthe theilnehmen, welche ihre Parzellen zu düngen pflegen; unter die nachlässigen Wirthe werden dagegen wieder ihre verwahrlosten Parzellen vertheilt. Oder man lässt diejenigen Wirthe, welche ihre Parzellen düngen, dieselben einfach behalten und unterwirft der Neuverloosung nur die ungedüngten Parzellen. Hie und da kommt es auch vor, dass nicht diejenigen Wirthe, welche ihre Parzellen gebessert haben, sondern umgekehrt diejenigen, welche sie vernachlässigen, die alten Parzellen behalten.¹⁾

Alle diese Maassregeln sind, wie bereits erwähnt, nur dann durchführbar, wenn die Majorität der Gemeinschaft die Düngung ausübt. Andererseits sind sie nur solange erforderlich, wie diese Majorität sich gegen eine Minorität zu wehren hat. Ist einmal die Düngung in der Gemeinschaft allgemein üblich geworden, so sind sie selbstverständlich zu entbehren. Bloss da, wo man selten und deshalb sehr stark auf einmal zu düngen pflegt, werden manche von diesen Maassregeln noch behalten. Sonst genügt schon die Bestimmung, dass die Neuverloosung im Frühjahr vor dem Ausfahren des Dungs stattfinde und sich bloss auf das jeweilige Brachfeld beziehe, um die unvermeidlichen geringen Unterschiede auszugleichen.

In dieser Beziehung unterscheiden sich also solche Gemeinschaften, wo die Düngung seit Jahren allgemein geübt wird,

1) Auch beim Versteigerungsverfahren (vgl. Anhang I) lassen sich gewisse Modificationen zu Gunsten der düngenden Wirthe durchführen; man lässt z. B. den alten Besitzer die gedüngte Parzelle zu der Schätzung behalten, zu welcher er sie bei der letzten Neuverloosung angenommen hat, so dass er die Werthzunahme des Grundstücks durch die Düngung nun nicht zu vergüten braucht.

im wesentlichen nicht von denjenigen, wo es noch keinem einfällt, seinen Dungvorrath auf das Brachfeld zu bringen. Nur in der Uebergangszeit erwacht die Feldgemeinschaft, um die zur Durchführung der Reform nöthigen Maassregeln zu ergreifen.

§ 8. Fassen wir jetzt die Aenderung der Zahl der Felder ins Auge. Diese Frage hat schon Hanssen's Aufmerksamkeit auf sich gezogen.¹⁾ Hanssen stellt sich zwei mögliche Formen des Ueberganges von einer Zahl der Felder zu einer anderen vor. Der Uebergang von der Zweifelderwirthschaft zur Vierfelderwirthschaft könne unmittelbar durch das Halbiren der beiden Felder geschehen. Da, wo die Zahlenverhältnisse eine so einfache Lösung nicht zulassen, wie etwa beim Uebergange von der Drei- zur Vierfelderwirthschaft, müsse das vierte Feld durch Neurodung eines ökonomisch den übrigen drei Feldern gleichen Grundstücks gebildet werden; in gleicher Weise beim Uebergange von der Drei- zur Fünffelderwirthschaft. Die Möglichkeit, dass die in Feldgemeinschaft unter Flurzwang wirthschaftenden Bauern ohne weiteres die Zahl der Felder ändern, lässt Hanssen gar nicht zu; er hält es für undenkbar, dass, wenn eine dreifeldrige Eintheilung bereits existirt, eine zweifeldrige oder eine vierfeldrige ohne Neurodung daraus gemacht werde. Er meint vielmehr, dass die Zahl der Felder (ausser in den oben erwähnten Fällen) so, wie sie sich beim Aufhören der Feldgraswirthschaft stellt, bis zur Aufhebung des Flurzwanges bleibe. Die Beobachtungen über die bäuerlichen Feldgemeinschaften in Russland widerlegen diese Ansicht Hanssens. Wir treffen hier Fälle der unmittelbaren Aenderung der Felderzahl unter den denkbar ungünstigsten Zahlenverhältnissen. Gerade der Uebergang von der Drei- zur Zweifelderwirthschaft ist vielfach beobachtet worden.²⁾ Bereits

¹⁾ Hanssen, I, S. 174—175.

²⁾ Nebenbei bemerkt, bietet eigentlich die Aenderung der Felderzahl in diesem Falle keine grösseren technischen Schwierigkeiten, als etwa in dem nach Hanssen leicht vorstellbaren Falle des Ueberganges von der Zwei- zur Vierfelderwirthschaft: wie hier die Halbierung der beiden Felder das Problem ganz einfach löst, so braucht man dort nur eines der drei Felder in zwei gleiche Theile zu zerlegen und je eine Hälfte zu jedem der übrig bleibenden zwei Felder zu schlagen.

im klassischen Werke W. Orlow's über die Feldgemeinschaft im Gouv. Moskau werden Beispiele dieser Art erwähnt: in einer Gemeinschaft des Kreises Swenigorod und in 12 Gemeinschaften des Kreises Klin haben die Bauern angesichts der fortwährend sinkenden Haferernten in den 60er—70er Jahren die Dreifelderwirtschaft mit der zweifeldrigen vertauscht, indem sie den Bau von Sommergetreide gänzlich fallen liessen.

Ist also Hanssen in seiner absoluten Verneinung zweifellos zu weit gegangen, so muss man ihm doch zugeben, dass Fälle, die seiner Auffassung widersprechen, nicht sehr oft beobachtet sind. Einzelne Beispiele könnten wohl aus vielen Kreisen Russlands angeführt werden. So wird z. B. von dem Uebergange von der Drei- zur Zweifelderwirtschaft und vom Aufhören des Anbaues von Sommergetreide auch aus dem Kreise Orel berichtet, wobei besonders interessant ist, dass manche Gemeinschaften, nachdem der Versuch mit der Zweifelderwirtschaft nicht günstig ausgefallen war, wieder zur Dreifelderwirtschaft zurückgekehrt sind. Umgekehrt berichtet Al. Kaufmann aus dem Turin'schen Kreise des Gouv. Tobolsk von Versuchen, die Zweifelderwirtschaft mit der Dreifelderwirtschaft zu vertauschen, sowie von der Wiederaufnahme der Zweifelderwirtschaft, als das Experiment zu keinem guten Ergebnisse geführt hatte. Es sind auch einzelne Fälle des unmittelbaren Ueberganges von der Zwei- zur Dreifelderwirtschaft, von der Drei- zur Vierfelderwirtschaft und zur Fünffelderwirtschaft, sowie von der Vier- zur Dreifelderwirtschaft bekannt. In einer erheblicheren Anzahl von Fällen ist der Uebergang von der Drei- zur Acht- bzw. Vierfelderwirtschaft mit Kleebau beobachtet worden, auf welchen ich unten näher eingehen werde. Immerhin sind die Fälle überaus häufiger, wo der Uebergang von einer Felderzahl zu einer anderen nicht unmittelbar, sondern durch die Vermittlung von feldgraswirtschaftlichen Systemen geschieht. Dazu gehört meistens auch der Fall, wo das neue Feld durch Rodung auf der Allmend gebildet wird, denn in der Regel wird das frisch umgebrochene Feld nicht sofort in den Turnus eingereiht, wie Hanssen das schildert, sondern zunächst während

längerer oder kürzerer Zeit unabhängig in feldgraswirthschaftlicher Weise benutzt. Oft werden in der Uebergangszeit auch die alten, früher felderwirthschaftlich benutzten Theile der Gemarkung in den feldgraswirthschaftlichen Turnus einbezogen; der Vorgang ist dann etwa folgender: tritt bei der üblichen Dreifelderwirthschaft Bodenerschöpfung ein, so sucht man dem Uebel nicht durch die Einführung der Düngung, sondern durch das Dreeschließenlassen der erschöpften Aecker abzuhelpen; um jedoch den Kornbau dabei nicht zu verringern, rodet man neue Felder in der Allmend; da hat man zunächst einen feldgraswirthschaftlichen Turnus, eventuell mit eingeschobener Brache; von dem feldgraswirthschaftlichen zu einem Felderturnus mit gleicher Zahl der Felder ist dann der Uebergang nicht mehr schwer.

Eine Variante wird dadurch gebildet, dass nicht die Feldgraswirthschaft, sondern das Einfeldersystem die vermittelnde Rolle übernimmt; das auf der Allmend gebildete neue Feld wird so lange einfeldrig bestellt, wie es geht; dann wird dieses Feld in den gemeinsamen Turnus mit den anderen einbezogen, wobei also, wenn ein dreifeldriges System vorher da war, die Vierfelderwirthschaft entsteht.

§ 9. Wenden wir uns jetzt der letzten der gestellten Fragen, dem Wechsel in der Fruchtwahl, zu. Soll dabei die Zahl der Felder nicht geändert werden, so kann das meist ohne besondere Schwierigkeit geschehen. Fälle, wo solche Aenderungen auf der Grundlage des Flurzwanges vorgenommen wären, sind mir freilich nicht bekannt. Der Flurzwang kann aber wohl einen Spielraum für die Initiative der einzelnen Wirthe freilassen. Wenn wir das am besten beobachtete Dreifeldersystem als Beispiel nehmen, so ist da zwar jeder Wirth in der Regel verpflichtet, in einem Felde Winter- und in dem anderen Sommerfrüchte zu bauen und das dritte Feld unter Brache zu lassen, es wird aber meistens nicht vorgeschrieben, was für Winter- und welche Sommerfrüchte er zu bauen hat. In manchen Gemeinschaften wird auch an der Vorschrift, im Winterfelde nur Winterfrucht und im Sommerfelde nur Sommerfrüchte zu bauen, nicht festgehalten; es werden Abweichungen gestattet,

jedoch unter der Bedingung, dass dadurch denjenigen Genossen, welche den normalen Wirthschaftsplan einhalten, kein Schaden geschehe. Will z. B. Jemand im Winterfelde Sommergetreide bauen, so hat er sich beim Pflügen im Frühjahr so einzurichten, dass er die angrenzenden Parzellen nicht betrete; er muss sich also zum Wenden des Pflugs der äussersten Theile seiner eigenen Parzelle bedienen; sonst muss er dem Nachbarn den Schaden ersetzen.

Die Winterfrucht wird trotzdem in Russland übereinstimmend gewählt, im Sommerfelde werden aber von einzelnen Wirthen die verschiedensten Früchte gebaut, und es finden in der Wahl der Sommerfrüchte fortwährende Verschiebungen statt. Zunächst kommen die Schwankungen in Betracht, welche auf die individuellen Veränderungen in der Lage und in den Bedürfnissen der einzelnen Wirthschaften zurückgehen. Insbesondere ist bei diesen Aenderungen der Mangel an Aussaat maassgebend. „Was du geerntet hast, das wird gesäet“, sagt der russische Bauer, denn zum Ankaufen der Aussaat hat er selten freies Geld. Selbst auf die Bestellung des Winterfeldes übt dieser Umstand einen gewissen Einfluss; fehlt es der Wirthschaft im Herbst an Aussaat (oder an Arbeitskräften), so bleibt das Winterfeld unbestellt; es wird dann im Frühjahr Sommergetreide darauf gebaut, wogegen die Gemeinschaft nichts einzuwenden pflegt. Vollends übt aber dieses Moment seinen Einfluss auf die Wahl der Sommerfrucht; da wird von dem Bauern vielfach nicht das, was er möchte, sondern das, was er hat, gesäet. Von noch grösserer Tragweite als diese vom Standpunkte der gesammten Volkswirthschaft aus planlosen und zufälligen Schwankungen sind dauernde, auf den Veränderungen in den natürlichen, wirthschaftlichen und socialen Lebensverhältnissen der gesammten Bauernschaft beruhende Verschiebungen in der Wahl der Sommerfrüchte. So wird z. B. die Verbreitung des Kartoffelbaues im Sommerfelde, insbesondere in der Nähe der Städte und grosser Fabrikdörfer, aus mancher Gegend Russlands erwähnt. Andererseits wird hie und da etwa der Haferbau eingestellt, was, wie wir bereits gesehen haben, in manchen Fällen sogar zur Aenderung der Felderzahl führt. Eine in Mittel-Russland ziemlich verbreitete

Erscheinung ist das Verschwinden des Buchweizens aus dem Sommerfelde infolge der abnehmenden Ernten. An die Stelle treten hie und da, z. B. im Kreise Orel, die Linsen, weil sie geringere Ansprüche an den Boden stellen. Es kommt ferner vor, dass im Winterfelde mit dem Roggen Klee gesäet wird, der im nächsten Jahre, wo das Feld unter Sommerfrucht ist, gemäht wird, u. s. w. Alle derartigen Aenderungen gehen von einzelnen Wirthen aus. Die Gemeinschaft schreitet dagegen nicht ein, wohl weil auf die Stoppelweide des Sommerfeldes kein so grosses Gewicht gelegt wird. Da, wo man mit der speciellen Gemengelage zu rechnen hat, wird manchmal verboten, mit Früchten, die spät aus dem Felde geschafft werden, die Parzelle in ihrer ganzen Länge zu bestellen; es soll die Möglichkeit der freien Durchfahrt denjenigen Wirthen, welche früher reife Früchte bauen wollen, nicht genommen werden.

Nicht so einfach wie diese Aenderung in der Bestellung des Sommerfeldes ist die Einführung des Baues der Brachefrüchte. Die Bestellung der Brache kann nicht der Willkür des einzelnen Genossen überlassen werden, denn das würde den Ausfall der Brachweide bedeuten. Lässt die Gemeinde es dazu kommen, dass einzelne Genossen sich eigenmächtig zu helfen suchen, indem sie etwa ihre Parzellen einhegen und unter Ausschluss der gemeinsamen Beweidung auch in den Brachjahren anbauen, so ist es mit der Feldgemeinschaft aus. Die Besömmerung der Brache, der Uebergang zu der sogenannten verbesserten Dreifelderwirthschaft, ist überhaupt vielfach der kritische Moment in der Geschichte der Feldgemeinschaft gewesen; daran sind viele Feldgemeinschaften in Mitteleuropa zu Grunde gegangen. Wie da die Feldgemeinschaft in Russland vorgeht, kann ich nicht genau angeben. Es muss aber hervorgehoben werden, dass die Besömmerung der Brache hie und da bei fortbestehender Feldgemeinschaft geschieht; es werden z. B. Kartoffeln, Erbsen, auch Rüben (z. B. Kreis Balachna) im Brachfelde gebaut. Meistens wird wohl der Vorgang der sein, dass die Gemeinschaft für den Bau der Brachfrüchte einzelne Stücke des Brachfeldes, unter Ausschluss vom Weidegang, zuweist.

In allen erwähnten Fällen ist die Hauptschwierigkeit, mit der man fortwährend zu rechnen hat, die Unentbehrlichkeit der Brache- und Stoppelweide. Ist dagegen die Feldgemeinschaft in der Lage, auf die gemeinsame Brache- und Stoppelweide, wenn auch nur theilweise, zu verzichten, so wird der Spielraum für die Initiative der Einzelnen in der Fruchtwahl ganz erheblich erweitert. Da kommt es sogar vor, dass der Anbau mehrjähriger Früchte möglich wird, ohne dass die Feldgemeinschaft ausdrücklich die Dreifelderwirthschaft aufgäbe. So wird z. B. aus dem Gouv. Nowgorod von einem Dorfe (Dementjewo) berichtet, dass in dieser Weise der Kleebau eingeführt worden ist; es wurde dabei so verfahren: die Gemeinschaft schloss in einem Felde ein paar Gewanne bis auf weiteres von dem gemeinsamen Weidegange aus und hob in Bezug auf dieselben den Flurzwang auf; es wurde dadurch für alle Wirthe die Möglichkeit geschaffen, Klee zu bauen, sie wurden jedoch dazu nicht gezwungen, sondern durften vielmehr in diesen Gewannen auch die Dreifelderwirthschaft in herkömmlicher Weise weiter treiben. Nach 2—3 Jahren, wenn der Klee auf diesen Gewannen keine guten Erträge mehr giebt, wird der Kleebau in das zweite Feld verlegt, dann in das dritte, dann wieder in das erste u. s. w., wobei man stets in derselben Weise vorgeht.

§ 10. Die grössten Ansprüche werden an die Gemeinschaft durch die Einführung neuer Früchte selbstverständlich dann gestellt, wenn dabei Veränderung der Felderzahl erforderlich ist. Um diesen für uns besonders interessanten Vorgang näher kennen zu lernen, wollen wir ihn an einem Beispiele eingehend studiren, nämlich an dem Uebergange von der Dreifelderwirthschaft zu einem achtfeldrigen Systeme mit Anbau von Klee, welcher gegenwärtig in Mittel-Russland, nördlich des Gebietes der „Schwarzen Erde“, stattfindet. Hauptsächlich werden wir dabei das Gouv. Moskau im Auge haben, wo der Vorgang von einem im Dienste der Landschaft stehenden Agronomen Herrn W. Baschajew besonders gut beobachtet und genau geschildert worden ist.

Die Wirthschaft des russischen Bauern, wie sie durch die Bauernreform gestaltet worden ist, leidet an vielen Mängeln.

Die Bauern haben bedeutend weniger Land bekommen, als sie vor der Reform zur Nutzung hatten. Sehr oft war es das schlechteste Land des Gutes, das ihnen zugetheilt wurde. Ihre Grundstücke sind in sehr ungeeigneter Weise abgegrenzt: oft sind es mehrere unzusammenhängende Stücke, bis zu 20 an Zahl, welche theilweise sehr weit von einander entfernt liegen: es kommen Entfernungen von über 20—30 Werst vor. Die geometrische Form der Gemarkungen entspricht selten den Anforderungen der landwirthschaftlichen Technik; man trifft Gemarkungen, welche sich in einem langen und schmalen Streifen von z. B. 6 Werst Länge bei nur 15 Saschen Breite (das Verhältniss ist wie 200 : 1) erstrecken. Es war keine leichte Aufgabe, unter solchen Verhältnissen die Wirthschaft zu organisiren. Das schlimmste war jedoch die Zusammensetzung der bäuerlichen Gemarkungen aus Grundstücken verschiedener Nutzungsart; die Bauern haben nämlich bei der Ablösung fast ausschliesslich Ackerland bekommen; mit Wald, Wiese und Weide sind sie nur äusserst spärlich ausgestattet worden. Es sind ferner die Servitute der Viehhütung, welche sie vor der Reform auf dem Gute des Herrn hatten, ohne Entschädigung weggefallen. Durch dieses Ueberwiegen des Ackerlandes wird die Lage der Bauernwirthschaft höchst verhängnissvoll. Die herkömmliche Dreifelderwirthschaft forderet viel Dung; das macht das Halten von viel Vieh nothwendig. Der Bauer hat aber kein Futter für das Vieh. Hält er Vieh in der nöthigen Kopzahl, so verhungert es; die Wirthschaft geht also zu Grunde. Hält dagegen der Bauer nur so viel Vieh, wie ihm sein Futtevvorrath gestattet, so hat er wenig Dung und die schlecht gedüngten Aecker geben immer schlechtere Ernten. Welchen Ausweg gibt es da für den Bauern? Das einfachste Mittel wäre natürlich, den Getreidebau einzuschränken und das Gleichgewicht zwischen der Acker- und der Grasfläche durch Umwandlung eines Theiles des Ackerlandes in Weiden und Wiesen herzustellen. Diesem Mittel stehen aber die dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks im Wege. Der Bauer hat ja ohnehin sehr wenig Ackerland, seine Getreideproduction reicht im besten Falle kaum, um die Bedürfnisse seiner Wirthschaft zu decken.

Nach den bekannten Berechnungen des Herrn Maress sind im Gebiete der Nichtschwarzen Erde nur 5% der Bauern im Stande, auf ihren Ländereien mehr Getreide zu produciren, als sie zu ihrer eigenen Ernährung und zur Fütterung des Viehs brauchen. 81,7% dagegen ernten nicht einmal so viel Getreide, wie für die nothdürftigste Ernährung der Familie nöthig ist. Kann man unter diesen Umständen bei dem Culturniveau des russischen Bauern erwarten, dass er seine Getreideproduction aus technischen Rücksichten einschränkt? Auch beobachtet man in der Wirklichkeit, dass, wenn schon die Nutzungsweise der Grundstücke einmal geändert wird, nicht die Aecker zu Weiden, sondern Weiden, Wiesen und Wälder zu Aeckern gemacht werden. Ein anderer Ausweg ist, das fehlende Weide- und Wiesenland zu pachten. Das thun auch die Bauern in ganz Mittel-Russland im weitesten Maasse. Dadurch wird freilich in der Bauernwirthschaft das richtige Verhältniss zwischen Acker- und Grasland annähernd hergestellt, aber um welchen Preis? Der benachbarte Gutsbesitzer weiss sehr wohl, dass der Bauer nicht wirthschaften kann, ohne von ihm Wiesen und Weiden zu pachten, und zieht seinen Vortheil davon.

Nun gibt es noch einen Ausweg: den des Ueberganges zu einem anderen Wirthschaftssysteme, und zwar zu einem System mit Futterbau, speciell mit Anbau von Klee.

Die ersten Anfänge des Kleebaus in Russland fallen in den Anfang des XIX. Jahrhunderts, wo manche Gutsbesitzer, vornehmlich durch Thaers Schriften und Lehre angeregt, den Versuch machten, ihre Wirthschaftsweise rationell umzugestalten. Diese ersten Versuche erstreckten sich jedoch nicht auf die bäuerlichen Felder, man baute Klee, aber auf dem Herrengute allein. Nur ein Beispiel ist bekannt, wo der Grundherr auch die Umwandlung der Wirthschaft seiner Bauern angestrebt und durchgesetzt hat. Dieser Fall ist deshalb merkwürdig, weil das Dorf, welches Konistschewo heisst (Gouv. Jaroslawl), nicht nur die ihm aufgezwungene Wirthschaftsweise durch Jahrzehnte hindurch treu bewahrt, sondern dieselbe musterhaft weiter ausgebildet hat.

An diesem Beispiel sieht man deutlich, wie bei einer

Neuerung ein Stoss von Aussen nothwendig ist, während später bei günstigen Verhältnissen die Entwicklung von selber weiter geht. Ueberall, wo wir den Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zum Kleebau antreffen, finden wir, dass er auf Anregung von Aussen eingeleitet worden ist. Der erste Anlass ist entweder das Arbeiten auf den Kleefeldern des benachbarten Gutsbesitzers, wobei man die Vorzüge und die Technik des Kleebaus kennen lernt, oder es ist das Pachten eines Kleefeldes; oft geht der Anstoss von einem intelligenten Manne, welcher mit dem Dorfe in Beziehung steht, aus: manchmal ist es der Lehrer, seltener der Pfarrer, oft ist es der Gutsbesitzer. Eine besonders grosse Rolle spielt in dieser Beziehung die von den Landschaften (Zemstwo) geschaffene Organisation der Agronomen, deren eigentliche Function es ist, die agronomischen Kenntnisse im Volke zu verbreiten und bei jedem Versuche der Umgestaltung der Wirthschaft behilflich zu sein. Noch öfter ist das Beispiel der benachbarten Dörfer entscheidend; dies zeigt sich, wenn man das Kartogramm der Verbreitung des Kleebaus betrachtet; wir sehen darauf, dass der Klee in abgerundeten Bezirken auftritt, welche um die Dörfer liegen, wo er am frühesten eingeführt worden ist.

Hat der Bauer den Klee kennen gelernt, so gilt es, denselben in die eigene Wirthschaft einzuführen. Es wird dabei sehr vorsichtig verfahren. Zunächst werden Experimente gemacht, wenn man mit der Technik noch nicht gut genug aus Erfahrungen mit gepachteten Kleefeldern vertraut ist. Gewöhnlich fängt es damit an, dass einzelne Wirthe auf ihren vom Flurzwang freien Hausgärten oder auf eigenthümlichen, vielfach aber auch auf gepachteten Grundstücken den Kleebau versuchen. Geht es, so machen es ihnen immer mehr Nachbarn nach, bis schliesslich die Mehrheit der Genossen vom Nutzen der Sache überzeugt ist. Erst dann wird der Beschluss gefasst, den Klee in den gemeinsamen Wirthschaftsplan einzufügen. Auf Opposition stösst man dabei selten. Der Kleebau kann zwar gegen die Interessen derjenigen Genossen sein, welche keine Landwirthschaft führen, weil ihnen dadurch die Beweidung der Aecker geschmälert wird; oft aber halten sie gar kein Vieh, und die-

jenigen, welche einen wirklichen Verlust leiden, können leicht entschädigt werden, indem man ihnen etwas mehr Wiesenland giebt.

Die Formen, in welchen der Kleebau auf die gemeinschaftlichen Ländereien übertragen wird, sind sehr mannigfaltig. Meistens wird dazu ein abseits gelegenes Grundstück, oft eine Wiese, gewählt, das in die Rotation der Dreifelderwirthschaft nicht mit einbezogen ist. Oft ist es auch ein gemeinschaftlich gepachtetes Grundstück. In diesem Falle steht also der Kleebau noch neben der Dreifelderwirthschaft, ohne dieselbe zu zersetzen. Bemerkenswerth ist, dass dabei der Anbau von Klee auf den Grundstücken der einzelnen Wirthe sofort zurücktritt; es zeigt sich, dass derselbe nur ein vorbereitendes Experiment gewesen war. Tiefer einschneidend ist es, wenn man gewisse Theile des Ackerlandes, zumeist die Aussenschläge, mit Klee bestellt, ohne jedoch den Kleebau in die regelmässige Rotation einzufügen. Schliesslich giebt es noch einen Modus, das ist der Bau von Futterkräutern auf der Brache, also die verbesserte Dreifelderwirthschaft. Alle diese Lösungen des Problems liegen ziemlich nahe, sie sind aber alle nicht ausreichend; denn sie entsprechen den technischen Bedingungen des Kleebaus nicht. Der Klee kann nämlich nicht auf denselben Grundstücken ohne grössere Pausen gebaut werden, ohne dass die „Kleemüdigkeit“ des Bodens eintritt. Ferner wird das Kleefeld nur dann voll ausgenutzt, wenn es zwei Jahre hintereinander gemäht wird; die Ernte des zweiten Jahres ist oft noch besser als die des ersten. Es ist somit eine Abwechslung unbedingt erforderlich, aber der dreijährige Turnus ist zu kurz. Soll sich also der Kleebau in der bäuerlichen Wirthschaft einbürgern, so müssen andere Wirthschaftsweisen aufgesucht werden. Der Uebergang ist aber äusserst schwierig, und das macht diese Phase der Entwicklung gefahrvoll. Im Gouvernement Twer sind viele Dörfer den technischen Schwierigkeiten dieses Ueberganges unterlegen; sie liessen den Kleebau fallen, nachdem sie ihn eine Zeit lang mit fortwährend schlechterem Erfolge in einer der geschilderten Weisen getrieben hatten, um zur altbewährten Dreifelderwirthschaft zurückzukehren; in anderen Gemeinschaften hielt sich solcher ungeordneter Kleebau unbestimmt lange — es

sind Fälle bekannt, wo er über zwanzig Jahre lang betrieben wurde, ohne in eine höhere Form überzugehen.

Die nächstliegende Form einer regelmässigen Rotation, zu welcher die Bauern schliesslich doch kommen, entwickelt sich gleich gut aus der verbesserten Dreifelderwirthschaft und aus dem Anbau von Klee auf den Aussenschlägen. Baut man nämlich im ersteren Falle Klee nicht jedes dritte, sondern erst jedes sechste oder neunte Jahr, so hat man das sogenannte zusammengesetzte Dreifeldersystem. Dieses System umgeht die Kleemüdigkeit des Bodens, hat jedoch noch zwei wichtige Fehler: das Kleefeld wird nicht voll ausgenützt, da es nur ein Jahr gemäht wird; ferner hat man nicht jedes Jahr dasselbe Verhältniss der Anbauflächen unter verschiedenen Culturen, denn es gibt Jahre, wo keines der drei Felder Klee trägt. Vom zweiten dieser Fehler ist das System, welches sich aus dem Anbau von Klee in den Aussenschlägen entwickelt, frei: man fängt, wie wir gesehen haben, damit an, den Klee in dem weitest gelegenen Gewanne eines Feldes zu bauen; in den ersten zwei Jahren, wohl noch im dritten, hat man guten Erfolg; weiter geht es aber nicht. Alsdann bestellt man die entferntesten Gewanne im zweiten Felde mit Klee, natürlich mit demselben Ergebnisse; endlich baut man Klee im dritten Felde. Dann kehrt man zum ersten zurück u. s. w. So hat man schliesslich in den äussersten Theilen der Felder das verbesserte Dreifeldersystem mit Klee auf der Brache; auf den übrigen Gewannen besteht zunächst noch die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft. Man überzeugt sich jedoch bald, dass die Wiederkehr des Klees jedes dritte Jahr den Boden erschöpft; um das zu vermeiden, zugleich aber in den einzelnen Jahren nicht ohne Klee zu bleiben, fängt man an, auch die näher liegenden Gewanne nach und nach in die Rotation einzuziehen; so gelangt man zu einer regelmässigen Sechs- oder Neunfelderwirthschaft mit je einmaliger Klee tragender Brache. Diesem System bleibt nur der Mangel anhaften, dass das Kleefeld nicht voll ausgenutzt wird. Dieses letzte Uebel zu beseitigen, übersteigt aber beinahe die Fähigkeiten der bäuerlichen Bevölkerung, denn da ist es unbedingt

erforderlich, mit den aus dem dreijährigen Turnus abgeleiteten Systemen zu brechen. Man stelle sich nur vor, was das alles voraussetzt. Es muss die seit Alters her bestehende Eintheilung der Gemarkung in Felder aufgehoben und durch eine neue ersetzt werden — ein Bonitirungsproblem, das allein an die bäuerliche Feldmessungskunst Ansprüche stellt, denen sie selten gewachsen ist. Ferner bietet die Ausarbeitung eines rationellen Uebergangplanes ganz gewaltige Schwierigkeiten; man kann nicht von heute auf morgen das alte Dreifeldersystem durch ein neues ersetzen, meinetwegen durch die Achtfelderwirthschaft (das ist nämlich dasjenige System, welches von den Bauern meistens angenommen wird); die drei Felder sind ja in verschiedenen Zuständen, das eine ist unter Brache, das andere trägt Winter-, das dritte Sommergetreide; im neuen System dürfen die Felder auch nicht alle dieselben Früchte in einem Jahr tragen. Der Uebergang muss vielmehr ein allmählicher sein; dabei muss aufgepasst werden, dass man nicht etwa in der Uebergangszeit ein Jahr ganz ohne Sommergetreide oder ohne Winterkorn bleibe. Die Operation ist also von einem technisch nicht gebildeten Manne kaum zu bewältigen. Der Uebergang hat sich auch fast nirgends von selbst vollzogen. In den sehr wenig zahlreichen Fällen, wo Anläufe zu vierfeldrigen Systemen beobachtet worden sind, knüpfen sich dieselben an die oben beschriebenen Versuche des Anbaus von Klee auf besonderen von der Rotation der Dreifelderwirthschaft ausgeschlossenen Grundstücken, wodurch der Uebergang von drei- zu vierfeldrigen Systemen in natürlicher Weise vermittelt wird. Auf diesem Umwege hätte vielleicht der rationelle Kleebau schliesslich durchdringen können. Die Mühen der Uebergangsperiode sind jedoch den Bauern durch das Eingreifen der Landschaft mit ihrer agronomischen Beihülfe erspart worden. Will eine Feldgemeinschaft im Gouvernement Moskau den rationellen Kleebau auf ihren Feldern einführen, so braucht sie sich nur an die Landschaft zu wenden. Der im Dienste der Landschaft stehende Agronom theilt dann die Felder ein und arbeitet den Plan des Ueberganges aus; die Bauern haben nur seinen Vorschriften zu folgen, und in dem Dorfe

herrscht nach den paar Uebergangsjahren das rationelle Achtefeldersystem mit zwei Jahren Klee. Der meist verbreitete Turnus ist folgender: Brache, Roggen, Klee, Klee, Hafer, Brache, Roggen, Hafer. Diese Fruchtreihe hat den Vorzug, dass sie in den Fällen, wo der Grundbesitz des Dorfes zu gering ist, ohne grössere Störung auch auf nur vier Felder angewendet werden kann, wie im Dorfe Konistschewo, wo sie her stammt.¹⁾

Es fragt sich jetzt, ob diese Beobachtungen von allgemeiner Bedeutung sind. Vielleicht hat es in denjenigen Gemeinschaften, wo der Uebergang zum Kleebau statt gefunden hat, besondere Verhältnisse gegeben, welche denselben ausnahmsweise begünstigten? Dies war allerdings der Fall. In erster Linie war der grössere Mangel an Viehfutter wirksam; die Ge-

¹⁾ Folgende Tabelle, die ich der Arbeit des Herrn Baschajew über den Futterbau in der bäuerlichen Wirthschaft S. 255 entnehme, zeigt in anschaulicher Form, in welchem Tempo die Verbreitung des Kleebaues in der bäuerlichen Wirthschaft dank der agronomischen Beihülfe der Landschaft vor sich geht:

Kreis	Zahl der Gemeinden, die im betreffenden Jahre rationellen Kleebau eingeführt haben.							Verhältniss ihres Grundbesitzes im Jahre 1899 zum gesammten bäuerlichen Grundbesitze des betr. Kreises
	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	
Wolokolamsk . .	2	7	14	4	19	26	65	43,3%
Swenigorod . . .	0	0	0	0	5	5	61	21,8
Rusa	0	0	4	2	4	14	36	18,2
Moschaisk	0	0	3	1	7	3	9	10,8
Klin	0	0	4	1	9	6	16	9,3
Moskau	0	0	0	0	0	12	13	7,5
Dmitrow	0	0	2	1	9	11	24	7,2
Wereja	0	0	0	0	0	5	4	4,5
Podolsk	0	0	0	2	0	0	4	1,2
Im ganzen Gouv. Moskau	2	7	27	11	53	82	232	9,4

Ausserdem bauten im Jahre 1899 176 Gemeinschaften Klee in weniger vollkommen organisirter Weise (Baschajew, Anhang 4).

meinschaften mit Kleebau zeichnen sich selbst unter den russischen Bauerngemeinden durch Armuth an Grasland aus. Das Bedürfniss der Reform war also hier noch dringlicher, als sonst. Ferner sind es durchschnittlich die etwas landreicheren Feldgemeinschaften. Die Bedeutung des Landreichthums ist leicht zu würdigen; bei der Reform geht zunächst — so lange nämlich der Viehstand noch nicht gestiegen ist — die Menge des Getreides, die geerntet wird, zurück; es nimmt ferner auch die Ackerweide ab. Natürlich können diejenigen Gemeinschaften, welche mehr Land haben, leichter darauf eingehen. Schliesslich giebt es noch einen wichtigen Umstand, nämlich das Vorhandensein einer zufälligen äusseren Anregung. Diese Momente erklären, welche Gemeinschaften den Kleebau zuerst eingeführt haben; es zeigt sich zugleich deutlich, dass das Zurückbleiben der anderen nicht durch unüberwindliche Hindernisse bewirkt ist. Bezeichnend ist in dieser Beziehung die im Gouv. Moskau beobachtete Erscheinung, dass grosse Futternoth bloss in den ersten Jahren der Bewegung entscheidend war; später haben dagegen auch besser mit Futter versorgte Gemeinschaften sich an der Reformbewegung betheiligt.

Was speciell das feldgemeinschaftliche Princip anbelangt, so ist mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, dass weder in der Uebergangszeit noch später eine Abnahme der Autorität der Gemeinschaft zu merken ist. Im Gegentheil vollzieht sich die Entwicklung auf der Grundlage des Flurzwanges, und alle Entschlüsse werden, nachdem das erste Stadium der vorbereitenden Versuche überschritten ist, nach allseitiger Berathung von der ganzen Gemeinschaft gefasst. Ja, durch gewisse Eigenthümlichkeiten der neuen Wirthschaftsweise werden sogar an die feldgemeinschaftliche Organisation neue Ansprüche gestellt. So wird z. B. der wegen des hohen Preises den einzelnen Wirthen schwer zugängliche Kleesaame sehr oft auf gemeinschaftliche Rechnung gekauft; im Kreise Wolokolamsk findet das fast immer statt. Manchmal wird das Kleefeld sogar gemeinschaftlich bestellt und die Theilung erst am Producte vorgenommen; beim Kleebau sind nämlich die Vortheile der ge-

meinsamen Bestellung besonders gross, da es sehr schwer sein soll, Klee auf schmalen Parzellen zu säen; das Säen wird in diesen Fällen meistens von einem geschickten Spezialisten besorgt. Es werden mitunter auch Säemaschinen angeschafft, was da von besonderer Bedeutung ist, wo nur das Säen gemeinschaftlich besorgt wird, das Mähen dagegen von jedem Wirthe für sich; denn durch die Maschinensaat werden die Misstrauischen beruhigt, welche fürchten, dass bei der Saat nicht alle Parzellen gleich behandelt werden. Im Uebrigen sind bei der Achtfelderwirthschaft keine Abweichungen zu merken von dem, was bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft üblich ist. Wir sehen also, dass die Einführung des Kleebaus nicht nur die Feldgemeinschaft nicht zersetzt, sondern vielfach neue Bande zwischen den Mitgliedern derselben schafft.

§ 11. Das Achtfeldersystem mit Kleebau bedeutet einen kritischen Punkt für unsere Studie über die Feldgemeinschaft bei verschiedenen Wirthschaftssystemen. Haben wir bis jetzt den Einfluss des Wirthschaftssystems auf die Feldgemeinschaft auf Grund umfassender Beobachtungen in allgemeinen, typischen Zügen darstellen können, so sind wir im Folgenden auf Schilderungen von wenigen Einzelfällen angewiesen. Es sind nämlich in dem Gebiete, aus welchem ich die meisten Beobachtungen schöpfe, d. i. im europäischen und asiatischen Russland, die höheren Wirthschaftssysteme überhaupt nur selten zu treffen. Selbst die Einführung des Futterbaus, über die wir oben eingehend berichtet haben, ist ein Ergebniss der allerletzten Zeiten. Ich glaube jedoch, dass gerade diese Fälle, wo die Bauernschaft intensivere Wirthschaftssysteme annimmt, so selten es noch geschehen mag, unsere Aufmerksamkeit verdienen, namentlich, weil die Ansicht so verbreitet ist, dass die Feldgemeinschaft wohl bis zur Stufe der Dreifelderwirthschaft, keineswegs aber darüber hinaus reiche. Diese Behauptung wird schon durch vereinzelte Beispiele widerlegt, die nun folgen sollen.

Wir wollen zunächst die Entwicklung des Fruchtwechsels betrachten. Die Beobachtung, dass die Reihenfolge der Früchte nicht ohne Einfluss auf den Ausfall der Ernte ist, wird schon

bei der wilden Feldgraswirthschaft gemacht; es werden auch die daraus sich ergebenden Folgerungen gezogen. Im Gouv. Tauris achtet man z. B. darauf, dass nicht dieselben Früchte viele Jahre hintereinander auf denselben Grundstücken gebaut werden, und in manchen Gemeinschaften, wo man die Erfahrung gemacht hat, dass nach dem Roggen die anderen Früchte, auf die man mehr Werth legt, besser gedeihen, wird in die Reihenfolge der Früchte von Zeit zu Zeit der Roggenbau eingeschoben. Im Gouv. Cherson gelten ausser Roggen auch Buchweizen und Hirse als bodenbessernd. Gewisse Anläufe zum Fruchtwechsel werden ferner auch bei der Dreifelderwirthschaft gemacht. Es wird nämlich bei der Wahl der Sommerfrüchte darauf geachtet, dass nicht Früchte, welche auf den Boden erschöpfend wirken, auf dieselben Grundstücke im nächsten Turnus wiederkehren. Das wird namentlich in Bezug auf Flachs und Erbsen, welche letztere, wie der Bauer im Gouv. Nischni-Nowgorod sagt, sich noch im übernächsten Turnus an den Ort erinnern, genau beobachtet. Nach Lein wird mit Vorliebe, sobald das Grundstück wieder Sommergetreide zu tragen hat, Hafer gebaut. Im Kreise Mzensk hat man die Beobachtung gemacht, dass auf den Parzellen, auf welchen man im Sommerfelde Buchweizen gebaut hat, Winterroggen besser gedeihe; da nun die Cultur von Buchweizen in der Gegend stark verbreitet ist, so hat die Feldgemeinschaft sich danach gerichtet: damit die Erhöhung der Roggen-ernte durch vorhergehenden Buchweizenbau dem betreffenden Wirthe nicht verloren gehe, pflegt man da nicht das Brachfeld, wie sonst überall üblich, sondern das Sommerfeld den Neuverloosungen zu unterwerfen.

Es kommt ferner vor, dass man auf der Grundlage starker Düngung sehr intensive und an sich den Boden recht erschöpfende Wirthschaftssysteme anwendet, welche mitunter auch den Fruchtwechselcharakter haben. So hat man z. B. im Gouv. St. Petersburg in der Umgebung der Stadt Petersburg und der Stadt Kronstadt wegen der möglichen Dungzufuhr die Dreifelderwirthschaft fallen gelassen und den Schwerpunkt der Wirthschaft auf den Bau von Kartoffeln und Hafer gelegt. Die Wirthschaftssysteme,

welche dabei zur Anwendung gelangen, sind höchst mannigfaltig; es bilden z. B. die 44 Dörfer der Wolost Oranienbaum, wenn man sie nach den Wirthschaftssystemen gruppirt, nicht weniger als 18 Gruppen, von denen 11 aus je einem Dorfe bestehen. Zum Theil sind es noch reine Getreidewirthschaften, nur von höherer Intensität — z. B. ein vierfeldriges System mit einem Jahr Brache, einem Jahr Roggen und zwei Jahren Hafer. In den meisten Fällen ist jedoch der Kartoffelbau eingeschoben und die Brache ausgefallen — z. B. Kartoffel, Sommerroggen und dann zwei Jahre Hafer; oder Kartoffel, Winterroggen Kartoffel, Hafer.

In mehreren Gegenden kann man in Russland auch hochintensive freie Wirthschaft in den bäuerlichen Feldgemeinschaften beobachten: im Gouv. Moskau in der Umgebung der Stadt Moskau, im Gouv. Petersburg in der Nähe der bereits erwähnten Städte, im Gouv. Jaroslawl in der Umgebung der Stadt Rostow. Wie man sieht, liegen diese Gemeinschaften mit freier Wirthschaft in der Nähe grosser Städte. Das ist kein Zufall; die Nähe der Stadt hat nämlich einen doppelten Einfluss: einerseits gestattet sie den Bauern, wegen der Dungzufuhr aus der Stadt rationelle freie Wirthschaft zu betreiben, auch ohne viel Vieh zu halten, wodurch, da man nunmehr leichter den Weidegang des Viehs auf den Feldern entbehren kann, die Aufhebung des Flurzwangs erleichtert wird; andererseits entwickelt die Stadt eine starke Nachfrage nach den Producten der für die freie Wirthschaft sich eignenden speciellen Culturen. Bei Moskau werden fast ausschliesslich feinere Gartenpflanzen cultivirt: Gurken, Zuckerschoten, dann auch Rüben, Kartoffeln, Kohl, hie und da Kamillen. Roggen wird nur von Zeit zu Zeit, um dem Boden Erholung zu geben, Hafer gar nicht gebaut; Brache wird natürlich nicht gehalten; oft werden in einem Jahre zwei Ernten gewonnen. Auch bei Rostow wird kein Kornbau getrieben; es herrscht auch da die Cultur der Gartenpflanzen, und die Producte der Rostow'schen Gärtnerei haben ihren Absatz in ganz Russland. In einigen Dörfern ist hier die Cultur so arbeitsintensiv, dass der Boden durch Hacken bestellt wird. Alle Dörfer haben besondere ausreichende Weideplätze; in allen ausser einem, wo die

herrschende Hackcultur es unnöthig macht, ist die Zufahrt zu allen Parzellen ganz frei, da sehr breite Grenzraine zwischen den Gewannen gelassen werden. Im Gouv. St. Petersburg, wo Kartoffel- und Haferbau sehr verbreitet sind, nimmt die freie Wirthschaft sehr oft die Gestalt des Einfeldersystems an: jahraus jahrein wird auf dem Grundstück ohne Unterbrechung dieselbe Frucht gebaut, also Kartoffeln resp. Hafer. Natürlich beruht diese Wirthschaftsweise auf starker jährlicher Düngung.

Darüber, wie sich an diesen Orten die feldgemeinschaftlichen Verhältnisse gestalten, sind wir nicht im Einzelnen unterrichtet. Es wird von den Beobachtern nur hervorgehoben, dass wegen des Fortbestehens der Mir-Verfassung Umtheilungen, wohl auch Neuverloosungen, vorgenommen zu werden pflegen. Es scheint, dass dabei keine besonderen Maassregeln zum Schutze der Interessen der besseren Wirthe getroffen werden, wohl weil die Unterschiede in der Güte der Bestellung, auf die es ja allein ankommt, nicht sehr gross sind. Was den Flurzwang anbelangt, so ist er aufgehoben, und jeder Wirth hat ganz selbständig zu bestimmen, was für Früchte in jedem Jahre auf seinen Grundstücken gebaut werden sollen.

Aus dem Gouv. St. Petersburg wird ausser von intensiven Fruchtwechsellsystemen bezw. der freien Wirthschaft noch von einer anderen interessanten Entwicklung in der bäuerlichen Wirthschaft berichtet.¹⁾ Unter dem Einflusse der starken Nachfrage nach den Molkereiproducten, welche die Hauptstadt entwickelt, wird in der Umgebung von St. Petersburg der Schwerpunkt der Wirthschaft vom Kornbau auf die Viehzucht verlegt; viele Wirthe bestellen ihre Parzellen nicht, sondern benützen sie als Grasland. Obgleich nun die neue Wirthschaftsweise noch nirgends durchgedrungen zu sein scheint, ist doch kein Zweifel möglich, dass wir hier mit feldgraswirthschaftlichen Neubildungen jüngster Ordnung zu thun haben.

§ 12. Zum Schluss wollen wir noch betrachten, wie sich

¹⁾ Vgl. den Bericht des Ausschusses der Landschaft über die Lage der Landwirthschaft aus dem Jahre 1895, S. 10.

die Gemeinschaft zu solchen Culturen verhält, welche ausserhalb des Rahmens des Wirthschaftssystems stehen, wie etwa der Wein- und Obstbau, der Hanfbau, unter Umständen auch der Flachsbau.

Die weitaus üblichste Maassregel ist die Aussonderung eines bestimmten Theiles der Gemarkung für den Anbau dieser Gewächse. Je nachdem, wer eigentlich den Schutz bedarf, ob derjenige, welcher die specielle Cultur betreiben will gegen die anderen Wirthe, oder eher die anderen gegen ihn, kann diese Maassregel sich verschieden gestalten. Im letzteren Falle wird sie nämlich mit einer Art von negativem Flurzwang verbunden; es wird verboten, die betreffende Cultur ausser auf den speciell dazu bestimmten Grundstücken zu betreiben; in dieser Weise wird namentlich oft in Bezug auf die den Boden stark erschöpfenden Culturen, wie Flachs, Hanf etc., vorgegangen; mitunter dient dazu auch das Verbot, mehr als ein gewisses Quantum des betreffenden Gewächses, namentlich von Flachs, zu bauen.

Die für specielle Culturen bestimmten Grundstücke werden entweder für sich neu verloost — so bildet z. B. in manchen Gemeinschaften des Gouvernements Saratow, wo viel Kohl gebaut wird, das dafür geeignete Land ein besonderes Gewann — oder von den Neuverloosungen ganz ausgeschlossen. Bei den Umtheilungen wird meist nur das abgenommen, was nach der neuen Ordnung zu viel ist. Oft wird dabei sogar gestattet, nicht diese Ueberschüsse, sondern entsprechend mehr von dem anderweitigen Besitze abzugeben; das geschieht z. B. bei der Umtheilung der für den Hanfbau bestimmten Gewanne, in Süd-Russland auch bei der Umtheilung der Weingärten. Manchmal wird von den Landabtretungen ganz abgesehen, und an deren Stelle treten hohe Abgaben; so werden z. B. in Süd-Russland die Weingärten nicht selten von Umtheilungen ausgeschlossen, dafür aber mit hoher Grundsteuer zu Gunsten der Gemeinschaftskasse belastet. Die beiden Maassnahmen lassen sich auch verbinden, wie das wiederum in Süd-Russland in Bezug auf die Weingärten hie und da geschieht. Vielfach sucht man sich ferner durch Ausbildung des Entschädigungssystems zu helfen; nament-

lich bei den Obstgärten greift man oft zu Entschädigungen nach der Art des „tenant right“; meistens zahlt dann derjenige, der den Garten übernimmt, für jeden Baum eine Geldentschädigung nach der gemeinschaftlichen Schätzung. Zuweilen werden auch die Obstbäume für sich neuverloost, namentlich, wenn sie zerstreut in den Fluren wachsen,¹⁾ so dass die Nutzung des Baumes einem anderen Wirth zufallen kann, als demjenigen, welcher das betreffende Grundstück bebaut.

Schliesslich kommt es auch vor, dass die Gemeinschaft solche Culturen in ihre Hand nimmt und unter die Genossen das Product, event. den Erlös vom Verkaufe des Productes vertheilt, wie das z. B. in der Schweiz hie und da in Bezug auf die Weinberge der Fall ist. Auf die Einzelheiten aller erwähnten Maassregeln brauche ich hier nicht einzugehen, da sie bereits früher (namentlich in dem Theile des ersten Kapitels dieses Abschnittes, wo von der Gehöftlandverfassung die Rede ist) eingehend behandelt worden sind.

Von grossem Interesse sind die Maassnahmen, welche die Veräusserung der Grundstücke, die für specielle Culturen verwendet werden, zu ermöglichen suchen. Solche Grundstücke frei zu verkaufen, kann die Gemeinschaft natürlich nicht gestatten, nicht einmal, wenn dieselben von den Umtheilungen ausgeschlossen zu werden pflegen; denn unter Umständen kann es doch erforderlich sein, auf dieselben zurückzugreifen, wenn nämlich einem Genossen so viel Land abgenommen werden soll, dass sein übriger Besitz nicht ausreicht. Andererseits will man aber den einzelnen Wirthen die Möglichkeit nicht verschliessen, den in solchen Grundstücken fixirten hohen Kapitalwerth zu realisiren. Da wird nun in folgender Weise verfahren: man gestattet, diese werthvollen Grundstücke abzutreten, aber nur an Genossen und zwar unter der Bedingung, dass das Preisgut nicht ausschliesslich aus Geld, sondern zum Theil auch aus Land bestehe; der Käufer wird nämlich verpflichtet, von seinem Ackerlande so viel dem Verkäufer abzugeben, wie es der in

¹⁾ Hanssen, II, S. 38.

der Gemeinschaft geltenden Schätzung jener werthvolleren Grundstücke entspricht. Dadurch wird Doppeltes erreicht. Einerseits kann nunmehr jeder Genosse über den durch seine persönlichen Anstrengungen geschaffenen höheren Werth seiner Grundstücke verhältnissmässig frei verfügen. Andererseits ist jetzt jene Verlegenheit bei der Umtheilung ausgeschlossen; der Verkäufer hat ja für das abgetretene werthvolle Grundstück genau so viel minderwerthiges Land zurückerhalten, wie dasselbe nach der gemeinschaftlichen Norm werth ist; es kann sich somit kein Fehlbetrag herausstellen, selbst wenn ihm sein ganzer Antheil abgenommen werden soll. Solche Veräusserungen kommen im Kreise Berdjansk beim Gehöftlande und im Gouvernement Cherson¹⁾ bei den Weingärten vor.

Die in diesem Kapitel zusammengestellten Thatsachen sind nach meiner Ansicht so charakteristisch, dass sie eigentlich jedes zusammenfassende Wort überflüssig machen. Das Facit ist nicht schwer zu ziehen, und das Schlussurtheil wird sicher nicht zu Gunsten der selbst in Russland immer noch stark verbreiteten Auffassung ausfallen, dass die Feldgemeinschaft sich mit den Fortschritten der Landescultur nicht vertrage. Da, wo Stillstand in der Entwicklung der Landwirthschaft beobachtet wird, ist weniger die feldgemeinschaftliche Verfassung daran Schuld, als vielerlei andere Ursachen, vor allem der Mangel an Kenntnissen und an technischer Vorbildung, an welchem auch die bäuerlichen Individualeigenthümer zu leiden pflegen. Die Feldgemeinschaft ist eben nur ein formales Organisationsprincip, welches, je nach den hinzutretenden psychologischen Voraussetzungen, ebenso wohl fördernd, wie hindernd wirken kann. An sich steht die Feldgemeinschaft — um mit den Worten Hanssens, von denen wir ausgegangen sind, abzuschliessen — weder mit der Feldgraswirthschaft, noch mit der Dreifelderwirthschaft, noch mit irgend einem sonstigen System in einem nothwendigen Zusammenhange.

¹⁾ Vgl. Osadtschi, Weingärten im Gouvernement Cherson.

Werfen wir zum Schluss einen Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung, so fällt zunächst ihr negativer Charakter auf. Es ist oft behauptet worden, der agrarische Communismus habe den Urzustand gebildet, das feldgemeinschaftliche Moment sei aber überall im Laufe der Culturentwicklung aus der Agrarverfassung nach und nach verschwunden; wir aber haben auch Fälle kennen gelernt, wo die Feldgemeinschaft im Gegentheil auf dem Wege allmählicher Einschränkungen der einzelnen Grundbesitzer aus dem vorhergehenden Familienbesitz entstanden ist. Andere haben in der Feldgemeinschaft ein Erzeugniss des Zwanges sehen wollen; wir haben uns überzeugt, dass Feldgemeinschaften sich vielfach auch da gebildet haben, wo keine Spur persönlicher Abhängigkeit vorhanden war. Als ebenso unhaltbar hat sich ferner die Behauptung erwiesen, dass die feldgemeinschaftliche Verfassung allein zu gewissen Wirthschaftssystemen passe; nach uns ist sie weder ein unüberwindliches Hinderniss für den Uebergang zu höheren und höchsten Wirthschaftssystemen, noch wird sie durch den landwirthschaftlichen Fortschritt mit Nothwendigkeit über den Haufen geworfen.

Diese einzelnen Negationen verwachsen jedoch bei näherer Betrachtung zu einer Gesamtanschauung, die, obgleich mancher weit verbreiteten Vorstellung entgegnet, in ihrem Wesen durchaus positiv ist. Da, wo die feldgemeinschaftlichen Organisationen zum ersten Male zum Gegenstand der Beobachtung und des Nachdenkens wurden, sah man in ihnen, treu dem individualistisch-rationalistischen Zuge der Zeit, nur sinnlose und so schnell wie möglich abzuschaffende Ueberreste barbarischer

Zustände, welche durch Fesselung des Individuums die Verbreitung der neuen Landwirthschaftstechnik in der Masse des Volkes hinderten. Auf diese Zeit, wo die Feldgemeinschaft ausschliesslich vom Standpunkte ihrer Unzweckmässigkeit aus betrachtet zu werden pflegte, folgte die Periode der historischen Betrachtung; man lernte die wunderlichen altmodischen Verhältnisse aus ihrem Werden erklären und das augenblicklich Unzweckmässige aus der Vergangenheit begreifen. Dabei blieb aber etwas Vorsündfluthliches an der Feldgemeinschaft hängen, ja der Eindruck des Veralteten wurde noch verstärkt, indem man mit Vorliebe ihre Bedingtheit durch längst verschwundene Verhältnisse betonte und die Wurzeln, die sie doch auch in der Gegenwart hat, abzuschneiden suchte. Gegenwärtig muss auch mit dieser Auffassung aufgeräumt werden: anstatt die Feldgemeinschaft als eine ehemals zweckmässig gewesene, aber durch die socialen Trägheitskräfte weit über ihre Zeit hinaus erhaltene Institution zu betrachten, sehen wir in ihr eine Geschmeidigkeit, welche sich den verschiedensten Verhältnissen anzuschmiegen weiss und die sich mit aller Wahrscheinlichkeit, soweit man vom Bekannten auf das Unbekannte schliessen darf, auch in künftigen Verhältnissen zu halten wissen wird; aus einem blossen Fossil wird die Feldgemeinschaft ein lebendiger, vielleicht lebensfroher Organismus.

Parallel mit diesen Aenderungen in der Auffassung der Feldgemeinschaft gehen auch Aenderungen in den Gesichtspunkten ihrer Werthung. Der naive Rationalismus, der sich um die Existenzberechtigung dessen, was dem subjectiven Werthurtheil widersprach, nicht kümmerte, verwarf sie ohne weiteres, eben weil sie das aufgeklärte Individuum mannigfach zu hemmen schien. Der Historismus hat uns dann die Relativität aller Werthurtheile richtig zu schätzen gelehrt, er wusste sich aber nicht immer von Uebertreibungen nach einer anderen Seite hin frei zu halten: wird nämlich das subjective Werthurtheil als causal bedingt betrachtet und andererseits die objective Bedeutung der Erscheinungen aus dem im Fluss begriffenen Ganzen der gesellschaftlichen Ordnung abgeleitet, so liegt die Versuchung

nahe, objective Momente für unmittelbar werthbestimmend anzuerkennen und das persönliche Werthurtheil nur dann für voll gelten zu lassen, wenn es sich mit zwingender Nothwendigkeit aus sachlichen Erwägungen ergibt. Wird aber die autonome Werthsetzung in dieser Weise verhindert, sich frei zu bethätigen, so rächt sie sich dadurch, dass sie sich in die Stille der Voruntersuchung hineinschleicht. Dies erklärt den auffallenden Mangel an Ruhe, dem wir bei der Betrachtung der feldgemeinschaftlichen Eigenthumsordnung selbst in der Wissenschaft begegnen. In Russland bildet die Mir-Frage bekanntlich seit Jahren einen der wichtigsten Kristallisationspunkte bei der Parteeibildung; kein Wunder also, dass hier die Erregung des Tageskampfes bis in die Kreise der historischen und beschreibenden Einzelforschung widerhallt. Aber auch ausserhalb Russlands, in Ländern, wo die Feldgemeinschaft an sich mit keinen Lebensinteressen der Gegenwart im Zusammenhange steht, ist man weit davon entfernt, dies Thema mit der sonst üblichen Kühle zu behandeln. Von den Werken, welche direct als Abwehr gegen H. George und dessen Anhänger gemeint sind, gar nicht zu reden; selbst in rein sachlichen Specialstudien trifft man eine Wärme, welche Gegenständen von lediglich akademischem Interesse nicht zu Theil zu werden pflegt. Man nehme z. B. die bekannte Untersuchung von E. de Laveleye und die Schriften seiner Gegner in die Hand. So sehr etwa Fustel de Coulanges seinen Wunsch betonen mag, das Gewesene zu reconstruiren, ohne über das Kommensollende vorentscheiden zu wollen, so wird er doch kaum Jemand überzeugen, dass sein Eifer nur den schiefen Auslegungen der Cäsar'schen und Taciteischen Schilderungen gilt.

Diese gereizte Stimmung rührt eben daher, dass man die Feldgemeinschaft erst dann mit ruhigem Gewissen verwerfen zu dürfen meint, wenn sie zuvor als objectiv unhaltbar nachgewiesen wird. Die feldgemeinschaftliche Ordnung verletzt aber tief eingewurzelte Gefühle, da sie, namentlich in ihrer vom russischen Mir her bekannten Gestalt, eine der Cardinalfragen der modernen Wirthschaftsverfassung in beinahe brutaler Weise durchschneidet. Dadurch, dass die Gemarkung von Zeit zu Zeit

unter alle lebenden Genossen umgetheilt wird, wird mit dem wichtigsten Grundpfeiler der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, mit der Vererbung des Vermögens innerhalb der Blutsverwandtschaft, grundsätzlich gebrochen und die Familie als vermögensrechtlicher Verband aufgehoben, wobei, wohl bemerkt, die Einheit des Haushaltes und selbst der Wirthschaft (falls das Land, wie beim Mir, den einzelnen Genossen zur Nutzung überlassen wird) nicht zu Grunde zu gehen brauchen. Man bekommt Land, nicht weil der Vater es Einem hinterlässt, sondern weil die Gemeinschaft es Einem gibt. Dies verleiht der Verfassung eine Art von communistischem Anstrich. Sieht man nun solche Verfassungen, sei es noch so weit in der Vergangenheit oder noch so fern im Osten, in grösserem Umfang ohne Störung gedeihen, so schwindet die Möglichkeit, sie ohne weiteres als utopistisch abzuweisen. Es widerstrebt aber den Meisten, anzuerkennen, dass ihre Werthurtheile in letzter Instanz auf subjectiven Neigungen und Abneigungen beruhen. Anstatt das Reich der persönlichen Werthe von dem der sachlichen Gründe ruhig zu trennen, wirft man beides durcheinander, indem man das, woran man hängt, als zwingendes Ergebniss der vorurtheilslosen Wissenschaft darzustellen strebt. Kann also die Möglichkeit des Widerstrebenden nicht mehr unbedingt gelehnet werden, so sucht man nach besonderen Gründen, welche seine Realisirung nur unter bestimmten, einmal dagewesenen, aber längst überwundenen Voraussetzungen gestatten, und die hohe Bedeutung, welche unter diesen Umständen der Aufindung solcher Gründe beigemessen wird, ruft eben eine gewisse Gereiztheit hervor.

Auf dem Gebiete der Studien über die Feldgemeinschaft ist diese Stimmung in drei verschiedenen Strömungen zu Tage getreten. Die Eine hat, ohne es zu wollen, der für die Feldgemeinschaft schwärmende E. de Laveleye eingeleitet; er wollte das Ansehen seiner Lieblingsinstitution durch den Nachweis erhöhen, dass sie überall auf Erden in Urzeiten bestanden habe und den Ausgangspunkt der Entwicklung der Menschheit bilde; es war nicht schwer, die Pointe gegen ihn zu kehren: eine

Institution, die überall bestanden habe und nirgends oder beinahe nirgends mehr bestehe, wurzle ja offenbar in weit hinter uns liegenden Verhältnissen und stehe mit den modernen Lebensbedingungen in Widerspruch. Die andere Strömung lehnt sich an den Tschitscherin'schen Versuch an, die Entstehung des russischen Mir auf staatliche Eingriffe zurückzuführen: man sucht die Feldgemeinschaft dadurch missliebig zu machen, dass man sie überall, wo sie nur bestanden haben mag, als auf Unfreiheit und Zwang beruhend darstellt; „Gleichheit sei eine Consequenz der Knechtschaft, nicht der Freiheit“ lautet das Schlagwort dieser Richtung. Am wirksamsten, weil dem Relativismus der modernen Wissenschaft die Hand reichend, ist jedoch der dritte Einwand: man lässt die Feldgemeinschaft als eine den primitiven Productionsverhältnissen angepasste Verfassung gelten; sie vertrage sich aber nicht mit den Fortschritten der Agricultur und müsse verschwinden, sobald die Nothwendigkeit des Ueberganges zu einer intensiveren Landwirthschaft eintritt.

Alle drei Auffassungen stehen mit den gegenwärtig bekannten Thatsachen nicht im Einklang. Es darf wohl als feststehend gelten, dass die Feldgemeinschaft, wenn sie auch, wie Alles auf Erden, unter Umständen untergehen kann, doch eigentlich durch keine in ihrem Wesen liegende Momente zum Verschwinden verurtheilt ist. Durch die Anerkennung dieser Thatsache wird die Beurtheilung der Feldgemeinschaft vollkommen frei; man möge sich für die Beibehaltung oder dagegen erklären, solche Werthurtheile über sie beruhen nunmehr alle auf persönlichen Neigungen und Stimmungen. Man vergleiche etwa die Anschauung der Malthusianer. Dadurch, dass im Mir das individuelle Erbrecht negirt ist und die Genossen auf Kosten der Gesammtheit mit Land ausgestattet werden, erscheint die Feldgemeinschaft als eine eigenthümliche, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalt gegen allzu reichen Kindersegen. Unter dieser Verfassung ist auf die Erzeugung von vielen Kindern eine Prämie gesetzt, denn jedes Kind bekommt von der Gemeinschaft Land zugewiesen; hingegen wird derjenigen Familie, die nicht rasch genug zunimmt, Land abgenommen.

Die Feldgemeinschaft dieser Art steht somit in directem Widerspruch mit den Forderungen des Malthusianismus und ist den Vertretern dieser Lehre schon aus diesem Grunde zuwider. An diesem Beispiele sieht man deutlich, wie bei der Beurtheilung der Feldgemeinschaft, selbst soweit man dabei aus der Wissenschaft schöpft, zu Ueberlegungen gegriffen wird, welche nicht in den Bereich der positiven Studien über die Feldgemeinschaft gehören.

ANHÄNGE.

I.

ÜBER DIE METHODEN DER LANDVERTHEILUNG.

Das Problem, das durch die Theilungsmethoden gelöst werden soll, lässt sich in folgender Weise formuliren. Gegeben: die concrete Gemarkung der Feldgemeinschaft (der Einfachheit halber wollen wir im weiteren annehmen, dass es sich um das Ackerland allein handelt, was schon deshalb zulässig ist, weil Grundstücke verschiedener Nutzungsart fast ausnahmslos für sich vertheilt zu werden pflegen) und die Grösse der Berechtigungen aller Genossen. Es wird gefordert: für alle Genossen ihren Rechtsansprüchen entsprechende Grundstücke in der Gemarkung auszuscheiden. Das Problem lässt zwei Hauptlösungen zu. Es kann entweder die Herstellung der technischen Identität oder die der ökonomischen Gleichwerthigkeit der Güter angestrebt werden.

Das erstere wird auf dem bekannten Wege der Gewinnbildung erreicht.¹⁾ Man zerlegt die Fläche in Grundstücke, welche

¹⁾ Von einigen Wirthschaftshistorikern wird die Zurückführung der Gewanne auf das Problem der Vertheilung als zu rationalistisch zurückgewiesen. Der alten Olufsen'schen Erklärung der Gewanne wird vorgeworfen, es sei weder die Stellung des Vertheilungsproblems, noch die Lösung desselben in dieser feinen und praktischen Weise im Momente des Ueberganges vom Nomadenthum zum Ackerbau möglich; ausserdem spreche gegen die Theorie, dass nicht immer alle Parzellen im Gewanne einander gleich sind, sowie dass einzelne Besitzer mitunter nicht in allen Gewannen betheiligt sind. Man will vielmehr die Gewanne auf dem Wege der allmählichen Urbarmachung der Gemarkung (Denman Ross; Knapp) oder durch die Cooperation beim Pflügen (Seebohm) entstanden

vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Technik aus möglichst homogen sind — Gewanne. Es werden dabei die Beschaffenheit des Bodens, die Entfernung von den Wohnstätten und alle möglichen technisch relevanten Eigenschaften berücksichtigt — ob und wie stark das Grundstück zur Horizontalebene geneigt ist, ob es mitten im Walde oder an einer Strasse oder an der Weide liegt u. s. w. Wie viele solche Gewanne gebildet werden, hängt natürlich von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Im Gouv. Moskau werden durchschnittlich je 11 Gewanne in jedem der drei Felder gebildet, die Zahl schwankt aber zwischen 3—4 und 20. Vor allem wird die Zahl der Gewanne durch den Grad der Gleichartigkeit des Bodens in der Gemarkung beeinflusst. So ist sie z. B. in Süd-Russland, in dem Gebiete der Schwarzen Erde, wo die Beschaffenheit

wissen. Ich will nun diese Erklärungen nicht a limine verwerfen; beides mag hie und da mitgewirkt haben (was übrigens auch Hanssen, II, S. 198—199 zugiebt). Die beiden Theorien erklären aber das nicht, was an den Gewannen gerade das Charakteristische ist, nämlich, dass ihre Grenzen mit den Grenzen der in sich technisch homogenen Ackerstücke zusammenfallen; hier werden schwerlich historische Erklärungen ausreichen, ohne rationalistische Gründe kommt man nicht aus. Auch glaube ich nicht, dass diese Entstehungsweisen der Gewanne sehr verbreitet gewesen seien. In den meisten Fällen geht sicher die Gewannbildung auf das Vertheilungsproblem zurück. Gründe, welche dagegen geltend gemacht werden, treffen eigentlich diese Auffassung entweder gar nicht — dass nicht alle Parzellen im Gewanne gleich gross sind und einzelne Genossen nicht in allen Gewannen betheilt sind, spricht gar nicht dagegen (vgl. unten S. 253, S. 254) — oder sie treffen dieselbe in ihren unwesentlichen Zügen, durch deren Beimischung ihr wahrer Charakter sowohl in der ersten Olufsen'schen Fassung, wie noch mehr bei der weiteren Ausbildung durch deutsche Agrarhistoriker entstellt worden war. Weder die ursprüngliche Gleichheit der Genossen, noch der Zusammenhang mit dem Momente der ersten ständigen Ansiedelung sind für diese Auffassung wesentlich. Das Problem der Landvertheilung kann sich bereits auf dem Stadium der Viehzucht stellen, nur in Bezug auf das Wiesenland, natürlich (vgl. Abschnitt III, Kap. 2, § 2). Andererseits braucht das Problem der Vertheilung des Ackerlandes gar nicht im ersten Augenblicke des Ueberganges zur Ackerwirthschaft aufzutauchen; es wird vielmehr erst nach einer längeren Entwicklung gestellt (vgl. Abschn. II, Kap. 1).

und das Relief des Bodens selten plötzliche Schwankungen aufweisen, im Durchschnitt niedriger als in den Uebergangsgenden von der Schwarzen zur Nichtschwarzen Erde sowie im Gebiete der Nichtschwarzen Erde, namentlich in den Kreisen mit sumpfigem Boden.¹⁾ Sehr klar tritt der Einfluss dieses Momentes in den Beobachtungen hervor, welche im Kreise Kusnetz gemacht worden sind; da haben die Gemeinschaften, deren Aecker aus nur einem Boden bestehen, durchschnittlich 8,6 Gewanne; diejenigen, deren Aecker aus zwei Böden bestehen 13,3, und diejenigen, wo die Aecker drei verschiedene Böden aufweisen, selbst 20,4 Gewanne.

Der Einfluss der Entfernung von den Wohnstätten lässt sich sehr gut aus folgenden Beobachtungen ersehen, welche sich auf den Kreis Nikolajew beziehen:

Gruppen der Gemeinschaften nach der Entfernung der am weitesten gelegenen Theile der Flur vom Dorfe	Durchschnittliche Zahl der Gewanne
< 3 Werst	2
4—5 „	4
6—7 „	5
8—9 „	5
10 „	6—7
12—15 „	6
20—30 „	7—8

Einen sehr grossen Einfluss haben auf die Zahl der Gewanne die Grösse der Gemeinschaft und ihr Reichthum an Land. Je mehr Mitglieder die Gemeinschaft umfasst und je mehr Land sie pro Mitglied hat, desto mehr Gewanne werden gebildet. Das lässt sich wohl dadurch erklären, dass eine grössere Gemeinschaft bei gleicher Versorgung mit Land, sowie eine besser versorgte bei gleicher Grösse über grössere Flächen verfügen, was natürlich grössere Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit und namentlich in der Entfernung der einzelnen Grundstücke von den Wohnstätten bedingt. Wie gross der Ein-

¹⁾ W. W., S. 400.

fluss dieser Faktoren ist, lässt sich folgenden Tabellen entnehmen, die sich beide auf den Kreis Kusnetz k beziehen.

Gruppen der Gemeinden nach dem Besitze an Ackerland pro Revisions- Seele	Durchschnittl. Zahl der Ge- wanne	Gruppen der Gemeinden nach der Zahl der Wirth- schaften	Dürchschnittl. Zahl der Ge- wanne
< 1 Dessjätinen	5,0	< 25	11,6
1—2 „	15,1	26—50	14,7
2—3 „	20,4	51—100	19,1
3—4 „	22,1	101—200	16,3
> 4 „	26,5	> 200	24,8

Sehr lehrreich sind die für den Kreis Kusnetz k berechneten Tabellen, welche den combinirten Einfluss aller drei Factoren — der Grösse der Gemeinschaft, des Reichthums an Land und der Beschaffenheit der Flur — auf die Zahl der Gewanne zeigen. Sie beweisen, dass alle drei Factoren ganz unabhängig von einander auf die Bestimmung der Zahl der Gewanne in der oben dargestellten Weise wirken, dass also die aufgedeckten Zusammenhänge nicht einer auf den anderen zurückzuführen sind. Ich will von diesen Tabellen als Beispiel folgenden Auszug mittheilen: von den Gemeinschaften, welche weniger als 25 Wirthschaften umfassen und 2—2,4 Dessjätinen Ackerland pro Revisionsseele besitzen, haben diejenigen, deren Ackerland Boden von nur einer Art hat, durchschnittlich 5,6 Gewanne; diejenigen, wo es zwei Arten von Boden gibt, 9,2 Gewanne und diejenigen, wo es drei Arten von Boden auf der Flur gibt, 16,9 Gewanne.

Das sind objective Momente, welche auf die Zahl der Gewanne ihren Einfluss ausüben. Nun wird aber die hohe Zahl der Gewanne auch dadurch bedingt, dass die Bauern nicht verstehen, grosse und unregelmässige Flächen genau zu theilen; man sucht stets, nicht sehr grosse und regelmässige Flächen — am liebsten Parallelogramme, aber auch Dreiecke und Trapeze — zu bilden, auch da, wo der Zusammenlegung mehrerer auf diese Weise entstandenen Gewanne objectiv nichts im Wege steht.

In jedem Gewanne werden nun so viele Parzellen gebildet, wie es Berechtigte gibt; durch das Loos werden dann diese Parzellen unter die Genossen vertheilt. Da meistens nicht alle Genossen gleiche Rechte haben, so sucht man, um trotzdem das Loos entscheiden lassen zu können, Aushilfe darin, dass man, anstatt die bereits in natura gebildeten Parzellen zu verlosen, durch das Loos die Reihenfolge der Berechtigten in jedem Gewanne bestimmt und dann Jedem nach der Reihe so viel Land zuweist, wie seiner Berechtigung entspricht. Alle Berechtigten erhalten somit Complexe von Parzellen, welche so beschaffen sind, dass jedem Bestandtheile eines Complexes ein völlig identischer Bestandtheil in jedem anderen Complexe entspricht; die Identität (bezw. Proportionalität) der Theile ergibt dann auch die Identität (resp. Proportionalität) der ganzen Complexe.

Dass dieses Theilungsverfahren zur Gemengelage führt, brauche ich nicht hervorzuheben; es ist ja gerade sein Wesen, dass jeder Berechtigte seinen Besitz an mehreren Orten zugewiesen bekommt. Bei der Kleinheit des bäuerlichen Besitzes hat dies ausser der Streulage noch eine andere, vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Technik aus ebenso unerwünschte Folge: die einzelnen Parzellen sind oft zu schmal. Parzellen, die unter einem Meter breit sind, sind keine Seltenheit; aus sehr vielen russischen Kreisen liegen Berichte vor, dass es da Parzellen gebe von nur $\frac{1}{2}$ Arschin — also von 0,36 Meter — Breite. Im Kreise Egorjewsk machen bei den ehemaligen Gutsbesitzerbauern Gemeinschaften, in welchen es so kleine Gewanne giebt, dass ein Loos in denselben weniger als 1 Arschin Breite hat, 41 % und Gemeinschaften, in welchen es kein einziges so grosses Gewann giebt, dass ein Loos in demselben breiter als 1 Arschin sei, 3 % aus. (Man darf dabei natürlich nicht meinen, dass alle Bauern so schmale Parzellen bekommen; die meisten haben ja in jedem Gewanne mehr als ein Loos.) Aus dem Kreise Trubtschewsk wird über eine Gemeinschaft berichtet, wo die Parzellen so schmal sind, dass man gezwungen ist, je zwei nebeneinander liegende Parzellen

auf einmal zu eggen; erst nachher können sie unter die Besitzer getheilt werden.

Es ist wohl überflüssig, auf die wirthschaftlichen Nachteile der Gemengelage und der ungenügenden Breite der Parzellen einzugehen. Ich will nur einige Maassnahmen erwähnen, durch welche die Gemeinschaft sucht, die Nachteile der Schmalheit der Parzellen zu lindern. Dazu dient vor allem der Umtausch der Parzellen unter den einzelnen Besitzern; die Gemeinschaft macht ihrerseits alles, was von ihr abhängt, um den Umtausch zu erleichtern; solchen Wirthen, welche die Absicht haben, ihre Parzellen umzutauschen, werden die Anthteile in allen Gewannen neben einander zugewiesen. Dadurch erreicht man, dass z. B. im Gouvernement Moskau, wo die Zahl der Wirthe, welche in jedem Gewanne nur ein Loos zu bekommen haben, gegen 10 % ausmacht, sehr selten Parzellen getroffen werden, welche aus weniger als zwei Loosen bestehen. Einzelne Gemeinschaften gehen noch weiter in ihren Bestrebungen, dem Uebel abzuhelpfen. Aus dem Kreise Michailow wird berichtet, dass diejenigen Wirthe, welche nur auf ein Loos in jedem Gewinn Anrecht haben, ihren gesammten Grundbesitz an 2—3 Orten anstatt etwa an 13, wie die anderen, zugewiesen bekommen. Eine Gemeinschaft im Kreise Ostrogoschsk sucht solchen Wirthen ihren ganzen Grundbesitz an einem Orte zuzuweisen. Alle solche Maassnahmen bedeuten freilich eine Abweichung von der strengen Gewinntheilung.

Zur Beurtheilung des Verfahrens der Gewinnbildung muss man ausser der logischen und technischen Einfachheit dieser Lösung des Vertheilungsproblems noch beachten, dass das Zerstreuliegen der Parzellen beim Kleinbesitz gewissermaassen die Stelle der Versicherung gegen die Zufälligkeiten der Ernte vertritt. Liegt nämlich der ganze Besitz in einem Stück, so kann es beim Kleinbesitz natürlich weder grosse Verschiedenheiten der Bodenbeschaffenheit und der Lage, noch bedeutende Unterschiede in den Witterungsverhältnissen geben; entweder gedeiht dann die ganze Ernte gut oder sie geht ganz verloren. Bei der Streulage ist man hingegen vor dem vollen Misserfolge mehr

oder weniger geschützt. Vernichtet der Hagelschlag die Ernte auf einer Parzelle, so bleiben die anderen vielleicht unberührt; regnet es im trockenen Sommer streifenweise, was z. B. in Süd-Russland oft der Fall ist, so hat man mehr Chancen, davon, wenn auch nur auf einem Theile des Besitzes, zu profitiren. Ist die Witterung zu trocken, so gedeiht die Ernte auf niedrig gelegenen und sumpfigen Parzellen gut; regnet es viel, so geht sie auf den höher gelegenen nicht verloren u. s. w. Das wissen die Bauern sehr gut zu schätzen, wie aus den verschiedensten Gegenden berichtet wird.

Bei dem Theilungsverfahren, welches die ökonomische Gleichwerthigkeit anstrebt, sind wiederum zwei Hauptarten zu unterscheiden. Es kann nämlich die objective Gleichwerthigkeit der Loose, vom Standpunkte einer durchschnittlichen, normalen Wirthschaft aus geschätzt, angestrebt werden; andererseits kann aber der subjective Standpunkt maassgebend sein, es kann die Zutheilung an alle Berechtigten der von ihrem persönlichen Standpunkte aus höchstwerthigen Grundstücke zum Ziel werden.

Im ersteren Falle wird das sogenannte Schätzungsverfahren angewandt. Es werden dabei keine Gewanne gebildet; man strebt gar nicht dazu, alle Loose aus einer gleichen Zahl gleich grosser und gleich guter Parzellen bestehen zu lassen. Man sucht nur die einzelnen Parzellen so zu Loosen zusammenzufassen, dass deren Gesammtheit für alle Loose den gleichen Werth darstelle. Das wird entweder durch Compensirung der Unterschiede der Qualität durch die der Quantität — vom schlechteren Lande giebt man etwas mehr als von dem guten — oder dadurch erreicht, dass man besonders gute Stücke mit ganz schlechten in ein Loos zusammenfasst. Es kommt auch vor, aber selten, dass man die Unterschiede in der Bodenqualität dadurch auszugleichen sucht, dass man von den besseren Grundstücken eine besondere Grundsteuer erhebt. Hat man nun auf die eine oder die andere Weise gleichwerthige Parzellencomplexe hergestellt, so entscheidet, wie bei der Gewinntheilung, das Loos.

Dieses Theilungsverfahren ist im Schema ebenso nahe liegend, wie die Methode der Gewinnbildung. In seiner ein-

fachsten und zugleich consequentesten Form ist es sogar zweifellos das nächstliegende; will man die gegebene Fläche unter eine Anzahl von Berechtigten theilen, so ist es ja am einfachsten, Jedem ein Grundstück zuzuweisen; ist die ganze Fläche ziemlich gleichartig, so brauchen die Grundstücke nur gleich gross zu sein, damit die Vertheilung eine gerechte ist; sonst hilft man sich durch Abschätzung. Die praktische Durchführung der Methode stösst aber auf grosse Schwierigkeiten. Bei der Gewinntheilung braucht man die Werthunterschiede der Grundstücke nur wahrzunehmen, um Gewinne bilden zu können; beim Schätzungsverfahren muss man sie abzuschätzen wissen, was selbstverständlich unvergleichlich schwieriger und durch die primitiven Bonitierungsmethoden der Bauern kaum zu erreichen ist. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass nicht alle Genossen gleichberechtigt sind; ein Wirth hat meinetwegen ein Loos und ein Anderer fünf Loose zu bekommen. Wollte man gleich grosse Loose bilden und den letzteren fünf Mal das Loos ziehen lassen, so würde er im Nachtheile sein, da er seinen Grundbesitz an fünf Mal so vielen Orten bekommen würde wie jener. Bildet man aber ungleiche Loose, so wird das Auslosen unmöglich, was allerlei widerrechtlichen Beeinflussungen und Streitigkeiten den Weg öffnet. Beim Gewinnverfahren ist es nicht schwer, diesem Uebel abzuhelpen; man braucht nur, wie wir gesehen haben, das Loos die Reihenfolge der Wirthe im Gewinne bestimmen zu lassen. Beim Schätzungsverfahren versagt dieses einfache Mittel. Es kann jedoch auf andere Weise Hilfe geschaffen werden, nämlich durch Bildung von Loosgruppen. Im Wesentlichen besteht das Verfahren darin, dass man das Land nicht unmittelbar unter die Berechtigten vertheilt, sondern dieselben zunächst so in Gruppen zusammenfasst, dass alle Gruppen gleiche Berechtigungen haben; dann ist das Hinderniss, das weggeschaffen werden soll, nicht mehr vorhanden, und das Loos kann fallen; die Mitglieder jeder Gruppe vertheilen dann die ihnen zugefallenen Grundstücke unter sich.

Diese Schwierigkeiten der Anwendung erklären, weshalb man dem Schätzungsverfahren in seiner reinen Form so selten

begegnet. Bezeichnend ist, dass man selbst bei Separationen, deren Zwecken das Schätzungsverfahren doch gerade entspricht, auf consequente Durchführung der Methode aus praktischen Rücksichten vielfach verzichtet. Bloss als Ergänzung der Gewinntheilung wird das Schätzungsverfahren häufiger angewandt: grösseren Unterschieden wird man durch Bildung von Gewannen gerecht, geringere sucht man abzuschätzen. Ferner wird das Schätzungsverfahren bei der Vertheilung ganz kleiner Grundstücke, welche kein eigentliches Gewinn bilden können, gern gewählt. Verhältnissmässig oft treffen wir das Schätzungsverfahren in grossen Markgemeinschaften bei der Vertheilung des Landes unter die einzelnen Dorfgemeinschaften, wobei die Abschätzung sich manchmal sogar auf die Gesamtheit aller Nutzungen erstreckt, so etwa, dass der Mangel an Wiesen durch Zuweisung von mehr Ackerland compensirt wird. (Vgl. Abschnitt II, Kap. 2.) Häufiger als beim Ackerlande kommt das Schätzungsverfahren bei der Vertheilung der Wiesen zur Anwendung, was wohl dadurch zu erklären ist, dass die Wiesen meistens jährlich vertheilt werden, wobei es also nicht auf die Abschätzung der Bodenqualitäten, sondern auf die Schätzung der diesjährigen Heuernte auf verschiedenen Grundstücken ankommt, was natürlich viel leichter ist. Beim Theilen der Wiesen wird öfters eine besondere Abart des Schätzungsverfahrens angewandt; die Berechtigten bilden zwei Gruppen so, dass beide Gruppen genau gleiche Rechte haben; das Grundstück wird von der einen dieser Gruppen nach ihrem Ermessen in zwei Theile zerlegt; die andere Gruppe hat nun unter diesen beiden Theilen zu wählen. Dann spaltet sich jede Gruppe wieder in zwei Theile u. s. w.

Das Schätzungsverfahren braucht gar nicht zu der Gemengelage zu führen; hier liegt principiell nichts dem Herstellen aller Loose aus einem Stück im Wege. Im Gegentheil wird dasselbe gerade zur Aufhebung der Gemengelage gebraucht, z. B. bei Arrondirungen.

In dem Falle, wo bei der Vertheilung des Landes die Zuweisung an alle Genossen der für sie am meisten wünschenswerthen Grundstücke angestrebt wird, wird das entweder durch

autoritative Zuweisung der Grundstücke durch die Gemeinschaft bezw. ihre Vertreter oder auf dem Wege der Versteigerung erreicht.

Bei dem Versteigerungsverfahren werden überhaupt keine Loose von der Gemeinschaft gebildet, sondern Jedermann wählt sich selber das Grundstück aus, das er haben möchte. Es wird damit angefangen, dass das zu vertheilende Land gemessen und nach Qualitäten abgeschätzt wird; dann werden die Grössen der Berechtigungen der Genossen festgestellt. Darauf sucht sich Jedermann ein ihm passendes und seinen Rechten ungefähr entsprechendes Grundstück aus. Will Niemand sonst dieses Grundstück haben, so bekommt er es ohne weiteres. Giebt es aber Concurrenten, so wird das Grundstück versteigert. Grundstücke, welche von Niemand beansprucht werden, werden zuletzt versteigert; sie werden denjenigen zugesprochen, die sie gegen kleinste Zugabe annehmen. Falls mehrere Concurrenten dieselbe Schätzung vorschlagen, wird das Grundstück entweder in der bei den Versteigerungen allgemein gebräuchlichen Weise demjenigen zugesprochen, der diese Schätzung zuerst vorgeschlagen hat, oder es wird durch das Loos bestimmt, wer das Grundstück haben soll, oder das Grundstück wird unter alle gleichmässig vertheilt; es kommt auch vor, dass, falls unter den Concurrenten derjenige Wirth ist, welcher das Grundstück vor der Versteigerung im Besitze hatte, demselben gestattet wird, das Grundstück zu dieser Schätzung weiter zu behalten.

Dies ist das Schema des Verfahrens. In der Wirklichkeit lässt es höchst mannigfaltige Anwendungsformen zu. Da diese Methode der Vertheilung verhältnissmässig wenig bekannt ist — in den ausführlichen Beschreibungen der Vertheilungstechnik bei Thun und bei Keussler wird sie kaum erwähnt, da sie erst durch neuere Beobachtungen entdeckt worden ist — so will ich auf ihre Gestaltungen etwas näher eingehen.

Bei der Vertheilung des Ackerlandes kann das Versteigerungsverfahren zwei Formen annehmen. Bei der einen wird die Parzelle demjenigen Concurrenten zugesprochen, welcher sie für einen grösseren Theil des Looses anzunehmen bereit ist; nehmen wir etwa an, ein Loos betrage sechs Dessjätinen und

das Grundstück sei vier Dessjätinen gross; will nun ein Concurrent das Grundstück für fünf Dessjätinen seines Looses anrechnen lassen und der andere für fünf und halb Dessjätinen, so wird das Grundstück dem zweiten überlassen. Die andere Form besteht darin, dass man nicht die Grösse des Grundstücks, sondern seine Qualität abschätzt: nehmen wir an, ein Loos bestehe aus je zwei Dessjätinen des besten, des mittleren und des schlechtesten Bodens und das Grundstück enthalte je zwei Dessjätinen der besten und der schlechtesten Qualität; will nun der eine Concurrent das Grundstück für seine zwei Dessjätinen der besten und zwei Dessjätinen der mittleren Qualität und der andere für zwei Dessjätinen der besten und je eine der mittleren und der schlechtesten annehmen, so wird das Grundstück jenem zugesprochen. Die Reste, welche sich bei der Versteigerung bilden, werden entweder zum Reservelande gerechnet oder dienen als Zugabe zu den schlechteren Grundstücken, die Niemand haben will.

In ähnlicher Weise werden auch die Wiesen vertheilt. Hier werden drei Formen des Versteigerungsverfahrens unterschieden. Bei der ersten wird die ganze Fläche in eine Anzahl von Parzellen zerlegt, welche der Zahl der Wirthschaften ungefähr entspricht; jede Parzelle wird einzeln versteigert und demjenigen Wirth zugesprochen, welcher sie für die grösste Anzahl von Loosen, die ihm zustehen, annimmt. Dieses Verfahren hat den Mangel, dass es diejenigen Wirthe, welche über eine kleine Anzahl von Loosen verfügen, weniger concurrenzfähig macht; hat etwa ein Wirth Anspruch auf zwei Loose und wird die ihm gefallende Parzelle von dem Concurrenten zu drei Loosen taxirt, so ist er nicht im Stande, weiter zu concurriren. Um diese Bevorzugung der Reicheren abzuschaffen, greift man zu einer Modification des Verfahrens, welche die zweite Form bildet. Es wird gestattet, falls man über die Zahl der Loose, zu welcher die Parzelle von dem Concurrenten taxirt wird, nicht verfügt, auf eine Anzahl von Heuhaufen zu Gunsten der Gemeinschaft zu verzichten; wer bei gleicher Schätzung der Gemeinschaft mehr zurückzugeben verspricht, bekommt die

Parzelle; es schätzen z. B. die beiden Concurrenten die Parzelle zu zwei Loosen, aber der Eine ist willig, 50 Heuhaufen der Gemeinschaft zu überlassen, und der andere überlässt 100 Haufen; da erhält dieser das gewünschte Grundstück. Die der Gemeinschaft abgetretenen Heuhaufen werden notirt und nach der Versteigerung aller Parzellen unter die Wirthe vertheilt, welche bei der Versteigerung gar nichts oder zu wenig bekommen haben. Reicht die Zahl der Heuhaufen, die der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, nicht aus, so wird die Versteigerung der Parzellen kassirt und von neuem angefangen. Die Haufen bekommt man an verschiedenen Orten; das wird gewöhnlich dadurch compensirt, dass Wirthe, welche nicht Parzellen, sondern Haufen bekommen, etwas mehr Heu erhalten. Das Heu wird diesen Wirthen nicht abgemäht, sondern in Gras von der Gemeinschaft an den betreffenden Parzellen zugewiesen. Bei der dritten Form des Versteigerungsverfahrens wird von dem Taxiren der Parzellen in Loosen ganz abgesehen; jeder Concurrent muss vielmehr angeben, wie viele Heuhaufen an der betreffenden Parzelle nach seiner Schätzung gemäht werden können; die Parzelle wird vorläufig auf den Namen desjenigen angeschrieben, der die höchste Schätzung vorgeschlagen hat, und seine Schätzung wird notirt. Nachdem alle Parzellen geschätzt sind, rechnet man die für die einzelnen Parzellen notirten Zahlen der Heuhaufen zusammen und bestimmt durch Division der Summe durch die Zahl der Loose, wie viele Heuhaufen auf ein Loos entfallen. Danach wird jedem Wirth von der auf seinen Namen lautenden Parzelle so viel Land zugewiesen, wie es der Zahl seiner Loose und seiner Schätzung der Parzelle entspricht; hat er z. B. auf seine drei Loose 300 Heuhaufen zu bekommen, so wird ihm von der Parzelle, welche er meinetwegen auf 600 Heuhaufen eingeschätzt hat, die Hälfte zugetheilt. Wie die Reste vertheilt werden, ist mir nicht klar; ich habe keine genauen Angaben darüber finden können.

Es giebt noch eine von den oben beschriebenen abweichende Form des Versteigerungsverfahrens, welche besonders oft bei der Vertheilung des Wiesenlandes, aber mitunter auch bei der

Vertheilung des Ackerlandes angewendet wird. Die Gemarkung wird in eine nicht sehr grosse Zahl von Stücken zerlegt, wobei meistens auf die natürlichen Grenzen Rücksicht genommen wird. Jedem Berechtigten wird dann frei gestellt, zu wählen, an welchem Stück er sich betheiligen will. Nachdem alle Wirthe ihren Entschluss gefasst haben, wird jedes Stück unter diejenigen, welche sich für dasselbe gemeldet haben, in einer der gewöhnlichen Weisen vertheilt. In den Stücken, welche vielen begehrenswerth scheinen, erhält nun ein jeder verhältnissmässig wenig Land auf seinen Antheil; da, wo wenige betheiligt sind, bekommt jeder mehr Land. Es steht also jedem Wirth bei der Bestimmung des Stücks, an welchem er seinen Antheil bekommen will, die Wahl frei, ob er mehr Land in weniger passenden Verhältnissen oder weniger Land, aber vom begehrenswertheren bekommen soll.

Den oben geschilderten Formen des Versteigerungsverfahrens haftet ein stark ausgesprochener natural-wirtschaftlicher Zug an. Das ist aber nicht innerlich nothwendig. Das Verfahren ist auch mitten in der Geldwirtschaft zu treffen, nur nimmt es da natürlich andere Formen an. Im Elsass hat gegen Anfang des XIX. Jahrhunderts eine Vorschrift bestanden, dass bei der Vertheilung des Allmendlandes die Parzellen an die Meistbietenden von den Mitgliedern der Gemeinschaft zuzuweisen seien, dass aber Niemand mehr als zwei Parzellen bekommen dürfe, wenn nicht alle anderen bereits mindestens je eine bekommen haben.¹⁾ Ein ähnliches Verfahren ist bei der Auftheilung der Communalgüter in der Lombardei vielfach zur Anwendung gelangt: man bildete aus dem aufzutheilenden Communalgute etwas mehr Parzellen, als es Berechtigte in der Commune gab, und liess nacheinander drei Versteigerungen stattfinden, an welchen nur berechtigte Mitglieder der Gemeinde theilnehmen durften; hierbei durfte Niemand mehr als eine Parzelle erhalten; die übrig gebliebenen Parzellen versteigerte man

¹⁾ Vgl. Generalrathsprotocolle, Jahr X (1802); Bezirksarchiv Strassburg. Diese interessante Mittheilung verdanke ich Herrn Dr. Paul Darmstädter.

danach in einem neuen Aufgebote unter Zulassung fremder Concurrenz und unter Aufhebung des Verbotes, mehr als eine Parzelle zu bekommen.¹⁾ Ich glaube, dass diese Form der Vertheilung einer weiteren Ausbildung fähig und vielleicht in der Zukunft, wenn die feldgemeinschaftlichen Organisationen da, wo sie heute noch bestehen, nicht zu Grunde gehen, eine bedeutende Rolle zu spielen berufen ist. Gegenwärtig hat sie nirgends grössere Bedeutung.

Das Versteigerungsverfahren ist sehr verbreitet in Sibirien, wo es in West- wie in Ost-Sibirien, auf dem Altai und in Transbaikalien zu treffen ist, und kommt auch in Nord-Russland vor. Sonst habe ich ihm nur einmal in der Beschreibung des Kreises Semelow, Gouv. Nischni-Nowgorod, bei der Theilung der Wiesen unter die Dörfer einer aus mehreren Dorfgemeinschaften zusammengesetzten Feldgemeinschaft und einmal in der Beschreibung des Kreises Ostrogoschk begegnet.

Das Versteigerungsverfahren hat den Vorzug, dass man den individuellen Bedürfnissen der Wirthschaften gerecht wird. Ein gegebenes Grundstück ist ja nicht für alle Wirthe gleich viel werth: hat z. B. ein Wirth wenig Arbeitsvieh und besitzt er zugleich wenig Loose an dem Gemeindelände, so ist für ihn sehr wichtig, seinen Besitz in einem Stück und möglichst nahe am Dorfe zu bekommen; derjenige hingegen, der viel Land zu bekommen hat und an Vieh reich ist, kann ohne grossen Schaden einen Theil seiner Grundstücke weit vom Dorfe haben, er kann da eventuell ein Vorwerk errichten. Ein Wirth, welcher wegen Kapitalmangels die Urbarmachung nicht vornehmen kann, wird vor allem darauf Werth legen, ein bereits umgebrochenes Grundstück zu bekommen, selbst wenn es von schlechterer Bodenbeschaffenheit und etwas erschöpft ist; derjenige, welcher gutes Inventar besitzt, wird ein unumgebrochenes Stück besseren Landes vorziehen u. s. w. Das Loos kümmert sich um solche individuelle Unterschiede nicht; deshalb wird das Ausloosen in Sibirien für unfähr gehalten. Die Versteigerungsmethode wird

¹⁾ Jacini, *La proprieta fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia*, S. 169—170.

denselben gerecht. Jedermann hat dabei die Vorzüge, welche ihm jedes einzelne Grundstück in der Gemarkung bietet, selbst zu erwägen. Kurz ausgedrückt, sichert das Versteigerungsverfahren das Maximum der „Rente des Consumenten“ — wenn ich diesen Terminus der neueren englischen Nationalökonomie gebrauchen darf.

Um dem Versteigerungsverfahren gerecht zu werden, müssen wir auch seine Schattenseiten erwähnen; es liegt nämlich zu viel Hazardspiel darin. Sehr bezeichnend ist, dass das Versteigerungsverfahren in Sibirien besonders von angesiedelten Sträflingen bevorzugt wird, welche es in vielen Fällen sogar eingeführt haben sollen. Es kommt nicht selten vor, dass in der Erregung des Spiels die reellen Interessen der Wirthschaft nicht gut erwogen werden, so dass der eigentliche Zweck dieses Vertheilungsverfahrens nicht erreicht wird. Ferner kann die Versteigerung zu Streitigkeiten, selbst zu Erpressungsversuchen führen (man concurrirt etwa bloss, um Abstandsgeld zu bekommen). Deshalb behält sich gewöhnlich die Gemeinschaft das Recht vor, in dem Falle, wenn solche Uebertretungen bemerkt werden, die Vertheilung zu kassiren und eine neue Versteigerung auszuschreiben.

Was den Zusammenhang mit der Gemengelage betrifft, so ist klar, dass dieses Theilungsverfahren gar nicht geeignet ist, sie hervorzurufen. Es giebt auch da, wo es angewandt wird, die Gemengelage nicht; in Sibirien wird bereits als lästig empfunden, wenn man den Grundbesitz in zwei oder drei Stücken bekommt, geschweige denn in ein paar Dutzend, wie es bei der Gewanntheilung häufig der Fall ist. Auch zu einer weitgehenden Parzellirung braucht das Versteigerungsverfahren nicht zu führen; in Sibirien setzt die Gemeinschaft manchmal fest, dass Grundstücke bei der Versteigerung nicht unter ein gewisses Maass zerstückelt werden dürfen, wobei das Minimalmaass mitunter recht hoch bemessen wird, z. B. in einer Gemeinschaft des Kreises Ischim mit 4 Dessjätinen.

Die Vorzüge, welche das Versteigerungsverfahren hat, sind zum Theil auch der Methode der autoritativen Zuweisung der

Grundstücke an die Berechtigten eigen, die freilich auch bei anderen Theilungsverfahren an die Stelle des üblicheren Loosziehens treten kann, sich aber erst in der jetzt zu schildernden Form zu einem selbständigen Theilungsverfahren gestaltet. Es wird hierbei in folgender Weise vorgegangen. Wie beim Versteigerungsverfahren fängt man damit an, die Berechtigungen aller Genossen nach der Grösse und der Qualität der ihnen zuzuweisenden Grundstücke festzustellen. Dann sucht die ganze Gemeinschaft Grundstücke, welche jeder Genosse bekommen soll, aus, und zwar so, dass sie nach ihrem normalen Werthe den festgestellten Berechtigungen des betreffenden Genossen und nach ihrer concreten Beschaffenheit seinen individuellen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen. Als Grundlage gilt meistens die Präsumpcion, dass Jedermann die alten Grundstücke behalten wolle; es wird jedem Genossen gestattet, einen Theil des auf seinen Antheil entfallenden Grundbesitzes aus seinen alten Grundstücken frei zu wählen; den Rest weist ihm dann die Gemeinschaft nach ihrem Ermessen zu und zwar so, dass der Normalwerth der ihm zu theil werdenden Grundstücke dem Durchschnittswerthe eines Antheils (bezw. mehrerer, wenn er auf mehr als einen Antheil Anspruch hat) entspreche; hat er also gerade das beste Land von seinem alten Besitze behalten, so werden ihm Grundstücke der schlechtesten Art zugegeben. Da, wo diese Präsumpcion nicht gilt, wird wohl den Betheiligten das Vorschlagsrecht eingeräumt; man darf vorschlagen, was für Grundstücke man haben möchte, und die Gemeinschaft entscheidet, ob die Ansprüche den Rechten entsprechen; im Falle eines Conflictes der Wünsche wird das Grundstück von der Gemeinschaft demjenigen Wirthe gegeben, welchem es nach ihrem Urtheile mehr passt. Die unvermeidlichen Streitigkeiten sucht man friedlich beizulegen, und der Druck der öffentlichen Meinung soll genügen, um auch die Widerstrebenden schliesslich zu der gemeinsamen Entscheidung beizutreten zu zwingen. Als Correctiv gegen parteiische Zurücksetzung wird hie und da demjenigen, der zu kurz gekommen zu sein meint, gestattet, seine Grundstücke gegen die des Genossen, welcher nach seiner

Meinung günstiger als er behandelt worden ist, umzutauschen; manchmal werden in solchen Fällen die Grundstücke Beider zusammengelegt und gleichmässig vertheilt. Dass trotz alledem Missbrauch getrieben werden kann, ist zweifellos. Diejenigen, welche das System functioniren gesehen haben, behaupten jedoch, dass dies in der Regel nicht der Fall ist, dass der directe Majoritätszwang nur selten ausgeübt wird; die Gemeinschaft soll mit feinstem Takt und grösster Sachkenntniss ihr Urtheil fällen, und im Ganzen soll die Vertheilung bei diesem Theilungsverfahren in allerfriedlichster Weise zu allgemeiner Genugthuung aller Betheiligten durchgeführt zu werden pflegen. Inwieweit diese idealistische Auffassung der Wirklichkeit entspricht, vermag ich nicht zu beurtheilen; es sei nur erwähnt, dass Al. Kaufmann ziemlich skeptisch ihr gegenüber ist.¹⁾

Dieses Theilungsverfahren, das ebenso wie die Versteigerungsmethode vielfach in Sibirien, aber kaum sonst wo, zu treffen ist, ist noch weniger als die anderen geeignet, die Gemengelage herzustellen. Im Gegentheil legt man dabei meistens das grösste Gewicht darauf, dass die Antheile wo möglich in einem Stück, jedenfalls aber in einer nicht sehr grossen Zahl von Parzellen den Berechtigten zugewiesen seien.

Die beschriebenen vier Methoden der Landvertheilung sind natürlich in der Wirklichkeit nicht immer in ihrer Reinheit zu treffen; meistens kreuzen sie sich, so dass recht complicirte Combinationen zustande kommen. Die Vollkommenheit der Anpassung dieser Erzeugnisse der geistigen Arbeit der Bauernschaft an die concreten Verhältnisse jedes Einzelfalles soll, nach dem einstimmigen Zeugniss der Leute, welche die verschiedenen Vertheilungssysteme an Ort und Stelle beobachtet haben, im höchsten Grade geeignet sein, die Bewunderung des Beobachters zu erregen. Es wäre eine dankbare Aufgabe, die Details der Anwendung der von uns in abstracten Zügen geschilderten Methoden auf die praktische Lösung der vielgestaltigen Aufgaben des reellen Lebens näher zu beschreiben. Das würde

¹⁾ Kaufmann, S. 151.

mich aber zu weit von dem eigentlichen Thema führen, denn im Grunde genommen stehen die Theilungsmethoden mit der feldgemeinschaftlichen Eigenthumsordnung in keinem engeren Zusammenhange. Sie kommen überall da zur Anwendung, wo das Vertheilungsproblem an sich gestellt wird. Wenn etwa zwei Knaben einen Apfel, eine Birne und ein paar Nüsse theilen wollen, so können sie dies auch nicht anders machen als mit Hülfe einer der oben beschriebenen Methoden.

II.

ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN UMTHEILUNGEN UND DEN NEUVERLOOSUNGEN.

Wir haben bereits gesehen (vgl. S. 62—63), dass die Umtheilung wegen der dabei entstehenden Gemengelage von der Neuverloosung begleitet zu werden pflegt. Dieser Umstand hat in der Litteratur grosse Verwirrung verursacht. Selbst W. Orlov unterscheidet die beiden Operationen noch nicht. Spätere Beobachter haben wohl den Begriff der selbständigen Neuverloosung gewonnen, ohne den namentlich die süd-russischen Verhältnisse gar nicht zu begreifen sind; in dem Begriffe der Umtheilung werden aber noch jetzt die beiden Functionen zusammengeworfen. Und doch lassen sie sich nicht nur logisch, sondern auch im Leben trennen.

Der Zusammenhang zwischen der Umtheilung und der Neuverloosung wird, wie oben ausgeführt (vgl. S. 62), durch die Abneigung gegen die Gemengelage hergestellt. Nun kann aber unter Umständen die Zunahme der Gemengelage der Neuverloosung vorgezogen werden. Man schneidet bei der Umtheilung denjenigen Genossen, deren Berechtigungen abnehmen, entsprechend grosse Bruchtheile von ihren Parzellen ab, repartirt den dadurch entstandenen Landfonds unter diejenigen, deren Besitz zunehmen soll, und lässt es dabei bleiben. In dieser Weise wird in Russland bei der Umtheilung des Gehöft- und

Hausgartenlandes oft verfahren, in Sibirien vielfach auch beim Ackerlande; nach der Schilderung Laveleye's soll dies auch auf Java vorkommen.¹⁾ In diesem Falle wird also die Umtheilung so ausgeführt, dass kein Umtausch von Parzellen über das hinaus, was im Wesen der Umtheilung liegt, geschieht; einzelne Grundstücke, welche eben den Einen abgenommen und den Anderen zugewiesen werden, wechseln allerdings die Hände; dies ist aber keine Neuverloosung, denn diejenigen Wirthe, welche einen Theil ihrer Grundstücke aufgeben, bekommen keine anderen an deren Stelle zurück, und diejenigen, welche diese Grundstücke übernehmen, brauchen von ihrem Besitze nichts abzutreten.

Hat man solche Absicht, die Neuverloosung nach der Umtheilung ausfallen zu lassen, so wird vielfach gesucht, der Steigerung der Gemengelage vorzubeugen. Das nächstliegende Mittel hierzu ist die Aenderung des Theilungsverfahrens, die theilweise Ersetzung des Gewinn- durch das Schätzungsverfahren: anstatt von allen Parzellen des Wirthes, dessen Besitz abnehmen soll, gleich grosse Bruchtheile abzuschneiden, lässt man ihn so viele ganze Parzellen abtreten, wie erforderlich ist, um schätzungsweise ein Aequivalent für die Gesamtheit der Bruchtheile herzustellen. Dann wächst die Zahl der Parzellen desjenigen Wirthes, dessen Besitz zunimmt, verhältnissmässig unerheblich an. Es ist aber viel leichter, das Schätzungsverfahren unter solchen Verhältnissen anzuwenden, als es allgemein bei der Vertheilung durchzuführen; denn der Wirth, dessen Besitz zunimmt, wird schon deshalb mit einer ihm etwas ungünstigen Schätzung einverstanden sein, weil er und Niemand sonst Interesse daran hat, das Land in möglichst wenigen Parzellen zu bekommen. Eine weitere Anwendung kann das Schätzungsverfahren darin finden, dass mehrere Wirthe, deren Besitz vergrößert wird, ihre neuen Grundstücke freiwillig schätzungsweise vertheilen: dies ist nämlich dann besonders bequem, wenn diese Grundstücke, etwa weil alle Wirthe auf Kosten eines und desselben Genossen ausgestattet werden, in allen Gewannen nebeneinander liegen.

¹⁾ Laveleye, S. 65.

Das Schätzungsverfahren wird oft auch in der Weise angewendet, dass man gewisse Theile der Gemarkung, welche von den Neuverloosungen besonders geschützt werden sollen (z. B. die Haus- und Flurgärten, die an den Wohnstätten nächst liegenden und verhältnissmässig intensiv bestellten Gewanne) von den Neuverloosungen ganz ausschliesst und die Regulirung der Besitzgrösse bei der Umtheilung auf Kosten anderer Theile der Flur vollzieht: man giebt z. B. dem Wirthe *A*, dessen Besitz auf Kosten von *B* zu vergrössern ist, in einem weiter gelegenen Gewanne doppelt so viel Land aus dem Besitze von *B*, wie er in dem von der Neuverloosung ausgeschlossenen Gewanne eigentlich zu bekommen hätte. (Vgl. oben S. 49).

Ein besonderes Mittel, der Steigerung der Gemengelage aus dem Wege zu gehen, giebt es für den Fall der partiellen Umtheilung der zweiten Art, falls es sich darum handelt, allen Genossen nach Maassgabe ihres Besitzes Land abzunehmen. Es laufen bekanntlich alle Parzellen in dem Gewanne stets in einer Richtung — etwa, wenn wir der Einfachheit halber annehmen, dass das Gewann die Figur des Parallelogramms hat, einander und zu der meinetwegen kürzeren Seite des Parallelogramms parallel. Wollte man nun die Bruchtheile, welche von jeder Parzelle abzunehmen sind, in derselben Richtung abschneiden, so würde man einen Complex von vielen engen Streifen erhalten. Um das zu vermeiden, macht man ganz einfach einen Querschnitt, indem man eine Parallele zu der längeren Seite des Gewannes zieht.

In allen bis jetzt betrachteten Fällen wird auf die Vornahme der Neuverloosung von vorne herein verzichtet; man sucht sie überflüssig zu machen, indem man der Steigerung der Gemengelage aus dem Wege geht. Zuweilen begnügt man sich aber damit, den Umfang der Neuverloosung einzuschränken. Bei der Umtheilung giebt es stets mehr oder weniger Wirthe, deren Besitz weder vergrössert noch verkleinert wird (selbst bei einer allgemeinen Umtheilung kann diese Gruppe fast bis zur Hälfte der gesammten Zahl der Wirthschaften reichen (vgl. unten Anhang IV, S. 300). Diese Wirthe lässt man einfach ihre

alten Parzellen ruhig behalten. Was die anderen anbelangt, so hilft man sich dadurch, dass man von der Zuweisung der Antheile durch das Loos, welche in Verbindung mit dem üblichen Gewinnverfahren unter solchen Umständen nicht statthaft ist, absieht, sondern vielmehr einzelne Wirthe aussucht, von denen jeder vor der Umtheilung so viel Land hat, wie der andere nach der Umtheilung bekommen soll, und sie zum gegenseitigen Austausch ihrer Parzellen zwingt; der Wirth *A* hat meinetwegen vor der Umtheilung vier Loose und nach derselben soll er zwei Loose haben; umgekehrt, besitzt der Wirth *B*, welcher nach der Umtheilung vier Loose haben soll, vor der Umtheilung nur zwei Loose; tauschen nun die beiden Wirthe ihre Parzellen um, so ist der Zweck der Umtheilung erreicht, ohne dass die Gemengelage gesteigert sei, und doch ist der allgemeine Umtausch der Parzellen unter allen Wirthen vermieden worden.

Auf diese Weise umgeht man oft in Süd-Deutschland die Nothwendigkeit der Neuverloosung aus Anlass der Umtheilungen der Allmend, namentlich da, wo die Allmendberechtigung nach den Altersklassen verschieden normirt ist: soll ein Wirth aus einer niederen in eine höhere Klasse übergehen, so wird ihm nicht die Differenz zugewiesen, sondern seine alte kleine Parzelle mit einer grösseren umgetauscht. Auch in Russland wird das Verfahren bei partiellen Umtheilungen vielfach angewendet.

Kann der Umtausch nicht unter zwei Wirthen zustande kommen, so werden drei und mehr Wirthe einbezogen: der Wirth *A* bekommt z. B. die Parzellen von *B*; *B* bekommt die von *C* und dem Wirth *C* werden die Parzellen von *A* überwiesen u. s. w. Es werden zuweilen noch complicirtere Operationen vorgenommen, wobei auch der Umstand ausgenutzt werden kann, dass die Parzellen der einzelnen Wirthe nebeneinander liegen; man stelle sich z. B. folgenden Fall vor: der Wirth *A* hat vor der Umtheilung zwei Loose, nach der Umtheilung soll er drei Loose haben; der Wirth *B*, dessen Parzellen neben denen von *A* liegen, hat vor der Umtheilung drei Loose, nachher bekommt er fünf Loose; der Wirth *C* hat vor der Umtheilung sechs Loose, von denen er nur drei zu behalten hat; da lässt man

nun den *B* die neben den seinigen liegenden Parzellen von *A* übernehmen, und dem *A* wird die Hälfte des Besitzes von *C* zugewiesen; alle Wirthe sind nun befriedigt und die Gemengelage ist nicht gesteigert; ja die Wirthe *B* und *C* haben sogar von ihrem alten Besitze so viel behalten, wie bei der Aenderung ihrer Berechtigungen überhaupt möglich ist.

Ein anderes Mittel, die Ausdehnung der Neuverloosung einzuschränken, ohne die Gemengelage zu verschärfen, besteht darin, dass man die Reihenfolge der Wirthe im Gewanne unverändert lässt und die Besitzgrösse jedes Wirthes auf Kosten seiner Nachbarn im Gewanne regulirt. Man giebt dem ersten Wirth im Gewanne so viel Land von dem Besitze des zweiten, wie ihm zugegeben werden muss, resp. schneidet ihm so viel ab, wie er abzutreten hat, und überlässt das abgeschnittene Land dem zweiten; entspricht die Besitzgrösse des zweiten nach dieser Aenderung seinen Rechten nicht, so wird sie auf Kosten des Dritten geregelt u. s. w., bis man beim vorletzten und letzten anlangt. Es ist klar, dass bei diesem Verfahren die beiden Wirthe, welche die äussersten Parzellen im Gewanne haben, so viel Land von ihren alten Grundstücken behalten, wie es die veränderte Grösse ihres Besitzes gestattet; die anderen Wirthe werden dagegen mehr oder weniger verschoben, und zwar um so mehr, je grösser ihre Zahl ist.

Durch Bildung von Loosgruppen wird die Combinirung der beiden Methoden ermöglicht. Die Loosgruppen bekommen bei der ursprünglichen Vertheilung des Landes ihren Grundbesitz in jedem Gewanne in einem Stück, so dass die Parzellen aller Mitglieder einer Loosgruppe nebeneinander liegen. Ist nun eine Umtheilung vorzunehmen, so rechnet man vor allem aus, wie viel Land jede Loosgruppe abzutreten oder zu bekommen hat; da die Besitzänderungen der einzelnen Mitglieder der Gruppe sich zum Theil compensiren, so macht es in der Regel nicht sehr viel aus. Nehmen wir an, die Loosgruppe *A* habe zwei Loose an die Loosgruppe *B* abzutreten. Diese zwei Loose werden von der äussersten Parzelle der Loosgruppe *A* abgeschnitten, wonach die Mitglieder der Gruppe durch das

oben beschriebene Verfahren der Verschiebung ihren Besitz ausgleichen. Die Loosgruppe *B* wählt nun einen Wirth aus ihrer Mitte, dem nach der Umtheilung gerade zwei Loose zufallen, und überlässt ihm das von der Gruppe *A* abgetretene Land; die übrigen Wirthe der Gruppe *B* gleichen dann ihren Besitz auf dem Wege der Verschiebung aus. Noch einfacher und aus gewissen Gründen, auf die ich nicht eingehen will, zweckmässiger geschieht die Ausgleichung unter den Loosgruppen in der Weise, dass nicht die Gruppe *A* der Gruppe *B* zwei Loose Land abtritt, sondern die Gruppe *B* der Gruppe *A* einen Wirth, der zwei Antheile zu bekommen hat, abgiebt, wonach die beiden Gruppen durch Verschiebung ihre Besitzverhältnisse ordnen. Die Loosgruppen, in welchen die Besitzänderungen der einzelnen Mitglieder sich compensiren, vollziehen ebenfalls eine Ausgleichung durch Verschiebung. Es reducirt sich also alles bloss auf die Verschiebung innerhalb der Loosgruppen; da aber die Zahl der Mitglieder der Loosgruppen nicht sehr gross zu sein pflegt, so werden die meisten Wirthe nicht stark von ihren alten Grundstücken verschoben.

Auch da, wo die Versteigerungsmethode (vgl. Anhang I) bei der Theilung angewendet wird, kann erreicht werden, dass die alten Besitzer ihre Grundstücke behalten. Da werden zu diesem Zwecke den alten Besitzern bei der Versteigerung gewisse Vorrechte eingeräumt. Man gestattet z. B. dem alten Besitzer, wenn seine Concurrenten dieselbe Schätzung wie er vorschlagen, die Parzelle zu dieser Schätzung zu behalten; oder es wird ihm gestattet, die Parzelle zu der höchsten von anderen Genossen vorgeschlagenen Schätzung für sich in Anspruch zu nehmen; als Ergänzung zu dieser Maassregel wird manchmal bestimmt, dass die Wertherhöhungen bei der Versteigerung nicht unter einem bestimmten Maasse sein dürfen — z. B. nicht unter einer halben Dessjätine oder nicht unter einem Drittel des Grundstücks: wird also das Grundstück etwa zu 6 Dessjätinen geschätzt, so darf die nächste höhere Schätzung nicht unter 8 Dessjätinen sein. Es kommen auch noch grössere Begünstigungen vor: es wird zuweilen gestattet, die Parzelle zu der Schätzung

zu behalten, zu welcher sie von der Gemeinschaft veranschlagt wird, oder selbst zu der, zu welcher die Parzelle bei der vorhergehenden Versteigerung angenommen worden ist; dies letztere geschieht zu dem Zwecke, dass die vom Besitzer der Parzelle vorgenommenen Meliorationen nicht gegen ihn ins Gewicht fallen, und ist vornehmlich da üblich, wo die Düngung sich zu verbreiten anfängt.

In seiner feinsten Ausbildung, in welcher es den antagonistischen Interessen der beiden Parteien — sowohl der Wirthe, welche ihre alten Parzellen zu behalten suchen, wie derjenigen, welche mit den ihrigen nicht zufrieden sind und dieselben umtauschen möchten — am besten gerecht wird, nimmt dann das Verfahren folgende Gestalt an. Wie oben im Anhang I (S. 264) beschrieben, wird mit der Schätzung der zu theilenden Fläche nach den Bodenqualitäten und mit der Feststellung der Berechtigungen aller Wirthe angefangen. Dann wird Jedem freigestellt, von seinem alten Besitze so viel Land zu wählen, wie er in der ersten Bodenqualität zu bekommen hat; mehr darf er von seinem alten Besitze nur dann behalten, wenn Niemand den Rest für die erste Qualität anzunehmen willig ist. In diesem Falle darf der betreffende Wirth noch so viel nehmen, auf wie viel er in der zweiten Qualität Recht hat. Will Niemand den Rest für die zweite Qualität annehmen, so darf der betreffende Wirth seinen Anspruch auf den Boden dritter Qualität aus seinem alten Besitze befriedigen u. s. w. Bei diesem Verfahren werden also den alten Besitzern ganz grosse Vorrechte eingeräumt, es ist aber ausgeschlossen, dass sie ihren ganzen Besitz auch dann behalten, wenn er aus überdurchschnittlich gutem Boden besteht, oder dass sie, falls ihr Besitz gekürzt werden soll, gerade das Beste von dem, was sie haben, für sich in Anspruch nehmen.

Wir sehen also, dass, obgleich die Umtheilungen im allgemeinen nur zu geeignet sind, die Gemengelage zu erzeugen, und in der Regel eines Correctivs in der Form der Neuverloosung nicht gut entbehren können, dieser Zusammenhang doch kein unlösbarer ist. Unter Umständen, wenn man sehr viel

Werth darauf legt und genau aufpasst, kann die Umtheilung auch so durchgeführt werden, dass die Neuverloosung ohne grossen Schaden ausbleiben kann. Wir sind also berechtigt zum Schluss, dass es Feldgemeinschaften geben könne, wo Umtheilungen zulässig sind und auch thatsächlich vorgenommen werden, wo aber keine Neuverloosungen stattfinden.

III.

ÜBER DIE HÄUFIGKEIT DER UMTHEILUNGEN UND
DER NEUVERLOOSUNGEN.

Es wäre sehr interessant, die Motive aufzudecken, welche die Häufigkeit der Umtheilungen und der Neuverloosungen bestimmen. Leider bieten die Beobachtungen, über die wir verfügen, fast gar keine Anhaltspunkte dazu dar. Der Umstand, dass die Umtheilung gewöhnlich von einer Neuverloosung begleitet wird, hat einerseits bewirkt, dass die meisten Beobachter diese beiden so wesentlich verschiedenen Functionen des feldgemeinschaftlichen Organismus nicht gut zu unterscheiden wissen; andererseits erschwert er ungemein jeden Versuch, das Problem statistisch zu lösen. Allerdings, wenn die Materialien besser gesammelt wären, hätte man schon den Versuch wagen können, davon ausgehend, dass, wenn auch die Umtheilung in der Regel eine Neuverloosung mit sich zieht, doch die Neuverloosung ihrerseits eine Umtheilung nicht voraussetzt. So aber, wie die Materialien jetzt beschaffen sind, wo wir vielfach nicht einmal genau feststellen können, wovon die Rede ist, ob von einer Umtheilung oder einer Neuverloosung, sind wir fast ausschliesslich auf Deduction aus den psychologischen Prämissen, die wir oben gewonnen haben, angewiesen. Aber auch auf diesem Wege ist die Gefahr, zu irren, sehr gross, namentlich weil die Functionen der allgemeinen Umtheilung auch von den partiellen Umtheilungen erfüllt werden können. Mit diesem Vorbehalte lasse ich das Wenige, was ich zusammenzubringen vermochte, folgen.

Von grossem Einflusse muss auf die Häufigkeit der allgemeinen Umtheilungen das Vertheilungssystem sein oder vielmehr die Momente, welche die Wahl des Systems bedingen. Da, wo nach der Leistungsfähigkeit getheilt wird, kann man nicht umhin, die Umtheilungen ziemlich oft zu wiederholen: man ist ja gezwungen, genau aufzupassen, dass die Harmonie zwischen der Leistungsfähigkeit und den thatsächlichen Leistungen der Genossen nicht gestört sei. Es wäre aber voreilig, den Schluss zu ziehen, dass da gerade allgemeine Umtheilungen häufig sein müssen: das erstrebte Ziel wird nämlich meistens viel zweckmässiger auf dem Wege der partiellen Umtheilungen erreicht.

Sehr häufig hätten eigentlich die Umtheilungen bei der Vertheilung nach den Essern (vgl. oben S. 14) stattfinden sollen, weil es dabei am schnellsten zu grösseren Abweichungen der thatsächlichen Vertheilung von der gewollten kommen kann; jede Geburt, jeder Todesfall stört ja die Ordnung. Wir haben bereits gesehen (S. 24—25), wie man dem durch den Ausschluss ganz kleiner Kinder (wegen ihrer grossen Sterblichkeit) abzuwenden sucht. Vielfach geht man auch weiter: es wird nicht an dem Buchstaben des Principis festgehalten; anstatt das Land genau nach der Zahl der Familienmitglieder unter alle Wirthschaften auszutheilen, berücksichtigt man die in der nächsten Zukunft bevorstehenden Aenderungen. Man giebt etwa solchen Familien mehr Land, wo erwachsene, unverheirathete Söhne sind, weil sie bald heirathen werden, wobei zunächst ein neues Mitglied — die Frau — in die Familie kommt und später auch weitere Vermehrung der Familie zu erwarten ist; andererseits gibt man auf den Antheil der heirathsfähigen Mädchen kein Land, weil sie bald aus der Familie ausscheiden. Im Uebrigen ist die Häufigkeit der Umtheilungen da, wo man nach den Bedürfnissen theilt, von allen den unzähligen Momenten abhängig, welche die relative Stärke der Partei für und der gegen die Umtheilung beeinflussen. Alles, was die Ansprüche der Anhänger der Umtheilung zu stärken oder den Widerstand der Gegner zu lähmen geeignet ist, kürzt den Zwischenraum zwischen zwei nacheinanderfolgenden Umtheilungen. In dieser Weise wirkt z. B. der

Landreichthum. In landreichen Gemeinschaften werden Umtheilungen häufiger vorgenommen, wie es folgende Beobachtungen zeigen, die sich auf 174 Gemeinschaften des Gouvernement Taurien beziehen: Gemeinschaften, in welchen der Zwischenraum zwischen zwei allgemeinen Umtheilungen weniger als 8 Jahre beträgt, machen unter den Gemeinden, welche mehr als 13 Dessjätinen pro Wirthschaft haben, 70 % aus, dagegen unter denjenigen, die weniger als 13 Dessjätinen pro Wirthschaft haben, nur 53 %. Alle Factoren, welche hiebei in Betracht kommen, einzeln aufzuführen (z. B. die Umtheilungen müssen desto häufiger sein, je häufiger die Familientheilungen sind, je stärker die Volksvermehrung ist u. s. w.), hätte keinen Sinn, da mir keine empirischen Belege zur Verfügung stehen. Ich will nur noch ein Moment erwähnen, das zweifellos von ausschlaggebender Bedeutung sein muss, obgleich mir auch hier der positive Beweis fehlt. Der Umstand nämlich, dass die Umtheilung mit einer Neuverloosung verknüpft zu werden pflegt, ist nicht nur für den Forscher, dem er die Untersuchung erschwert von grosser Bedeutung, sondern noch mehr für den Bauern selbst, in dessen wirthschaftliche Verhältnisse er tief einschneidet. Wir haben bereits gesehen, welchen Einfluss dieses Moment auf die Parteibildung übt; gerade dadurch erklärt sich vielfach, dass Leute gegen ihr unmittelbares Interesse Partei nehmen. Ich bin überzeugt, dass die Rücksicht auf die Erwünschtheit oder Unerwünschtheit der Neuverloosung auch für die Häufigkeit der Umtheilungen maassgebend ist. Die Frage nach der Häufigkeit der Umtheilungen verliert somit ihre Selbständigkeit und wird von der Frage nach der Häufigkeit der Neuverloosungen abhängig und abgeleitet.

Die Frage nach den Motiven, welche die Häufigkeit der Umtheilungen bestimmen, ist in dem Falle, wo der Zeitpunkt der Umtheilung nicht durch älteren Beschluss feststeht, sondern dem freien Ermessen der Parteien überlassen ist, von nur nebensächlicher Bedeutung. Dagegen bildet sie geradezu den Kernpunkt, falls der Termin der nächsten Umtheilung bereits bei der vorhergehenden festgestellt wird. Hier findet eine Um-

theilung nicht deshalb statt, weil in dem gegebenen Momente die gesetzliche Majorität dafür da ist, sondern weil der längst vorher bestimmte Augenblick gekommen ist. Alles reducirt sich also für uns darauf, die Motive aufzudecken, welche bei der Bestimmung der Dauer der Zwischenperiode zwischen zwei Umtheilungen maassgebend sind. Leider stehen dieselben Schwierigkeiten auch hier jedem Versuche einer empirischen Lösung im Wege. Es bleibt wieder nichts übrig, als Vermuthungen zu wagen.

Zunächst ist klar, dass diejenigen psychologischen Momente, welche sonst den Ausschlag geben bei der Entscheidung darüber, ob eine Umtheilung vorzunehmen sei, in diesem Falle nicht dieselbe Bedeutung haben können. Das Interesse an der Vergrösserung des Grundbesitzes kann hier keine Rolle spielen, denn die Aenderung soll ja in entfernter Zukunft stattfinden, und wer kann wissen, wie sich dann die Verhältnisse gestalten, ob man von der Umtheilung Vortheil oder Nachtheil ziehen wird: in zehn oder zwanzig Jahren kann die Familie stark anwachsen, aber auch stark zurückgehen, selbst absolut, geschweige denn relativ, im Verhältnisse zur durchschnittlichen Zunahme der anderen Familien in der Gemeinschaft. Dagegen behaupten manche von den weniger wichtigen Motiven ihre Wirksamkeit auch in diesem Falle. So werden z. B. Leute, welche ihre Pächterinteressen zu wahren haben, dafür sein, den Termin der nächsten Umtheilung möglichst zu verschieben; ebenso die Familienältesten, welche den Familientheilungen vorzubeugen suchen u. s. w. Auch die ethischen Motive, die Anerkennung der Gerechtigkeit der Vertheilung nach dem Bedürfniss müssen stark ins Gewicht fallen gegen die Verschiebung der Umtheilung auf zu weit entfernte Zukunft, zumal da es nicht schwer ist, einen edlen Entschluss zu fassen, wenn man momentan nichts zu opfern braucht, und noch leichter, wenn es nicht einmal feststeht, ob man in der Zukunft durch diesen Entschluss verliert oder gewinnt. Aber den Ausschlag gibt, glaube ich, in diesem Falle noch mehr wie sonst die Rücksicht auf die Neuverlosungen, in Bezug auf welche es viel leichter ist, zu einer bestimmten Ueberzeugung zu gelangen, ob man sie öfter

oder seltener vorgenommen wissen will; denn hier spielen die grösste Rolle rein technische Momente, die eher eine Berechnung zulassen, als die vielfach nicht genau bestimmten und im Voraus wohl gar nicht bestimmbar Vorthelle und Nachtheile und die socialpolitischen Interessen, welche bei der Umtheilung in Frage kommen.

Sehr bezeichnend für die Motive, welche die Festsetzung des Termins für die nächste Umtheilung bestimmen, ist die bereits oben hervorgehobene (S. 40) Thatsache, dass in sehr vielen Fällen die Umtheilung nicht zu diesem Termin, sondern früher oder später erfolgt.

In der Frage nach der Häufigkeit der Neuverloosungen stehen wir auf einem sichereren Boden: es können nämlich auch statistische Beobachtungen, insbesondere aus süd-russischen Kreisen, herangezogen werden.

In dem Falle, wo die Neuverloosungen an dem Wechsel der Sonder- mit der Gemeinnutzung der Grundstücke hängen (vgl. oben S. 56), ist die Frage nach den Momenten, welche ihre Häufigkeit bestimmen, nicht schwer zu beantworten. Die Neuverloosungen werden so oft vollzogen, wie im Wirthschafts- turnus die Gemein- mit der Sondernutzung abwechselt. Wird jährlich ein Theil der bisher gemeinschaftlich benutzten Fläche in Sondernutzung ausgetheilt, so finden jährliche Neuverloosungen statt (wobei nur dieser Schlag neuverloost wird). Wird, wie z. B. häufig in Süd-Russland, das eben umgebrochene Grundstück mehrere Jahre hintereinander ohne Unterbrechung bebaut und erst nach Ablauf dieser Periode das erschöpfte Land dreesch liegen gelassen und ein neues Stück der Gemarkung zur Urbarmachung ausgetheilt, so werden die Neuverloosungen in entsprechend grösseren Zeitabständen vorgenommen.

Viel complicirter ist die Frage da, wo die Neuverloosungen ihre anderen Functionen zu erfüllen haben. Da hängt ihre Häufigkeit von einer Masse von Momenten ab. Fassen wir zunächst die positiven, die aus den Aufgaben der Neuverloosung sich ergebenden ins Auge. Alles, was die Entwicklung der Gemengelage fördert; alles, was das Bedürfniss nach einer genaueren

Ausgleichung vermittelst des Umtausches der Parzellen kräftigt, bewirkt, dass Neuverloosungen häufiger vorgenommen werden. Die Wirksamkeit des ersten Factors zeigt sich in dem Einflusse, welchen das Vertheilungssystem auf die Häufigkeit der Neuverloosungen ausübt; wir haben gesehen, dass die Annahme der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit häufigere allgemeine und partielle Umtheilungen bedingt; die Umtheilungen führen aber zur Gemengelage; infolgedessen werden die Neuverloosungen in den Gemeinschaften, welche nach der Leistungsfähigkeit theilen, in kürzeren Zwischenräumen vorgenommen als in denjenigen, wo die Vertheilung nach dem Bedürfniss üblich ist. So machen z. B. im Kreise Kusnetz die Gemeinschaften, welche nach der Leistungsfähigkeit vertheilen, in der Gruppe der Gemeinschaften, wo Neuverloosungen gar nicht üblich sind, 5,9% aus; in der Gruppe, wo Neuverloosungen nicht häufiger als in zehn Jahren einmal vorgenommen werden, 11,1%; da, wo Neuverloosungen in Zwischenräumen von 5 bis 10 Jahren stattfinden, 18,8%; da, wo sie in Zwischenräumen von 1 bis 5 Jahren vorgenommen werden, bereits 61,1% und schliesslich da, wo jährliche Neuverloosungen üblich sind, ganze 76,3%.

Die Bedeutung des Strebens nach genauerer Ausgleichung lässt sich daraus ersehen, dass die Neuverloosungen in den Gemeinschaften häufiger sind, wo die Bodenbeschaffenheit der Gemarkung von grösserer Mannigfaltigkeit ist; zum Beleg will ich den statistischen Mittheilungen über den Kreis Kusnetz nachstehende (S. 279) Tabelle entnehmen.

Auf die Wirkung desselben Motivs ist wohl auch zurückzuführen, dass die landreichen Gemeinschaften verhältnissmässig geneigt zu sein scheinen, Neuverloosungen häufiger vorzunehmen. Durch die Wirkung beider Momente ist schliesslich der Einfluss, welchen die Grösse der Gemeinschaft auf die Häufigkeit der Neuverloosungen ausübt, zu erklären: grössere Gemeinschaften haben *ceteris paribus* grössere und folglich weniger gleichartige Gemarkungen; sie sind auch für die Entwicklung der Gemengelage zugänglicher; deshalb werden in grösseren Gemeinschaften Neuverloosungen verhältnissmässig oft vorgenommen.

Gruppen von Gemeinschaften, in welchen Neuverloosungen:	% der Gemeinschaften, deren Gemarkung Boden von		
	nur einer Classe hat	zwei Classen hat	drei Classen hat
gar nicht üblich sind	27,4	35,3	37,3
nicht häufiger als einmal in zehn Jahren stattfinden . . .	16,7	38,9	41,4
in Zwischenräumen von 5—10 Jahren stattfinden	12,5	18,8	68,7
in Zwischenräumen von 1—5 Jahren stattfinden	11,1	27,8	61,1
jährlich stattfinden	8,5	44,1	47,4

Den positiven Momenten reihen sich negative an. Indem sie ihre eigentlichen Zwecke erfüllen, führen die Neuverloosungen zu mancherlei unerwünschten Folgen, und die Rücksicht auf dieselben wirkt mitbestimmend bei der Festsetzung der Termine. Diese Folgen der Neuverloosungen lassen sich in das Schlagwort „Unsicherheit des Besitzes“ zusammenfassen. Durch den Umtausch der Parzellen geht dem Grundbesitzer die sichere Aussicht auf dauernden und ununterbrochenen Besitz seiner Grundstücke verloren. Man läuft fortwährend Gefahr, der Früchte seines Kapitals und seiner Arbeit beraubt zu werden. Das lähmt einen der gewaltigsten Hebel des landwirthschaftlichen Fortschrittes und kann von strebsameren Wirthen als lästig empfunden werden. Welche Maassnahmen nun von der Gemeinschaft zur Beseitigung dieser unerwünschten Folgen ergriffen werden können und thatsächlich ergriffen werden, habe ich bereits im Abschnitte III an Beispielen gezeigt; wir haben gesehen, dass der berüchtigte Einfluss der Unsicherheit des Besitzes auf die landwirthschaftliche Production, von dem die principiellen Gegner der Feldgemeinschaft so gerne reden, meistens stark übertrieben wird; da, wo der einfache Wechsel der Grundstücke als Hemmniss des technischen Fortschrittes erscheint, versteht man sich so einzurichten, dass den vorge-

schritteneren Wirthen aus der Neuverloosung nicht viel Schaden erwächst. An dieser Stelle genügt der blosse Hinweis auf diese mögliche Wirkungsweise der Neuverloosungen. Ihre Bedeutung für die Frage nach der Häufigkeit der Neuverloosungen liegt darin, dass in den Gemeinschaften, wo die Unsicherheit des Besitzes als besonders lästig empfunden wird, eine starke Partei gegen die Neuverloosung sich constituirt, und diese Maassregel *ceteris paribus* seltener stattfindet, als unter solchen Verhältnissen, wo man unter der Unsicherheit des Besitzes nicht leidet. So werden z. B. in den Gemeinschaften, wo die Düngung des Brachfeldes erst anfängt und noch nicht allgemein verbreitet ist, die Neuverloosungen als grosses Hemmniss empfunden und meistens in viel grösseren Zwischenräumen vorgenommen, als da, wo die Düngung gar nicht üblich ist oder bereits allgemein herrscht, und auch als in denselben Gemeinschaften früher, ehe die Neuerung sich zu verbreiten angefangen hatte; manchmal werden sie in solchen Gemeinschaften sogar ganz aufgehoben. In gleicher Weise werden die Neuverloosungen solcher Theile der Gemarkung, auf welche mehr Kapital und Arbeit aufgewendet ist, verhältnissmässig selten vorgenommen; charakteristisch ist in dieser Beziehung, dass die Wiesen in der Regel jährlich umgetheilt werden, dass hingegen das Ackerland niemals jährlichen Neuverloosungen unterworfen, sondern stets wenigstens auf die Dauer eines Wirthschaftsturnus, meistens aber auf längere Zeit in denselben Händen gelassen wird. Aus diesem Grunde werden ferner bei schwerem Boden Neuverloosungen seltener vorgenommen als bei leichtem. Unter Umständen kann aber dieses Motiv umgekehrt zu häufigeren Neuverloosungen Anlass geben: wir haben bereits Fälle kennen gelernt, wo die Unsicherheit des Besitzes als etwas Erstrebenswerthes erscheint und Neuverloosungen vorgenommen werden gerade mit der Absicht, dem Besitze die Sicherheit zu rauben (vgl. oben S. 54—55). Es hat nämlich überhaupt die Bildung der Partei gegen die Neuverloosung das Entstehen der Partei für dieselbe zum Correlat. Haben die Einen was bei der Neuverloosung zu verlieren, so haben die Anderen was dabei zu gewinnen, und umgekehrt,

damit die Neuverloosung einzelnen Wirthen Gewinn bringt, muss sie — natürlich mit Ausnahmen (vgl. S. 54) — anderen Wirthen Schaden stiften. Das Begehren nach den Früchten fremder Arbeit tritt somit gerade dann am wirksamsten hervor, wenn die Schädlichkeit der Unsicherheit des Besitzes sich stärker fühlbar macht. Die beiden Momente halten sich die Waage, und es kann auch vorkommen, dass das erstere überwiegt und die Schädlichkeit der Neuverloosungen zur Ursache der häufigeren Vornahme derselben wird.

IV.

ÜBER DIE WIRKUNG DER UMTHEILUNG NACH DEN MÄNNLICHEN SEELEN AUF DIE VERTHEILUNG DES GRUNDBESITZES INNERHALB DER FELDGEMEINSCHAFT.

Die nächste Wirkung einer Umtheilung nach den männlichen Seelen ist eine gleichmässiger — vom Standpunkte der Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse aus — Ausstattung aller Genossen mit Land; die Versorgung aller Wirthschaften mit Land wird, auch pro Seele beiderlei Geschlechtes gerechnet, gleichmässiger. Dies ist a priori wohl anzunehmen, da die Schwankungen des Geschlechtsverhältnisses innerhalb der einzelnen Familien im Grossen und Ganzen doch keine sehr grossen sind, und findet in den Beobachtungen directe Bestätigung.

		% der Familien, welche auf einen Landantheil					
		< 1	1—2	2—3	3—4	4—5	> 5
		Seelen beiderlei Geschlechtes haben					
In 7 Gemein- schaften des Kr. Woronesch	vor der Um- theilung . .	5,8	21,4	27,3	22,2	11,0	12,5
	nach der Um- theilung . .	2,5	57,6	28,5	6,5	2,8	2,1
In 2 Gemein- schaften des Kr. Mzensk	vor der Um- theilung . .	0	20,9	42,5	27,5	6,2	3,8
	nach der Um- theilung . .	0	8,7	72,5	16,3	2,5	0

Leider sind die Fälle, wo von den Beobachtern directe Vergleiche der Vertheilung des Besitzes unmittelbar nach der Umtheilung mit der unmittelbar vor derselben angestellt worden sind, sehr wenig zahlreich. Auf umfassendere Beobachtungen stützt sich der Vergleich der Gemeinschaften, wo seit langer Zeit keine Umtheilung stattgefunden hat, mit solchen, wo eine Umtheilung kurz vor der Beobachtung vorgenommen wurde. Zweifellos hat dieser Vergleich nicht denselben Werth, da die Unterschiede, welche man trifft, in diesem Falle wohl auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden können. Immerhin, wenn sich dieselben Unterschiede in einer grossen Anzahl von Fällen zeigen, ist man berechtigt, sie auf die Rechnung des Factors zu setzen, der bei der Gruppenbildung maassgebend ist. Dies trifft nun in unserem Falle in vollem Maasse zu. Alle Vergleiche der Gemeinschaften, wo Umtheilungen nach den männlichen Seelen üblich sind, aber die letzte Umtheilung nicht gleich weit hinter dem Momente der Beobachtung liegt, zeigen, dass je später die letzte Umtheilung stattgefunden hat, desto gleichmässiger die Vertheilung des Grundbesitzes unter die Wirthschaften ist. Der Schluss, dass diese grössere Gleichmässigkeit gerade mit der Vornahme der Umtheilung zusammenhängt, wird noch dadurch erhärtet, dass, wie wir gesehen haben, directe Beobachtungen und apriorische Erwägungen diese Wirkungsweise der Umtheilungen klarlegen. Als Beispiel führe ich folgende Beobachtungen an, die sich auf den Kreis Woronesch beziehen:

	% der Familien, welche auf einen Landantheil					
	< 1	1—2	2—3	3—4	4—5	> 5
Seelen beiderlei Geschlechtes haben						
In 263 Gemeinschaften, die seit der X. Revision keine Umtheilung vorgenommen haben	5,9	23,5	28,5	20,6	10,3	11,2
In 61 Gemeinschaften, wo Umtheilungen in der Zeit vorgenommen wurden . . .	4,1	56,1	28,6	7,0	2,6	1,6

Interessant sind die Beobachtungen, welche im Kreise Melitopol angestellt worden sind. Es werden wiederum Gemeinschaften, welche seit der X. Revision keine Umtheilung durchgeführt haben, mit denjenigen verglichen, welche inzwischen ein oder mehrere Male das Land umgetheilt haben. Für beide Kategorien der Gemeinschaften hat man Gruppen von Familien gebildet nach der Anzahl der Landantheile in ihrem Besitze, also Familien, die je einen Antheil haben, je zwei u. s. w. Danach hat man den Procentsatz der Bevölkerung, welche in beiden Kategorien der Gemeinschaften auf jede Familiengruppe entfällt, mit dem Procentsatz des Grundbesitzes, über welchen die betreffende Gruppe verfügt, verglichen. Wäre die Vertheilung des Grundbesitzes eine gleichmässige, so müssten die beiden Procentsätze für jede Gruppe zusammenfallen. Es zeigt sich nun, dass dieselben in beiden Kategorien der Gemeinschaften ziemlich weit auseinander gehen, dass diese Divergenz aber in den Gemeinschaften, welche seit der X. Revision das Land nicht umgetheilt haben, bedeutend grösser ist, als in den anderen.

	Verhältniss des Procentsatzes des Grundbesitzes zu dem Procentsatze der Bevölkerung in den Familien, welche				
	1	2	3	4	5
	Landantheile im Besitze haben				
In 45 Gemeinschaften, die seit der X. Revision keine Umtheilungen vorgenommen haben	0,70	1,10	1,32	1,47	1,93
In 49 Gemeinschaften, die wenigstens eine Umtheilung in der Zeit vollzogen haben	0,58	0,87	1,02	1,13	1,20

Aehnliche Berechnungen können wir für den Kreis Kusnetz anstellen. Hier müssen wir aber alle Gemeinschaften des Kreises, also auch solche darunter, welche nach der Leistungsfähigkeit theilen, mit denjenigen vergleichen, die nach den männlichen Seelen theilen und nach der X. Revision Umtheilungen wiederholt haben. Da jedoch die Gemeinschaften, welche seit der X. Revision keine Umtheilung vorgenommen haben, im Kreise

Kusnetz k am zahlreichsten vertreten sind — zu dieser Gruppe gehören 47 % aller Gemeinschaften —, so ist der Vergleich doch nicht werthlos. Der weitere Unterschied der Beobachtungen im Kreise Kusnetz k von denen im Kreise Melitopol besteht darin, dass die Wirthschaften nicht nach der Zahl der Landantheile, sondern nach der absoluten Grösse der Betriebe in Gruppen zusammengefasst sind; das ist für den Zweck unseres Vergleiches irrelevant. Die folgende Tabelle ist nach der Tabelle S. 103 der statistischen Beschreibung des Kreises Kusnetz k berechnet:

	Verhältniss des Procentsatzes des Grundbesitzes zu dem Procentsatze der Bevölkerung in den Familien, welche				
	< 2,5	2,5—5	5—10	10—20	> 20
	Dessjätinen Land in ihrem Besitze haben				
In allen Gemeinschaften	0,41	0,99	1,31	2,01	2,33
In den Gemeinschaften, welche periodische Umtheilungen nach den männlichen Seelen vornehmen . .	0,40	0,70	0,93	1,29	1,61

Wir sehen also, dass auch in diesem Falle die Vertheilung des Grundbesitzes in den Gemeinschaften, wo Umtheilungen nach den männlichen Seelen regelmässig vorgenommen werden, sich näher an die Bedürfnisse der Wirthschaften anschliesst, als in denjenigen Gemeinschaften, wo entweder andere Vertheilungssysteme zur Anwendung gelangen oder, falls nach den männlichen Seelen getheilt wird, die Umtheilung lange ausbleibt.

Die Beobachtungen im Kreise Gdow zeigen uns deutlich den Weg, auf welchem die Ausgleichung der Besitzunterschiede bei der Umtheilung geschieht. Es findet dabei die Uebertragung von Land von den kleineren an die grösseren Familien statt. Bei der Betrachtung der folgenden Tabelle ist zu beachten, dass die Vertheilung nicht in allen Gemeinschaften, auf die sich die Beobachtungen beziehen, nach den männlichen Seelen, sondern in einem Theile derselben nach den männlichen Arbeitern geschieht, dass ferner im Kreise Gdow die Regelung des Besitzstandes vielfach die Form der partiellen Umtheilung annimmt;

beides bewirkt, dass die durch die Umtheilung hervorgerufenen Aenderungen geringer sind, als sie sonst zu sein pflegen.

	Zahl der auf einen Esser in den Familien von										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Seelen beiderlei Geschlechtes entfallenden Landantheile											
Vor der Umtheilung	1,00	0,64	0,43	0,38	0,34	0,28	0,28	0,25	0,25	0,24	0,20
Nach der Umtheilung	0,84	0,57	0,40	0,35	0,33	0,28	0,29	0,26	0,26	0,25	0,24
Differenz . .	+0,16	+0,04 ¹⁾	+0,03	+0,03	+0,01	0,00	-0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,04

Diese Beobachtung, dass bei der Umtheilung Land von kleineren Familien an grössere abgetreten wird, wirft eine neue Frage auf. Wie wirkt die Vornahme einer Umtheilung auf die Grösse der landwirthschaftlichen Betriebe? Geht die gleichmässiger Befriedigung der Bedürfnisse aller zur Gemeinschaft gehörenden Leute mit einer Nivellirung der Betriebe nach ihrer Grösse Hand in Hand oder bewirkt sie vielmehr das Entstehen grösserer Betriebe im Besitze der grossen Familien einerseits und die Verkleinerung der Betriebe der kleinen Familien andererseits? Man begegnet nämlich in der Litteratur nicht selten der Auffassung, dass die nivellirende Wirkung der Umtheilung sich auch auf die Betriebsgrösse erstreckt, dass dabei die grösseren Betriebe Land einbüssen und die kleineren Land gewinnen. A priori ist diese Auffassung nichts weniger als unabweisbar. Die gleichmässige Versorgung aller Familien mit Land setzt ja die Gleichheit der Betriebe nicht voraus, sondern schliesst sie eher aus: 20 Hectar im Besitze einer Familie von 10 Mitgliedern machen vom Standpunkte der Versorgung nicht mehr aus als 10 Hectar im Besitze einer Familie von 5 Mitgliedern. Es braucht somit die Operation, welche die Gleichmässigkeit in der Ausstattung aller Wirthschaften mit Land anstrebt, durchaus nicht unbedingt in der Uebertragung von Land von grossen

¹⁾ Offenbar ein Druckfehler; soll heissen 0,07 oder oben statt 0,64 0,61.

Betrieben an kleine zu bestehen; es ist möglich, dass dabei umgekehrt die grossen Betriebe, wenn sie in der Hand sehr grosser Familien sind, Land gewinnen und die kleinen Betriebe Land verlieren, dass mit einem Worte die Umtheilung auf die Betriebsgrösse differenzirend wirkt. Andererseits hat allerdings die Annahme einer differenzirenden Wirkung der Umtheilung auf die Grösse der Betriebe schwerwiegende apriorische Argumente gegen sich. Die Umtheilung nach den männlichen Seelen reducirt nämlich die möglichen Unterschiede in der Betriebsgrösse auf das Maass der Unterschiede in der Zahl der männlichen Mitglieder der Familien. Nun können aber diese Unterschiede niemals so gross werden, wie die Unterschiede in der Grösse des Grundbesitzes unter Umständen sind: ein landwirthschaftlicher Betrieb kann leicht hundert oder tausend mal so gross sein, wie ein anderer; die Zahl der männlichen Mitglieder einer Familie aber nicht. Somit kann die Umtheilung nach den männlichen Seelen unter Umständen auch eine Nivellirung der Betriebe nach ihrer Grösse bewirken. Man muss also die Entscheidung der Frage auf empirischen Wegen suchen.

Da haben wir nun Beobachtungen, welche direct zeigen, dass die Vornahme der Umtheilung grössere Wirthschaften entstehen lässt, als die da früher waren:

	Höchste Zahl der Landantheile im Besitze einer Wirthschaft	
	vor der Umtheilung	nach der Umtheilung
Kreis Koslow, Gem. Jaroslawka	7	15
Kreis Borisoglebsk, Gem. Kostin-Otdelez . .	8	12
Kreis Saratow, Gem. Oserki	8	14
Kreis Buguruslan, Gem. Sarbaj	7	10
Kr. Woronesch, Gem. Orlowo	10	14
„ „ „ Nikonowo	6	9
„ „ „ Ugljanez	8	14
„ „ „ Morozowka	7	14
„ „ „ Archangelskoje	4	7
„ „ „ Nischnaja Kotuchowka	6	12

Dagegen ist mir nur eine Gemeinschaft bekannt, wo die höchste Zahl der Antheile im Besitze einer Wirthschaft vor der Umtheilung höher als nach derselben ist: in der Gemeinschaft Makarje Kreis Woronesch ist diese Zahl vor der Umtheilung 12 und nach derselben 11.

Diese Wirkungsweise der Umtheilung wird uns noch klarer, wenn wir die Vertheilung der Wirthschaften in Gruppen nach der Grösse des landwirthschaftlichen Betriebes vor und nach der Umtheilung vergleichen. Nach den Angaben, die sich auf 7 Gemeinschaften des Kreises Woronesch beziehen und 1127 Wirthschaften umfassen, habe ich folgende Tabelle zusammengestellt.

Gruppen von Wirthschaften nach der Zahl der Antheile in ihrem Besitze	Procentsatz der Wirthschaften vor der Umtheilung	Procentsatz der Wirthschaften nach der Umtheilung
0	0,4	0,0
1—2	34,3	17,1
2—3	30,7	24,4
3—4	19,2	21,9
4—5	9,6	15,1
5—6	3,8	10,4
6—7	1,5	4,7
7—10	0,3	5,4
10 und mehr	0,2	1,0

Wir sehen, dass die Umtheilung die relative Zahl der Wirthschaften, welche viele Antheile haben, vergrössert und die der Wirthschaften mit wenigen Antheilen vermindert, und zwar ist die Wirkung der Umtheilung desto stärker, je weiter die Gruppe, welche wir betrachten, vom Durchschnitte abweicht; während die Zahl der Wirthschaften mit 2—3 Antheilen sich bloss um ein Fünftel vermindert hat, ist die Zahl der Wirthschaften mit 1—2 Antheilen auf die Hälfte reducirt; die Zahl der Wirthschaften mit 4—5 Antheilen hat sich nicht einmal verdoppelt, dagegen hat sich die Zahl der Wirthschaften mit 5—6 Antheilen fast verdreifacht und die der Wirthschaften mit über 6 Antheilen ist fast sechsmal so gross geworden. Das scheint für die wachsende Differenzirung der Wirthschaften nach

der Grösse der Betriebe — unterschieden von der Differenzirung nach der wirtschaftlichen Lage der in diesen Betrieben thätigen Menschen — zu sprechen. Diese Folgerung wäre aber voreilig; so ohne Weiteres lässt sich aus der Tabelle ein Schluss dieser Art nicht ziehen. Die Einheit — der Landantheil —, welche der Gruppenbildung zu Grunde liegt, ist nämlich in beiden Fällen nicht dieselbe. Die Zahl der Antheile ist nach der Umtheilung erheblich grösser als vorher, jeder einzelne Antheil ist somit entsprechend kleiner. Wollen wir also die Gruppierung der Wirthschaften nach der absoluten Grösse ihres Grundbesitzes vor der Umtheilung und nach derselben vergleichen, so müssen wir die Aenderung der Grösse des Antheiles eliminiren. Das ist auch nicht schwer zu machen. Die gesammte Zahl der Antheile ist von $2584\frac{1}{4}$ auf 3612 gestiegen. Folglich ist der durchschnittliche Antheil nach der Umtheilung nur 0,7 mal so gross wie vorher. Auf Grundlage dieses Verhältnisses ist die folgende Tabelle berechnet, in welcher die Wirthschaften auch für den Moment nach der Umtheilung nach der Zahl der Antheile von der Grösse, wie ein Antheil sie vor der Umtheilung hat, gruppirt sind.

Gruppen von Wirthschaften nach der Zahl der Antheile von der Grösse des Antheiles vor der Umtheilung in ihrem Besitze	Procentsatz der Wirthschaften vor der Umtheilung	Procentsatz der Wirthschaften nach der Umtheilung
< 2	34,7	41,5
2—3	30,7	37,0
3—4	19,2	10,4
4—5	9,6	7,6
5—6	3,8	1,5
6—7	1,5	1,0
> 7	0,5	1,0

Wir sehen, dass der Satz von der differenzirenden Wirkung der Umtheilung seine Gültigkeit behält: die Zahl der mittelgrossen Wirthschaften von 3—6 Antheilen ist stark reducirt — von $19,2 + 9,6 + 3,8 = 32,6\%$ auf $10,4 + 7,6 + 1,5 = 19,5\%$; dagegen ist die Gruppe der kleineren Wirthschaften stark angewachsen, von $65,4\%$ auf $78,5\%$; die Gruppe der grösseren

Wirtschaften ist ohne Veränderung geblieben, die der ganz grossen hat sich aber verdoppelt. Hingegen müssen wir die Behauptung, dass die Zahl der kleinen Wirtschaften nach der Umtheilung geringer werde, jetzt aufgeben; es zeigt sich, dass, wenn wir die absolute Grösse genau berechnen, gerade die niedrigsten Gruppen der Wirtschaften durch die Umtheilung am meisten zunehmen.

Gegen die von mir gebrauchte Methode könnte man vielleicht einwenden, dass sie nur approximativ sei. Ihr liegt die durchschnittliche Veränderung der Antheilsgrösse in sieben verschiedenen Gemeinschaften zu Grunde. Die Veränderung war aber nicht überall genau gleich gross. Da es mir sehr wichtig zu sein scheint, die Thatsache der differenzirenden Wirkung der Umtheilung auf die Vertheilung des Grundbesitzes unter die einzelnen Betriebe festzustellen, so habe ich, um diesen Einwand zurückzuweisen, die betreffenden Gemeinschaften einzeln ins Auge gefasst. Alle sieben Tabellen will ich hier nicht anführen, ich lasse nur diejenigen zwei, die sich auf die grössten Gemeinschaften beziehen, folgen:

Gruppen der Wirtschaften nach der Zahl der Antheile von der Grösse des Antheiles vor der Umtheilung in ihrem Besitze	Gem. Orlowo (522 Wirtschaft.)		Gem. Makarje (161 Wirtschaft.)	
	Procentsatz der Wirtschaften			
	vor der Umtheilung	nach der Umtheilung	vor der Umtheilung	nach der Umtheilung
<2	30,6	42,1	37,8	38,5
2—3	32,6	34,5	28,6	42,2
3—4	22,8	12,6	16,8	7,5
4—5	9,6	7,3	8,1	9,3
5—6	3,1	1,5	6,8	1,2
6—7	1,0	0,8	1,9	0,6
>7	0,4	1,1	0,6	0,6

Wir sehen, dass die mittleren Gruppen nach der Umtheilung bedeutend schwächer besetzt sind als vorher, dass dagegen die äusseren stärker oder wenigstens ebenso stark wie vor der Umtheilung vertreten sind. Das wiederholt sich in den

übrigen fünf Gemeinschaften mit unbedeutenden Abweichungen, welche durch die geringe Zahl von Wirthschaften in den betreffenden Gemeinden leicht erklärlich sind.

Leider sind directe Beobachtungen über die Wirkungsweise der Umtheilungen zu wenig zahlreich, so dass Schlüsse, welche man aus ihnen zieht, immer etwas schwankend aussehen. Um diesen Schlüssen eine umfassendere Unterlage zu geben, müssen wir wiederum zu indirecten Vergleichen der Gemeinschaften, welche seit längerer Zeit keine Umtheilung vorgenommen haben, mit solchen, wo die letzte Umtheilung verhältnissmässig nahe an den Momente der Beobachtung liegt, greifen. Diese Vergleiche bestätigen das Ergebniss der unmittelbaren Beobachtungen. Aus dem Kreise Surasch haben wir Beobachtungen über fünf Gemeinschaften, von welchen die erste keine Umtheilung seit dem Jahre 1858 — das Jahr der X. Revision — bis zu dem Momente der Beobachtung vorgenommen hatte, die zweite im Jahre 1872, die dritte im Jahre 1877, die vierte im Jahre 1879 und endlich die fünfte im Jahre der Beobachtung 1882 das Land zum letzten Male umgetheilt haben. In der ersten Gemeinschaft war nun die höchste Zahl der Antheile in einer Hand im Jahre der Beobachtung gleich 4, in den beiden folgenden gleich 6 und in den beiden letzten gleich 8. Noch lehrreicher sind die Beobachtungen aus dem Kreise Melitopol, welche in folgender Tabelle zusammengefasst sind.

	% der Wirthschaften, welche					
	0	1	2	3	4	5
	Landantheile in ihrem Besitze haben					
In 45 Gemeinschaften, welche keine Umtheilung seit der X. Revision vorgenommen haben	1,4	48	34	12	3,6	1
In 49 Gemeinschaften, welche Umtheilungen in der Zeit vorgenommen haben	0,5	20	27	23,5	15	14

Wir sehen, dass die Zahl der Wirthschaften, welche im Besitze vieler Antheile sind, in der zweiten Kategorie viel höher ist als in der ersten; der Unterschied ist dabei desto grösser, je höhere Gruppen wir betrachten; die relative Zahl der Wirthschaften, welche drei Antheile haben, ist in den Gemeinschaften der zweiten Art kaum doppelt so gross, hingegen ist die Zahl der Wirthschaften mit 4 Antheilen schon vier mal und die Zahl derjenigen, welche fünf Antheile besitzen, selbst 14 mal so gross.

Zu demselben Ergebniss kommen wir auch, wenn wir die relative Bedeutung der Gruppen von Wirthschaften, welche nach der absoluten Grösse des Betriebes gebildet werden, in Gemeinschaften dieser zwei Kategorien vergleichen. Nur ist der Schluss in diesem Falle weniger zwingend, da die Unterschiede, welche wir beobachten, bis zu einem gewissen Grade durch die Unterschiede in der durchschnittlichen Versorgung der Gemeinschaften beider Kategorien mit Land und auch durch die Unterschiede der Zusammensetzung der beiden Kategorien aus verschiedenen mit Land ausgestatteten Gemeinschaften bedingt werden können. Nehmen wir z. B. an, was der Wirklichkeit entspricht, dass die Gemeinschaften, welche Umtheilungen nach den männlichen Seelen regelmässig wiederholen, die landreicheren sind, so ist klar, dass der höhere Prozentsatz der grösseren Betriebe in denselben nicht ohne Weiteres auf die Rechnung der Umtheilungen gesetzt werden darf. Andererseits kann es aber unter den Gemeinschaften dieser Art, obgleich sie im Durchschnitt verhältnissmässig reich an Land sind, doch einige ganz landarme geben; sind dagegen die Gemeinschaften der anderen Kategorie alle spärlich, aber auch alle gleichmässig mit Land versehen, so können auch die Gruppen der sehr landarmen Wirthschaften im Durchschnitte der ersten Kategorie verhältnissmässig stark besetzt sein, ohne dass man das Recht habe, diese Erscheinung den Umtheilungen zuzuschreiben. Mit diesen Vorbehalten will ich die folgenden (S. 292) Beobachtungen anführen.

Im ersten Beispiele tritt die uns interessirende Erscheinung sehr deutlich zum Vorschein: die beiden extremen Gruppen — die von 0—5 Dessjätinen und die von über 30 Dessjätinen —

	% der Wirthschaften, welche					
	0	0—5	5—10	10—15	15—30	> 30
	Dessjätinen Ackerland in ihrem Besitze haben					
In den Gemeinschaften, welche keine Umtheilung seit der X. Revision vorgenommen haben	3,5	12,4	37,9	21,1	21,8	3,3
In den Gemeinschaften, wo Umtheilungen in der Zeit stattgefunden haben	0,9	25,2	32,6	17,8	19,1	4,4

(Dnieperkreis, Gouv. Tauris.)

	% der Wirthschaften, welche					
	0	0—2,5	2,5—5	5—10	10—20	> 20
	Dessjätinen Ackerland in ihrem Besitze haben					
Alle Gemeinschaften	6,6	15,0	41,7	28,7	7,4	0,6
Gemeinschaften, welche nach d. X. Revision Umtheilungen nach den männlichen Seelen vorgenommen haben	3,5	15,0	19,4	29,2	30,5	1,9

(Kreis Kusnetz; berechnet nach S. 102, 103, 104.)

sind in den Gemeinschaften, welche Umtheilungen regelmässig vornehmen, viel stärker vertreten, als in denen, welche seit langer Zeit keine Umtheilung gesehen haben; das zweite Beispiel ist weniger klar, immerhin sind bei gleicher relativer Stärke der unteren Gruppe — von 0—2,5 Dessjätinen — die höchsten Gruppen in den Gemeinschaften mit regelmässigen Umtheilungen nach den männlichen Seelen bedeutend stärker vertreten als im Durchschnitte aller Gemeinschaften des Kreises. (Zu dieser Tabelle vgl. die Bemerkungen auf S. 283—284.)

Alle angeführten Beobachtungen berechtigen uns zum Schluss, dass die Vornahme einer allgemeinen Umtheilung nach den männlichen Seelen dadurch, dass sie eine gleichmässige

Versorgung aller an derselben theilnehmenden Familien mit Land herbeiführt, differenzirend auf die Gestaltung der Betriebe wirkt; sie führt zur Bildung einer grösseren Anzahl sehr grosser und sehr kleiner Betriebe und vermindert die Zahl der mittelgrossen. Diese Beobachtung ist aber für unsere Beurtheilung der Wirkungsweise der Umtheilung noch nicht ausreichend. Wir brauchen zu wissen, was für Wirthschaften dabei Aenderungen im Sinne der Vergrösserung und welche Wirthschaften Aenderungen in der anderen Richtung erfahren, und wie gross diese Aenderungen sind. Die nach der Umtheilung zahlreicher gewordene Gruppe der landreichen Wirthschaften kann ja diejenigen Wirthschaften umfassen, welche vor der Umtheilung in dieser und in den nächsten Gruppen waren, aber auch aus solchen Wirthschaften bestehen, welche vorher zu den niedrigsten Gruppen zählten. Das schliessliche Bild ist in beiden Fällen dasselbe, aber die Umwälzung aller Verhältnisse ist sehr verschieden.

Betrachten wir also, welche Wirthschaften bei der Umtheilung Land gewinnen und welche Land verlieren. Wir haben bereits gesehen, dass die grösseren Familien Gewinn an Land haben, dass die kleinen Familien hingegen Land abgeben müssen. Jetzt gilt es, die Verschiebungen des Grundbesitzes innerhalb der Gemeinschaft von einem anderen Gesichtspunkte aus zu untersuchen. Es handelt sich nicht mehr um die Familiengrösse, sondern um die Betriebsgrösse. Sind es die grossen oder die kleinen Betriebe, welche bei der Umtheilung mehr Land bekommen als einbüssen? Das ist die Frage, welche jetzt zu lösen ist.

Leider sind die directen Beobachtungen, welche sich auf diese Frage beziehen, zu dürftig. Ich habe nur die folgende (S. 294) Tabelle zusammenzubringen vermocht, welche die uns schon bekannten sieben Gemeinschaften mit insgesamt 1127 Wirthschaften des Kreises Woronesch umfasst.

Wir sehen, dass die relative Zahl der Land gewinnenden Wirthschaften in der Gruppe desto grösser und die relative Zahl der Land verlierenden desto kleiner ist, je weniger Land im Besitze der Gruppe vor der Umtheilung war. Auch der Gesamtgewinn der Gruppe an Land ist desto grösser, je kleinere Be-

Gruppen der Wirthschaften nach der Zahl der Antheile im Besitze vor der Umtheilung	Zahl der Wirthschaften in der Gruppe	% der Wirthschaften, deren Besitz durch die Umtheilung		Verhältniss der Zahl der Antheile im Besitze nach der Umtheilung zu der vor der Umtheilung
		vergrössert worden ist	verkleinert worden ist	
< 2	391	64	32	214 : 100
2—3	346	48	44	152 : 100
3—5	325	33	60	122 : 100
5—7	60	13	87	92 : 100
> 7	5	60	40	122 : 100
Alle Wirthsch. . .	1127	47	48	141 : 100

triebe wir nehmen. Die grösseren Betriebe, von über drei Antheilen, haben im Grossen und Ganzen mehr Land aufgegeben, als bekommen; bei der Gruppe von 5—7 Antheilen hat sich die Zahl der Antheile sogar absolut vermindert, in anderen Gruppen ist sie zwar gestiegen, aber nicht ausreichend, um die Verkleinerung des durchschnittlichen Antheils auszugleichen. Nur die Gruppe der ganz grossen Betriebe, von über 7 Antheilen, stört die Regelmässigkeit, da die Zahl der Wirthschaften, welche Land gewonnen haben, in derselben sehr hoch ist; im Ganzen hat sie jedoch Verlust an Land aufzuweisen. Uebrigens ist sie so wenig zahlreich vertreten, dass eigentlich keine Schlüsse gezogen werden dürfen; der Spielraum für rein zufällige Ursachen ist zu gross.

Wie ist nun diese Beobachtung mit der früher gemachten, dass die Umtheilung eine Differenzirung der Betriebe der Grösse nach zur Folge hat, in Einklang zu bringen? Auf den ersten Blick scheinen die beiden Beobachtungen einander zu widersprechen. Es wäre die differenzirende Wirkung der Umtheilung viel leichter zu begreifen, wenn bei derselben diejenigen Wirthschaften, welche bereits viel Land haben, noch mehr bekämen, dagegen die Wirthschaften, welche vor der Umtheilung wenig Land besitzen, von ihrem spärlichen Besitze noch einiges abträten. A priori ist das nicht unmöglich; es kommt ja bei der Umtheilung nur darauf an, welche Familien sich seit der letzten Umtheilung mehr als durchschnittlich vergrössert haben, und

nichts spricht dagegen, dass es gerade diejenigen seien, welche viel Land im Besitze haben. Diese einfachere Erklärung muss aber angesichts der Thatsachen aufgegeben werden. Um eine andere aufzustellen, wollen wir zunächst betrachten, wie sich die Vertheilung der Wirthschaften in Gruppen nach der Betriebsgrösse infolge der Umtheilung verändert. Dieselben 7 Gemeinschaften des Kreises Woronesch bieten uns auch dafür einen Anhaltspunkt dar.

Gruppen von Wirthschaften nach der Zahl der Antheile im Besitz vor der Umtheilung	Zahl der Wirthschaften, die nach der Umtheilung im Besitze von				
	< 2	2—3	3—5	5—7	> 7
	Antheilen von der Grösse des Antheils vor der Umtheilung sind				
< 2	238	134	18	1	0
2—3	138	149	55	4	0
3—5	82	113	109	16	5
5—7	10	20	21	6	3
> 7	0	1	0	1	3

Wir sehen, dass der Vorgang ein ganz anderer ist, als er bei der Hypothese der Verarmung der niederen und der Bereicherung der oberen Klassen sein sollte. Die Umwälzung ist viel grösser, es werden alle Gruppen der Wirthschaften stark getroffen; zwischen allen findet ein Wechsel von Bestandtheilen statt. Die Gruppe der Wirthschaften mit 2—3 Antheilen behält z. B. nach der Umtheilung nicht einmal die Hälfte aus der Zahl derjenigen, welche in ihr vor der Umtheilung waren — 149 von 346. Die übrigen 197 haben sich auf alle anderen Gruppen mit Ausnahme der mit über 7 Antheilen vertheilt. Dafür sind aber in die Gruppe der Wirthschaften mit 2—3 Antheilen 268 Wirthschaften, welche vor der Umtheilung anderen Gruppen zugehörten, übergetreten. Es findet also bei der Umtheilung eine weitgehende Umgestaltung der Gruppenbildung, eine gründliche Mischung der alten und Constituirung neuer Gruppen statt. Charakteristisch ist dabei — dies erklärt gerade, weshalb die Umtheilung differenzirend wirkt —, dass die mittleren

Gruppen mehr Wirthschaften an die extremen abgeben, als sie von denselben zurück bekommen: so sind z. B. in die Gruppe mit weniger als zwei Antheilen 138 Wirthschaften aus der mit 2--3 Antheilen und 82 aus der mit 3--5 Antheilen übergetreten, dagegen aus derselben in jene bloss 134 und in diese 18 Wirthschaften.

Betrachten wir die Tabelle aufmerksam, so können wir noch eine interessante Regelmässigkeit in der Neugestaltung der Gruppen nach der Umtheilung merken. Die Aufhebung der alten Gruppen ist nämlich keine vollständige, es lassen sich die Spuren der alten in der neuen Ordnung finden. Die Mehrzahl der Wirthschaften, die vor der Umtheilung zu einer gewissen Gruppe gehörten, sind nach der Umtheilung in derselben oder in den nächsten Gruppen zu treffen; je weiter eine Gruppe von der früheren entfernt ist, desto weniger Wirthschaften gehen in sie bei der Umtheilung über. Betrachten wir z. B. wieder die Gruppe der Wirthschaften mit 2--3 Antheilen; von den 346 Wirthschaften, welche sie vor der Umtheilung enthielt, sind 149 auch nachher in ihr zu finden; 138 sind in die nächste niedere und 55 in die nächste höhere Gruppe übergetreten, dagegen bloss vier Wirthschaften in Gruppen, welche weiter von ihr entfernt sind, und in die höchste Gruppe ist sogar keine einzige Wirthschaft gekommen. Wäre nun die Neubildung der Gruppen durch die alte Ordnung gar nicht beeinflusst, so hätten sich die Wirthschaften jeder Gruppe auf die neuen Gruppen gleichmässig vertheilen müssen. Wir sind also gezwungen, unseren Schluss einzuschränken. Die Umwälzung, welche von der Umtheilung hervorgerufen wird, ist doch keine so allgemeine und durchgehende; eine gewisse Continuität bleibt bestehen.

Wie lassen sich alle diese Erscheinungen erklären? Mir scheint folgende Erklärung annehmbar zu sein.

Gehen wir von dem Momente der vorhergehenden Umtheilung aus, die — das wollen wir annehmen — ebenfalls nach den männlichen Seelen vollzogen war. In diesem Momente haben alle Familien genau so viel Grundbesitz gehabt, wie es ihrem Familienstande entsprach (von den Abweichungen, welche

durch die nicht ganz gleichmässige Vertheilung der Geschlechter hervorgerufen werden, sehen wir vorläufig ab; hierdurch werden nur verhältnissmässig unerhebliche Abweichungen von der allgemeinen Regel bedingt und erklärt). Setzen wir ferner voraus, dass die Volksvermehrung in allen Gruppen, welche nach der Grösse der Familie oder, was bei unseren Voraussetzungen gleichbedeutend ist, nach der Grösse der Betriebe gebildet werden, eine gleichmässige ist (inwieweit diese Voraussetzung zutreffend ist, kann ich nicht sagen, da es an Beobachtungen hierüber fehlt; das, was man von dem Zusammenhange zwischen der Volksvermehrung und Reichthum an Land weiss, gehört nicht hieher, da in unserem Falle die Versorgung mit Land bei allen Familien als gleich gut angenommen wird). Die Vermehrung der Mitglieder der Familien führt nun, wenn sie ein gewisses Maass übersteigt, zu Familientheilungen; die Familie spaltet sich in zwei oder mehrere Haushaltungen; dabei wird auch das Land vertheilt. Es ist klar, dass solche Theilungen in denjenigen Familien am häufigsten sein müssen, welche bereits in dem Momente der Umtheilung verhältnissmässig gross gewesen sind und infolgedessen viel Land bekommen haben; hier gibt es, natürlich, mehr Anlass hierzu, hier hat man auch, was zu theilen. Dagegen wachsen die kleineren Familien nicht so schnell zu der Grösse an, wo die Theilung geboten scheinen kann; besteht etwa die Familie im Augenblicke der Umtheilung aus einem Ehepaar und einem kleinen Sohn, so wird, bevor der Sohn sich verheirathet, von der Theilung keine Rede sein; solche Familien haben auch zu wenig Land, um mehrere Wirthschaften ausstatten zu können. Es nimmt somit infolge der Familientheilungen die Zahl der grossen Wirthschaften in der Gemeinschaft in der Zeit nach der Umtheilung nach und nach ab; die Zahl der mittleren wächst inzwischen stark an und die Zahl der ganz kleinen Wirthschaften nimmt verhältnissmässig unerheblich zu, da Wirthschaften, deren Spaltung ganz kleine Betriebe erzeugt, zu Familientheilungen weniger geneigt sind. Es geht, mit einem Worte, eine Nivellirung der Betriebsgrösse vor sich. Dies macht uns die differenzirende Wirkung der

Umtheilung und namentlich das Entstehen grösserer Betriebe, als diejenigen, welche vor der Umtheilung da waren, begreiflich.

Andererseits lässt sich wohl denken, dass die Familientheilungen in den Familien vorzugsweise vorgenommen werden, welche überdurchschnittlich rasch anwachsen, und zwar findet das bei allen Gruppen ohne Ausnahme statt. Das hat zur Folge, dass diejenigen Wirthschaften, welche sich getheilt haben, einen überdurchschnittlich hohen Familienbestand aufweisen; da sie aber durch die Theilung in die niedrigen Gruppen nach der Betriebsgrösse übergehen, so wird uns klar, warum gerade die niedrigen Gruppen bei der Umtheilung Land gewinnen.

Wir können jetzt auch leicht begreifen, weshalb die Aenderungen in der Besitzvertheilung nicht sehr gross sind und die alte Rangordnung der Wirthschaften nach der Umtheilung noch zu bemerken ist. Es ist ja klar, dass die Grösse der Familie im Momente der vorhergehenden Umtheilung bei den meisten Wirthschaften auch für die Grösse der Familie im Momente der neuen Umtheilung maassgebend ist (die Familientheilungen machen die Erscheinung etwas complicirter, ändern aber an der Sache nichts): die kleinen Familien sind zwar grösser geworden, aber auch die grossen Familien haben sich vermehrt; um in eine viel höhere Klasse bei der Umtheilung überzugehen muss die Familie sehr stark über den Durchschnitt angewachsen sein, und das ist natürlich nicht sehr oft der Fall. Das hat nun gerade zur Folge, dass die grosse Masse der Verschiebungen darin besteht, dass die Wirthschaft in eine der beiden nächsten Klassen — in die nächste höhere oder in die nächste niedere — übergeht.

Der Vergleich der Vertheilung der Wirthschaften in Gruppen nach der Betriebsgrösse vor der und nach der Umtheilung gibt uns eine genaue Vorstellung von dem Charakter der Aenderungen, welche die Umtheilung in der Vertheilung des Grundbesitzes hervorruft. Aber von dem Maasse der Aenderungen gibt dieser Vergleich nur eine ungefähre Vorstellung. Wir können uns darüber genauer unterrichten. Folgende Zusammenstellungen, die sich auf 9 Gemeinschaften und 2195 Wirthschaften beziehen, entnehme ich der bekannten Arbeit von W. W.¹⁾

¹⁾ W. W. S. 337—338.

Absolute Grösse der Aenderung	% der Wirthschaften, deren Besitz eine Zunahme von der Grösse erfahren hat	% der Wirthschaften, deren Besitz eine Abnahme von der Grösse erfahren hat
< 5 Dessjätinen	30,43	30,52
5—10 „	13,44	10,35
10—15 „	4,70	5,28
15—20 „	1,83	1,23
20—30 „	0,96	1,01
30—40 „	0,1	0,14
Summa . . .	51,47	48,53

Relative Grösse der Zunahme	% der Wirthschaften, deren Besitz um die Grösse zugenommen hat	Relative Grösse der Abnahme	% der Wirthschaften, deren Besitz um die Grösse zugenommen hat
< 5%	4,37	< 5%	2,67
5—10	3,96	5—10	1,40
10—20	3,87	10—20	2,77
20—50	15,37	20—30	22,50
50—100	9,81	30—40	3,45
100—200	11,28	40—50	3,87
200—300	1,87	50—60	3,59
> 300	0,31	60—70	5,60
		70—80	2,18
		80—90	2,49

Ausserdem haben 0,64% der Wirthschaften vor der Umtheilung gar kein Land gehabt, so dass die relative Zunahme ihres Besitzes unendlich gross ist.

Es überwiegen also nicht sehr grosse Veränderungen in dem Besitzstande. Von den Wirthschaften, welchen Land abgenommen wird, verlieren circa $\frac{3}{5}$ weniger als 5 Dessjätinen. Unter denjenigen, welche Land gewinnen, beträgt der Gewinn bei wiederum $\frac{3}{5}$ nicht mehr als 5 Dessjätinen. Es gibt jedoch Fälle, wo die Veränderungen in der Besitzgrösse eine sehr bedeutende absolute Höhe erreichen: 30—40 Dessjätinen, das ist sogar bei der extensiven Wirthschaftsweise der Gegenden, auf welche sich diese Beobachtungen beziehen, der Besitz eines Grossbauern. Dass es keine Kleinigkeiten sind, um die der Kampf bei der Umtheilung geführt wird, zeigt noch deutlicher

die zweite Tabelle. Für den vierten Theil der Bauern, deren Besitz zunimmt, handelt es sich um mehr als die Verdoppelung des Grundbesitzes; bei mehr als einem Viertel derjenigen, die Land abgeben müssen, um die Herabsetzung der Betriebsgrösse um mehr als die Hälfte.

Von neueren Beobachtungen will ich noch die (78 Gemeinschaften mit 1282 Wirthschaften umfassenden) aus dem Kreise Gdow anführen; ich entnehme die Tabellen einem Aufsatze desselben verdienten Forschers W. Woronzow.¹⁾ Bei der Betrachtung der Tabelle darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Ausgleichung des Grundbesitzes im Kreise Gdow, wie bereits oben erwähnt, vorzugsweise auf dem Wege der partiellen Umtheilungen geschieht, weshalb die Wirkung der allgemeinen Umtheilungen relativ unerheblich ist. Ferner ist nicht zu vergessen, dass manche in die Tabelle einbezogenen Gemeinschaften nicht nach den männlichen Seelen, sondern nach den männlichen Arbeitern das Land vertheilen. Deshalb sind die folgenden Tabellen mit den früher angeführten nicht direct vergleichbar.

Absolute Grösse der Aenderung	% der Wirthschaften, deren Besitz		Relative Grösse der Aenderung in %	% der Wirthschaften, deren Besitz um die Grösse	
	eine Zunahme	eine Abnahme		zuge- nommen hat	abge- nommen hat
	von der Grösse er- fahren hat				
0,1 Dessjät.	0,08	0,08	< 10 %	0,55	1,48
0,1—0,5 „	6,71	5,85	10—20	4,68	5,93
0,6—1,0 „	10,30	6,32	20—30	8,35	7,10
1,1—1,5 „	5,54	5,15	30—40	3,59	4,84
1,6—2,0 „	2,18	1,64	40—50	0,23	0,23
2,1—3,0 „	1,79	3,19	50—60	5,46	2,50
3,1—5,0 „	0,62	0,78	60—70	0,39	0,23
5,1—5,6 „	0,00	0,16	75	0,16	0,00
			100	2,02	0,86
Summa . . .	27,22	23,17			

1,80% der Wirthschaften haben vor der Umtheilung kein Land gehabt.

¹⁾ Stat. Mittheilungen über das Gouv. St. Petersburg, Jahrg. 1897, Lief. IV.

Auf den ersten Blick merkt man schon, dass diese Beobachtungen sich von den früheren sehr wesentlich unterscheiden; in den neun Gemeinschaften, die wir früher betrachtet haben, haben 51% der Wirthschaften Vergrößerung und 48% Abnahme des Besitzes aufzuweisen gehabt; hier machen die beiden Gruppen zusammen nur 50% der gesammten Zahl der Wirthschaften aus. Die grösste Veränderung in der Besitzgrösse übersteigt in diesem Falle nicht 6 Dessjätinen; in den meisten Wirthschaften hält sich die Veränderung unterhalb von 1,5 Dessjätinen. Und doch hat fast ein Sechstel der Wirthschaften, welche Land verloren haben, mit der Reduction des Besitzes um mehr als die Hälfte zu rechnen gehabt.

Mit diesen das Maass der Umwälzung genau feststellenden Beobachtungen will ich diese Studie der Wirkungen der Umtheilungen auf die Vertheilung des Grundbesitzes in der Feldgemeinschaft abschliessen. Ich will nur noch erwähnen, dass, wie es sich aus dem Vergleich der beiden letzten Tabellen mit einander ergibt, auch im Kreise Gdow die grösseren Betriebe Land bei der Umtheilung abgeben und die kleineren Land gewinnen. Aus der ersten Tabelle können wir nämlich sehen, dass Wirthschaften, welche kleine absolute Vergrößerungen des Besitzes erfahren, zahlreicher sind, als diejenigen, welche kleine Verminderung erleiden; dagegen sind die Wirthschaften, denen grössere Aenderungen zu Theil werden, in der Gruppe der Land verlierenden Wirthschaften zahlreicher vertreten, als in der der Land gewinnenden. In der zweiten Tabelle, wo es sich um relative Aenderungen der Besitzgrösse handelt, sind umgekehrt die Land abgebenden Wirthschaften in den Kategorien zahlreicher, welche geringe Aenderungen erfahren, und die Land bekommenden in den Kategorien mit relativ grossen Aenderungen. Daraus folgt unmittelbar, dass eine Aenderung von einer gegebenen Grösse für die Wirthschaften, welche Land verlieren, von geringerer relativer Bedeutung ist, als für diejenigen, welche Land gewinnen, d. h. dass die ersteren grösser sind.

V.

ÜBER DEN EINFLUSS ÄUSSERER UMSTÄNDE AUF DIE VORNAHME DER UMTHEILUNG.

Für die Auffassung der Feldgemeinschaft als einer schmiegsamen und an die individuellen Lebensverhältnisse jedes Einzel-falles sich anpassenden Organisation sprechen ausser den im Abschnitt III zusammengefassten Beobachtungen die auffallenden Regelmässigkeiten des Zusammenhanges aller Aeusserungen der Feldgemeinschaft mit verschiedenen statistisch fassbaren Momenten. Im ersten und im dritten Anhang habe ich bereits einzelne Beispiele solcher Regelmässigkeiten angeführt. Hier will ich noch die bedeutsamste Aeusserung des feldgemeinschaftlichen Princips, die Umtheilung, von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge fassen.

Vor allem kommt hierbei die Grösse des Grundbesitzes der Gemeinschaft in Betracht. Wir haben gesehen (S. 42), dass, je reicher die Gemeinschaft an Land ist, desto freigebiger sie ist, desto breiter wird der Kreis der nutzniessenden Personen gezogen. In analoger Weise wirkt der Reichthum an Land auch bei der Vornahme der Umtheilung. In reicheren Gemeinschaften wird die Forderung der Umtheilung verhältnissmässig leicht durchgesetzt; die Bauern, welche Verluste zu leiden haben, widerstreben dem nicht so stark wie in landarmen Gemeinden. So hatten z. B. im Kreise Melitopol die Gemeinschaften, welche bis zum Jahre der statistischen Erhebung keine einzige Umtheilung seit der X. Revision durchgesetzt hatten, im Durchschnitt 1,3 Dessjätinen pro Seele beiderlei Geschlechtes; hingegen diejenigen Gemeinschaften, in welchen eine oder mehrere Umtheilungen vorgenommen worden waren, 2,19 Dessjätinen. Im Kreise Kusnetzki hatten die Gemeinschaften der ersten Kategorie 1,13 Dessjätinen, die der zweiten 2,78 Dessjätinen pro Seele. Diese Beobachtung ist auch in sehr vielen anderen russischen Kreisen gemacht worden.

Von Einfluss ist ferner die Mitgliederzahl der Gemeinschaft, und zwar kommen die Umtheilungen in grösseren Gemeinschaften leichter zu Stande. Im Kreise Rjaschsk bestehen z. B. die Gemeinschaften, welche seit der X. Revision keine Umtheilung vorgenommen haben, durchschnittlich aus 29 Wirthschaften, dagegen diejenigen, welche eine oder mehrere Umtheilungen durchgesetzt haben, aus 133 Wirthschaften.¹⁾ Im Kreise Kamischin haben die Gemeinschaften der ersten Kategorie im Durchschnitt 1040 Einwohner beiderlei Geschlechtes, die der zweiten 2032. Dasselbe wird auch aus zahlreichen anderen Kreisen berichtet.

Wie ist nun der Einfluss der Grösse der Gemeinschaft zu erklären? W. Postnikow, der verdiente Erforscher der süd-russischen bäuerlichen Verhältnisse, weist darauf hin, dass viele Bauern gegen das Fortbestehen der alten Landvertheilung vor allem durch die Missbräuche in der Benutzung der Antheile der gestorbenen und ausgewanderten Genossen aufgeregt werden; die Zahl solcher Antheile ist nun in grossen Gemeinschaften natürlich grösser, als in kleinen. Von Einfluss müssen ferner Motive sein, welche in der allgemein üblichen Anknüpfung einer Neuverloosung (vgl. Anhang II) an die Umtheilung wurzeln: die wirthschaftlichen Functionen der Neuverloosung sind nämlich in grossen Gemeinschaften von grösserer Bedeutung, als in kleinen; deshalb constituirt sich hier leicht eine Partei, deren eigentlicher Zweck die Vornahme einer Neuverloosung ist, die aber auch auf die Vornahme einer Umtheilung einzugehen bereit ist, wenn dabei eine Neuverloosung stattfindet.

Von sehr grossem Einfluss sind die finanziellen Verhältnisse. Da, wo der Reingewinn in der Landwirthschaft gering ist, weil die Abgaben den Ertrag fast erreichen, drängen diejenigen Wirthe, welche von der Umtheilung eine Vergrösserung des Besitzes erwarten, nicht so stark darauf, wie bei höherem Reinertrag. So haben z. B. die Gemeinschaften der ehemaligen

¹⁾ Eropkin, Die Besteuerung des bäuerlichen Grundbesitzes im Kreise Rjaschsk.

gutsherrlichen Bauern im Kreise Kusnetz, welche seit der X. Revision keine Umtheilung vorgenommen haben, 2,42 Rubel pro Dessjätine zu zahlen; dagegen zahlen diejenigen Gemeinschaften, wo Umtheilungen vorgenommen worden sind, bloss 1,65 Rubel pro Dessjätine; dabei macht der Boden der schlechtesten Qualität bei den ersteren 10 % des Grundbesitzes aus und bei den letzteren nur 1 %.

